

БЕЛГОРОДСКИЙ ЮРИДИЧЕСКИЙ ИНСТИТУТ МВД РОССИИ
ИМЕНИ И.Д. ПУТИЛИНА

Л. С. Кравчук

Немецкий язык для полицейских

(издание второе, с изменениями и дополнениями)

Учебное пособие

Белгород
Белгородский юридический институт МВД России
имени И.Д. Путилина
2024

УДК 811.112
ББК 81.2
К 77

Печатается по решению
редакционно-издательского совета
Бел ЮИ МВД России
имени И.Д. Путилина

Кравчук, Л. С.

П 76

Немецкий язык для полицейских (издание второе, с изменениями и дополнениями) : учебное пособие / Л. С. Кравчук. – Белгород : Белгородский юридический институт МВД России имени И.Д. Путилина, 2024. – 342 с.

ISBN 978-5-91776-526-6

Рецензенты:

Мартынова Н.А. – кандидат филологических наук, доцент (Орловский юридический институт МВД России имени В.В. Лукьянова);

Боинчану Г.И. – кандидат педагогических наук (Калининградский филиал Санкт-Петербургского университета МВД России).

Пособие содержит адаптированные тексты и упражнения для изучения основ системы права, государственного устройства и судопроизводства Федеративной Республики Германии, организационной структуры, задач и деятельности полиции, структуры руководящих органов Европейского Союза; актуальные аутентичные текстовые материалы из юридической литературы Германии; немецко-русский разговорник для сотрудников полиции.

Предназначено для адъюнктов, курсантов, слушателей, профессорско-преподавательского состава образовательных организаций системы МВД России, сотрудников органов внутренних дел Российской Федерации.

УДК 811.112
ББК 81.2

ISBN 978-5-91776-526-6

© Белгородский юридический институт
МВД России имени И.Д. Путилина, 2024

Inhaltsverzeichnis

Методические рекомендации	5
Lektion 1. Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland	7
Lektion 2. Das deutsche Rechtssystem	25
Lektion 3. Die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland	66
„Die Justitia“ – für Fortgeschrittene	81
Lektion 4. Die Bundespolizei und Landespolizeien der Bundesrepublik Deutschland	106
Lektion 5. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	115
Texte zum Lesen (Hauslektüre)	138
Anhang „Für Interessierende“	168
Vokabeln	183
Die wichtigsten Abkürzungen in den Rechtsfachtexten	195
Sprachführer für Polizisten	197
Методические указания по аннотированию и реферированию профессионально-ориентированных текстов. Клише	231
Texte zum Referieren und Annotieren	239
Testlösungen	275
Лексический минимум	276
Literatur	341

Содержание

Методический рекомендации	5
Раздел 1. Конституционные органы Федеративной Республики Германии	7
Раздел 2. Немецкая правовая система	25
Раздел 3. Судопроизводство Федеративной Республики Германии ..	66
«Юстиция» (для продвинутого уровня обучения)	81
Раздел 4. Федеральная полиция и полиция федеральных земель Федеративной Республики Германии	106
Раздел 5. Международное полицейское сотрудничество	115
Тексты для чтения (Домашнее чтение)	138
Приложение «Для интересующихся»	168
Список слов	183
Наиболее часто встречающиеся сокращения в юридических текстах	195
Разговорник для сотрудников полиции	197
Методические указания по аннотированию и реферированию текстов. Клише	231
Тексты для пересказа.....	239
Ключи для самоконтроля	275
Лексический минимум	276
Библиографический список	341

Методические рекомендации

Учебное пособие предназначено для курсантов, слушателей факультетов заочного обучения и факультетов профессионального обучения, адъюнктов образовательных организаций МВД России, обучающихся по специальностям 40.05.01 Правовое обеспечение национальной безопасности, 40.05.02 Правоохранительная деятельность, 40.07.01 Юриспруденция. Содержит аутентичные тексты и упражнения для изучения основ системы права, государственного устройства и судопроизводства Федеративной Республики Германии, организационной структуры, задач и полномочий полиции, структуры руководящих органов Европейского Союза. Система упражнений носит коммуникативно-творческий характер и способствует активному усвоению лексико-грамматического материала тем. Основная цель учебного пособия – развитие коммуникативных навыков, формирование умений и навыков пользоваться немецким языком как средством общения с носителями языка. Пособие дополнено актуальными аутентичными текстовыми материалами из юридической литературы Германии, немецко-русским разговорником для сотрудников полиции, практикумом с модулями реальных ситуаций профессионального общения полицейских, способствующими пониманию смыслообразующего влияния предметного и социального контекстов будущей профессии.

Цель данного учебного пособия – дать необходимые языковые знания и развить на их основе необходимые речевые умения и навыки, выражать свои мысли в устной и письменной форме, понимать услышанное и прочитанное. Эти цели определяют структуру пособия, подбор языкового материала, построение системы упражнений. Учебное пособие предполагает взаимосвязанное прохождение грамматического и лексического материала и развитие речевых умений и навыков. Тексты заимствованы из оригинальной литературы Германии и имеют высокую актуальность, информативность и познавательность. При переводе текста его следует рассматривать как единое смысловое целое. Рекомендуется следующая последовательность работы над текстом:

1. Перевести заглавие. Начинать следует именно с него, так как оно выражает основную тему данного текста. В случае затруднения заглавие переводят после перевода всего текста.

2. Прочитать весь текст.

3. Приступить к отдельным предложениям:

- сделать грамматический анализ, являющийся ключом к переводу;
- сделать дословный перевод;
- подобрать слова и словосочетания, четко передающие мысль переводимого материала;
- отредактировать предложения, установить смысловую связь с предшествующей фразой.

4. Внести стилистические поправки после перевода всего текста. Перевод должен точно передавать мысль немецкого текста и соответствовать нормам русского языка.

Для успешной работы над текстом по специальности «юриспруденция» необходимо:

- запомнить необходимый минимум слов;
- уметь определять значение слова по контексту, при многозначности слова уметь найти нужное для данного контекста значение;
- научиться переводить термины и типичные словосочетания;
- узнавать и переводить грамматические формы и конструкции;
- соблюдать правильную последовательность действий в процессе перевода;
- уметь переводить сложные предложения;
- соблюдать все требования языка без ущерба для смысла оригинала;
- научиться быстро пользоваться нужными словарями;
- уметь при переводе исходить из контекста как единого целого.

Lektion 1. Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Text 1

Texterläuterungen: *das Mehrheitsprinzip – мажоритарный принцип; das Repräsentationsprinzip – репрезентативный принцип; die Herrschaftsgewalt – господствующая власть; zugrunde legen – положить в основу; souverän – суверенный, независимый; das Geschick – судьба; die Majorität = die Mehrheit – большинство; vervollkommnungsfähig = perfektionierbar – способный к совершенствованию.*

Übungen

1. Finden Sie Beispiele im Text und schreiben Sie eine Liste:

das Prinzip der Repräsentation – das Repräsentationsprinzip

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit *der Demokratie* zu tun haben!

DEMOKRATIE

Für die Demokratie gibt es ganze Reihe von Definitionen. Sie tritt auch in verschiedenen Spielarten auf. Für die Demokratie werden folgende Prinzipien angeführt: das Prinzip der Freiheit, das Prinzip der Gleichheit, das Mehrheitsprinzip und das Repräsentationsprinzip.

Man definiert formal die Demokratie als eine Staatsform, bei der Identität von Subjekt und Objekt der Herrschaftsgewalt angestrebt wird (das heißt „sich selbst regieren“). Man behilft sich bei diesem Versuch mit der Erklärung, dass das Volk „souverän“ ist, dass also, wie es in sehr vielen demokratischen Verfassungen heißt, alle Gewalt von ihm ausgeht. Man leitet die Willensbildung des Staates vom Willen des gesamten Volkes ab.

Mit dem Prinzip der Freiheit, wie es der Demokratie zugrundeliegt, meint man vor allem die Freiheit zur Mitbestimmung und zur Mitverantwortung im Staat. Es ist die Freiheit zum Mitwirken am politischen Geschehen.

Was das Prinzip der Gleichheit betrifft, so denkt man dabei zunächst an Verfahrensgrundsätze wie zum Beispiel Allgemeinheit der Stimmen. Wesentlich aber für die Gleichheit in der Demokratie ist, dass jedem die gleiche Chance für die Mitwirkung an der Lenkung der gemeinsamen Geschicke zumindest theoretisch durch die Verfassung garantiert ist.

Mit Demokratie wird immer auch das Mehrheitsprinzip in Verbindung gebracht. In den meisten Fällen wird bei staatsgestaltenden Akten die Entscheidung der Mehrheit (Majorität) akzeptiert. Man pflegt daher auch manchmal die Demokratie

als Herrschaft der Mehrheit zu bezeichnet. Für die demokratische Staatsform wird gefordert, dass hinter jeder Entscheidung die Majorität des Volkes steht.

Der Gedanke, der Mensch sei von Natur aus immer gut und daher auch in der Gesellschaft sittlich perfektionierbar (vervollkommnungsfähig), wird kaum von allen bejaht und als echte Rechtfertigung für das Mehrheitsprinzip akzeptiert werden. Trotzdem aber wird der Glaube an den Menschen, nämlich an seine Würde, einen Ausgangspunkt zu einer Reihe von Überlegungen geben, die das Mehrheitsprinzip rechtfertigen.

Wir sagten, dass als einer der Grundsätze der demokratischen Staatsform das Prinzip der Repräsentation anzusehen ist. Dies gilt allerdings nur für jene Form der Demokratie, die man als mittelbare (indirekte) oder repräsentative Demokratie bezeichnet. Es gibt auch nur selten die Möglichkeit, eine unmittelbare (direkte) oder plebiszitäre Demokratie für einen ganzen Staat zu realisieren. Es gibt allerdings in den meisten demokratischen Verfassungen Elemente der direkten Demokratie, also Verfahren, bei denen jeweils das ganze Volk direkt zur Entscheidung aufgerufen wird.

Daher betrachtet man als die normale Form die mittelbare, in der das Volk die Herrschaft durch gewählte Vertreter ausgeübt. Man bezeichnet das Verhältnis zwischen Volk und Volksvertretung als Repräsentation; das Volk wird durch das Repräsentativorgan, das Parlament, vertreten und handlungsfähig gemacht. Als juristische Fiktion werden Volk und Parlament gleichgesetzt, miteinander identifiziert, das heißt, die Entscheidungen des repräsentativen Parlaments werden dem Volk als dessen Willensäußerung zugerechnet.

Übungen

1. Übersetzen Sie die Wörter und Wortverbindungen:

folgende Prinzipien, das Mehrheitsprinzip, eine ganze Reihe von Definitionen, die Herrschaftsgewalt, die Mitbestimmung, die Mitverantwortung, die Allgemeinheit der Wahlberechtigung, die Gleichwertigkeit der Stimmen, staatsgestaltender Akt, vervollkommnungsfähig, Glaube an Menschen, der Ausgangspunkt, unter Beteiligung verwirklichen, durchführbar, gewählte Vertreter, handlungsfähig, die Willensäußerung.

2. Bilden Sie Wortverbindungen:

die Mitwirkung
eine Reihe
der Glaube
das Verhältnis
der Wille
mittelbar
die Entscheidung
staatsgestaltend

die Demokratie
von Definitionen
des gesamten Volkes
der Mehrheit
der Akt
an der Lenkung
zwischen Volk und Volksvertretung
an Gott

3. Bestimmen Sie Artikel und Pluralformen:

Definition, Prinzip, Existenz, Demokratie, Element, Typ, Struktur, Form, Subjekt, Identität, Chance, Akt, Theorie, Qualität, Majorität, Methode, Repräsentation, Fiktion, Parlament, Norm, Qualität, Souveränität, Disziplin.

4. Verändern Sie die Sätze und bilden Sie die indirekte Wortfolge:

1. Für die Demokratie gibt es eine ganze Reihe von Definitionen. 2. Mit Demokratie wird immer wieder auch das Mehrheitsprinzip in Verbindung gebracht. 3. In den meisten Fällen wird bei staatsgestalteten Akten die Entscheidung der Mehrheit akzeptiert. 4. Wir wissen, dass hinter jeder Entscheidung die Majorität des Volkes steht. 5. Im allgemeinen aber ist die unmittelbare Demokratie in den volkreichen und großräumigen Staaten von heute nicht mehr durchführbar. 6. Man bezeichnet das Verhältnis zwischen Volk und Volksvertretung als die Repräsentation. 7. Als juristische Fiktion werden Volk und Parlament gleichgesetzt.

5. Ergänzen Sie die Nebensätze:

1. Deutschland hat 82 Mio Einwohner. Wir haben gelernt, dass 2. An welche Staaten grenzt Österreich im Süden? Ich weiss nicht, ... 3. Die DDR gibt es nicht mehr. Wissen Sie, dass ... ? 4. Alle Gewalt geht vom Volk aus. In vielen demokratischen Verfassungen heisst es, dass 5. Jedem wird die gleiche Chance für die Mitwirkung an der Lenkung des Staates zumindest theoretisch durch die Verfassung garantiert. Wesentlich für die Gleichheit in der Demokratie ist, dass

6. Trennen Sie die Zusammensetzungen:

Die Spielart, der Gesichtspunkt, die Kennzeichnung, das Mehrheitsprinzip, die Staatsform, die Herrschaftsgewalt, die Willensbildung, zugrundeliegen, der Grundsatz, die Wahlberechtigung, die Gleichwertigkeit, selbstverständlich, staatsgestaltend, vervollkommnungsfähig, die Rechtsfertigung, der Ausgangspunkt, der Stadtstaat, handlungsfähig, die Willensäußerung.

7. Beantworten Sie die Fragen:

1. Welche Grundprinzipien werden für die Demokratie angeführt? 2. Was bedeutet, dass das Volk souverän ist? 3. Was wird mit dem Prinzip der Freiheit gemeint? 4. Was versteht man unter dem Begriff „Prinzip der Gleichheit“? 5. Erklären Sie die Bedeutung des Wortes „Mehrheitsprinzip“? 6. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Repräsentationsprinzip“? 7. Nennen Sie das Synonym zur Verbindung „unmittelbare Demokratie“. 8. Wodurch wird das Volk in der Demokratie vertreten?

8. Was bedeutet für Sie Demokratie? Schreiben Sie 10 Wörter auf, die mit dem Wort Demokratie verbindet. Vergleichen Sie in Ihrer Gruppe Ihre Wörter. Gibt es übereinstimmende oder inhaltsgleiche Begriffe? Welche Vorstellungen werden erkennbar?

9. Lesen Sie einige Thesen über Politik und Demokratie und überlegen Sie, wie Sie zu diesen Ansichten stehen. Kreuzen Sie die entsprechende Spalte an!

Thesen	++	+	0	-	--
Politik ist ein schmutziges Geschäft!					
Die da oben machen doch nur, was sie wollen!					
Politik geht jeden an!					
Politik ist wichtig, damit man seine Rechte und Interessen durchsetzen kann!					
Die Bürgerinnen und Bürger haben viel hohe Ansprüche an die Politik und Politiker!					
Nachteil unserer Demokratie ist, dass jeder glaubt, mitreden zu können!					
In der Politik wird viel zuviel gestritten.					
Die Politiker sind doch nur auf Stimmenfang aus!					
Die Demokratie ist das kleinere Übel!					
Die Unzufriedenen sollten sich selbst stärker in der Politik engagieren!					
Die Regierung sollte viel mehr Macht haben, damit die ewige Streiterei aufhört!					
Es gibt keine Staatsform, in der die individuellen Freiheitsrechte des einzelnen größer sind als in der Demokratie!					
Wenn ich will, kann ich einmischen – und das ist mir wichtig!					
In einer Demokratie müssen nun mal unterschiedliche Standpunkte offen ausgetragen werden!					

Text 2

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache. Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Die Volksvertretung, das Bundesgesetzblatt, die Verpflichtung, die Entfaltung, das Sittengesetz, die Unversehrtheit, die Abstammung, die Berichterstat-

tung, die Gemeinschaft, die Bedingung, verkünden, veröffentlichen, eingreifen, zwingen, benachteiligt sein, bevorzugt sein, verwahrlosen, drohen, schaffen.

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *die Freiheit* zu tun haben. Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

3. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16–22 Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Grundrechte

Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (Freiheitsrechte) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund des Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 (Glaubens – Bekenntnisfreiheit) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Artikel 5 (Meinung- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und der Wissenschaft) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Rechte der persönlichen Ehre.

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Übungen

1. Übersetzen Sie die Wortverbindungen:

Der Parlamentarische Rat, die öffentliche Sitzung, das Grundgesetz annehmen, ausfertigen und verkünden, gemäß Artikel 145, das Grundgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlichen, der Schutz der Menschenwürde, die Würde des Menschen ist unantastbar, die unverletzlichen Menschenrechte, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, die verfassungsmäßige Ordnung, gegen das Sittengesetz verstoßen, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, wegen etwas benachteiligt oder bevorzugt werden, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, die Religionsausübung wird gewährleistet, die Meinung in Wort, Schrift, und Bild frei äußern, die Freiheit der Berichterstattung, der Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden.

2. Bestimmen Sie die drei Grundformen der Verben und bilden Sie Sätze:

feststellen, beschließen, beteiligen, annehmen, ausfertigen, verkünden, kennen, binden, gelten, enthalten, obliegen, verteren, eingreifen, benachteiligen, bevorzugen, gewährleisten, zwingen, stattfinden.

3. Gebrauchen Sie Partizip II als Attribut:

Muster: Die Wahl ist durchgeführt – die durchgeführte Wahl

die Verfassung ist verkündet

das Grundgesetz ist ausgefertigt

die Wahlperiode ist beendet

die Frauen und Männer sind gleichberechtigt

die Menschenrechte sind verankert

die Meinung ist verbreitet

die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sind gewährleistet

die Meinung ist in Wort, Schrift und Bild frei geäußert

4. Bilden Sie Partizip II von den Verben in Klammern und gebrauchen Sie sie als Attribut:

(beschließen) Grundgesetz

(beteiligen) Länder

(annehmen) Verfassung

(ausfertigen und verkünden) Gesetz

(achten und schützen) Würde des Menschen

(verletzen) Rechte

(stören) Religionsausübung

(beschränken) Berichterstattung

5. Bilden Sie Sätze mit den Wortverbindungen:

der Parlamentarische Rat

das beschlossene Grundgesetz annehmen

im Bundesgesetzblatt veröffentlichen

unantastbar sein

unmittelbar geltendes Recht

das Recht auf ...

wegen etw. benachteiligt oder bevorzugt sein

die unverletzliche Freiheit

die Meinung in Wort, Schrift und Bild

unter dem besonderen Schutz

6. Erklären Sie anhand des Textes die Bedeutung folgender Begriffe:

Schutz der Menschenrechte

Freiheitsrechte

Gleichheit vor dem Gesetz

Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

Ehe, Familie, nichteheliche Kinder

7. Welche Themen enthält das Grundgesetz?

Achtung: Fünf Themen gehören nicht dazu! Streichen sie durch! Die Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes (Inhaltsverzeichnis) gibt Ihnen Auskunft. Die in den Klammern stehenden Buchstaben hinter den „richtigen“ Themen ergeben einen anderen Begriff für „Grundgesetz“. Schlagen Sie beide Begriffe in einem Lexikon nach!

Der Bundestag (V), die Gewerkschaften (B), das Finanzwesen (E), die Polizei (M), die Grundrechte (F), der Bundesrat (A), die Gesetzgebung des Bundes (S), der Bundespräsident (S), die Städte und Gemeinden (I), die NATO (T), die Bundesregierung (U), Verteidigungsfall (N), Löhne und Einkommen (D), der Bund und die Länder (G).

Lösungswort

8. Schreiben Sie den Lückentext ab:

Als Grundrechte werden die und bezeichnet, die jedem Bürger und jeder Bürgerin der im zugesichert sind. Das Grundgesetz ist die der Bundesrepublik: es bestimmt unter anderem, welche jeder Bürger und jede Bürgerin hat und welche Aufgaben und Befugnisse und haben. sind die Rechte, die jedem Menschen in der Bundesrepublik zustehen, gleichgültig, ob er deutscher Angehöriger ist oder nicht: zum Beispiel das Recht auf menschliche , das Recht auf freie der Persönlichkeit und das Recht, seine frei zu äußern. sind die Rechte, die nur zustehen: zum Beispiel das Recht, ... zu bilden, das Recht und frei zu wählen, und das Recht, seinen zu bestimmen. Die Grundrechte schützen jeden einzelnen Menschen gegen Ansprüche und Übergriffe der Sie schützen damit auch die Ordnung der Gemeinschaft aller Menschen in einem Die Staatsgewalt ist in allen Handlungen und Entscheidungen an die gebunden. Die Staatsgewalt setzt sich zusammen aus der , der und der

die Bundesrepublik Deutschland, Freiheit, Beruf, Staatsgewalt, Verfassung, Bürgerrechte, Parlament, Rechtsprechung, Menschenrechte, Gesetzgebung, Entfaltung, Grundgesetz, Deutschen, Rechte, Arbeitsplatz, Bürgerrechte, Wohnsitz, Regierung, Meinung, Vereinigungen, Grundrechte, ausführende Gewalt, Ausbildungsstätte, Staat, Menschenrechte, Würde.

9. Hier sind die Dokumente (Erklärungen, Proklamationen) aufgelistet, in denen Menschenrechte niedergeschrieben wurden. Informieren Sie sich in Geschichtsbüchern und Lexika über die wichtigsten Inhalte dieser Erklärungen und ordnen Sie ihren historischen Daten zu.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	O
Die „Weimarer“ Reichsverfassung	T
Bill of Rights [bɪl əv raɪts]	I
Magna Charta libertatum [mæɡnə tʃɑ:rtə lɪbətatum]	E
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	N
Allgemeines preußisches Landrecht	N
Erklärung der Rechte des Menschen und Bürger in Frankreich	T
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	E
Petition of Right [pɪtɪʃn əv raɪt]	R
Die Verfassung des Deutschen Reiches	A
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	N
Französische Verfassung	E
Habeas – Corpus – Akte [hæbəs kɔ:es]	E
Unabhängigkeitserklärung der Vereinten Staaten von Amerika	N
Charta der Vereinten Nationen [tʃɑ:rtə]	I

Jahr	Erklärung/Proklamation	Buchstabe
		V
1215		
1628		
1679		
1689		
1776		
1789		
1791		
1794		
1848		
1919		
1945		
1948		

1949		
1950		
1966		

Wenn Sie die Dokumente den Jahreszahlen richtig zugeordnet haben, ergeben die Buchstaben die Bezeichnung für den internationalen Staatenbund. Die in ihm zusammengeschlossenen Staaten haben sich zum Ziel gesetzt, den Weltfrieden zu sichern und Menschenrechte zu fördern.

Lösungswort

V														

10. Stellen Sie Ihre Prioritätenliste zusammen. Welche Forderungen an eine freie Gesellschaft sind für Sie die wichtigsten?

	Rangfolge
Jeder muß seine Meinung frei äußern dürfen.	
Jeder muß reisen können, wohin er will.	
Niemand darf Not leiden.	
Die Gesetze müssen für alle gleiche Geltung haben.	
Es muß sichergestellt werden, dass wirklich nur die Besten die Universitäten besuchen.	
Man muß zwischen mehreren Parteien wählen können.	
Die Einkommensunterschiede dürfen nicht so groß sein.	
Es muß eine starke Opposition geben, die die Regierung kontrolliert.	
Jeder muß ein Recht auf Arbeit haben.	
Jeder muß eine Wohnung haben können.	
Jeder muß seinen Beruf frei wählen können.	
Es muß einen starken Staat geben.	
Die Bürger müssen politisch so informiert sein, dass sich an der Politik beteiligen können.	
Die Bürger müssen über wichtige Fragen in Volksabstimmungen entscheiden können.	
Die Privatsphäre muß absolut geschützt werden.	
Regelmäßig müssen freie und geheime Wahlen stattfinden.	
Neben der Bundesregierung muß es auch selbständige Regierungen in den Bundesländern geben.	
Es darf keine Vorrechte für bestimmte Gruppen geben.	

11. Ordnen Sie die folgenden Überschriften den nachfolgenden Beschreibungen zu! Bei richtiger Zuordnung ergeben die Buchstaben in den Klammern den Begriff für das Verfahren, mit dem politischen Macht übertragen wird.

***Demokratie (A) – Republik (W) – Sozialstaat (E) –
Bundesstaat (L) – Rechtsstaat (N) – Gewaltenteilung (H)***

----- bedeutet wörtlich übersetzt: „Sache der Allgemeinheit“ und meint eine Staatsform, in der das Staatsoberhaupt gewählt wird – im Gegensatz zu einer Monarchie, in der das Amt des Staatsoberhauptes in der Regel von einem König oder einer Königin auf die Erben übergeht, also vererbt wird.

----- heißt, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll. Durch Wahlen und Abstimmungen wird diese Staatsgewalt ausgeübt, bzw. Repräsentanten auf Zeit übertragen, die im Auftrag des Volkes politische Entscheidungen treffen sollen.

----- bedeutet, dass die Gesetzgebung (Parlamente), die Ausübung der Gesetze (Regierung und Verwaltung) und Rechtsprechung (Gerichte) von verschiedenen, voneinander unabhängigen Personen und Personengruppen durchgeführt werden soll.

----- bezeichnet allgemein die Vereinigung souveränen (selbstständiger) Staaten zu einem Bund, auf bestimmte Rechte und Aufgaben übertragen werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb die Bundesländer einerseits eigene Länderparlamente, -regierungen und -gerichte, andererseits wirken sie über den Bundesrat an der Bundespolitik mit. Man nennt dieses staatliche Organisationsprinzip auch Föderalismus.

----- verpflichtet den Staat, die sozialen (gesellschaftlichen) Verhältnisse zu gestalten. Dazu gehören wirtschaftspolitische Aktivitäten, um z.B. die Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen oder Arbeitslosigkeit abzubauen. Ebenso müssen soziale Maßnahmen ergriffen werden, um in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern das Existenzminimum zu sichern. Mit Vorsorge-Einrichtungen sollen die Menschen im Alter, bei Krankheit oder Unfällen geschützt werden (Sozialversicherung, Renten).

----- besagt, dass die staatliche Gewalt an die Verfassung und die Rechtsprechung gebunden ist. Alle Maßnahmen der Staatsorgane können von unabhängigen Richtern überprüft werden. Voraussetzungen für diese Prinzip sind die in der Verfassung zugesicherten Grundrechte (Freiheitsrechte), die Gewaltenteilung und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Lösungswort

12. Jetzt wird's BUND! Wer ist gemeint? Schreiben Sie die entsprechenden Artikel vor die Sätze!

- 1) Artikel Die Abgeordneten des Deutschen *Bund* werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2) Artikel Durch den *Bund*.... wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- 3) Artikel Der *Bund*... wird auf Vorschlag des *Bund*.... vom *Bund*.... ohne Aussprache gewählt.
- 4) Artikel..... Der *Bund*... wird von der *Bund*.... gewählt.
- 5) Artikel Der *Bund*... bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.
- 6) Artikel Der *Bund*...verhandelt öffentlich.
- 7) Artikel Der *Bund*... besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen.
- 8) Artikel Die *Bund*... besteht aus dem *Bund*.... und aus den *Bund*.... .
- 9) Artikel Der *Bund*... kann dem *Bund*... das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den *Bund*.... ersucht, den *Bund*.... zu entlassen.
- 10) Artikel Der *Bund*.... wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- 11) Artikel..... Der *Bund*.... und die *Bund*.... leisten bei der Amtsübernahme vor dem *Bund*.... den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.
- 12) Artikel..... Die *Bund*.... besteht aus den Mitgliedern des *Bund*.... und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- 13) Artikel..... Der *Bund*.... für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.
- 14) Artikel..... Der *Bund*.... darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- 15) Artikel..... Die Mitglieder der *Bund*.... haben das Recht und Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des *Bund*.... und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

13. In diesem Schwedenrätsel sind die fünf Merkmale einer demokratischen Wahl versteckt. Finden Sie! Welcher Gesetzartikel gibt darüber Auskunft?

K	L	U	B	G	S	R	U	N
W	A	L	I	E	F	D	N	K
S	G	T	A	H	E	Z	M	B
A	L	L	G	E	M	E	I	N
J	E	W	A	I	L	P	T	R
H	I	S	A	M	R	E	T	U
D	C	G	U	R	F	R	E	I
O	H	R	E	F	T	L	L	G
L	I	Z	G	T	H	E	B	K
D	R	E	S	H	L	J	A	F
Z	T	N	H	L	L	O	R	M

Text 3

Übungen

1. Suchen Sie die Wortpaare! Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache!

die Bundesrepublik – der Bund, die Republik

2. Was passt zusammen?

1. an der Gesetzgebung	a) ernennen
2. aus den Mitglieder	b) kontrollieren
3. auf fünf Jahre	c) mitwirken
4. die Bundesregierung	d) wählen
5. die Bundesminister	e) bestehen
6. die Richtlinien der Politik	f) stehen
7. an der Spitze	g) bestimmen

DER STAATSAUFBAU DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein freiheitlicher und sozialer Staat. Das ist der Staat der Demokratie, der Rechtsstaat, der Sozialstaat, der Bundesstaat.

Das Deutsche Parlament ist der Bundestag. Die Abgeordneten des Bundestages werden vom Volk auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen sind allgemein, frei, unmittelbar, gleich und geheim. Der Bundestag ist ein gesetzgebendes Organ. Er nimmt Gesetze an, wählt den Bundeskanzler und kontrolliert die Bundesregierung.

Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments. Das ist die Vertretung der Bundesländer. Er besteht aus den Mitgliedern der Landesregierungen. Es ist auch gesetzgebendes Organ. Durch den Bundesrat wirken die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes mit.

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt. Er wird auf fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik völkerrechtlich, ernennt Bundesminister, Bundesrichter, unterzeichnet Gesetze.

Die Bundesregierung übt die vollziehende Gewalt aus. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der Bundeskanzler steht an der Spitze der Bundesregierung. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Die Minister stehen an der Spitze der Ministerien. Das Bundeskabinett besteht aus den Ministerien: das Ministerium für Verteidigung, das Innenministerium, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Wirtschaft, das Ministerium der Post und Telekommunikation und andere.

Die Rechtsprechung üben Gerichte aus. Das sind Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshöfe. Das höchste Organ der Rechtsprechung ist das Bundesverfassungsgericht.

Übungen

1. Schreiben Sie einstämmige Wörter fürs Wort *Bund/bundes* aus (Assoziogramm)!

2. Beantworten Sie die Fragen zum Text:

1. Was für ein Staat ist die Bundesrepublik Deutschland?
2. Wie heißt das Deutsche Parlament?
3. Wer wählt die Abgeordneten des Bundestages?
4. Wie sind die Wahlen der Bundestagsabgeordneten?
5. Wie heißt die zweite Kammer des Parlaments?
6. Was für ein Organ ist der Bundesrat?
7. Wer ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland?
8. Wer wählt den Bundespräsidenten?
9. Wer übt die vollziehende Gewalt aus?
10. Welche Aufgaben hat der Bundeskanzler?
11. Welche Ministerien hat das Bundeskabinett?
12. Wer übt die Rechtsprechung aus?

3. Geben Sie den Inhalt des Textes in der Muttersprache wieder! Versuchen Sie wichtige Informationen aus dem Text „herauslesen“!

1. Bundestag

Wahl (Ernennung):

Funktionen:

2. Bundesregierung

Wahl (Ernennung):

Funktionen:

3. Bundespräsident

Wahl (Ernennung):

Funktionen:

4. Bundesrat

Wahl (Ernennung):

Funktionen:

5. Bundesversammlung

Wahl (Ernennung):

Funktionen:

4. Ordnen Sie die Sätze dem Text entsprechend zu!

- () Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit.
- () Der Bundeskanzler steht an der Spitze der Bundesregierung.
- () Das Deutsche Parlament ist der Bundestag.

- () Die Bundesregierung übt die vollziehende Gewalt aus.
- () Die Rechtsprechung üben Gerichte aus.
- () Der Bundestag ist ein gesetzgebendes Organ.
- () Das ist der Staat der Demokratie, der Rechtsstaat, der Bundesstaat.

5. Stimmt das oder nicht?

Die Abgeordneten des Bundestages werden von der Bundesregierung gewählt.	ja	nein
Der Bundespräsident wird vom Volk gewählt.		
Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.		
Der Bundespräsident steht an der Spitze der Bundesregierung.		
Die Rechtsprechung Gerichte aus.		
Der Bundesrat ist die Vertretung der Länder.		
Die Bundesminister stehen an der Spitze der Bundesministerien.		

6. Verbinden Sie die Satzteile dem Sinn nach!

Die Abgeordneten des Bundestages werden	aus den Mitgliedern der Landesregierungen.
Die Wahlen sind	und trägt dafür die Verantwortung.
Der Bundestag ist	vom Volk auf vier Jahre gewählt.
Der Bundesrat besteht	Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshöfe aus.
Der Bundespräsident wird	ein gesetzgebendes Organ.
Die Bundesregierung übt	von der Bundesversammlung auf fünf Jahre gewählt.
Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik	allgemein, frei, unmittelbar, gleich und geheim.
Die Rechtsprechung üben	die vollziehende Gewalt aus.

7. Erzählen Sie den Text Deutsch nach. Vergleichen Sie Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation!

8. Lesen Sie den Text „Die Verfassungsorgane“! Berichten Sie über die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland!

Die Ausübung staatlicher Gewalt hat das Grundgesetz besonderen Organen anvertraut: der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehende Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative).

In ihrer Gesamtheit verkörpern sie die rechtstaatliche, demokratische und undesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes.

Legislative: Oberstes gesetzgebendes Organ ist der *Deutsche Bundestag*, dessen Abgeordnete alle vier Jahre in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar vom Volk gewählt werden. Durch den *Bundesrat*, der das föderative Element im Staatsaufbau verkörpert, wirken die Länder an der Gesetzgebung mit. Im Gesetzgebungsverfahren ist je nach Art des Gesetzes seine Zustimmung erforderlich oder zumindest sein Einspruch möglich.

Exekutive: Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes liegt beim *Bundespräsidenten*, der von der *Bundesversammlung* mit absoluter Mehrheit auf fünf Jahre gewählt wird. Die Bundesversammlung besteht aus den Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Landesparlamenten gewählt werden. Auf Vorschlag des Bundespräsidenten wählt der Bundestag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den *Bundeskanzler*. Die vom Bundeskanzler ausgewählten Mitglieder der Bundesregierung werden auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen.

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er kann nur durch ein sogenanntes Mißtrauensvotum abgewählt werden., dann nämlich, wenn der Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählt.

Judikative: Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt liegt beim *Bundesverfassungsgericht*, den Bundesrichtern und den Gerichten der Länder. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

Test

1. Wann wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet?

- a) ☐ 1933
- b) ☐ 1949
- c) ☐ 1990

2. Nach dem 2. Weltkrieg gab es

- a) ☐ zwei deutsche Staaten
- b) ☐ einen deutschen Staat
- c) ☐ drei deutsche Staaten

3. Heute gibt es

- a) ☐ einen deutschen Staat mit der Hauptstadt Berlin
- b) ☐ einen deutschen Staat mit der Hauptstadt Bonn
- c) ☐ zwei deutsche Staaten und auch zwei Hauptstädte: Berlin und Bonn

4. Die Bundesrepublik ist

- a) ☐ eine sozialistische Republik
- b) ☐ eine parlamentarische Demokratie
- c) ☐ eine parlamentarische Monarchie

5. Das Deutsche Parlament ist

- a) ☐ der Bundestag
- b) ☐ die Bundesregierung
- c) ☐ die Bundesversammlung

6. Der Bundestag übt

- a) ☐ die gesetzgebende Gewalt aus
- b) ☐ die vollziehende Gewalt aus
- c) ☐ die rechtsprechende Gewalt aus

7. Die Abgeordneten des Bundestages Werden

- a) ☐ von der Bundesversammlung gewählt
- b) ☐ von den Landesregierungen gewählt
- c) ☐ vom Volk gewählt

8. Der Bundespräsident ist

- a) ☐ Chef der Bundesregierung
- b) ☐ das Staatsoberhaupt
- c) ☐ Präsident des Bundestages

9. Der Bundeskanzler steht an der Spitze

- a) ☐ des Bundestages
- b) ☐ des Bundesrates
- c) ☐ der Bundesregierung

10. Das höchste Organ der Rechtsprechung ist

- a) ☐ das Oberlandesgericht
- b) ☐ das Bundesverfassungsgericht
- c) ☐ das Amtsgericht

11. Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland heißt

- a) ☐ Angela Merkel
- b) ☐ Joachim Gauck
- c) ☐ Gerhard Schröder

12. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach der Vereinigung

- a) ☐ 16 Bundesländer
- b) ☐ 11 Bundesländer
- c) ☐ 5 Bundesländer

13. Die Währung in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2002

- a) ☐ DM
- b) ☐ Euro
- c) ☐ Schilling

Lektion 2. Das deutsche Rechtssystem

Text 1

Übungen

Texterläuterungen: *König Hammurabi (Babylon) – царь Хаммурапи; vor Christus – до нашей эры; der Schegel (Segel) – единица измерения, равная 9 граммам; die Keilschrift – клинопись; Louvre – Лувр; der Athener – афинянин, житель Афин; die Thora – первые книги Ветхого завета; Moses – Моисей; Solon – Солон; Konfuzius – Конфуций.*

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Die Steinsäule, der Schutz, die Willkür, das Zeugnis, der Deich, das Getreide, die Gattin, die Rechtssetzung, die Waise, die Witwe, das Urteil, die Eroberung, der Ritter, das Gesetzbuch.

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *das Gesetz* zu tun haben. Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

AUS DER GESCHICHTE DES RECHTS

Der babylonische König Hammurabi schuf um 1700 vor Christus ein umfangreiches Gesetzeswerk, das er in eine fast 2 1/2 Meter hohe Steinsäule meißeln und öffentlich aufstellen ließ, so hart jene Gesetze waren, so haben sie doch alle Untertanen des Königs unter ein Recht gebeugt. Der Arme und Schwache erfuhr den Schutz der Rechtsordnung, er war der Willkür der Mächtigen nicht mehr in allen Fällen und völlig hilflos ausgesetzt. Aus heutiger Sicht können wir sagen: es war ein Anfang.

Aus dem Kodex Hammurabi

§ 1 Gesetz, ein Mann hat einen anderen bezichtigt und ihm Mordtat vorgeworfen, hat ihn aber überführt, so wird derjenige, der ihn bezichtigt hat, getötet.

§ 3 Gesetz, ein Mann ist bei einem Prozesse zu falschem Zeugnis getreten, hat aber die Aussage, die er getan hat, nicht bewiesen, gesetzt, selbiger Prozess war ein Prozess ums Leben, so wird selbiger Mann getötet.

§ 14 Gesetz, ein Mann hat Minderjährigen Freigeborenen gestohlen, so wird er getötet.

§ 22 Gesetz, ein Mann hat geraubt und ist dabei gefasst worden, so wird selbiger Mann getötet.

§ 53 Gesetz, ein Mann hat es vernachlässigt, den Deich eines Feindes zu befestigen und hat seinen Deich nicht befestigt und an seinem Deich ist eine Öffnung entstanden, und er hat verursacht, dass das Wasser die Flur wegriß, so wird der Mann, an dessen Deich eine Öffnung entstanden ist, das Getreide, das er vernichtet hat, ersetzen.

§ 54 Gesetz, er kann das Getreide nicht ersetzen, so wird man ihn und seine Habe für Geld verkaufen und die Bewohner der Flur, deren Getreide das Wasser weggerissen hat, werden teilen.

§ 127 Gesetz, ein Mann hat wider eine Priesterin oder die Gattin eines anderen den Finger ausgestreckt ..., so wird man selbigen Mann vor die Richter treiben und sein Vorderhauptaar scheren.

§ 195 Gesetz, ein Kind hat seinen Vater geschlagen, so wird man ihm die Hände abschneiden.

§ 197 Gesetz, er hat einem anderen Knochen zerbrochen, so wird man Knochen zerbrochen.

§ 198 Gesetz, ein Mann hat das Auge eines Freigelassenen zerstört, so wird man sein Auge zerstören.

§ 200 Gesetz, ein Mann hat einem anderen ihm gleichstehenden Manne einen Zahn ausgeschlagen, so wird man ihm einen Zahn ausschlagen.

§ 221 Gesetz, ein Arzt hat einen zerbrochenen Knochen eines Mannes geheilt oder eine kranke Sehne gesund gemacht, so wird der Patient dem Arzt fünf Schegel (Segel) Silber geben (1 Segel-ca.9 g).

§ 223 Gesetz, ein Baumeister hat einem Mann ein Haus gebaut, sein Werk aber nicht haltbar gemacht und eine Wand ist eingefallen, so wird selbige: Baumeister von seinem eigenen Gelde selbige Wand befestigen.

Das sind die Rechtsetzungen, die Hammurabi, der mächtige König, festgesetzt hat, und wodurch er dem Land wahres Heil und eine Regierung hat zukommen lassen.

„... Mit Hilfe meiner Schutzgötter habe ich meine Völker geleitet, damit der Starke nicht den Schwachen bedränge. Waise und Witwe ihr Recht bekämen, habe ich in Babylon. In Esagila habe ich meine kostbaren Worte auf meine Tafel geschrieben und vor meinem Bilde, dem gesetzgebenden Könige, aufgestellt ... Der Bedrückte, der eine Rechtssache bekommt, möge vor mein Bild, den gesetzgebenden König, kommen und die beschriebene Tafel lesen und meine kostbaren Worte hören, und meine Tafel soll ihm die Sachlage weisen, sein Urteil soll er finden, sein Herz soll aufatmen.“

Die heute im Louvre aufbewahrte Stelle enthält das gesamte Gesetzeswerk Hammurabis in Keilschrift. Im oberen Teil ist dargestellt, wie der König vom Sonnengott Schamasch die Weisung erhält, Gesetze zu schaffen.

Das jüdische Rechts- und Gesetzbuch Thora, von Moses um 1225 v. Chr. begonnen, kennzeichnet eine weitere wichtige Etappe. Solon, schon zu seiner Zeit, um 600 v. Chr., "der Gerechte" genannt, gab den Athenern ein Gesetzeswerk, das wenigstens für einige Zeit Satzung und Recht an die Stelle des Streites setzte; sein Rechtsdenken sollte auch in der folgenden Zeit nicht verloren gehen. Der chinesische Philosoph Konfuzius schuf um 500 v. Chr. Lebens- und Rechtsregeln, die tief auf das chinesische Leben und Denken einwirkten.

Rom wäre ohne das Römische Recht nicht denkbar; soviel Gewalt die Römer auch anwendeten, ihr Weltreich zu schaffen, soviel Unrecht also mit den römischen Eroberungen verbunden war; sie brachten ihre strenge und wohldurchdachte Rechtsordnung in das fremde Land und konnten darum in nicht wenigen

Fällen stolz sagen, dass mit der Eroberung die Befriedung verbunden sei, daß also im Gefolge der römischen Legionen die Ordnung und das Recht einzögen.

Die christliche Kirche übernahm weithin die römische Ordnung und das römische Gesetz und trug das römische Recht in den germanischen Bereich, in dem ein stark im Volk verankertes, vom Gedanken der Freiheit erfülltes Volksrecht, Gültigkeit hatte. Im Mittelalter verbanden sich dann römisches Recht und germanisches Erbe; das Reich Karls des Großen war als erstes in jener Verbindung gegründet. Von da an und bis in das Zeitalter des Absolutismus, als die Fürsten alle Macht hatten, sollte das aus dem römischen gewachsene Recht gelten.

Im 15. und 16. Jahrhundert siegten die Fürsten über die Städte und die Ritter; nun wurde der Wille des absoluten Herrschers das oberste Gesetz. Als Recht galt, was der Fürst befahl, und das war sehr oft weder gut noch klug. Aber bald setzte die Besinnung ein: große Denker - besonders in Frankreich, England und Deutschland - führten die Menschen hin zum unveräußerlichen, von der Gewalt unabhängigen Recht. An die Stelle des absoluten Monarchen trat der aufgeklärte Monarch als der "erste Diener seines Staates", der gehalten war, das Recht auch über sich zu stellen und sich ihm zu beugen. So oft das auch durchbrochen wurde, so sehr immer noch Macht vor Recht ging: die Wahrheit war da, sie wurde ausgesprochen und wirkte.

In der deutschen Erneuerungsbewegung nach 1806, als die Deutschen nach den Kriegen Napoleons einen freien, gemeinsamen Staat anstrebten, spielte der Gedanke des gleichen Rechtes für alle als die Voraussetzung der Freiheit eine große Rolle; in der Verfassung von 1848 suchte man jene Gedanken zu verwirklichen. Als Bismarck 1871 das zweite deutsche Kaiserreich gründen ließ, dachte er zwar in vieler Hinsicht noch im Sinne der absoluten Monarchie, aber er wußte um die grundlegende Bedeutung des Rechts; das nach langen Bemühungen 1900 vollendete Werk der neuen Gesetzbücher (vor allem Bürgerliches Gesetzbuch, BGB, Strafgesetzbuch, StGB) bedeutete einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Wege zu einem modernen deutschen Recht.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Wann wurden rechtliche Regeln schriftlich kodifiziert und von wem ist die älteste Gesetzessammlung?
2. Nennen Sie weitere bekannte Sammlungen rechtlicher Regeln, die noch vor unserer Zeitrechnung entstanden.
3. Was ist Ihrer Meinung nach ein grundlegendes Merkmal rechtlicher Regeln?
4. Wie heißt das früheste volksrechtliche Schriftstück des deutschen Rechts?
5. Wissen Sie, wann und von wem, das bedeutendste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters "Der Sachsenspiegel", verfasst wurde?
6. Wann tritt das Bürgerliche Gesetzbuch von Kaiser Wilhelm II. in Kraft?

Grammatische Übungen

1. Setzen Sie das richtige Verb jeweils in die richtigen Form des Präteritums ein!

Der Reisende ... das Kind in das Abteil. Der Reisende ... in dem Abteil.	setzen/sitzen
Ein Hammer ... plötzlich auf seinen Fuß. Die Forstarbeiter ... viele Bäume.	fällen/fallen
Die Tasche ... auf dem Tisch. Der Lehrer ... die Tasche auf dem Tisch.	legen/liegen

2. Setzen Sie die folgenden Sätze in die richtigen Formen des Präteritums und des Perfekts!

1. Die Schüler hängen die Mäntel in den Schrank.
2. Die Mäntel hängen ordnungsgemäß in den Schränken.
3. Das Kind steckt den Schlüssel in das falsche Schloß.
4. Der Schlüssel steckt in dem falschen Schloß.
5. Die Köchinnen quellen den Reis.
6. Das Blut quillt aus der Wunde.
7. Die Lichter erlöschen infolge des Blitzschadens.
8. Der Hausmeister löscht jeden Abend das Licht.

3. Setzen Sie die Verben im Imperfekt und Perfekt ein!

erschrecken, schwellen, hängen, steigen, steigern

1. Der kleine Junge ... vor dem Hund ...
2. Das Erlebnis ... den Jungen tief ...
3. Seine Hand ... durch die Blutvergiftung ...
4. Ein Windstoß ... die Segel des Bootes ...
5. Er ... den Mantel an den Haken ...
6. Der Mantel ... an der Garderobe ...
7. Die Arbeitsproduktivität ... im vergangenen Jahr um 5% ...
8. Der Sportler ... kontinuierlich seine Leistungen ...

Text 2

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

– *Die Willkür, der Wirkungszusammenhang, die Gesetzmäßigkeit, das Erzeugnis, die Rechtsgemeinschaft, die Rechtsauffassung, die Abgeschlossenheit, das Vollstreckungsmittel.*

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *das Recht* zu tun haben! Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

3. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

DAS RECHT, EIN TEIL DER SOZIALEN ORDNUNG

Wir leben in einer geordneten Welt. Nicht Zufall oder Willkür bestimmen das Geschehen, sondern eine Vielzahl komplizierter Wirkungszusammenhänge, Beziehungen und Gesetzmäßigkeiten. Deshalb sprechen wir auch von einer Weltordnung. Das Recht ist ein Teil dieser Ordnung.

Das Recht ist ein geistiges Erzeugnis menschlicher Gemeinschaften. Es ist nicht etwa von Anfang an vorgegeben, sondern von Menschen "gemacht". Deshalb ist es auch von Land zu Land verschieden und ändert sich mit der Zeit. Wir können uns also das Recht vorstellen als eine große Zahl von Vorschriften und Rechtssätzen, die zu bestimmter Zeit in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft gelten. Wir können also hinzufügen, was diesseits der Grenzpfähle Recht ist, ist jenseits womöglich Unrecht. Unterschiede in der geographischen Lage und der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung haben zu voneinander abweichenden Wert- und Rechtsauffassungen geführt.

Jedes Volk, jeder Gliedstaat, jeder Staatsverband, aber auch jede örtliche Gemeinschaft ist grundsätzlich durch eine eigene soziale Lebensordnung gekennzeichnet. Sie hat zwei wichtige Aufgaben:

– Die soziale Lebensordnung regelt die Beziehungen der Menschen innerhalb der Gemeinschaft zueinander.

– Die soziale Lebensordnung stellt eine gewisse Abgeschlossenheit nach außen gegenüber anderen Gemeinschaften dar.

Die einzelnen Lebensordnungen sind zum Teil sehr unterschiedlich. Ihr Inhalt ist in Russland anders als in Spanien oder in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch in den Bundesdeutschen Ländern gibt es Abweichungen. Und diese Verschiedenheit reicht bis hin zu den Städten und Gemeinden, in den einzelnen Bundesländern gibt es ein unterschiedliches Landesrecht. Und das Bundesrecht ist wieder von dem der anderen Staaten verschieden. Trotz vieler Besonderheiten ist in allen Lebensordnungen aber eines gemeinsam:

Die Lebensordnungen regeln das Verhalten der Menschen zueinander, machen es somit berechenbar und bringen Sicherheit und Beständigkeit in die menschlichen Begegnungen. Das Recht ist nur ein Bestandteil der sozialen Lebensordnung. Das Recht enthält Forderungen an die Menschen für das Verhalten untereinander. Es ist eine objektive Ordnung, die sagt, was gilt. Das Recht unterscheidet sich von den übrigen Ordnungen in erster Linie durch eine Erzwingbarkeit. Allein hinter dem Recht steht die Gewalt des Staates mit den praktisch unwiderstehlichen Vollstreckungsmitteln. Das Recht ist also eine verbindliche Ordnung.

Juris effectus in executione consistit.
(Die Wirkung des Rechts liegt in der Vollstreckung.)

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Was für eine Stellung nimmt das Recht in der Weltordnung ein?
2. Was ist das Recht?
3. Erläutern Sie die Bedeutung des im Text auftretenden Wortgefüges "soziale Lebensordnung"!
4. Der Umgang der Menschen miteinander ist nicht nur vom Recht geregelt.
5. Nennen Sie weitere wichtige Bereiche, die das Verhalten der Menschen regeln!
6. Worin liegt der Unterschied zwischen Recht, Religion, Brauch und Sitte?
7. Nennen Sie ein Beispiel, wo das sittliche Gebot auch eine rechtliche Pflicht ist!
8. Zitieren Sie eine Stelle aus dem Gesetzbuch, die das Zusammenfallen von sittlichem Gebot und rechtlicher Pflicht belegt!

2. Gehören alle folgenden Substantive zum Rechtswesen? Erklären Sie ihre Bedeutung!

Rechtsprechung – Rechtsabbieger – Rechtsnorm – Rechtspartei
Rechtschreibung – Rechtsstreit – Rechtsverkehr
Rechtsverletzer – Rechtsweg – Rechtswendung

3. Setzen Sie jeweils zwei der folgenden Wörter zu einem Kompositum zusammen!

Recht und Gesetz

die Arbeit – der Arbeitsschutz – die Ehe – die Familie – der Handel – die Jugend
– der Jugendschutz – die Natur – die Strafe

Grammatische Übungen

1. Ergänzen Sie die Endungen!

a)

1. die link_ Politiker; trotz der ...; von den ...; über die ...;
2. die rechte Parteien; wegen der ...; mit den ...; ohne die ...;
3. die schweren Lastwagen; infolge der ...; zwischen den ...;
4. die zu engen Schuhe; trotz der ...; mit den ...; ohne die ...;
5. sämtliche jung_ Männer; trotz .-.; von ...; gegen ...;
6. beide alt_ Freunde; von ...; mit ...; für

b)

1. mit ein_ interessant_ Bericht 2. für ein schön_ Erlebnis 3. ohne ein_ freundlich_ Gruß 4. außer ein_ klein_ Kind 5. während ein_ gefährlich_ Fahrt 6. mit ein_ tüchtig_ Angestellten 7. gegen ein_ stärker Gegner 8. durch ein_ ält_ Arbeiter 9. mit ein_ zuverlässig_ Freund 10. außer ein_ alt_ Regenschirm 11. statt ein_ freundlich_ Wortes 12. ein höflich_ Mensch 13. wegen ein_ schwer_ Unfalls 14. infolge ein_ leicht_ Verletzung 15. mit ein_ hilfsbereit_ Schüler 16. ohne ein_ schwer_ Fehler 17. mit ein_ klein_ Pause 18. durch ein_ stark_ Schlag 19. für ein_ gut_ Zweck 20. infolge ein_ stark_ Sturms 21. ein intelligent_ Junge 22. ein klug_ Mädchen.

2. Vermißt

Vermißt wird seit dem siebent_ Januar der 25 jährig_ Liliputaner Bubu Kunz. Er ist etwa 1,30 Meter groß, von bräunlich_ Hautfarbe und hat eine unter-setzte Gestalt. Auffallend sind seine kurz_ gebogen Beine, sein ungewöhnlich groß_ Kopf und die verschieden_ Farben seiner Augen; das rechte ist grünblau, das link_ fast schwarz. Seine abstehende Ohren sind mit eisern_ Ringen geschmückt, am rechte_ mittlere_ Finger fehlt das ober_ Fingerglied. Bubu Kunz war zuletzt als zweiter Clown am hiesig_ Zirkus angestellt. Da er in wechselnd_ Verkleidung auftrat, kann man über seine jetzig_ Kleidung keine näher_ Angaben machen. Besondere Kennzeichen: Der Vermißt_ pflegt hinter etwa jedem dritt_ Wort einen kurz_ Laut, der wie ein gepreßt_ "ö" klingt, auszustoßen.

3. Ergänzen Sie, wo es nötig ist, die Endungen im Genitiv Singular und Plural!

1. wegen ihr_ frech_ Bemerkung 2. trotz unser_ wiederholt_ Anfrage 3. wegen sein_ interessant_ Berichte 4. trotz sein_ unfreundlich_ Briefe 5. wegen ihre krank_ Kind_ 6. während unsere lang_ Reise_ 7. wegen sein_ ungenau_ Aussage_ 8. trotz ihr_ hoh_ Rechnung.

Text 3

Texterläuterungen: *auf Schritt und Tritt* – на каждом шагу; *der Unterhalt* – содержание, алименты; *der Anspruch* – требование, притязание; *der Verkehrsunfall* – дорожно-транспортное происшествие; *der Erziehungsbeauftragte* – опекун; *die Willensklärung* – волеизъявление; *schuldhaft* – виновный, несущий ответственность за долги; *vorteilhaft* – выгодный, прибыльный; *die Bekenntnis* – вероисповедание; *die Adoption* – усыновление, удочерение; *das Beschäftigungsverbot* – запрет заниматься определенной деятельностью; *der Schöffe* – присяжный заседатель.

BERÜHRUNG MIT DEM RECHT

Das Recht begleitet uns ständig, auf Schritt und Tritt, ein Leben lang. Wir stehen in vielfältigen Rechtsbeziehungen zur staatlichen Ordnung und zu unseren Mitmenschen. Als Teilnehmer am Straßenverkehr, im Berufsleben und im Privaten. Das Recht ist stets da, auch wenn wir es nicht merken.

Die Berührung mit dem Recht hängt nicht nur von den Lebensumständen ab. Auch das Alter einer Person spielt eine ganz erhebliche Rolle. Der Mensch wächst gleichsam in das Recht hinein und wird von Stufe zu Stufe mehr vom Recht betroffen:

9 Monate vor der Geburt

In zwei Fällen gilt das Recht bereits für die Frucht im Mutterleib. Wer zur Zeit des Erbfalls gezeugt war, kann erben, wenn er lebend zur Welt kommt. Und er kann Unterhaltsansprüche haben, falls z.B. sein Vater noch während der Schwangerschaft der Mutter bei einem Verkehrsunfall ums Leben kommt.

Geburt

Gleich mit der Vollendung der Geburt wird man rechtsfähig. Diese Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, behält man solange man lebt. Bereits der Säugling kann – etwa durch Schenkung – Eigentümer eines Grundstücks werden und auch zur Zahlung von Grundsteuer verpflichtet sein.

Vollendung des 6. Lebensjahres

Die erste Altersgrenze im Recht erreicht das Kind mit 6 Jahren, wenn es schulpflichtig wird. Ab jetzt dürfen die Kinder auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ins Kino, wenn der Film für ihr Alter freigegeben ist, und die Vorstellung nicht länger als bis 20 Uhr dauert.

Vollendung des 7. Lebensjahres

Mit 7 Jahren ist man beschränkt geschäfts- und bedingt deliktsfähig. Man kann jetzt zum Beispiel ohne Mitwirkung der Eltern Willenserklärungen wirksam abgeben, die lediglich vorteilhaft sind, etwa ein Geschenk annehmen. Umgekehrt ist das Kind nun für einen schuldhaft angerichteten Schaden verantwortlich, soweit es aufgrund seiner Entwicklung seine Verantwortlichkeit erkennen kann. Und auf dem Fahrrad darf ein Kind ab jetzt nicht mehr mitgenommen werden.

Vollendung des 12. Lebensjahres

Ab dem 12. Lebensjahr können die Eltern das religiöse Bekenntnis des

Kindes nicht gegen dessen Willen ändern. Und im Auto darf man nun vorne sitzen, auch wenn noch ein hinterer Sitz frei ist.

Vollendung des 14. Lebensjahres

Mit 14 kann der Jugendliche frei seine Religion wählen. Wird die Ehe der Eltern geschieden, kann das Kind dem Gericht einen Vorschlag machen, welchem Elternteil die elterliche Sorge zustehen soll. Eine Adoption gegen seinen Willen ist ab jetzt ausgeschlossen. Außerdem beginnt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Vollendung des 15. Lebensjahres

Mit 15 Jahren fällt das grundsätzliche Beschäftigungsverbot für Kinder bzw. Jugendliche weg. Man kann den Mofa - Führerschein erwerben.

Vollendung des 16. Lebensjahres

Ab 16 Jahren muß man einen Personalausweis oder Reisepaß besitzen. Man kann ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten Gaststätten und öffentliche Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr besuchen. Es ist möglich, den Führerschein der Klassen Ib, 4 und 5 zu machen. Auf dem Kindersitz am Fahrrad und auf dem Mofa darf man jetzt ein Kind unter 7 Jahren mitnehmen. Man kann heiraten, wenn der künftige Ehepartner volljährig ist und das Vormundschaftsgericht und die Eltern zustimmen. Vor dem Gericht darf man verteidigt werden. Und man kann vor einem Notar selbständig sein Testament machen.

Vollendung des 18. Lebensjahres

Mit 18 Jahren ist man volljährig. Man kann selbst Verträge abschließen, einen Prozeß führen und ist für angerichtete Schäden voll verantwortlich. Für den Besuch von Gaststätten, Tanzveranstaltungen oder Kinos gibt es keine Beschränkungen mehr. Man ist ehemündig. Man darf den Führerschein für die Klassen Ia und 3 machen. Bei Bundestagswahlen kann man jetzt wählen und gewählt werden. Bei Landtagswahlen in Bayern hat man das aktive Wahlrecht. Für Männer beginnt die Wehrpflicht. Im Strafverfahren kann der Richter Erwachsenenstrafrecht anwenden. Und ein Testament ist jetzt auch als eigenhändig geschriebene Erklärung gültig.

Vollendung des 20. Lebensjahres

Wer 20 Jahre alt ist, kann den Führerschein für die Klasse 1 machen und damit auch Krafträder mit mehr als 20 kw Leistung führen.

Vollendung des 21. Lebensjahres

Ab 21 Jahren darf man den Führerschein der Klasse 2 machen. Man kann in den Bayerischen Landtag gewählt werden. Und für begangene Straftaten ist man nun als Erwachsener voll verantwortlich.

Vollendung des 25. Lebensjahres

Wenn man 25 Jahre alt ist, kann man ein Kind annehmen (sein eigenes nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehepartners kann man bereits mit 21 Jahren adoptieren) und man kann als Schöffe berufen werden.

Weitere Altersgrenze im Recht gibt es auch nach dem 25. Lebensjahr z.B.: Als Richter am obersten Gerichtshof des Bundes kann man erst ab 35 Jahren tätig sein. Und sogar das 40. Lebensjahr muß man für die Wahl zum Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder am Bundesverfassungsgericht vollendet haben.

Das gleiche Alter ist erforderlich, um für das Amt des Bundespräsidenten und in Bayern für das Amt des Ministerpräsidenten oder des Senators wählbar zu sein.

Übungen

1. Wie und wann kommt der Mensch mit dem Recht in Berührung?

2. Vergleichen Sie den Text mit den bei uns gültigen Altersgrenzen! Die Antworten schreiben Sie in die Tabelle hinein!

	Bundesrepublik	Russland
Schulpflicht	6–15 Jahre	
Ehemündigkeit	18 Jahre	
Volljährigkeit	18 Jahre	
geschäftsfähig	18 Jahre	
wählbar	18 Jahre	
wahlberechtigt	18 Jahre	
Rentenalter – Männer	63–65 Jahre	
Rentenalter – Frauen	60 Jahre	

3. In der Bundesrepublik kann man mit achtzehn Jahren wählen und gewählt werden (als Abgeordneter für den Bundestag). Wer Bundespräsident werden will, muß das 40. Lebensjahr vollendet haben. Kennen Sie Politiker und Staatsmänner, die sehr jung oder besonders alt waren? Was ist nach Ihrer Meinung besser?

4. Von welchem Alter ab dürfen junge Leute ohne Zustimmung der Eltern überhaupt heiraten? Ist Ihrer Meinung nach die Zustimmung der Eltern wichtig?

Grammatische Übungen

I. Setzen Sie die folgenden Texte ins Passiv!

Brand in der Großmarkthalle

Gestern Abend meldete man der Feuerwehr einen leichten Brandgeruch in der Nähe der Großmarkthalle. Sofort schickte man drei Feuerwehrwagen an den Ort, aber man konnte den Brandherd zunächst nicht feststellen, weil die Geschäftsleute den Eingang zur Großmarkthalle mit zahllosen Kisten und Handwagen versperrt hatten. Als man die Sachen endlich weggeräumt hatte, mußte man noch das eiserne Gitter vor dem Hallentor aufsägen, denn man hatte in der Eile

vergessen, die Schlüssel rechtzeitig zu besorgen.

Immer wieder mußten die Polizeibeamten die neugierigen Zuschauer zurückdrängen. Nachdem man endlich die Türen aufgebrochen hatte, richteten die Feuerwehrleute die Löschschläuche in das Innere der Halle. Erst nach etwa zwei Stunden konnten die Männer das Feuer unter Kontrolle bringen.

Die Polizei gab bekannt, daß das Feuer etwa die Hälfte aller Waren in der Markthalle vernichtet hat. Erst spät in der Nacht rief man die letzten Brandwachen von dem Unglücksort ab.

Jugendliche aus Seenot gerettet

Gestern Morgen alarmierte man den Seenotrettungsdienst in Cuxhaven, weil man ein steuerlos treibendes Boot in der Nähe des Leuchtturms Elbe 1 gesehen hatte. Wegen des heftigen Sturms konnte man die Rettungsboote nur unter großen Schwierigkeiten zu Wasser bringen. Über Funk gab man den Männern vom Rettungsdienst den genauen Kurs bekannt. Mit Hilfe von starken Seilen konnte man die drei Jugendlichen aus dem treibenden Boot an Bord ziehen, wo man sie sofort in warme Decken wickelte und mit heißem Tee stärkte.

Vorgestern Nachmittag hatte der scharfe Ostwind die drei Jungen in ihrem Segelboot auf die Elbe hinausgetrieben, wo sie bald die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren (Aktiv).

Erst bei Anbruch der Dämmerung konnte man sie sichten. Niemand hatte ihre Hilferufe gehört.

Wegen Verdachts einer Lungenentzündung mußte man den Jüngsten der drei in ein Krankenhaus einliefern; die anderen beiden brachte man auf einem Polizeischnellboot nach Hamburg zurück, wo ihre Eltern sie schon erwarteten.

4. Bilden Sie Konditionalsätze mit "wenn" oder "falls"!

B. Kommst du mit uns im Sommer nach Frankreich? - Ja, gerne, wenn ich dafür Urlaub bekommen kann. Wenn ich Urlaub bekommen kann, komme ich gerne mit euch.

1. Nehmen Sie dieses Zimmer?

– Ja, ... die Miete nicht zu hoch

Ich nehme es, ... die Miete dafür nicht zu hoch

2. Werden wir den Anschlußzug in Stuttgart noch erreichen?

– Ja, ... unser Zug keine Verspätung

Wir werden ihn sicher noch erreichen, ... unser Zug, in dem wir jetzt sitzen, ...

3. Bringst du meinen Brief zur Post?

– Ja, gerne, ... du mich ein Stück begleitest. ... du mich ein Stück begleitest, ...

4. Bleibt ihr noch in eurer Wohnung, oder wollt ihr umziehen?

... der Hausbesitzer die Miete nicht erhöht, bleiben wir in der Wohnung, ... er aber die Miete erhöht, ...

5. – Sind die nassen Straßen gefährlich?

- Nicht, ... Sie vorsichtig fahren. ...
6. Kann man hier gut Ski fahren?
- Ja, ... genügend Schnee gefallen ist.
...genügend Schnee gefallen ist, ...
7. Können Sie diesen schweren Koffer transportieren?
- Ja, ... Sie mir helfen und mit anfassen.
... Sie mir helfen und mit anfassen, können wir den schweren Koffer auf den Wagen laden.
8. Kannst du früh morgens gut aufstehen?
- Ja, aber nur ... mich meine Zimmerwirtin weckt.
Ich kann gut früh aufstehen, ... mich meine Zimmerwirtin zuvor
9. Ist es draußen nicht zu kalt?
- Nein, ... du dich warm anziehst.
... du dich warm genug anziehst, ist
- 10. Darf ich Sie nach Hause fahren?
- Ja, gerne, ... Sie mir diesen Gefallen tun wollen.

Text 4

Texterläuterungen: *die natürliche Person* – физическое лицо; *die Rechtsfähigkeit* – правоспособность; *die Rechtssubjektivität* – правосубъектность; *rechtsfähige Stiftung* – правоспособное учреждение; *die Kapitalgesellschaft* – акционерная компания, общество; *die Verschwendungssucht* – мания расточительства; *der Entmündigte* – лицо, объявленное недееспособным, взятое под опеку; *die Winzergenossenschaft* – общество виноделов; *die Kapitalgesellschaft* – акционерная компания; *die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)* – общество с ограниченной ответственностью (ООО), *geschäftsfähig* – дееспособный; *beschränkt geschäftsfähig* – ограниченно дееспособный; *geschäftsunfähig* – недееспособный; *deliktsfähig* – деликтоспособный.

RECHTSSUBJEKTE

Der Begriff der Rechtsfähigkeit oder Rechtssubjektivität ist ein zentraler Begriff und das Verständnis der Rechtsordnung. Als Rechtsfähigkeit bezeichnet man die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie betrifft alle *natürlichen Personen*, und zwar von der Vollendung der Geburt bis zum Tode. Rechtsfähig und damit Rechtssubjekte sind auch *die Juristischen Personen*. Bei ihnen wird eine Mehrheit von Rechtssubjekten (natürliche Personen) oder Rechtsobjekten (Vermögen) zusammengefasst und als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten angesehen. Das Recht bestimmt, wer in dieser Weise juristische Person ist. Juristische Personen des Privatrechts sind: der rechtsfähige Verein, die rechtsfähige Stiftung, die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts (Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft). Die juristische Person ist gegenüber ihren Mitgliedern selbständig.

Gegenüber der Rechtsfähigkeit steht die Handlungsfähigkeit mit ihren Unterarten der Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit.

Als Geschäftsfähigkeit bezeichnen wir die Fähigkeit einer Person, durch eigene Willenserklärung Rechte und Pflichten zu erwerben und Rechte aufzugeben (also Rechtsgeschäfte abzuschließen). *Geschäftsfähig* ist der Volljährige. *Geschäftsunfähig* ist das Kind unter 7 Jahren, der Geisteskranke und der wegen Geisteskrankheit Entmündigte. Die Willenserklärungen dieser Personen sind nichtig. Zwischen beiden Gruppen steht die Gruppe der *beschränkt Geschäftsfähigen*. Beschränkt geschäftsfähig sind Personen zwischen 7 und 18 Jahren und die wegen Geistesschwäche, Verschwendungssucht und Rauschmittelsucht Entmündigten. Diese Personen können wirksam Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter abgeben; ohne diese Zustimmung nur dann, wenn für sie lediglich Vorteile entstehen oder wenn es sich um ein beschränktes und ihnen überlassenes Betätigungsfeld handelt.

Als Deliktsfähigkeit bezeichnen wir die Fähigkeit einer Person, sich durch unerlaubte Handlungen zu verpflichten bzw. verantwortlich zu machen. *Deliktsfähig* ist jede Person über 18. *Deliktsunfähig* ist das Kind unter 7 Jahren und der Geisteskranke. Zwischen beiden Gruppen steht auch hier die Zwischengruppe der *beschränkt Deliktsfähigen*. Beschränkt deliktsfähig sind Personen zwischen 7 und 18 Jahren. Bei diesen wird je nach der Tat und der persönlichen Reife beurteilt, ob sie im Einzelfall die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten. Die strafrechtliche Regelung weicht von der zivilrechtlichen erheblich ab. Der Rechtsfähigkeit entspricht im allgemeinen im Prozeßrecht die Parteifähigkeit, die Geschäftsfähigkeit die Prozeßfähigkeit.

Rechtsfähige Vereine sind - ebenso wie die nicht rechtsfähigen Vereine - auf größere und wechselnde Mitgliederzahlen angelegt. Sie tragen im allgemeinen das Kennzeichen "e.V." hinter ihrem Namen. Zu den rechtsfähigen Vereinen zählen auch die Genossenschaften; ihr Zweck ist es, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern, wie z.B. die Winzergenossenschaften.

Kapitalgesellschaften sind z.B. die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sowohl die AG als auch die GmbH sind Handelsgesellschaften. Während die Rechtsform der GmbH von kleinen und mittleren Unternehmen bevorzugt wird, kommt die AG vor allem bei Großunternehmen zur Anwendung.

Stiftungen sind juristische Personen, in denen ein Vermögen rechtlich selbständig ist, um einen vom Stifter bestimmten Zweck zu verfolgen. Die Stiftung des Privatrechts dient privaten Interessen, z.B. eine Familienstiftung dem Interesse der Familie. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Organisationen, die unabhängig vom Wechsel der ihnen zugehörigen Personen bestehen. Anstalten sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die einem bestimmten Zweck dienen, z.B. die Bundesanstalt für Arbeit und die Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtlich verselbständigte Vermögen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, z.B. der Förderung der Wissenschaft.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Welche beiden Gruppen von Rechtssubjekten kennt das Bürgerliche Recht?
2. Welche juristische Personen kennen Sie?
5. Was versteht man unter Rechtsfähigkeit, wann liegt sie vor?
6. Was versteht man unter Geschäftsfähigkeit?
7. Wovon hängt die Geschäftsfähigkeit ab?
8. Wie wirkt sich die beschränkte Geschäftsfähigkeit aus?
9. Was versteht man unter Deliktsfähigkeit?
10. Wovon hängt der Grad der Deliktsfähigkeit ab?

2. Ordnen Sie die drei Begriffe (Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit) zu den unten ausgewählten Fällen!

Fall 1: Facharbeiter F kommt bei einem von S allein verschuldeten Verkehrsunfall ums Leben. Er hinterläßt neben zwei minderjährigen Kindern seine im siebten Monat schwangere Ehefrau. Zwei Monate nach dem Verkehrsunfall wird das dritte Kind K lebend geboren.

Hat K Ansprüche gegen S? Ist K erbberechtigt?

Lösung: Rechte hat nur, wer rechtsfähig ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Dies ist der Mensch nach § 1 BGB mit der vollendeten Geburt. Um auch den schon Erzeugten zu schützen, greift das Gesetz an verschiedenen Stellen zur Fiktion: Erbe kann zwar nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt (§ 1923 Abs. 1); wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt nach § 1923 Abs. 2 BGB vor dem Erbfall geboren. K ist also gleichfalls erbberechtigt. Dasselbe gilt im Recht der unerlaubten Handlung: nach § 844 Abs. 2 BGB kann der Unterhaltsberechtigte vom Schädiger Ersatz verlangen, wenn ihm der Getötete zur Zeit der Verletzung unterhaltsverpflichtet war. Nach § 844 Abs. 2 S. 2 BGB tritt die Ersatzpflicht auch dann ein, wenn der Dritte, also im vorliegenden Fall K, zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Deshalb ist also K sowohl erb- als auch schadenersatzberechtigt.

Fall 2: Der 55-jährige G litt unter einer Gehirnzellenerkrankung mit der Folge, daß er häufig zu spontanen Entschlüssen, gegen die jegliche wirtschaftliche Vernunft sprach, neigte. Nach medizinischer Untersuchung wurde er vom zuständigen Vormundschaftsgericht wegen Geistesschwäche, die äußerlich nicht zu bemerken war, entmündigt. Bei einem Spaziergang durch die Stadt kommt er an der Außenstelle einer Bausparkasse vorbei und entschließt sich, einen Bausparvertrages über die Summe von 100 000 DM abzuschließen. Ein entsprechendes Formular wird von ihm unterzeichnet. Sein für ihn als Vormund eingesetzter Bruder B verweigert die Zustimmung zum Abschluß des Bausparvertrages. Der Außendienstmitarbeiter der Bausparkasse bringt vor, er habe nichts von der Geis-

tesschwäche bemerkt, vielmehr habe G die Angelegenheit sehr sachverständig mit ihm besprochen. Wie ist die Rechtslage?

Lösung: Ansprüche aus dem Bausparvertrag können nur geltend gemacht werden, wenn er wirksam abgeschlossen wurde. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall. G war nach § 114 BGB wegen Geistesschwäche entmündigt. Er steht deshalb einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist also beschränkt geschäftsfähig. Die von ihm abgeschlossenen Verträge bedürfen nach § 108 BGB der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Ablehnung durch B ist der Vertrag unwirksam. Es ist unbeachtlich, daß der Außendienstmitarbeiter der Bausparkasse auf das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit vertraut hat. Die Rechtsordnung kennt keinen Schutz des guten Glaubens an die Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners, weil sie den Schutz des nicht voll Geschäftsfähigen stets höher einschätzt als die Interessen des Geschäftspartners.

Fall 3: Der 4-jährige S findet im Haushalt Streichhölzer, entwischt für kurze Zeit aus der von der Mutter versehentlich offengelassenen Haustür und verursacht in der Scheune des benachbarten Bauern einen Brand mit erheblichem Sachschaden. Wer kann in Anspruch genommen werden?

Lösung: S selbst ist nach § 828 Abs. 1 BGB deliktsunfähig, kann also nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Beim geschilderten Sachverhalt kommt jedoch der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung nach § 832 BGB in Betracht so daß die Eltern von S für den von ihm verursachten Schaden haften.

Grammatische Übungen

1. Üben Sie die Definitionen von Personen, die durch substantivierte Adjektive und Partizipien ausgedrückt sind!

B. der Geizige / möglichst nichts von seinem Besitz abgeben wollen

Ein Geiziger ist ein Mensch, der möglichst nichts von seinem Besitz abgeben will.

1. der Betrunkene / zuviel Alkohol trinken (Perf.)
2. der Geschiedene / seine Ehe gesetzlich auflösen lassen (Perf.)
3. der Staatenlose / keine Staatszugehörigkeit besitzen
4. der Taubstumme / nicht hören und nicht sprechen können
5. der Weise / klug, vernünftig und lebenserfahren sein
6. der Überlebende / bei einer Katastrophe mit dem Leben davonkommen (Perf.)
7. der Vorsitzende / eine Partei, einen Verein leiten
8. der Lahme / sich nicht bewegen können
9. der Auszubildende / eine Lehre machen
10. der Vorgesetzte / anderen in seiner beruflichen Stellung übergeordnet sein

2. Definieren Sie in ähnlicher Weise selbständig:

1. der Weiße 2. der Farbige 3. der Verstorbene 4. der Gefangene 5. der Reisende 6. der Abwesende 7. der Anwesende 8. der Arbeitslose 9. der Einäugige 10. der Schuldige

3. Setzen Sie die Definitionen in den Plural!

Muster: der Weiße

Weiße sind Menschen mit heller Hautfarbe.

4. Ergänzen Sie die Endungen!

Ein Betrunkener fuhr gestern auf der Autobahn als sogenannter Geisterfahrer in der falschen Richtung. Dabei rammte er einen Bus. Trotzdem fuhr der Betrunkener weiter. Die Leidtragenden waren die Reisenden in dem Bus, meist Jugendliche, die zu einem Fußballspiel fahren wollten. Der Bus kam von der Fahrbahn ab und überschlug sich. Das Ergebnis: ein Toter und 15 Verletzte. Ein Schwerverletzter wurde mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus gebracht. Der Busfahrer, ein Angestellter der hiesigen Stadtverwaltung blieb unverletzt; der Tote jedoch ist ein naher Verwandter des Fahrers.

Dem Schuldigen, den man kurz nach dem Unfall stoppen konnte, wurde eine Blutprobe entnommen. Der Führerschein des Betrunkenen wurde sichergestellt.

5. Bilden Sie mit Substantiva verbundene Infinitivkonstruktionen mit „zu“!

Muster: *Ich hoffte, Hans noch einmal wiederzusehen.* –
Meine Hoffnung, Hans noch einmal wiederzusehen, erfüllte sich nicht.

1. Wir freuen uns, die Geburt unseres Sohnes anzeigen zu können. –
Wir haben große Freude, ...
2. Mein Freund hat mir geraten, morgen zu Hause bleiben. –
Mein Freund hat mir den Rat gegeben, ...
3. Ihr wolltet euer Haus verkaufen. –
Habt ihr immer noch den Wunsch, ...?
4. Karl will mich morgen besuchen. –
Karl hat die Absicht, ...
5. Der Junge soll sofort nach Hause gehen. –
Der Mann hat dem Jungen den Befehl gegeben, ...
6. Wir wohnen zu Recht in diesem Haus. –
Unser Recht, ..., bleibt bestehen.
7. Möchtest du mit uns zum Schwimmen fahren? –
Hast du Lust, ...?
8. Du wolltest Peter das geliehene Geld zurückgeben. –

- Hast du dein Versprechen gehalten, ...?
9. Sie wollten nach Amerika reisen. –
Haben Sie noch die Absicht, ...?
10. Es ist schwer, sich mit Ausländern zu verständigen. –
Die Schwierigkeiten, ..., sind groß.

Text 5

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Das Zusammenleben, der Gegenstand, der Zweig, die Geisteswissenschaften, das Abgrenzungskriterium, die Gleichordnung, die Unterscheidung, die Wirkungsart, die Geltungskraft, die Rechtsquelle.

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *das Recht* zu tun haben! Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

3. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

RECHTSGEBIETE

Funktion des Rechts ist die Regelung des menschlichen Zusammenlebens in allen seinen Bereichen. Die Rechtswissenschaft (deren Gegenstand das Recht ist) gehört zu den Sozialwissenschaften, diese sind wiederum ein Zweig der Geisteswissenschaften.

Die beiden Hauptzweige des Rechts (und damit auch der Rechtswissenschaft) sind das Privatrecht und das Öffentliche Recht. Der jeweilige Einzelzweck der Rechtsvorschrift gibt nur ein unzuverlässiges Abgrenzungskriterium, weil der Staat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch des Privatrechts bedienen kann und weil umgekehrt öffentlich-rechtliche Vorschriften auch den Zwecken Einzelner dienen. Ein zuverlässigeres Abgrenzungskriterium ist das der Gleichordnung der beteiligten Rechtssubjekte im Privatrecht und das Über- und Unterordnungsprinzip im öffentlichen Recht.

Kernstück des Privatrechts ist *das Bürgerliche Recht bzw. Zivilrecht*. Daneben gibt es Sondergebiete des Privatrechts, wie *Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* (soweit dieses nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist). Alle Gebiete des Privatrechts sind unendlich weiterverzweigt. Wichtige Gebiete des Bürgerlichen Rechts sind: Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, etwas abgesondert und zum Teil mit öffentlich-rechtlichem Einschlag: Arbeitsrecht und Mietrecht.

Wichtige Gebiete des Handels- und Wirtschaftsrechts sind: das eigentliche Handelsrecht, Wertpapierrecht, Gesellschaftsrecht, Aktienrecht, Genossenschaftsrecht, Börsenrecht, Wettbewerbsrecht incl. Kartellrecht.

Zum öffentlichen Recht gehören: *Völkerrecht, Staatsrecht incl. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Strafrecht* und das gesamte *Prozeßrecht*.

Neben dieser Unterscheidung des Rechts nach einzelnen Rechtsgebieten gibt es eine Vielzahl weiterer Unterscheidungsmöglichkeiten. Die wichtigsten sind die nach der Wirkungsart (materielles Recht regelt das Rechtsverhältnis, formelles Recht setzt diese Regelung durch), dem Geltungsbereich (Bundesrecht, Landesrecht, Recht der Körperschaften und Anstalten), der Geltungskraft (zwingendes Recht kann nicht durch Parteivereinbarung geändert werden, wohl aber dispositives Recht) und der Rechtsquelle (Gesetzesrecht der verschiedenen Gesetzgebungsorgane, Bund, Länder, andere Körperschaften einerseits, Gewohnheitsrecht und Richterrecht andererseits).

Nicht gilt: Hast Du zwei linke Hände, studiere die Rechte!

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Nennen Sie die Grundeinteilung des Gesamtrechts. Geben Sie die Hauptgruppen dieser Rechtsgebiete an.
2. Was ist mit Privatrecht und was mit Öffentlichem Recht gemeint? Was gehört zum Bereich des Privatrechts?
3. Was gehört zum Bereich des Öffentlichen Rechts? Nennen Sie weitere Kriterien, nach welchen man das Rechtsganze differenzieren kann.

2. Ein solches Unfallereignis löst für die Beteiligten zahlreiche Rechtswirkungen aus. Hier greifen die Regelungen mehrerer Rechtsbereiche ineinander. Welche?

Unachtsamkeit und Alkohol führen zu Unfall

Ein folgenschwerer Unfall ereignete sich am Dienstag gegen 8 Uhr an der Kreuzung Irmgard-Vogelstraße. Die 12-jährige Brigitte S., die mit dem Rad zur Schule fuhr, mißachtete die Vorfahrt. Deshalb bremste der Versicherungsangestellte W. auf der vorfahrtsberechtigten Vogelstraße seinen PKW scharf ab. Dabei verlor er die Gewalt über sein Fahrzeug und prallte gegen einen parkenden Kleinbus. Während die Schülerin mit dem Schrecken davonkam, wurde W. mit erheblichen Prellungen an Kopf und Schulter ins Krankenhaus gebracht. Die Polizei veranlaßte bei W., der einen stark angetrunkenen Eindruck machte, eine Blutprobe und nahm ihm den Führerschein ab.

Grammatische Übungen

1. Suchen Sie zum Bestimmungswort das passende Grundwort! Die Zusammensetzungen bezeichnen menschliche Körperteile.

Bestimmungswort: Adam – Elle – Fuß – Galle – Knie – Ohr – Puls – Schlüssel – Speise

Grundwort: Ader – Apfel – Bein – Blase – Bogen – Läppchen – Rohre – Scheibe – Sohle

2. Bilden Sie Sätze nach dem Muster!

Muster: Gold – Zahn Goldzähne werden aus Zahngold gemacht.

1. Glas – Fenster
2. Bohne – Kaffee
3. Leder – Schuh
4. Stoff – Mantel
5. Tüll – Gardine
6. Traube – Wein
7. Fliese – Wand
8. Rohr – Leitung

3. Bilden Sie ein zusammengesetztes Wort!

die Feier zum Abschluß des Schuljahres
die Karte für die Rückfahrt am Sonntag
der Techniker zur Steuerung von Programmen
die Weltmeisterin im Schnellauf auf dem Eis
das Spiel zur Qualifikation für die Weltmeisterschaft im Fußball
die Produktion von Gütern für den Bedarf
das Gesetz zur Bewirtschaftung von Wohnraum
das Werk zur Verarbeitung von Erdöl
das Flugzeug mit Überschall für den Zivilverkehr
der Vertrag für den Stopp von Atomtests

4. Bilden Sie Sätze nach dem Muster!

Zigarette – Filter

Der Zigarettenfilter gibt der Filterzigarette ihren Namen.

1. Mütze – Schirm	6. Band – Strand
2. Schuh – Spange	7. Frucht – Hülse
3. Stuhl – Lehne	8. Kuchen – Streusel
4. Uhr – Armband	9. Obst – Beere
5. Schiff – Segel	10. Baum – Nadel

Text 6

Texterläuterungen: *ins civile* – гражданский; die Kodifikation – кодификация; der Eintritt der Volljährigkeit – наступление совершеннолетия; die Rechtsformen der Vermögensbildung – правовые формы образования (приобретения) имущества, nach dem überlieferten Wortsinn – в традиционном смысле слова; "Code Civil" – гражданский кодекс.

ZIVILRECHT

Das Zivilrecht oder Bürgerliche Recht ist das Kerngebiet des Privatrechts. Es umfaßt die für alle Bürger geltenden privatrechtlichen Vorschriften. Das Zivilrecht bildet den allgemeinen juristischen Rahmen, in dem sich der Lebensweg aller Menschen von seinem Beginn bis zu seinem Ende einfügen läßt. Es enthält Vorschriften über die Rechtsfolgen der Geburt (Erlangung der sogenannten Rechtsfähigkeit) oder der Vollendung des 18-Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit). Es regelt die Voraussetzungen und Konsequenzen der Gründung eines Vereins, den Abschluß von Verträgen zur Sicherung der materiellen Lebensumstände (z.B. Kauf, Miete, Eröffnung eines Bankkontos), die Rechtsformen der Vermögensbildung (z.B. durch Erwerb eines Hauses oder einer Eigentumswohnung), die Gründung einer Familie durch Eheschließung und die Stellung der aus der Ehe hervorgehenden Kinder, die Verteilung des Vermögens eines Verstorbenen an seine Erben usw.

Der Begriff "Zivilrecht" geht auf das römische Recht der Antike zurück, das die deutsche Rechtsentwicklung maßgebend beeinflußt hat. Zivilrecht ist eine Übersetzung des lateinischen "ins civile". Nach dem überlieferten Wortsinn versteht man darunter denjenigen Teil der staatlichen Rechtsordnung, der das Privatleben der Bürger regelt.

Der Ausdruck "Zivilrecht" ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck "Bürgerliches Recht". In einer oder anderer Fassung wird er seit dem 18. Jahrhundert als Titel für Gesetzbücher ("Kodifikationen") verwendet, die die privaten Lebensverhältnisse (z.B. den Kauf von Gütern des täglichen Bedarfs, Kreditaufnahme durch Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek, Verlobung und Heirat, Abfassung eines Testaments usw.) zum Gegenstand haben. Als Beispiele seien genannt der französische "Code Civil" aus dem Jahre 1804, das österreichische "Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch" von 1811, das niederländische "Burgerlijk Wetboek" von 1838, das schweizerische "Zivilgesetzbuch" von 1908 und der italienische "Code Civile" von 1942. Diesem Sprachgebrauch folgt auch das deutsche "Bürgerliche Gesetzbuch" (abgekürzt: BGB), das am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Was können Sie über die Herkunft und Bedeutung des Ausdrucks "Zivilrecht" sagen?
2. Mit welchem Ausdruck ist das Zivilrecht gleichbedeutend?
3. Welche Beziehungen werden durch das Zivilrecht geregelt?
4. Das Zivilrecht umfaßt die für alle Bürger geltenden privatrechtlichen Vorschriften. Welche Vorschriften gelten z.B. beim Kaufvertrag und bei der Eheschließung?
5. Welches sind die wichtigsten Teilgebiete des Zivilrechts?
6. Nennen Sie einige Gesetzesbücher, die seit dem 18. Jahrhundert in einzelnen europäischen Ländern in Kraft getreten sind.
7. Welche Bedeutung hat das Zivilrecht im gesellschaftlichen Leben?

2. Das Schema stellt die drei Rechtsgeschäfte dar, die bei den Erwerb eines neuen Pkw notwendig sind. Beschreiben Sie mit den eigenen Worten das ganze Geschäft!

3. Verwenden Sie einige der Wortgruppen in Kontexten zu konkreten Situationen!

die Gesetze achten, befolgen, einhalten
die Gesetze verletzen, übertreten
ein Gesetz abschaffen, aufheben
ein Gesetz annehmen, verabschieden
ein Gesetz beschließen
ein Gesetz erlassen
gegen das / ein Gesetz verstoßen
ein Gesetz hat Gültigkeit
ein Gesetz verliert seine Gültigkeit
eine gesetzwidrige Handlung begehen

4. Zum Thema *Heiraten*

Wer *heiraten* möchte, geht zum *Standesamt*. Dort bekommt man einen Termin für die *Trauung*. Am *Hochzeitstag* erscheinen *Braut* und *Bräutigam* und geben sich nach einer kurzen Feier *das Jawort*. Sie stecken sich gegenseitig die *Eheringe* an den Ringfinger der rechten Hand und sind nun amtlich *verheiratet*. Natürlich bekommen sie auch eine *Heiratsurkunde*, auch Trauschein genannt. Sie führen nun einen gemeinsamen Familiennamen. Das ist meist der Name des Mannes, kann aber auch der Name der Frau sein. In der Wohnung oder in einer Gaststätte warten schon die *Hochzeitsgäste*, und die Hochzeitsfeier beginnt. Es gibt Hochzeitsegelwünsche und natürlich auch Hochzeitsgeschenke.

5. Was stimmt hier nicht? Stellen Sie die folgenden Aussagen richtig!

Das Zusammenleben in der Familie ist eine noch sehr junge Tradition.

Für die Erziehung der Kinder ist in unserer Gesellschaft ausschließlich die Mutter verantwortlich. Zu einer Familie gehören seit jeher nur Vater, Mutter und die Kinder.

Gegenwärtig wird in unserem Land jede fünfte Ehe wieder geschieden.

Mann und Frau, die nicht verheiratet sind, dürfen nach dem Gesetz keine gemeinsame Wohnung haben.

Der Anteil der Frauen am Hochschulstudium ist immer noch sehr gering.

Grammatische Übungen

1. Bilden Sie aus dem Relativsatz eine Konstruktion mit erweitertem Attribut!

Muster: die Banditen, die auf die Polizei schießen – die auf die Polizei *schießenden* Banditen

Was es in diesem Film alles zu sehen gibt! Da sind:

- 1) die Gangster, die eine Bank ausräumen
- 2) die Polizisten, die die Banditen jagen
- 3) die Häftlinge, die durch ein Kellerfenster aus der Haftanstalt ausbrechen
- 4) die Wächter, die überall nach den Entflohenen suchen
- 5) die Gefangenen, die über die Dächer der Häuser fliehen
- 6) die Hubschrauber, die das Gangsterauto verfolgen
- 7) die Verfolgten, die rücksichtslos über die Kreuzungen fahren
- 8) die Entflohenen, die unter einer Brücke übernachten
- 9) die Spürhunde, die die Spuren der Gangster verfolgen
- 10) die Gangster, die mit einem Flugzeug nach Südamerika entfliehen

2. Formen Sie die Attributsätze in erweiterte Attribute um!

Der Name "Humanismus", der aus dem Neulateinischen stammt, wurde erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts geprägt.

Das Ziel des Renaissance-Humanismus war es, ein Welt- und Menschenbild zu schaffen, das von kirchlicher Autorität unabhängig war und auf Wissen und Vernunft begründet war. Der Mensch als aktiv-tätiges Wesen, das denkt und erkennt, das leidet und nach Höherem strebt – das war das große Thema der griechischen Philosophie und Kunst des 5. Jahrhunderts.

Das wahre Menschentum ist das höchste Gut und Ziel, das alle Menschen in gleicher Weise verpflichtet.

3. Fragen Sie und beginnen Sie immer so: Was machst du mit?

Muster: Mein Onkel hat mir ein Haus vererbt.

Was machst du mit dem Haus, das dir dein Onkel vererbt hat?

1. Ich habe *100 Euro* im Lotto gewonnen.
2. Mein *Hund* bellt von morgens bis abends.
3. Meine Freundin hat das *Bügeleisen* kaputt gemacht.
4. Meine Eltern haben mir eine *Kiste Wein* zum Examen geschickt.
5. Meine Freunde haben mir eine *Palme* gekauft.
6. Mein *Papagei* ruft immer "Faulpelz".
7. Meine Verwandten haben mir ein *Klavier* geschenkt.
8. Meine *Katze* stiehlt mir das Fleisch aus der Küche.

4. Ebenso. Beginnen Sie immer mit "Was hat er denn mit ... gemacht?"

Er hat sich Nägel gekauft.

Muster: Was hat er denn mit den Nägel gemacht, die er sich gekauft hat?

1. Er hat sich *Farbe* gekauft.
2. Sie hat sich *Topfpflanzen* besorgt.
3. Der Schriftsteller hat einen *Roman* geschrieben.
4. Die Kinder haben *Kreide* aus der Schule mitgenommen.
5. Die Katze hat eine *Maus* gefangen.
6. Der junge Mann hat das *Auto* kaputtgefahren.
7. Die Nachbarin hat sich *Kleiderstoffe* gekauft.
8. Fritz hat eine *Brieftasche* gefunden.

Text 7

Übungen

1. Finden Sie Beispiele im Text und schreiben Sie eine Liste!

Muster: das Buch, das Gesetz – das Gesetzbuch

2. Lesen Sie den Text und setzen Sie die Überschriften an die richtige Stelle!

- *Die Rechtsquelle des BGB*
- *Die Einhaltung des deutschen Zivilrechts*
- *Die Gliederung des Bürgerlichen Gesetzbuches*

DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH ALS WICHTIGSTE RECHTSQUELLE DES BÜRGERLICHEN RECHTS

Die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 eröffnete die Möglichkeit, das in den einzelnen deutschen Ländern geltende Zivilrecht in einer Kodifikation zu vereinheitlichen, bis dahin bestehende innerdeutsche Rechtszersplitterung behinderte Handel und Wandel. Zudem entsprach die Forderung nach einem großen deutschen Zivilgesetzbuch einem nationalen Bedürfnis: Die soeben errungene staatliche Einheit der Nation sollte auch in einem den Deutschen gemeinsamen Recht ihren Ausdruck finden. Das Gesetz wurde von zwei Kommissionen in der Zeit von 1881 bis 1895 erarbeitet. Es ist nach der Verabschiedung durch den Reichstag am 18.8.1896 im Reichsgesetzblatt verkündet worden und am 1.1.1900 in Kraft getreten.

Inhaltlich brachte das BGB jedoch keineswegs einen vollständigen Bruch mit der bisherigen Rechtslage. Es knüpft an die Tradition der sogenannten gemeinrechtlichen Wissenschaft an, die sich auf der Grundlage des antiken römischen Rechts in Deutschland entfaltet hatte. Vor allem die präzise juristische Terminologie und der systematische Aufbau des Gesetzes gehen auf die Leistungen dieser Wissenschaft zurück. Gerade durch seine abstrakte Sprache und seine logische Konsequenz konnte das Gesetz auch die grundlegenden Veränderungen der Sozial- und Wirtschaftsstruktur überdauern, die seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland vollzogen haben. Auch in der früheren DDR ist es erst am 1.1.1976 durch ein neues Zivilgesetzbuch ersetzt worden. Beide Gesetzbücher sind mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3.10.1990 außer Kraft getreten. Fortan gilt einheitlich das BGB.

Das BGB gliedert sich in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil, das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Das BGB behandelt im ersten Buch die allgemeinen Grundsätze, die für alle anderen Bücher, weitgehend für das übrige Privatrecht und zum Teil auch für das Öffentliche Recht gelten. Im zweiten Buch wird das Schuldrecht behandelt (Schuldvertragsrecht und Recht der gesetzlich typisierten Schuldverhältnisse). Das dritte Buch behandelt das Sachenrecht, also die Rechtsbeziehungen zwischen Personen und Sachen (Rechtssubjekt und Rechtsobjekt). Das vierte Buch enthält das Ehe-, Kindschafts- und Vormundschaftsrecht. Das fünfte Buch der BGB enthält die Vorschriften, die den Erbfall regeln. Die beiden letzten Bücher weisen stark deutschrechtliche Einflüsse auf.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Was wissen Sie über die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches? Wann ist das BGB in Kraft getreten?
2. Wie ist das BGB eingeteilt, d.h. in wieviel Bücher? Charakterisieren

Sie kurz den Inhalt jedes Buches!

3. Nennen Sie die Ihnen bekannte, gesetzlich geregelte Vertragsarten.
 - Welche Vertragspartner nehmen daran teil?
 - Wie lautet die Vertragspflicht?
4. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es beim Kaufvertrag Gewährleistungsrechte. Nennen Sie einige!
5. Das BGB bestimmt, dass Gewährleistungsansprüche nach bestimmter Zeit verjähren, wie lautet das Gesetz bei uns?

Gesetzlich geregelte Vertragsarten

VERTRAGSART	VERTRAGSPARTNER	VERTRAGSPFLICHT
Kauf § 433 BGB	Verkäufer: Käufer:	Eigentum übertragen und Sache übergeben Kaufpreis zahlen und Sache abnehmen
Tausch § 515 BGB	Jeder Tauschpartner:	Eigentum übertragen, Tauschsache übergeben und eingetauschte Sache abnehmen
Schenkung § 516 BGB	Schenker:	Eigentum unentgeltlich übertragen und Sache übergeben
Miete § 535 BGB	Vermieter: Mieter:	Gebrauch der Sache gewähren Mietzins entrichten und Sache nach Ablauf der Mietzeit zurückgeben
Leihe § 598 BGB	Verleiher: Entleier:	Gebrauch der Sache unentgeltlich gewähren Sache nach der Ablauf der Leihezeit zurückgeben
Arbeitsvertrag § 611 BGB	Arbeitnehmer: Arbeitgeber:	Arbeit leisten Lohn, Gehalt zahlen
Werkvertrag § 631 BGB	Unternehmer: Besteller:	Werk/Sache herstellen und übergeben Vergütung entrichten und Werk/ache abnehmen
Reisevertrag § 631 BGB	Reiseveranstalter: Reisender:	Gesamtheit von Reiseleistungen erbringen Reisepreis zahlen
Auftrag § 662 BGB	Beauftragter:	Übertragenes Geschäft (unentgeltlich) besorgen und das aus der Geschäftsbesorgung

	Auftraggeber:	Erlangte herausgeben Vergütung entrichten (soweit nicht unentgeltlich) und Aufwendung ersetzen
Gesellschaft §688 BGB	Jeder Gesellschafter:	Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks in der vertraglich bestimmten Weise beitragen

2. Zum Nachlesen wurden hier die Auszüge aus den Texten des Bürgerlichen Gesetzbuches der BRD eingefügt.

Aus dem Schuldrecht – § 433 Bürgerliches Gesetzbuch

"Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen...

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen".

Gewährleistung wegen Mängel der Sache – § 459 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Sache auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, dass die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat."

§ 477 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahr von der Übergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch einen Vertrag verlängert werden.

Wesen des Mietvertrags – § 535 Bürgerliches Gesetzbuch

"Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten."

Pflichten des Vermieters – § 536 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsgemäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten."

Schriftform der Kündigung – § 564a Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.

(2) Der Vermieter von Wohnraum soll den Mieter auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 556a sowie auf die Form und die Frist des Widerspruchs rechtzeitig hinweisen.

Aus dem Familienrecht – § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch

"Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet."

§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch

"Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen..."

§ 1565 Bürgerliches Gesetzbuch

"Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde."

§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)..."

Aus dem Erbrecht – § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch

"Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als ganzes auf die eine oder mehrere andere; Erben über..."

§ 1937 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen".

§ 2247 Bürgerliches Gesetzbuch

"Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten ...".

Hat der Verstorbene kein Testament gemacht oder ist das Testament ungültig, so bestimmt das Gesetz, wer Erbe wird.

Grammatische Übungen

1. Bilden Sie aus den Relativsatz eine Konstruktion mit erweitertem Attribut!

Muster: die alte Vase, die in einem Keller gefunden wurde – die in einem Keller gefundene alte Vase

Was da in einem Heimatmuseum alles zu finden ist:

- 1) eine drei Meter hohe Figur, die aus einem einzigen Stein herausgearbeitet worden ist;
- 2) ein 5 000 Jahre altes Skelett, das in einem Moor gefunden wurde;
- 3) eine zehn Zentner schwere Glocke, die bei einem Brand aus dem Kirchturm der Stadt gestürzt ist;
- 4) ein Bild der Stadt, die 1944 durch einen Bombenangriff zu 80% zerstört worden ist;

- 5) eine Bibel, die von dem Begründer der Stadt vor 1 200 Jahren mitgebracht wurde;
- 6) eine wertvolle Porzellansammlung, die der Stadt von einem reichen Kunstfreund geschenkt wurde;
- 7) Geräte und Maschinen, die im vorigen Jahrhundert zur Herstellung von Textilien verwendet wurden;
- 8) ein Telegraphenapparat, der von einem Bürger der Stadt 1909 erfunden wurde;
- 9) eine genaue Nachbildung des alten Rathauses, die aus 100 000 Streichhölzern zusammengebastelt wurde;
- 10) ein großes Mosaik, das von einem Künstler der Stadt aus farbigen Glasstückchen zusammengesetzt wurde.

2. Bilden Sie aus den Konstruktionen mit erweiterten Attributen die Relativsätze!

Über die Kosten eines durch die Beschädigung einer Gasleitung entstandenen Schadens können noch keine genaueren Angaben gemacht werden.

Der bei seiner Firma wegen seiner Sorgfalt und Vorsicht bekannte Baggerführer Anton F. streifte bei Ausgrabungsarbeiten eine in den offiziellen Plänen nicht eingezeichnete Gasleitung.

Das sofort ausströmende Gas entzündete sich an einem von einem Fußgänger geworfenen und noch brennenden Zigarettenstummel.

Bei der Explosion wurden drei in der Nähe spielende Kinder von herumfliegenden Steinen und Erdbrocken getroffen.

Der telefonisch herbeigerufene Krankenwagen mußte aber nicht die Kinder, sondern eine zufällig vorübergehende alte Dame ins Krankenhaus bringen, wo sie wegen eines Nervenschocks behandelt werden mußte.

3. Beantworten Sie folgende Fragen mit Hilfe von passivischen Sätzen!

Muster: Was trinkt man in England? (Tee) – In England wird Tee getrunken.

1. Was singt man in Polen? (viele Volkslieder)
2. Was ißt man in den arabischen Ländern? (Reis)
3. Welche Bodenschätze fördert man in Rußland? (Kohle, Erdöl)
4. Welche Feiertage begeht man in der BRD? (Tag der Vereinigung Deutschlands, Neujahr, Weihnachten, Ostern, Fasching)
5. Was schreibt man zum Jahreswechsel? (Glückwunschkarten)
6. Was verkauft man in der Buchhandlung? (Literatur)
7. Was behandelt man in dieser Klinik? (Hals-, Nasen- und Ohrenleiden)

Text 8

Texterläuterungen: *fair play* [fɛə pleɪ] – честная игра; *GWO* – die Gewerbeordnung – промысловый устав, ремесленный устав, промысловое уложение.

ARBEITSRECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT SONDERGEBIETE DES PRIVATRECHTS

Einige Rechtsgebiete, die eigentlich dem Regelungsbereich des Bürgerlichen Rechts angehören, haben sich im Laufe der Zeit zu Sondergebieten des Privatrechts entwickelt. Dazu gehören das Arbeitsrecht und das Handels- und Wirtschaftsrecht. Das Arbeitsrecht ist das Recht der Arbeitsverhältnisse. Es ist das Sonderrecht der Arbeitnehmer, bzw. es ist das besondere Recht der abhängigen Arbeit, d.h. der Arbeit, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegen Entgelt leistet. Wie die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich gestalten, hängt entscheidend von der Wirtschaftsordnung ab. Kennt ein Wirtschaftssystem wie in der BRD Planfreiheit und läßt es folgerichtig Eigentum an Produktionsmitteln zu, so ist die marktwirtschaftliche Komponente für die Gestaltung des Arbeitsrechts wesentlich. Das Arbeitsrecht wird von der in der BRD herrschenden Wirtschaftsverfassung entscheidend geprägt. Die sozial – marktwirtschaftliche Ordnung stellt die eigenverantwortliche Entscheidung der Wirtschaftssubjekte in den Mittelpunkt. Für das Arbeitsrecht gilt daher grundsätzlich das Prinzip der Vertragseinheit. Dies setzt starke Partner voraus. Erlangt ein Partner die Überhand, so müssen Schutzmechanismen eingreifen. Hierzu gehören das Arbeitsschutzrecht, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht, Arbeitsvertragsrecht u.a.

Das Handelsrecht ist im HGB als Sonderprivatrecht der Kaufleute geregelt. Es ist gegenüber dem Zivilrecht des BGB elastischer und entspricht damit den Erfordernissen des rascher ablaufenden, aber auch gefährlicheren Handelsverkehrs. Im deutschen Handelsrecht gilt das Personalprinzip. Handelsrecht ist nur bei Geschäften von Kaufleuten anwendbar. Kaufmann ist der, der ein Grundhandelsgewerbe betreibt (auch wenn er nicht im Handelsregister eingetragen ist), und der, dessen Betrieb wegen seiner Größe eine kaufmännische Einrichtung erfordert. Man kann das Gebiet des Handelsrechts in das Recht der Handelsgeschäfte, das Handelsgesellschaftsrecht und die Vorschriften über die Handelsbücher gliedern.

Das Wirtschaftsrecht befasst sich mit der Eingliederung des Wirtschaftenden in das Wirtschaftsganze. Das Wirtschaftsrecht ist eine schwer einzugrenzende und ebenso schwer zu definierende Rechtsmaterie. Grob gesprochen gehören zum Wirtschaftsrecht alle gesetzlichen Regelungen, die ordnende, lenkende und beaufsichtigende Eingriffe in Produktion, Handel oder Geldwesen enthalten. Das Wirtschaftsrecht regelt und beschreibt staatliche Einflüsse zur Durchsetzung von Komponenten der sozialen Marktwirtschaft, aber auch die privaten Interessen der Wettbewerber an der Garantie eines freien Marktes. Wie in keinem anderen Rechtsgebiet durchdringen sich hier öffentliches und privates Recht; eine saubere Trennung ist kaum möglich. Vorschriften des Wirtschaftsrechts finden sich u.a. in

der Gewerbeordnung, einer Anzahl von Nebengesetzen, im GWO sowie in dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Es gelten die Grundsätze der Gewerbefreiheit und des freien Wettbewerbs, wobei aber der Gesetzgeber stets darauf achtet, dass durch Gewerbeausübung und Wettbewerb keine Gefahren für die übrigen Rechtsgenossen oder die Allgemeinheit entstehen ferner, dass im Wettbewerb fair play herrscht.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Wie definiert man den Begriff Arbeitsrecht?
2. Wie definieren Sie den Begriff des Arbeitnehmers, wie den des Arbeitgebers?
3. Wie unterscheidet sich das "Arbeitsverhältnis" vom "Arbeitsvertrag"?
4. Welche Rechte und Pflichten werden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag begründet?
5. Definieren Sie den Begriff "Handelsrecht".
6. Warum spricht man vom Handelsrecht als einem "Sonderrecht der Kaufleute"?
7. Warum ist es überhaupt erforderlich, den Begriff des Kaufmanns gesetzlich festzulegen?
8. Was versteht man unter dem Begriff Handelsgeschäft; einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte?
9. Was versteht man unter dem Begriff des Wirtschaftsrechts?
10. Welche gesetzlichen Regelungen gehören zum Wirtschaftsrecht?
11. Was regelt das Wirtschaftsrecht?

2. Bitte lesen Sie den Text und setzen Sie die entsprechenden Zahlen in das Schaubild ein!

Von ... Euro bleiben ... Euro

Das Geld, das in die Ladenkasse des Einzelhandels fließt, ist nur zu einem geringen Teil der Gewinn des Kaufmanns. Von jedem Hundertmarkschein, den der Facheinzelhandel im letzten Jahr von seiner Kundschaft einnahm, mußten 61,50 Euro an die Warenlieferanten und 10,70 Euro ans Finanzamt (Mehrwertsteuer) überwiesen werden. Löhne und Gehälter beanspruchten 12 Euro von jedem eingenommenen Hunderter, Miete (3,20 Euro) und sonstige Kosten (8,70) wie Werbung und Abschreibung schlugen insgesamt mit 11,90 Euro zu Buche. Als Gewinn blieben nach Berechnungen des Kölner Instituts für Handelsforschung schließlich 3,90 Euro übrig, die noch zu versteuern waren. Damit hat sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr zwar verbessert (damals blieben dem Einzelhandel von 100 Euro Umsatz 3,70 Euro); es liegt aber noch weit unter dem Spitzenwert der siebziger Jahre; im Jahr 1973. blieben dem Facheinzelhandel

von jedem Hundertmarkschein 7 Euro Gewinn (vor Steuern).

Statistische Angaben:
Institut für Handelsforschung, Köln

So viel bleibt dem Einzelhandel

Von je 100 Euro Einnahmen im Facheinzelhandel

Warenkauf	
Personalkosten	
Mehrwertsteuer	
Miete	
sonstiges	
Bleiben als Gewinn (noch zu verteuern)	

3. Lesen Sie diesen Text sorgfältig durch!

Arbeitsvertrag

Der Vertrag, mit dem Sie sich verpflichten, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, muß nicht schriftlich geschlossen sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Schriftform nur bei Ausbildungsverhältnissen und bei Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus ist in manchen Branchen durch einen Tarifvertrag vorgeschrieben, dass der Arbeitsvertrag nur schriftlich geschlossen werden kann. Denken Sie jedoch immer daran, dass Sie es vor dem Arbeitsgericht und bei allen sonstigen Streitigkeiten wesentlich leichter haben werden, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag beschlossen haben, der die gerade für Sie besonders wichtigen Einzelheiten, wie genaue Bezeichnung der von Ihnen zu leistenden Arbeit, die Bezahlung einschließlich eventuellen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie die Dauer des Urlaubs, enthält.

Mündlich oder schriftlich geschlossene Arbeitsverträge können keineswegs innerhalb einer Wochenfrist, widerrufen werden. Wenn Sie also einen derartigen Vertrag geschlossen haben und Ihre Arbeit gleichwohl nicht antreten wollen, müssen Sie unter Umständen mit Schadenersatzansprüchen des Arbeitsgebers rechnen, wenn Sie nicht fristgemäß gekündigt haben.

4. Tragen Sie gemeinsam Erfahrungen/Wissen über Arbeitsverträge unter Verwendung der folgenden Frageliste zusammen!

- Sind mündliche Arbeitsverträge überhaupt rechtskräftig?
- Benötigt ein Arbeitsvertrag eine fest vorgeschriebene Form?
- Setzen Arbeitsverträge geltendes Gesetz außer Kraft?
- Gibt es ein Gesetz, das alle arbeitsrechtlichen Fragen regelt?
- Welche Gesetze kennen Sie, die ein Arbeitsverhältnis regeln?
- Wissen Sie, ob Probezeiten gesetzlich geregelt sind, und wenn ja, für wen diese gesetzliche Regelung ausschließlich gilt?
- Wissen Sie, wo Sie bei Fragen zu Arbeitsverträgen nachschlagen sollten?

Grammatische Übungen

1. Verbinden Sie die Sätze!

Der Brief ist unterfrankiert. Der Empfänger zahlt eine "Einziehungsgebühr". *Wenn* der Brief *unterfrankiert ist*, zahlt der Empfänger eine Einziehungsgebühr. Der Empfänger zahlt eine Einziehungsgebühr, *wenn* der Brief *unterfrankiert ist*.

1. Der Empfänger nimmt den Brief nicht an. Der Brief geht an den Absender zurück.

2. Der Brief soll den Empfänger möglichst schnell erreichen. Man kann ihn als Eilbrief schicken.

3. Es handelt sich um sehr wichtige Mitteilungen oder Dokumente. Sie schicken den Brief am besten per Einschreiben.

4. Ein Brief oder eine Postkarte ist größer oder kleiner als das Normalformat. Die Sendung kostet mehr Porto.

5. Eine Warensendung ist über zwei Kilogramm schwer. Man kann sie nicht als Päckchen verschicken.

6. Nutzen Sie die verkehrsschwachen Stunden im Postamt. Sie sparen Zeit.

7. Telefonieren Sie in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr. Sie zahlen wesentlich weniger für das Gespräch.

8. Sie wollen die Uhrzeit, das Neueste vom Sport oder etwas über das Wetter vom nächsten Tag erfahren. Benutzen Sie den Telefonansagedienst.

9. Sie wollen ein Glückwunschtelegramm versenden. Die Postämter halten besondere Schmuckblätter für Sie bereit.

10. Sie haben ein Postspargbuch. Sie können in verschiedenen europäischen Ländern Geld davon abheben.

2. Bilden Sie Konditionalsätze ohne "wenn". Verwenden Sie die Sätze der Übung 1!

Muster: Ist der Brief unterfrankiert, so zahlt der Empfänger eine "Einziehungsgebühr"

3. Üben Sie das Partizip I!

*Muster: Ein Fehler in der Planung, den man nicht wiedergutmachen kann, ist ein nicht **wiedergutzumachender** Fehler in der Planung.*

1. Ein Gerät, das man nicht mehr reparieren kann, ist...

2. Eine Krankheit, die man nicht heilen kann, ist...

3. Ein Auftrag, der sofort erledigt werden muß, ist...

4. Seine Bemühungen, die man anerkennen muß, sind...

5. Die negative politische Entwicklung, die man befürchten muß, ist...

6. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage, die man erwarten kann, ist ...
7. Die Invasion von Insekten, die man nicht aufhalten kann, ist...
8. Der Gelenkschaden, den man nicht beseitigen kann, ist ...

Text 9

Übungen

1. Finden Sie Beispiele im Text und schreiben Sie eine Liste.

Muster: die Strafe, das Recht – das Strafrecht

2. Was passt zusammen?

1) das Recht	a) schützen
2) die Rechtsgüter	b) begrenzen
3) die Freiheit	c) sichern
4) das Normen	d) schädigen
5) die rechtsstaatliche Grundsätze	e) öffentlich

STRAFRECHT

Das Strafrecht gehört zum öffentlichen Recht. Es ist Aufgabe des Strafrechts, wichtige Rechtsgüter, die für das friedliche Zusammenleben der Menschen unentbehrlich sind, besonders zu schützen. Dieser Schutz soll dadurch gewährleistet werden, dass für bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen (Straftaten), durch welche solche Rechtsgüter geschädigt werden, Strafen angedroht und gegebenenfalls auch verhängt werden. Die staatliche Strafe ist immer ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit desjenigen, den sie betrifft. Im Rechtsstaat, der ja Eingriffe der Staatsgewalt in die Freiheit des Einzelnen begrenzen soll, kann deshalb nicht jedes beliebige schutzwürdige Interesse durch strafrechtliche Normen schützen. Nicht für jede beliebige Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens kann die staatliche Rechtsordnung eine Strafe androhen.

Das rechtsstaatliche Strafrecht orientiert sich deshalb an der besonderen Sozialschädlichkeit eines Verhaltens oder einer Handlung. Es verlangt außerdem, dass die Bedeutung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die im Falle seiner Verletzung verhängte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, und die Voraussetzungen für die Androhung und Verhängung einer Strafe genau bestimmt sind. Ohne Übertreibung kann man sagen, dass die Ausgestaltung des Strafrechts ein Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit ist. Das Grundgesetz sichert die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafrechts durch eine Reihe von Bestimmungen.

Es gebietet (Art. 103 Abs. 2), dass eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich geregelt war. Diese Vorschrift enthält zwei wichtige Forderungen. Erstens muß im Voraus so genau wie möglich feststehen, welche Handlungen oder Verhaltensweisen mit Strafe bedroht sind. Und zweitens muß auch die Strafandrohung selbst (Art und Höhe der Strafe) bereits zum Zeitpunkt der Straftat gesetzlich bestimmt sein. Diese Vorschriften

der Verfassung lassen sich in der Regel zusammenfassen: keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz ("nulla poena sine lege"). In Art. 103 Abs. 3 verbietet das Grundgesetz die mehrmalige Bestrafung wegen derselben Tat (Verbot der Doppelbestrafung). Nach Art. 102 ist die Todesstrafe abgeschafft; und Art. 104 enthält besondere Rechtsgarantien für den Betroffenen im Fall einer Freiheitsentziehung.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Was versteht man unter dem Strafrecht?
2. Welche Aufgabe hat das Strafrecht?
3. Was bedeutet die staatliche Strafe für den Menschen?
4. Was soll der Rechtsstaat begrenzen?
5. Kann die staatliche Rechtsordnung für jede beliebige Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens eine Strafe androhen?
6. Woran orientiert sich das rechtsstaatliche Strafrecht und was verlangt es?
7. Erklären Sie was bedeutet die Redewendung "keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz"?

2. Auf der folgenden Seite finden Sie einen Überblick über wichtige Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

STRAF-VORSCHRIFT	STRAFBARE VERHALTENSWEISE	STRAF-DROHUNG
Widerstand § 113 StGB	Widerstand gegen Amtshandlungen von Polizei, Soldaten oder Vollstreckungsbeamten	Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
Falschaussage § 153 StGB	Falsche Aussage als Zeuge oder Sachverständiger, z.B. vor Gericht	3 Monate bis zu 5 Jahren
Beleidigung § 185 StGB	Angriff auf die persönliche Ehre durch Wort und Tat	Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
Mord § 211 StGB	Heimtückische oder grausame Tötung oder Tötung, um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder aus Habgier, aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen	lebenslänglich
Totschlag § 212 StGB	Vorsätzliche Tötung ohne Mordmerkmale	5 Jahre bis lebenslänglich
Körperverletzung § 223, 224 StGB	Beeinträchtigung von Körper oder Gesundheit	Bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Diebstahl § 242, 243 StGB	Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, um sie zu behalten	10 Jahren oder Geldstrafe

Unterschlagung § 246 StGB	Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die der Täter in Besitz hat	Bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Raub § 249 StGB	Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mittels Gewalt oder Drohung, um sie zu behalten	6 Monate bis zu 15 Jahren
Erpressung § 253 StGB	Aufzwingen eines bestimmten Verhaltens durch Gewalt oder Androhung eines Übels, um sich zu bereichern	Bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe
Betrug § 263 StGB	Vorspiegelung falscher Tatsachen, um auf Kosten eines anderen einen Vermögensvorteil zu erreichen	Bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe
Urkundefälschung § 267 StGB	Herstellung einer unechten oder Verfälschen einer echten Urkunde oder Benutzen einer solchen Urkunde, jeweils zur Täuschung im Rechtsverkehr	Bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe
Sachbeschädigung § 303 StGB	Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache	Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
Verkehrsgefährdung § 315 StGB	Führen eines Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand oder in grob verkehrswidriger oder rücksichtsloser Weise, wodurch andere Menschen oder fremde Sache gefährdet werden	Bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Trunkenheit § 316 StGB	Führen eines Fahrzeugs im fahruntüchtigem Zustand, ohne daß andere Menschen oder fremde Sache gefährdet werden	Bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
Bestechung § 333 StGB	Angebot eines Vorteils gegenüber einem Amtsträger für die Vornahme einer Diensthandlung	Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe

Übersetzen Sie die ausgewählten Tatbestände und vergleichen Sie mit den Vorschriften in unseren Strafgesetzbuch!

Grammatische Übungen

1. Üben Sie die Passivkonstruktionen mit Modalverb!

Umweltschützer stellen fest: Die Menschen verschmutzen die Flüsse.	Umweltschützer fordern: Die Flüsse dürfen nicht länger verschmutzt werden!

1. Sie verunreinigen die Seen. 2. Sie verpesten die Luft. 3. Sie verseuchen die Erde. 4. Sie vergiften Pflanzen und Tiere. 5. Sie vernichten bestimmte Vogelarten. 6. Sie werfen Atommüll ins Meer. 7. Sie begraben radioaktiven Müll in der Erde. 8. Sie ruinieren die Gesundheit der Mitmenschen durch Lärm.

Der Landwirt berichtet von der Tagesarbeit: Ich muß das Vieh füttern.	Von der Tagesarbeit auf dem Bauernhof: Das Vieh muß gefüttert werden.

Ich muß: 1. die Felder pflügen 2. die Saat aussäen 3. die Äcker düngen 4. die Ställe säubern 5. die Melkmaschine anlegen 6. Bäume fällen 7. Holz sägen 8. ein Schwein schlachten 9. Gras schneiden 10. Heu wenden 11. Äpfel und Birnen pflücken

Eine Krankenschwester erzählt von ihren Aufgaben: Ich muß einige Patienten waschen und füttern.	Von den Aufgaben einer Krankenschwester: Einige Patienten müssen gewaschen und gefüttert werden.

Ich muß: 1. die Patienten wiegen. 2. die Größe der Patienten feststellen. 3. den Puls der Kranken zählen und das Fieber messen. 4. beides auf einer Karte einzeichnen. 5. Spritzen geben und Medikamente austeilen. 6. Blut abnehmen und ins Labor schicken. 7. Karteikarten ausfüllen. 8. die Kranken trösten und beruhigen.

2. Bilden Sie Sätze mit "dass"!

Muster: Sie haben mit dem zuständigen Beamten über Ihre Sache gesprochen. Das war sehr klug von Ihnen.

Es war sehr klug von Ihnen, dass Sie mit dem zuständigen Beamten über Ihre Sache gesprochen haben.

1. Sie haben mich gestern zu Hause nicht angetroffen. Das tut mir sehr leid. – Es ...

2. Wir können heute unsere Arbeit nicht mehr zum Abschluß bringen. Das ist sehr schade. – Es ...

3. Kann die Firma die bestellten Waren rechtzeitig liefern? Ist das sicher? – Ist ...?

4. Herr Müller hat seinen Anteil an der Firma verkauft. Ist das bekannt? – Ist ...?

5. Der Zug kommt um 17.30 Uhr hier an. Das steht im Kursbuch. – Im Kursbuch ...

6. Die Bank hat dem Geschäftsinhaber einen Kredit gewährt. Wissen Sie das? – Wissen...?

7. Die Gemeinde läßt eine Umgehungsstraße um die Ortschaft bauen. Das ist für einen fließenden Durchgangsverkehr unbedingt erforderlich. – Für...

8. Die Maßnahmen der Regierung haben sich vorteilhaft auf die Wirtschaftslage des Landes ausgewirkt. Das steht außer Frage. – Es ...

3. Erklären Sie folgende Wörter!

Muster: Was ist ein Briefträger: Ein Briefträger ist ein Postbeamter, der die Briefe ins Haus bringt.

1. Was ist ein Friseur, ein Verkehrspolizist, ein Fahrlehrer?
2. Was ist ein Kleiderschrank, ein Schreibtisch, eine Liege?
3. Was ist eine Schreibmaschine, eine Rechenmaschine, ein Fotoapparat?
4. Was ist ein Flugplatz, ein Bahnhof, ein Kaufhaus?
5. Was sind Handschuhe, Bergschuhe?
6. Was ist ein Halstuch, ein Tischtuch, ein Handtuch?
7. Was ist ein Wohnzimmer, ein Keller, ein Klassenzimmer?
8. Was ist ein Handball, ein Schneeball, ein Kostümball?
9. Was ist ein Damenhut, ein Fingerhut?
10. Was ist ein Bergmann, ein Bergsteiger?

Text 10

Übung

1. Lesen Sie den Text und setzen Sie die Überschriften an die richtige Stelle!

- Arten der Straftaten
- Ein wichtiges Merkmal für die Qualität der Rechtsordnung
- Arten der Strafen
- Kernstück des Strafrechts

STRAFGESETZBUCH, STRAFTATEN, STRAFVERFAHREN UND STRAFEN

Es gibt heute eine große Zahl strafrechtlicher Vorschriften. Kernstück des Strafrechts ist das Strafgesetzbuch. In seinem allgemeinen Teil enthält es grundsätzliche Vorschriften über die Merkmale strafrechtlicher Handlungen und über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der besondere Teil beschreibt die mit Strafe bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung im einzelnen.

Die Sanktionen, die das Strafrecht androht, unterscheiden sich nach der Schwere der Tat und den Arten möglicher Straftaten. In der Bewertung der Schwere einer Tat unterscheidet das Strafrecht der Bundesrepublik zwischen Verbrechen und Vergehen. Ein Verbrechen ist eine Straftat gegen ein von der Rechtsordnung als besonders wichtig eingestuftes Rechtsgut. Um ein Vergehen handelt es sich, wenn das verletzte Rechtsgut als nicht ganz so wichtig eingestuft wird oder wenn es sich um eine weniger schwere Tat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut handelt. So können beispielsweise Straftaten gegen das Leben sowohl Verbrechen (Mord) als auch Vergehen (fahrlässige Tötung) sein. Neben Verbrechen und Vergehen gibt es im Recht der Gegenwart die sogenannten Ordnungswidrigkeiten. Dies sind rechtswidrige Handlungen, die einer Straftat nahe kommen, im strafrechtlichen Sinne aber dennoch keine Straftaten sind (zum Beispiel Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die durch eine Geldbuße geahndet werden).

Sehr bedeutsam für die Qualität der Rechtsordnung ist schließlich die Durchführung des Strafverfahrens selbst. Jedes Strafverfahren ist ein schwerwiegender und möglicherweise folgenreicher Konflikt zwischen der Staatsgewalt und dem straffällig gewordenen Bürger. Die Begrenzung der Staatsgewalt und ihre Bindung an die Verfahrensregeln sind deshalb in einem solchen Fall besonders bedeutsam. In der rechtsstaatlichen Ordnung ist vor allem der Grundsatz wichtig, daß eine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei erwiesen ist („in dubio pro reo“ – „Im Zweifel für den Angeklagten“).

Als Strafen kennt das moderne Recht die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Strafe setzt aber Schuld voraus. Ein schuldunfähiger Täter (zum Beispiel ein Geisteskranker) kann deshalb nicht bestraft werden. Gegen ihn können aber besondere Maßregeln (zum Beispiel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängt werden, wenn er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Wo wird das Strafrecht geregelt?
 2. Beschreiben Sie das Strafgesetzbuch. Was enthält es?
 3. Je nach dem Unrechtsgehalt unterscheidet das Gesetz zwischen Verbrechen und Vergehen. Erklären Sie den Unterschied und nennen Sie ein Beispiel dafür.
 4. Gehören Ordnungswidrigkeiten zu der Straftat?
 5. Was ist Strafverfahren?
 6. Wo findet man die hauptsächlichen Bestimmungen des Strafrechts?
- Versuchen Sie selbst die Straftatbestände in die Gruppen teilen.

2. Setzen Sie das richtige Wort ein!

Das Strafgesetzbuch (StGB), das öffentliche Recht, das Vollstreckungsverfahren, die Strafe, die Anklage, das Strafverfahren, das Urteil.

Das Strafrecht ist ein Teil Nicht jeder Verstoß gegen ein Gesetz wird mit ... bedroht. ... enthält die wichtigsten Vorschriften des Strafrechts. Die Hauptverhandlung ist das Kernstück Das Hauptverfahren beginnt mit dessen Eröffnung durch die Zulassung Das Hauptverfahren führt regelmäßig über eine Hauptverhandlung zu einer gerichtlichen Entscheidung.

Grammatische Übungen

1. Bilden Sie einen wenn-Satz!

*Muster: Bei der Reparatur einer Waschmaschine muß man vorsichtig sein.
Wenn man eine Waschmaschine repariert, muß man vorsichtig sein.*

1. *Beim Motorradfahren* muß man einen Sturzhelm aufsetzen. (Wenn man...)
2. *Bei Einnahme des Medikaments* muß man sich genau an die Vorschriften halten.
3. *Beim Besuch des Parks* muß ein Eintrittsgeld bezahlen. (...besuchen will...)
4. *Bei großer Hitze* fällt der Unterricht in der 5. und 6. Stunde aus. (es/sehr heiß sein)
5. *Mit einigen Französischkenntnissen* kann man an dem Sprachkurs teilnehmen. (Wenn man ... hat)
6. *Bei achtstündigem Schlaf* ist der Erwachsene im Allgemeinen ausgeschlafen.
7. *Bei entsprechender Eile* kannst du den Zug noch bekommen. (sich entsprechend beeilen)
8. *Bei Nichtgefallen* kann die Ware innerhalb von drei Tagen zurückgegeben Werden. (nicht gefallen).
9. *Bei unvorsichtigem Umgang mit dem Pulver* kann es explodieren.
10. *Bei sorgfältiger Pflege* werden Ihnen die Pflanzen jahrelang Freude bereiten. (Wenn sie ... pflegen)
11. *Bei unerlaubtem Betreten des Geländes* erfolgt Strafanzeige. (Passiv)
12. *Beim Ertönen der Feuerglocke* müssen alle Personen sofort das Gebäude verlassen.

2. Was tun Sie, wenn Sie

- über das Wochenende verreist waren und den letzten Zug für die Rückfahrt verpaßt haben;
- unerwartet Besuch aus Ihrem Heimatland bekommen;
- an der Kasse der Kaufhalle bemerken, dass Sie Ihr Geld vergessen haben?

3. Vervollständigen Sie die Sätze!

1. Unter der Bedingung, dass der Verkehr weiter zunimmt, ...
2. Vorausgesetzt, dass sich alle Länder an die international anerkannten Gesetze zum Schutz der Umwelt halten, ...
3. Unter der Voraussetzung, dass die Gewässer weiterhin durch Öl verschmutzt werden, ...
4. Für den Fall, dass der Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen voll gewährleistet ist, ...
5. Angenommen, die Energieprobleme lassen sich mit den herkömmlichen Energiequellen nicht lösen, ...

4. Formen Sie die erweiterten Attribute in Attributsätze um!

Muster: Der Referent hat die in seinem Vortrag zur Diskussion gestellten Thesen nicht ausreichend begründet. Der Referent hat die Thesen, die er in seinem Vortrag zur Diskussion gestellt hat, nicht ausreichend begründet.

1. Das jetzt in einer Neuauflage erscheinende Lehrbuch wurde um ein Kapitel erweitert.
2. Bei dem von einigen Ingenieuren der Forschungsabteilung konstruierten Gerät handelt es sich um eine Neuentwicklung auf diesem Gebiet.
3. Die vor einem halben Jahr an dem Maschinensystem vorgenommenen Veränderungen führten zu einer beträchtlichen Steigerung der Produktion.
4. Die in den nächsten Wochen unter Laborbedingungen durchzuführenden Experimente können voraussichtlich vorfristig abgeschlossen werden.
5. Die bei Versuchen dieser Art zu beobachtenden Reaktionen müssen im Protokoll festgehalten werden.
6. Für die auf die Erprobung des Verfahrens folgende Arbeitsphase sind einige Korrekturen vorgesehen.

Test

1. Funktion des Rechts ist die Regelung
 - a) der menschlichen Zusammenarbeit
 - b) des menschlichen Zusammenleben
 - c) der menschlichen Beziehungen
2. Die Hauptzweige des Rechts sind
 - a) das Privatrecht und öffentliches Recht
 - b) das Bürgerrecht und das Völkerrecht
 - c) das Strafrecht und das Zivilrecht
3. Zum öffentlichen Recht gehört
 - a) das Familienrecht
 - b) das Strafrecht
 - c) das Handelsrecht
4. Das Kerngebiet des Privatrechts ist
 - a) das Prozessrecht
 - b) das Verwaltungsrecht
 - c) das Zivilrecht
5. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist
 - a) die Quelle des Bürgerlichen Rechts
 - b) das Kernstück des Strafrechts
 - c) das Kerngebiet des Staatsrechts

6. Die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafrechts sichert
 - a) das Grundgesetz
 - b) das Bürgerliche Gesetzbuch
 - c) das Strafgesetzbuch
7. Das Strafrecht regelt
 - a) das Bürgerliche Gesetzbuch
 - b) das Grundgesetz
 - c) das Strafgesetzbuch
8. Das Zivilrecht ist ein Teil
 - a) des Privatrechts
 - b) des öffentlichen Rechts
 - c) des Gewohnheitsrechts

Lektion 3. Die Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Text 1

Texterläuterungen: *ordentliche Gerichtsbarkeit – надлежащая (действующая) подсудность, обычное судопроизводство, обычная юрисдикция; besondere Gerichtsbarkeit – особая юрисдикция; das Ausnahmegericht – чрезвычайный суд; das Sondergericht – специальный суд, das Verbot der Rückwirkung – запрет обратной силы.*

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

– *Die Rechtsprechung, die Rechtspflege, die Gerichtsbarkeit, das Gericht, der Richter, die Wahrung, die Durchsetzung, anvertraut sein, der Rechtspruch, zwangsweise, absetzen, versetzen, die Dienstaufsicht, die Rückwirkung, die Doppelbestrafung, die vorgeschriebene Norm, die Freiheitsentziehung, die Kriegsopferversorgung, das Kindergeld, die Verfassungsmäßigkeit, ein hohes Ansehen genießen.*

2. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *das Gericht* zu tun haben! Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

3. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

GRUNDSÄTZE DER RECHTSPRECHUNG

Aufgabe der Rechtsprechung ist die Wahrung und Durchsetzung des Rechts. Dafür hat der Staat Gerichte eingerichtet. Sie entscheiden bei Rechtskonflikten zwischen Staat und Bürger und zwischen einzelnen Bürgern in einem Verfahren nach festgelegten Regeln.

Ihre Entscheidung, der Rechtspruch, ist unanfechtbar und für alle Beteiligten bindend. Sie ist rechtskräftig. Notfalls kann sie zwangsweise durchgesetzt werden.

Das Grundgesetz garantiert eine Rechtsprechung nach den Prinzipien des Rechtsstaates. Die Rechtsprechung ist nach Artikel 92 GG den Richtern anvertraut. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ein Richter muß nach dem Gesetz entscheiden. Richter können nicht abgesetzt oder versetzt werden. Eine Dienstaufsicht sorgt dafür, dass sie ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigen. Nur bei schweren Dienstpflichtverletzungen, etwa Unterschlagung von Beweismaterial, kann ein Richter entlassen werden. Die richterliche Unabhängigkeit soll eine unparteiliche Rechtsprechung sichern.

Das Grundgesetz verbietet Ausnahmegerichte. Es darf beispielsweise keine Sondergerichte geben, die nur politische Straftaten oder nur Sittlichkeitsdelikte aburteilen. Durch Gesetz ist geregelt, welches Gericht für eine Sache zuständig ist, zum Beispiel das Amtsgericht, das Verwaltungsgericht, das Arbeitsgericht.

Zu den elementaren Grundsätzen eines Rechtsstaates gehören zwei Garantien, die für das Strafverfahren gelten: das Verbot der Rückwirkung und das Verbot der Doppelbestrafung. Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Dauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden.

Rechtspflege ist die Tätigkeit der Justizbehörden, deren Aufgabe die Anwendung des Rechts im Einzelfall ist. Die rechtsprechende Gewalt wird durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbständige Gerichtszweige gegliedert, die mit den Begriffen ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit unterscheiden werden.

Die "ordentliche Gerichtsbarkeit" umfaßt die Zivil – und Strafgerichte, zur "besonderen Gerichtsbarkeit" zählen Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte.

In allen Gerichtszweigen gibt es jeweils Gerichte der Länder und des Bundes. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweigen bestehen mehrere Instanzen. Das sind Stufen des gerichtlichen Verfahrens, die einander übergeordnet sind. In der Regel sind es drei Instanzen, die ersten beiden sind Gerichte der Länder, die oberste Instanz ist ein Bundesgericht.

Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig, die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig. Die obersten Instanzen sind das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht und der Bundesfinanzhof.

Zivilgerichte sind für bürgerliche (zivile) Rechtsstreitigkeiten zuständig. Das sind Streitigkeiten, die zum Bereich des Privatrechts gehören.

Strafgerichte sind für die Anwendung des Strafrechts zuständig, das im Strafgesetzbuch niedergelegt ist.

Für Straftaten Jugendlicher (14–18 Jahre) gilt das Jugendstrafrecht. Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte.

Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bieten dem Bürger den Rechtsschutz.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergeben sich in der Regel aus Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Arbeitsgerichte sind auch für entsprechende Streitigkeiten im öffentlichen Dienst zuständig.

Sozialgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldes.

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Bürgern mit der Finanzbehörden zuständig.

Das Grundgesetz ist die oberste Richtschnur allen staatlichen Handelns. Eine eigene Institution, das Bundesverfassungsgericht, wacht darüber, daß Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Außer dem Schutz der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe, das Grundgesetz rechtsverbindlich zu interpretieren. Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. Das bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits ein Gericht und andererseits ein Verfassungsorgan ist, gleichen Ranges mit den anderen Verfassungsorganen. Als Gericht ist es ein Teil der rechtsprechenden Gewalt. Allen anderen Gerichten gegenüber hat es eine einzigartige Stellung. Es ist das höchste Gericht des Bundes, die letzte Instanz für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des politischen Lebens. Es kann die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben, wenn sie die Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten. Die Entscheidungen sind für alle verbindlich.

Die rechtsprechende Gewalt genießt in Deutschland hohes Ansehen. Es wird allgemein anerkannt, dass die Richter und die anderen Justizorgane nach besten Kräften die Gesetze anwenden und Recht sprechen.

Übungen

1. Finden Sie gleichwertige Wörter und Wortverbindungen in der Muttersprache!

Die Wahrung und Durchsetzung des Rechts, Gerichte einrichten, nach festgelegten Regeln, bindend sein, zwangsweise durchsetzen, den Richtern anvertraut sein, Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigen, schwere Dienstpflichtverletzungen, die richterliche Unabhängigkeit, für das Strafverfahren gelten, das Verbot der Rückwirkung, das Verbot der Doppelbestrafung, unter Beachtung der vorgeschriebenen Formen, die Zulässigkeit, die Freiheitsentziehung, die Anwendung des Rechts, die Gerichtsweige, die ordentliche Gerichtsbarkeit, die besondere Gerichtsbarkeit, Stufen des gerichtlichen Verfahrens, zuständig sein, das Jugendstrafrecht, das Bundesverfassungsgericht, hohes Ansehen genießen, anerkannt sein, die Gesetze anwenden, Recht sprechen.

2. Welches Adjektiv entspricht der Bedeutung des Substantivs?

1. unabhängige	1. Unabhängigkeit
2. richterliche	2. Gewalt
3. politische	3. Gesetz
4. elementare	4. Gerichtszweige
5. förmliches	5. Streitigkeit
6. rechtsprechende	6. Gerichtsbarkeit
7. selbständige	7. Richter
8. gerichtliches	8. Straftaten
9. ordentliche	9. Verfahren
10. entsprechende	10. Grundsätze

3. Suchen Sie alle Wörter heraus, die zum Wortfeld "Recht", zum Wortfeld "Gericht" gehören. Verwenden Sie sie in Sätzen!

4. Setzen Sie die passenden Wörter ein!

1. Gerichtsbarkeit ist der Rechtspflege, insbesondere der Rechtsprechung. 2. gliedert sich im Rahmen der deutschen dem Wesen nach in die Verfassungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 3. Gerichtshoheit ist das auf staatlicher Machtbefugnis beruhende Recht, ... auszuüben. 4. ist ein Organ, dem Rechtsprechung obliegt, d.h. die Entscheidung darüber trifft, was bei bestimmten konkreten Sachverhalten rechtens ist. 5. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der und übt einen freien Beruf aus. 6. Der Rechtspfleger ist ein Beamter des gehobenen Dienstes, der Aufgaben der wahrnimmt, dabei selbständig entscheidet und nur dem unterworfen ist. 7. Rechtspflege ist diejenige Tätigkeit, die im Rahmen der Gerichtsbarkeit 8. Rechtspflegeministerium nennt man ein Ministerium, das für die Verwaltung mehrerer oder aller Gerichtsbarkeiten ist. 9. Rechtsprechende Gewalt ist den anvertraut. 10. gehört zur Rechtspflege und im Rahmen der Gerichtsbarkeit den Richtern anvertraut.

Rechtspflege, Richtern, ausgeübt wird, Gerichtsbarkeit, zuständig, Ausübung, Rechtsprechung, Gerichtsverfassung, Gericht, Gesetz.

5. Steht das so im Text?

1. Aufgabe der Rechtsprechung ist die Wahrung und Durchsetzung des Rechts.

2. Das Grundgesetz garantiert eine Rechtsprechung nach den Prinzipien des Rechtsstaates.

3. Die Rechtsprechung ist nach Artikel 92 GG den Staatsanwälten anvertraut.

4. Ein Richter muß nach dem Gesetz entscheiden.

5. Das Grundgesetz erlaubt Ausnahmegerichte.

6. Strafgerichte sind für die Anwendung des Privatrechts zuständig.

7. Zivilgerichte sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig.

8. Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

9. Arbeitsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt.

10. Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof der Bundesländer.

6. Formen Sie die Sätze um, ohne den Sinn zu verändern. Gebrauchen Sie Passiv in entsprechenden Zeitformen!

1. Zur Wahrung und Durchsetzung des Rechts hat der Staat Gerichte eingerichtet.
2. Man kann Gerichtsentscheidungen notfalls zwangsweise durchsetzen.
3. Man kann Richter nicht absetzen und versetzen.
4. Es ist möglich, einen Richter bei schweren Dienstpflichtverletzungen zu entlassen.
5. Es ist möglich, die Freiheit einer Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zu beschränken.
6. Unabhängige Gerichte üben die rechtsprechende Gewalt aus.
7. Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte.
8. Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben.

7. Finden Sie Sätze mit erweiterten Attributen und übersetzen Sie diese Sätze schriftlich!

8. Beantworten Sie die Fragen zum Textverständnis:

1. Was ist die Aufgabe der Rechtsprechung?
2. Worüber entscheiden die Gerichte?
3. Wie ist der Rechtspruch für alle Beteiligten?
4. Wofür sorgt die Dienstaufsicht der Richter?
5. Welche Gerichte verbietet das Grundgesetz?
6. Was für Garantien gehören zu den elementaren Grundsätzen eines Rechtsstaates?
7. Welche Gerichte gehören zur "ordentlichen Gerichtsbarkeit" und zur "besonderen Gerichtsbarkeit"?
8. In welche Gerichtszweige ist die rechtsprechende Gewalt gegliedert?
9. Nennen Sie die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
10. Was für ein Organ ist das Bundesverfassungsgericht?

Text 2

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Beurteilen, die Einhaltung, die Anwendung, die Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalt, freiwillige Gerichtsbarkeit, der Zweig, das Kollegialöbergericht, der Berufsrichter, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Richteramt, das Zivilprozeß, das Strafprozeß, der Anwaltszwang.

2. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

DIE RECHTSPFLEGEORGANE

Die Menschen beurteilen das Recht nicht danach, wie es ist, sondern wie es angewendet wird. Für die Einhaltung und Anwendung des Rechts sind die Rechtspflegeorgane zuständig.

Zu den Rechtspflegorganen gehören:

- 1) die Gerichte, die die Rechtssprechung ausüben,
- 2) die Staatsanwaltschaften, die über die Einhaltung der Gesetzlichkeit wachen,
- 3) die Notare als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes,
- 4) die Rechtsanwälte, die die Bürger juristisch beraten.

Die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland besteht aus fünf Zweigen:

1. Die ordentlichen Gerichte sind zuständig für Strafsachen, Zivilsachen mit Ausnahme des Arbeitsrechts und das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dazu gehören Grundbuch-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen). Beim Amtsgericht (Unterstufe) entscheidet der Richter in der Regel als Einzelrichter. Alle anderen Gerichte sind grundsätzlich Kollegialgerichte.

2. Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für alle Prozesse im Verwaltungsrecht, wenn sie nicht unter die Kompetenz der Sozial- und Finanzgerichte fallen.

3. Die Arbeitsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und zwischen Gewerkschaften und Arbeitsgebern.

4. Die Sozialgerichte entscheiden bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherung.

5. Die Finanzgerichte befassen sich mit Steuer- und Abgabesachen.

Außerhalb dieser fünf Zweige steht das Bundesverfassungsgericht als besonderes Verfassungsorgan. Es ist nur für Angelegenheiten verfassungsrechtlicher Art zuständig.

Die rechtsprechende Gewalt wird sowohl durch Berufsrichter als auch durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Berufsrichter ist, wer durch Aushändigung einer Urkunde in das Richterverhältnis berufen worden ist. Der Richter ist die zentrale Gestalt im Gerichtssaal. Ihm obliegt die Prozeßleitung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung. Der Richter ist nur den Gesetzen unterworfen. Hauptmerkmal seiner Rechtsstellung ist die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit. Ein Rechtspflegeorgan, das im Strafverfahren den Staat vertritt, ist die Staatsanwaltschaft. Ihr obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung und Vertretung der Anklage und Strafvollstreckung. Ein Staatsanwalt muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zu den Aufgaben des Staatsanwaltes gehört, die Anklageschrift zu verfassen und den Richter im Prozeß bei der Wahrheitssuche zu unterstützen. Die Staatsanwälte sind an die Weisungen ihrer

Vorgesetzten gebunden. Doch findet das Weisungsrecht seine Grenze in der Bindung an das geltende Recht und in dem Verbot der Verfolgung Unschuldiger.

Die Aufgaben eines Notars liegen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er ist vor allem für Beurkundungen zuständig. Die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung. Es gibt Anwaltsnotare und Nurnotare.

Ein selbständiges Organ der Rechtspflege stellt die Rechtsanwaltschaft dar. Die Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus: sie sind als Prozeßbevollmächtigte und Verteidiger befugt, vor allen Gerichten und Behörden aufzutreten. Sie müssen bei einem bestimmten Gericht zugelassen sein. Im Zivilprozeß müssen sich beide Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (Anwaltszwang). Hat im Strafprozeß ein Angeklagter keinen Wahlverteidiger, so wird vom Gericht ein Pflichtverteidiger bestellt.

Übungen

1. Fragen zum Textverständnis:

1. Bedeutet das Wort "Gerichtsbarkeit"
 - a) die Justiz,
 - b) die Jurisdiktion,
 - c) die Jurisprudenz,
 - d) die Rechtsprechung?
2. Wem ist die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland anvertraut?
3. Welche Personen müssen die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorweisen?
4. Was ist Hauptmerkmal der Rechtstellung der Richter?
5. Was für ein Rechtspflegeorgan vertritt im Strafverfahren den Staat?
6. Wofür sind Notariate zuständig?
7. Wer übt einen freien Beruf aus?
8. Welches Rechtspflegeorgan nimmt eine besondere Stellung?

2. Formulieren Sie Inhaltsüberschriften für alle Textabschnitte!

3. Bekanntlich gibt es drei Dinge, die man beginnt, ohne zu wissen, wie sie enden:

- eine Ehe
- eine Revolution
- _____

4. Ergänzen Sie die fehlenden Rechtsbegriffe!

1. Zu den ordentlichen Gerichten gehören: _____ , _____ , _____ , _____ .

2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Rechtsprechung in Angelegenheiten der _____ Verwaltung.

3. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in _____ Gebiete eingeteilt: _____ und _____.

4. Das Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten heißt der _____ prozeß.

5. Ein Verfahren, in dem das Vorliegen einer Straftat zu entscheiden ist, heißt der _____ prozeß.

6. Der Staatsanwalt hat diese Aufgaben: _____.

7. Über die Familien- und Arbeitssachen wird im _____ gerichtlichen und _____ gerichtlichen Verfahren entscheiden.

5. Welche Bezeichnungen für Richter und Notare kennen Sie?

Richter:	_____	Notare:	_____
	_____		_____
	_____		_____
	_____		_____
	_____		_____
	_____		_____

6. Ergänzen Sie das passende Grundwort aus der allgemeinen Sprache!

Gerichts-	_____	_____	-gericht
	_____	_____	
	_____	_____	
	_____	_____	
	_____	_____	

7. Bringen Sie die Berechtigung zum Ausdruck!

*Muster: – Ist das Gericht berechtigt, die Rechtsprechung auszuüben?
– Selbstverständlich ist es dazu befugt.*

- a) die Richter
 - über die Rechtsstreitigkeiten entscheiden
 - die Urteile fällen
- b) die Staatsanwälte
 - die Einhaltung der Gesetzlichkeit fordern
 - die Rechtsbrecher zur Verantwortung ziehen

- c) die Rechtsanwälte
- die Bürger juristisch beraten
 - die Bürger vor Gericht vertreten

8. Ergänzen Sie die fehlenden Präpositionen:

Die Staatsanwälte sind ____ ihre eigene Überzeugung gebunden. Der Richterspruch wurde ____ einer oberen Instanz aufgehoben. Die Richter werden grundsätzlich ____ Lebenszeit ernannt. Ordentliche Professoren des Rechts können als Richter ____ Zeit ____ Richtern ____ Nebenamt ernannt werden, d.h. sie besitzen die Befähigung ____ Richteramt. Man unterscheidet ____ dem Gericht als organisierte Behörde (z.B. Amtsgericht) und dem Gericht als Spruchkörper.

nach, von, zwischen, bei, zu, kraft, in, an, auf

9. Sind Ihre Vorstellungen über die Eigenschaften der Richter die des Sokrates? Wissen Sie, daß die Richter umfangreiche Schriftsätze der Anwälte zu lesen sowie die Urteilsbegründungen und Gutachten (genannt Voten) zu schreiben haben? Nennen Sie Attribute, die typisch für einen deutschen Richter sind!

"Richter werden ausgebildet, Anwälte werden geboren."

Was für Qualitäten braucht man heutzutage, um ein guter Jurist zu werden?

Doktor Hans Janknecht, Generalstaatsanwalt in Bremen antwortet:

"Gleichmäßig und vielseitig interessiert und begabt sein, man muß aber auch die eigene Sprache sehr gut beherrschen."

Was erwartet man von einem Anwalt?

Fachwissen, menschliches Verständnis und Schlagfertigkeit:

"Willst du beim Volk in Achtung stehn. Dein Maul muß wie ein Mühlwerk gehn."

Von einem Richter hat Sokrates fünf Eigenschaften verlangt.

Ein Richter soll:

- etwas vom Recht verstehen,
- höflich zuhören,
- weise antworten,
- nüchtern überlegen,
- unparteiisch richten.

Nach einem altdeutschen Sprichwort haben die Richter noch eine typische Eigenschaft: Dickköpfigkeit.

"Ein altes Weib bessern und einen Richter von seiner Meinung abzubringen, sind zwei vergebliche Sachen."

Text 3

Texterläuterungen: *die Lückenlosigkeit – целостность; die Grundbuchsache – дело по земельному кадастру; die Nachlaßsache – дело о наследстве; die Vormundschaftssachen – дело об опеке; die Betriebsverfassung – устав предприятия.*

1. Markieren Sie im Text alle Wörter, die etwas mit dem Wort *das Gericht* zu tun haben! Übersetzen Sie sie in Ihre Muttersprache!

2. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

DIE ORGANISATION DER RECHTSPFLEGE

Die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland ist durch Lückenlosigkeit des Rechtsschutzes und weitgehende Spezialisierung gekennzeichnet. Sie besteht aus fünf Zweige:

- Die sogenannten ordentlichen Gerichte sind zuständig für Strafsachen.

Zivilsachen mit Ausnahme des Arbeitsrechts und das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dazu gehören z.B. Grundbuch-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen). Es gibt vier Ebenen: Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Bundesgerichtshof.

In Strafsachen kann je nach Art des Falles jedes der drei zuerst genannten Gerichte, in Zivilsachen entweder das Amtsgericht oder das Landgericht als Eingangsinstanz mit bis zu zwei weiteren Instanzen für Berufung und Revision in Betracht kommen.

- Die Arbeitsgerichte (mit den drei Instanzen: Arbeitsgericht – Landesarbeitsgericht- Bundesarbeitsgericht) sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie in Angelegenheiten der Betriebsverfassung und Mitbestimmung.

- Die Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgericht- Verwaltungsgerichtshof bzw. Oberverwaltungsgericht- Bundesverwaltungsgericht) sind zuständig für alle Prozesse im Verwaltungsrecht, wenn sie nicht unter die Kompetenz der Sozial- und Finanzgerichte fallen oder wenn nicht eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt.

- Die Sozialgerichte (Sozialgericht- Landessozialgericht Bundessozialgericht) entscheiden bei Streitigkeiten aus dem Gesamtbereich der Sozialversicherung.

- Die Finanzgerichte (Finanzgericht – Bundesfinanzhof) befassen sich mit Steuer- und Abgabesachen.

Außerhalb dieser 5 Zweige steht das Bundesverfassungsgericht, das nicht nur das höchste Gericht des Bundes, sondern zugleich ein Verfassungsorgan ist.

Übungen

1. Übersetzen Sie die Wörter:

a) mit gleichem Stamm

- die Gerichtsbarkeit, das Amtsgericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht, das Bundesgericht, das Arbeitsgericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialgericht, das Finanzgericht;
- Strafsachen, Zivilsachen, Grundbuchsachen, Nachlaßsachen, Vormundschaftssachen, Steuersachen, Abgabesachen;

b) mit der gleichen Komponente

- die Rechtspflege, der Rechtsschutz, das Arbeitsrecht;
- die Betriebsverfassung, das Bundesverfassungsgericht, das Verfassungsorgan.

2. Übersetzen Sie die Wortverbindungen:

Die weitgehende Spezialisierung; die ordentlichen Gerichte, die freiwillige Gerichtsbarkeit; verfassungsrechtliche Streitigkeit, das höchste Gericht, für Streitigkeiten zuständig sein, unter die Kompetenz fallen, in Streitigkeiten entscheiden, sich mit Sachen befassen.

Übersetzen Sie die Sätze:

1. Die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland ist durch weitgehende Spezialisierung gekennzeichnet.
2. Die ordentlichen Gerichte sind für Strafsachen, Zivilsachen mit Ausnahme des Arbeitsrechts und das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.
3. Die Finanzgerichte befassen sich mit Steuer- und Abgabesachen.
4. Die Arbeitssachen fallen nicht unter die Kompetenz der Sozial- und Finanzgerichte.
5. In Strafsachen kann je nach Art des Falles jedes der drei zuerst genannten Gerichte, in Zivilsachen entweder das Amts- oder das Landgericht als Eingangsinstanz mit zwei weiteren Instanzen für Berufung und Revision in Betracht kommen.
6. Die Verwaltungsgerichte sind für alle Prozesse im Verwaltungsrecht, wenn sie nicht unter die Kompetenz der Sozial- und Finanzgerichte fallen oder wenn nicht eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt, zuständig.

3. Beantworten Sie die Fragen:

1. Aus wieviel Zweigen besteht die Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland? Nennen Sie bitte diese Zweige!

2. Wieviel Ebenen gibt es in der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland?
3. Welches Gericht ist die Eingangsinstanz?
4. Welche Gerichte können als weitere Instanzen für Berufung und Revision auftreten?
5. Auf welche Weise kommt die weitgehende Spezialisierung der Gerichtsbarkeit in Deutschland zum Ausdruck?

4. Ergänzen Sie die Sätze:

1. Vom ..., das für Zivil- und Strafsachen zuständig ist, führt die Instanzierung über das ... und ... zum Bundesgerichtshof.
2. ... befassen sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Tätigkeitsfeld der Finanzverwaltung.
3. ... sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Tarifpartnern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie für bestimmte Angelegenheiten der Mitbestimmung.
4. Streitige Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldsrechts werden durch ... entschieden.

Sozialgerichte, das Arbeitsgericht, die Arbeitsgerichte, das Landgericht, die Finanzgerichte, das Oberlandesgericht, das Bundessozialgericht, der Bundesfinanzhof.

Text 4

Texterläuterungen: *die Befähigung zum Richteramt – способность занимать должность судьи; die freiwilligen Gerichtsbarkeit – добровольная подсудность, третейский суд, арбитраж; der Laienrichter – судья, не имеющий профессионального юридического образования, присяжный заседатель.*

DIE AUSÜBUNG DER RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung wird in der Bundesrepublik Deutschland von über 17 000 Berufsrichtern wahrgenommen, von denen mehr als drei Viertel in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig sind. Die Richter sind auf Lebenszeit ernannt und in ihrer Rechtsprechung nur an Gesetz und Recht gebunden. Bei den Amtsgerichten werden die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit hauptsächlich von Rechtspflegern wahrgenommen, das sind Justizbeamte des gehobenen Dienstes mit einer besonderen Ausbildung, die aber keine Richter sind. In mehreren Gerichtszweigen wirken Laienrichter mit. Als Kenner der jeweiligen Lebensverhältnisse oder durch fachspezifische Kenntnisse – etwa in Sachen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – tragen sie zur Lebensnähe der gerichtlichen Entscheidung

bei. Darüber hinaus verkörpern sie ein Stück unmittelbare Verantwortung des Bürgers für den Staat. Die Staatsanwälte (Anklagevertreter), deren Anzahl rund 3 700 beträgt, sind – im Gegensatz zu den Richtern – als Beamte an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.

Etwa 50 000 Rechtsanwälte üben als unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten einen freien Beruf aus. Durch die Vertretung ihrer Mandaten vor Gericht wirken sie an der Rechtspflege mit. Sie unterliegen besonderen Pflichten, deren Einhaltung von Ehrengerichten überwacht wird. Die neuere Gesetzgebung hat die verantwortungsvolle Stellung der Rechtsanwälte verdeutlicht.

Berufsrichter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte müssen die „Befähigung zum Richteramt“ besitzen. Das bedeutet: Sie müssen ein juristisches Studium an einer Universität und eine anschließende praktische Ausbildung absolviert und mit je einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Übungen

1. Übersetzen Sie die Wörter mit der gleichen Komponente:

- der Berufsrichter, der Laienrichter, das Richteramt;
- der Rechtspfleger, die Rechtsprechung, die Rechtsangelegenheiten, der Rechtsanwalt;
- das Ehrengericht, die Gerichtszweige, das Amtsgericht;
- der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt.

2. Übersetzen Sie folgende Wortverbindungen:

Die Rechtsprechung wahrnehmen; tätig sein; an Gesetz und Recht gebunden sein; besondere Ausbildung; fachspezifische Kenntnisse; Sachen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit; die gerichtliche Entscheidung; einen Beruf ausüben; die Vertretung des Mandaten; an der Rechtspflege mitwirken; die Einhaltung der Pflichten überwachen; die Befähigung zu etw. besitzen.

3. Übersetzen Sie folgende Sätze:

1. Mehr als drei Viertel der Berufsrichter Deutschlands sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig.
2. Die Richter in der Bundesrepublik Deutschland sind auf Lebenszeit bestellt.
3. Sie sind in ihrer Rechtsprechung nur an Gesetz und Recht gebunden.
4. In mehreren Gerichtszweigen wirken Laienrichter mit.
5. Die Staatsanwälte sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.
6. Die Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland üben in allen Rechtsangelegenheiten einen freien Beruf aus.
7. Rechtspfleger in Amtsgerichten sind Justizbeamte des gehobenen Dienstes, die aber keine Richter sind.

8. Die Staatsanwälte unterliegen besonderen Pflichten, deren Einhaltung von Ehrengerichten überwacht wird.

9. In der Bundesrepublik wird die Rechtsprechung von Berufsrichtern ausgeübt, von denen mehr als drei Viertel in den ordentlichen Gerichten tätig sind.

4. Beantworten Sie die Fragen:

1. Wer übt die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland aus?
2. Welche Richter sind in Gerichten tätig?
3. Auf welche Dauer werden sie bestellt?
4. Woran sind Richter gebunden?
5. Wie ist die Stellung der Rechtsanwälte?
6. Sind Staatsanwälte unabhängig?
7. Welche Organe überwachen die Tätigkeit von Staatsanwälten?
8. Was müssen Berufsrichter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte besitzen?

5. Ergänzen Sie die Sätze:

1. Rechtspfleger sind keine 2. Sie sind ... mit einer besonderen Ausbildung. 3. In mehreren Gerichtszweigen wirken ... mit. 4. Sie besitzen fachspezifische 5. Der Staatsanwalt vertritt ... vor Gericht. 6. Der Rechtsanwalt vertritt seinen ... vor Gericht.

Anklage, Mandaten, Kenntnisse, Laienrichter, Richter, Justizbeamte, der Staatsanwalt

Text 5

RECHTSMITTEL

Das System der Rechtsmittel ist vielfältig und eröffnet zahlreiche Möglichkeiten der Überprüfung. Grundsätzlich bestehen zwei Rechtsmittelinstanzen. Die Berufung eröffnet eine Kontrolle in richterlicher und tatsächlicher Hinsicht. Vor der Berufungsinstanz können also auch neue Tatsachen vorgebracht werden.

Die Revision, das übliche zweite Rechtsmittel, führt dagegen nur zu der Prüfung, ob das geltende Recht richtig angewandt und die wesentlichen Verfahrensmöglichkeiten beachtet wurden.

Die Bürger nehmen die Gerichte und die Rechtsmittel in steigendem Masse in Anspruch. Das hat zur Folge, dass Gerichte überlastet sind und Prozesse immer länger dauern. Deshalb wird erwogen, die Verfahren aller Gerichtszweige zu straffen und zu vereinfachen.

Übungen

1. Übersetzen Sie die Wörter:

- die Rechtsmittelinstanz, die Berufungsinstanz, die Eingangsinstanz;
- die Prüfung, die Überprüfung.

2. Übersetzen Sie die Wortverbindungen:

Das geltende Recht; die wesentlichen Verfahrensmöglichkeiten; zahlreiche Möglichkeiten; eine Kontrolle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, die Tatsachen vorbringen.

3. Übersetzen Sie die Sätze:

1. Das System der Rechtsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist vielfältig.
2. Es eröffnet zahlreiche Möglichkeiten der Überprüfung.
3. Es gibt zwei Rechtsmittelinstanzen: die Berufung und die Revision.
4. Sie haben verschiedene Ziele.
5. Landgerichte sind nur Berufsgerichte.
6. Das Oberlandesgericht ist das Revisionsgericht.
7. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland benutzen die Rechtsmittel in großem Maße.
8. Vor der Berufungsinstanz können neue Tatsachen vorgebracht werden.
9. Die Revision führt nur zu der Prüfung, ob das geltende Recht richtig angewandt und die Verfahrensmöglichkeiten beachtet wurden.
10. Es wird erwogen, die Verfahren aller Gerichtszweige zu vereinfachen.

4. Beantworten Sie die Fragen:

1. Wie ist das System der Rechtsmittel in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Wieviel Rechtsmittelinstanzen gibt es in Deutschland?
3. Welche Rechtsmittel können die Bürger benutzen?
4. Was eröffnet die Berufung?
5. Wozu führt die Revision?

5. Ergänzen Sie die Sätze:

1. Die Berufung und die Revision sind 2. Sie dienen zum ... von Bürgern. 3. Die Berufungsinstanz kann neue ... aufdecken. 4. Das Revisionsgericht prüft die Richtigkeit der Anwendung des geltenden 5. Der Bundesgerichtshof ist das

Tatsachen, Rechtsmittel, der Rechtsschutz, Rechts, Revisionsgericht.

FÜR FORTGESCHRITTENE

Text 1

DIE JUSTITIA

Die Justitia ist die vermenschlichte Darstellung der Gerechtigkeit. Wir finden sie überwiegend als weibliche Figur, meistens mit Schwert und Waage. Ihre Augen sind einmal offen, das andere mal verbunden.

Die Waage ist Sinnbild für ein gerechtes Urteil.

Sorgfältiges Abwägen soll zu Gleichheit und Billigkeit der Entscheidung führen. Der technische Vorgang des Wiegens steht für die Berechenbarkeit und Sicherheit des Rechts.

Das Schwert stellt die rechtlich geregelte Macht dar. Erst durch die Macht der Staatsgewalt wird das Recht erzwingbar und damit wirksam und verlässlich. Wer das Recht bricht, muß mit staatlichem Zwang rechnen. Und dem Berechtigten gibt der Staat eine verlässliche Möglichkeit, sein Recht durchzusetzen.

Das Sinnbild verbundener Augen ist der Hinweis auf das Gebot, ohne Ansehen der Person zu richten, unbeeinflusst und unparteiisch. Denn vor dem Gesetz sind alle gleich.

Im römischen Rechtsleben der Antike waren Darstellungen der Aequitas, einer Frauengestalt mit Waage und Füllhorn, üblich. Die Aequitas war das Sinnbild für Unparteilichkeit und Billigkeit im Rechtsdenken.

Übungen

1. Beschreiben Sie die Göttin „Die Justitia“! Gehen Sie dabei besonders auf ihre Attribute ein, und erläutern Sie deren Funktion!

2. Entscheiden Sie, ob Groß- oder Kleinschreibung vorliegt!

Mit ihm zu diskutieren ist beinahe zwecklos, da er stets ()echt haben will.

Jeder Bürger hat das ()echt auf Bildung.

Ist es Ihnen () echt, wenn ich heute abend mal bei Ihnen vorbeikomme?

Die Erziehung der Kinder ist nicht nur das ()echt, sondern auch die Pflicht der Eltern.

Unsere Oma hat mit ihrer Wettervorhersage doch ()echt behalten. Es regnet.

Als Vater stellt er sehr hohe Forderungen an seinen Sohn, der es ihm nur selten ()echt machen kann.

Die Olympischen Spiele finden doch alle vier Jahre statt, nicht wahr? – Ganz ()echt!

Erst bei Gericht habe ich in dieser Angelegenheit ()echt gefunden.

3. Erklären Sie die Bedeutung nachstehender Rechtssprichwörter!

"Ehrlich währt am längsten";
"Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen";
"Lügen haben kurze Beine";
"Was Recht ist, muß Recht bleiben";
"Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter";
"Wer sich entschuldigt, klagt sich an".

Gelten die genannten Sprichwörter unter allen Bedingungen? Welche Entsprechungen lassen sich dafür in Ihrer Muttersprache finden?

Grammatische Übungen

1. Bilden Sie Partizipien II und verbinden Sie sie mit den Substantiva!

Muster:

ablegen – Prüfung;

abgelegt – die abgelegte Prüfung.

Versäumen – die Vorlesung, schreiben – das Referat, abgeben – die Diplomarbeit, verschieben – der Termin, schwänzen – die Übung, erwarten – die Zensur, übersetzen – der Text, ausleihen das Buch.

2. Bilden Sie Partizipien I!

Muster:

die Preise steigen- die steigenden Preise

Die Produktion sinkt, der Industriezweig exportiert, die Zusammenarbeit entwickelt sich, der Rohstoffbedarf wächst, der Selbstversorgungsgrad erhöht sich, die Arbeit strengt an, die Entwicklung stagniert, die Bodenschätze reichen aus.

3. Übersetzen Sie ins Russische!

ein überzeugendes Argument, ein erfahrener Pädagoge, gefragte Stahlwaren, in der kommenden Woche, die gewünschte Ware, der spannende Film, die betreffenden Aufgaben.

4. Üben Sie attributive Partizipien!

Der Passant ist von einem Autofahrer verletzt worden. Man hat den verletzten Passanten sofort ins Krankenhaus gebracht.

1. Dem Kassierer ist das ganze Geld geraubt worden. Doch konnte die Polizei das Geld wieder herbeischaffen.

2. Das Stuhlbein ist zerbrochen. Der Schreiner soll das ... Stuhlbein wieder reparieren.
3. Der Brief war unfrankiert. Ich mußte für den ... Brief Strafporto bezahlen.
4. Nach dem Erdbeben ist das Dorf verlassen worden. Heute besuchen nur noch Touristen das ... Dorf.
5. Mein Telefongespräch ist unterbrochen worden. Leider muß man auch für ... Telefongespräche Gebühren bezahlen.
6. Diese Handtücher sind alle benutzt. Lege alle ... Handtücher zur schmutzigen Wäsche!
7. Das Haus ist durch Blitzschlag beschädigt worden. Inzwischen hat man aber das ... Haus wieder repariert.
8. Die Rechnungen sind bereits bezahlt. Heften Sie die ... Rechnungen ab!
9. Wir haben die Zelte bereits zusammengelegt. Verstaut die ... Zelte im Kofferraum!
10. Hubschrauber haben über dem Katastrophengebiet Lebensmittel und Medikamente abgeworfen. Die Bewohner in diesem Gebiet haben die ... Lebensmittel und Medikamente abgeholt.

Text 2

GERECHTIGKEIT – DAS OBERSTE LEITZIEL DES RECHTS

Gerechtigkeit ist das oberste Leitziel des Rechts. Ihr ist das Recht überall und zu allen Zeiten verpflichtet. Die Gerechtigkeit bezieht sich auf das Verhältnis der Menschen zueinander und verlangt, dass das menschliche Zusammenleben im Sinne der Gleichheit geordnet wird. Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Nur eine Regelung, eine Verwaltungsmaßnahme oder eine Gerichtsentcheidung, die sich um Gleichbehandlung bemüht, kann also "richtig" sein.

Artikel 3 Grundgesetz:

"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden".

Weiteres Merkmal der Gerechtigkeit ist die Billigkeit. Billigkeit meint Gerechtigkeit im Einzelfall. Wer Billigkeit verlangt, fordert eine Entscheidung, die möglichst jeder Besonderheit des einzelnen Falls gerecht wird. Es gibt aber auch Fälle, in denen die untypischen und einmaligen Merkmale nur schwer berücksichtigt werden können. Jede gesetzliche Bestimmung erfaßt stets eine Vielzahl von vorausgedachten Fällen, die nur begrenzt gleichartig sind. Das Gesetz verallgemeinert bestehende Ungleichheiten. Die Aufgabe der Billigkeit ist es, solche Ungleichheiten zu berücksichtigen. Das kann man durch eine große Zahl von Regelungen mit Billigkeitscharakter erreichen.

Jura non in singulas personas, sed generaliter constituuntur.

(Rechtsregeln werden nicht für einzelne Menschen, sondern allgemeingültig aufgestellt.)

Die Rechtssicherheit ist auch ein Merkmal der Gerechtigkeit. Sie ist Grundlage für Vertrauen der Menschen in der Rechtsordnung. Jeder muß erkennen können, was geltendes Recht ist. Und es muß gewiß sein, daß nur nach diesem Recht verfahren, entschieden und geurteilt wird. Die Sicherheit setzt mehreres voraus, und zwar

- geschriebenes Recht
- Beständigkeit der Vorschriften,
- eindeutige Regelungen,
- Beachtung bestimmter Förmlichkeiten und schließlich
- verbindliche Ergebnisse.

Gleichheit, Billigkeit und Rechtssicherheit haben unterschiedliche Ziel- und Wirkungsrichtungen:

- der Gleichheit geht es um die Gerechtigkeit im allgemeinen,
- die Billigkeit will die gerechte Lösung im Einzelfall und
- die Rechtssicherheit sucht das Gerechte durch klare, bestimmte, vorhersehbare und verlässliche Regelungen zu erreichen.

So strebt die Gerechtigkeit in drei verschiedene Richtungen. Es kommt zu Spannungen und Gegensätzen.

Es ist vielmehr die Kunst des Gesetzgebers, aber auch der Behörden und Gerichte, die verschiedenen Regelungsrichtungen von Gleichheit, Billigkeit und Rechtssicherheit gegeneinander abzuwägen und die rechte Gewichtsverteilung zu finden. Sie ist erreicht, wenn alle drei Merkmale bestmögliche Wirkung erlangen und keines von ihnen verloren geht. Das Ergebnis nennen wir dann gerecht.

Gleichheit, Billigkeit und Rechtssicherheit – jeder Pol ist für die Rechtsentscheidung wichtig.

"Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann!"

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Welches sind die drei wichtigsten Merkmale der Gerechtigkeit? "Gerechtigkeit verlangt nicht völlig gleiche, sondern nur jeweils gleichmäßige Behandlung"

2. Gibt es dafür ein Beispiel?

3. Was bedeutet Billigkeit?

4. Was ist die Aufgabe der Billigkeit?

5. Was alles gehört zur Rechtssicherheit?

6. Welche Voraussetzung ist die wichtigste Grundlage der Rechtssicherheit?

Suchen Sie im Gesetzbuch den Artikel, in dem diese Merkmale der Gerechtigkeit zum Ausdruck kommen und schreiben Sie ihn ab!

2. Suchen Sie aus dem folgenden Text die Lexik heraus, die speziell dem Bereich *Rechtswesen* zuzuordnen ist!

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet sich als Rechtsstaat, mit dem Ziel, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Zusammen mit dem Demokratie-, Sozialstaats- und Bundesstaatsgrundsatz gehört das Gebot der rechtsstaatlichen Ordnung zu den tragenden Strukturprinzipien der staatlichen Ordnung, für die sich die Bundesrepublik durch die Regelungen im Grundgesetz entschieden hat. Damit haben sich die Deutschen dafür ausgesprochen, daß die gesamte staatliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist. Wichtige Merkmale des Rechtsstaates sind:

Gewaltenteilung: Trennung innerhalb des Staats zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, verbunden mit der im Grundgesetz festgeschriebenen Unabhängigkeit der Rechtsprechung von den anderen staatlichen Gewalten.

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: Das heißt die Verwaltung darf selbst nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Eingriffe des Staates in die Rechts- und Freiheitssphäre des einzelnen, zum Beispiel Festnahmen, Festsetzung von Geldbußen, müssen durch ein Gesetz geregelt sein.

Gerichtsschutz: Wer durch das Vorgehen der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, muß, so steht es untastbar im Grundgesetz (Artikel 19 Absatz 4), das Recht haben, die Gerichte anzurufen, um die Maßnahmen der Verwaltung (zum Beispiel Baugenehmigung, Verweigerung von Sozialhilfe) überprüfen zu lassen.

Gewährleistet wird der Rechtsstaat in der Bundesrepublik zudem auch durch die im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte (zum Beispiel Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte, Gleichberechtigung) und den Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, gerade im Strafprozeß.

3. Ergänzen Sie die passende Präposition! Nennen Sie die Wendungen mit *Recht*!

1. Der Radfahrer ist ... Recht. Er hat Vorfahrt gehabt. Als Kunde bestehe ich ... meinem Reklamationsrecht.

2. ... Recht kritisierte der Deutschlektor die unkorrekte Aussprache des Studenten; immerhin ist er schon im zweiten Studienjahr.

3. In der Woche bleibt uns leider nicht immer ausreichend Zeit, uns mit den Kindern zu beschäftigen, aber am Wochenende kommen sie voll ... ihrem Recht.

4. Nur schwer kann er seine Interessen vertreten; daher nahm er sich für die Gerichtsverhandlung einen Rechtsanwalt, der ihm ... seinem Recht verhalf.

5. Nachdem das Gericht die Scheidung ausgesprochen hatte, bestand der Vater ... seinem Recht, den Sohn einmal im Monat zu sehen.

Grammatische Übungen

1. Setzen Sie die folgenden Sätze ins Passiv!

1. Der Arzt untersucht den Patienten sehr gründlich.
2. Die Gruppe besuchte die Kunstaussstellung.
3. Wir überreichten der Dozentin Blumen.
4. Die Schwester übermittelte uns eine Nachricht von dem Arzt.
5. Sein Benehmen erheiterte die Gäste.
6. Der Direktor schickte den Brief durch einen Boten.
7. Der Unfall hat die Straße unpassierbar gemacht.

2. Formen Sie das Aktiv in das Passiv um und umgekehrt!

1. Pierre und Marie Curie haben gemeinsam das Element Radium entdeckt.
2. Das Dynamit ist von Alfred Nobel erfunden worden.
3. Im Jahre 1895 hat der Deutsche Wilhelm Röntgen die sogenannten X- oder Röntgenstrahlen entdeckt.
4. Der Tuberkelbazillus ist 1882 von Robert Koch entdeckt worden.
5. Mit Hilfe eines neuen Fernrohres hat Galilei die Jupitermonde entdeckt.
6. Den Fernsprecher hat man in mehreren Ländern gleichzeitig erfunden.
7. 1856 ist von Perkin der erste künstliche Farbstoff erfunden worden.
- Amerika hat Christoph Kolumbus entdeckt.
8. Es ist nicht genau bekannt, von wem das Papier erfunden worden.
9. Die Buchdruckerkunst ist von Johannes Gutenberg erfunden worden.

3. Beantworten Sie die Frage nach dem Muster!

Muster: Haben Sie die Fahrkarte schon gelöst? Die Fahrkarten sind schon (einige Wochen) gelöst.

1. Wann wird euer Haus neu gestrichen?
2. Wann wird das Buch gedruckt?
3. Hat der Uhrmacher die Uhr schon repariert?
4. Wann wird der Anzug gereinigt?
5. Wann wird der Plan erfüllt?
6. Hat der Lehrer die Aufsätze schon korrigiert?
7. Hat der Promovend seine Dissertation schon abgegeben?
8. Wann werden die Einladungen zu der wissenschaftlichen Konferenz verschickt?

4. Üben Sie Passiv mit Modalverben!

*Muster: Ich muß die Briefe zur Post bringen – Was ist mit den Briefen? Die Briefe **müssen** zur Post **gebracht** werden.*

1. Das Mädchen soll jeden Morgen die Schuhe putzen. – Was ist mit den Schuhen? – Sie sollen ...
2. Der Chef muß die Briefe noch unterschreiben. – Was ist mit den Briefen? – Sie müssen...
3. Fußgänger dürfen die Autobahn nicht überqueren. – Was ist mit der Autobahn? – Sie darf nicht ...
4. Frau Meier muß noch heute ihre Wäsche waschen. – Was ist mit der Wäsche? – Sie muß ...
5. Der Grenzbeamte muß die Reisepässe kontrollieren. – Was geschieht mit den Pässen? – Sie müssen ...
6. Der Arzt konnte dem Schwerverletzten nicht mehr helfen. – Was war mit dem Schwerverletzten? – Er konnte ...
7. Auf der Autobahn darf man sehr schnell fahren. – Was geschieht auf der Autobahn? – Auf der Autobahn darf ...
8. In diesem Hotel kann man vor sieben Uhr nicht frühstücken. – Was ist in diesem Hotel vor sieben Uhr? – Vor sieben Uhr ...
9. Bei rotem Licht darf man die Straße nicht überqueren. – Was ist bei rotem Licht? – Dann darf ...
10. Bei Nebel muß man sehr vorsichtig fahren. – Was ist bei Nebel? – Bei Nebel muß ...

Text 3

DIE GERICHTE

Die Rechtsdurchsetzung, die "Rechtsfindung" muß in einem gesetzlich geregelten, geordneten Verfahren (Prozeß) erfolgen. Man kann es dem einzelnen Richter nicht überlassen, „sein“ Verfahren nach Gutdenken zu gestalten; das würde zur Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, zur Willkür führen. Die Ordnung des Verfahrens erfolgt also durch Gesetz, durch die Verfassungsgesetze (Prozeßgesetze = Prozeßordnungen). Ebenso wie es keine einheitliche Gerichtsbarkeit gibt, haben wir auch kein einheitliches Verfahrensgesetz. Vielmehr ist jeder Gerichtsbarkeit ein eigenes Verfahrensgesetz zugeordnet, also z.B. der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichtsordnung. Diese Verfahrensgesetze unterscheiden sich voneinander in vielen Punkten; diese Verschiedenheit ist bedingt durch die verschiedene Art der durchzusetzenden Rechte. Es leuchtet etwa ein, dass der Strafprozeß und der Verwaltungsgerichtsprozeß durch andere Grundsätze bestimmt sein müssen als der Zivilprozeß; denn dort spielen öffentliche Interessen eine erheblichere Rolle als im Zivilprozeß, wo es im wesentlichen um die Durchsetzung privater Rechte geht. Das Gesetz wird also im Zivilprozeß den Parteien einen stärkeren Einfluß auf das Prozeßgeschehen einräumen können als etwa im Verwaltungsprozeß. Trotz dieser Verschiedenheiten bleibt aber festzuhalten, daß das Ziel aller Verfahren die Findung eines gerechten Urteils auf der Grundlage eines der Wahrheit möglichst nahekommenden Sachverhalts ist. Diese Aufgabe stellt den Richter in allen Verfahrensarten vor die gleichen Probleme.

Die Gerichtsverfassung

1. Die im Bereich der Gerichte tätigen Personen sind die Berufsrichter, die Rechtspfleger, die Laienrichter, die Rechtsanwälte und die Staatsanwälte.

Die Berufsrichter haben eine besondere Ausbildung zu durchlaufen: Studium der Rechtswissenschaften (die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester) an einer Universität mit anschließendem ersten Staatsexamen, ca. 2,5-jährige praktische Tätigkeit bei den Gerichten Verwaltungsbehörden mit anschließendem zweitem Staatsexamen. Die Richter sind sachlich und persönlich unabhängig: Dies bedeutet, daß sie in ihrer beruflichen Tätigkeit keinerlei Weisungen irgendwelcher Vorgesetzter, sondern eben nur dem Gesetz unterworfen sind und daß sie gegen ihren Willen weder versetzt noch abgesetzt werden können.

Zur Entlassung der Richter sind richterliche Aufgaben, den Rechtspflegern übertragen; gegen ihre Entscheidung kann stets der Richter angerufen werden.

Die **Laienrichter** werden aus der Mitte der Bürger gewählt und zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten herangezogen. Das Ausmaß ihrer Verwendung ist in den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit verschieden: am schwächsten in der Zivilgerichtsbarkeit (dort z.B. die Handelsrichter, meist Kaufleute, bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte), häufig in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen), der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Vertretung des Bürgers vor Gericht und Verwaltungsbehörden ist Sache des Rechtsanwalts. Er hat die gleiche Ausbildung wie die Berufsrichter und ist freiberuflich tätig. Das deutsche Recht kennt nur einen einheitlichen Typ des Rechtsanwalts, der bei einem bestimmten Gericht zugelassen (d.h. eingeschrieben) ist. Anderen Personen als Anwälten ist die geschäftsmäßige Rechtsberatung und Vertretung vor Gericht in der Regel verboten. Vor gewissen Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (sog. Anwaltszwang). Der Vertreter des Angeklagten vor den Strafgerichten heißt Verteidiger; er ist in der Regel ein Rechtsanwalt.

In Strafsachen muss der Täter vor Gericht angeklagt werden ("Wo kein Kläger, da kein Richter"). Die Anklage ist die Sache des Staatsanwalts (Anklagemonopol des Staatsanwalts). Der Staatsanwalt wird ebenso ausgebildet wie der Richter. Im Gegensatz zum Richter ist er aber ein Beamter, der den Weisungen seiner Vorgesetzten zu folgen hat. Jede Straftat, von der der Staatsanwalt Kenntnis erlangt, muß jedoch angeklagt werden (sog. Legalitätsprinzip).

2. Jedem Gericht ist durch Gesetz ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen; man nennt dies die sachliche Zuständigkeit (die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind z.B. zuständig für Streitigkeiten bis zu einem Wert von 5 000.- Euro; ferner auch für alle Mietstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts).

Jedem Gericht (also z.B. dem Amtsgericht Tübingen) ist räumlich ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Aus der Verbindung dieser örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ergibt sich ein bestimmtes, für die Entscheidung berufenes Gericht. Ein weiterer Fragebereich ist das Problem der Rechtsmittel: Grundsätzlich kann jede Partei, die in einem Prozeß unterlegen ist, das nächsthöhere Gericht anrufen,

um eine Überprüfung des Urteils zu erreichen. Die hauptsächlichen Rechtsmittel sind die Berufung und die Revision.

Von Berufung spricht man, wenn sich das Rechtsmittel gegen ein Urteil der ersten Instanz richtet.

Das Rechtsmittel heißt Revision, wenn ein Oberlandesgericht oder Oberstes Bundesgericht (also z. B. der Bundesgerichtshof in Karlsruhe) angerufen wird mit einem Antrag, das Urteil des Berufungsgerichts (also z.B. des Oberlandesgerichts) zu überprüfen.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Worin muss die Rechtsdurchsetzung erfolgen?
2. Gibt es in dem Verfahren nur ein einheitliches Verfahrensgesetz?
3. Was ist das Ziel aller Verfahren?
4. Im Bereich der Gerichte sind bestimmte Personen tätig. Welche?
5. Erklären Sie näher Ihre Position.
6. Was bedeutet die sachliche Zuständigkeit?

Wozu sind die sechs wichtigsten Gerichtsbarkeiten zuständig? Nennen Sie die wichtigsten Rechtsmittel!

2. Erklären Sie, in welchen Fällen kann

- eine Sache vor Gericht kommen,
- jmd. vor Gericht stehen/gestellt werden,
- jmd. sich vor Gericht zu verantworten haben,
- gegen jmdn. gerichtlich vorgegangen werden,
- jmd. eine gerichtliche Vorladung bekommen/erhalten,
- jmd. gerichtlich bestraft werden

Grammatische Übungen

1. Sagen Sie, was besser wäre!

Muster: Er kümmert sich nicht um sein Examen.

Es wäre besser, wenn er sich um sein Examen kümmerte.

Oder: ... ,wenn er sich um sein Examen kümmern würde.

1. Der Angestellte kommt nicht pünktlich zum Dienst. 2. Der Angeklagte sagt nicht die volle Wahrheit. 3. Die Stadt baut einen Radfahrweg. 4. Der Hausbesitzer läßt das Dach nicht reparieren. 5. Du kaufst keine neuen Reifen für das Auto. 6. Sie geht nicht zum Arzt und läßt sich nicht untersuchen. 7. Er kauft sich keine neue Brille. 8. Der Motorradfahrer trägt keinen Schutzhelm.

2. Formen Sie die Sätze um!

Muster: Ich besuche ihn. Ich würde ihn besuchen.

Ich schreibe ihm. Gibst du mir Briefpapier? Er freut sich darüber. Wir verbringen zusammen eine Woche. Seine Eltern borgen uns ihr Auto. Wir unternehmen Autofahrten in die Umgebung. Am Sonntag komme ich nach Hause zurück.

3. Setzen Sie die Verben in der richtigen Form ein!

1. Du (übernehmen/Präsens) also tatsächlich am 1. Januar das Geschäft deines Vaters? 2. Das (überraschen/Präsens) mich, denn ich habe (annehmen), dein Vater (weiterführen/Präsens) das Geschäft, bis er die Siebzig (überschreiten) hat. 3. Man (annehmen/Präsens), dass der Buchhalter mehrere zehntausend Mark (unterschlagen) hat. 4. Lange Zeit hatte es die Firma (unterlassen), die Bücher zu (überprüfen). 5. Dann aber (auffallen/Imperfekt) der Buchhalter durch den Kauf einer sehr großen Villa. 6. Nun (untersuchen/Imperfekt,) man den Fall. 7. Dann (durchgreifen/Imperfekt) die Firma schnell. 8. Sie (einschalten/Imperfekt) sofort die Polizei. 9. Der Mann war aber (dahinterkommen) und war schnell in der Großstadt (untertauchen). 10. Nach zwei Wochen fand man ihn im Haus seiner Schwester; dort war er nämlich (unterkommen). 11. Aber im letzten Moment (durchkreuzen/Imperfekt) der Buchhalter die Absicht der Polizei: Er nahm seine Pistole und (sich umbringen/Imperfekt).

4. "Als" oder "wie"? Bilden Sie Sätze!

1. Es bleibt uns nichts anderes übrig,
2. Der Bauer erntete mehr,
3. Er erntete so dicke Äpfel,
4. Der Patient erholte sich schneller,
5. Die Steuernachzahlung war nicht so hoch,
6. Im letzten Jahr hatte er eine höhere Heizölrechnung
7. Das Haus ist nicht so alt,
8. Die Reise verlief anders,
 - a) im allgemeinen angenommen wird.
 - b) der Busfahrer geplant hatte.
 - c) die Ärzteangenommen hatten.
 - d) er sie in den Wintern zuvor gehabt hatte
 - e) er sie noch nie geerntet hatte
 - f) der Kaufmann befürchtet hatte
 - g) er je zuvor geerntet hatte
 - h) wieder von vorn anzufangen

5. Üben Sie den Vergleichssatz!

Muster: War das Konzert gut?

Ja, es war besser, als ich erwartet hatte.

Es war nicht so gut, wie ich angenommen hatte.

Ergänzen Sie sinngemäß: *als ich gedacht/erwartet/angenommen/gehofft/befürchtet/vermutet/geglaubt hatte*

1. Waren die Eintrittskarten teuer? 2. War der Andrang groß? 3. Waren die Karten schnell verkauft? 4. Spielten die Künstler gut? 5. Dauert das Konzert lang? 6. War der Beifall groß? 7. Hast du viele Bekannte getroffen? 8. Bist du spät nach Hause gekommen?

6. Bilden Sie Sätze mit Infinitivkonstruktionen mit „um-zu“!

Warum sind Sie nach Deutschland gekommen? Um Deutsch zu lernen. Ich bin nach Deutschland gekommen, um Deutsch zu lernen.

1. Warum geht der Kellner in die Küche? – ... das Essen, ... holen. Er geht in die Küche, ...

2. Warum gehst du zu Herrn Müller? – ... Geburtstag ... gratulieren. Ich gehe zu ihm, ...

3. Warum hat sich Peter mit Inge verabredet? – ... ins Kino ... gehen. Er hat sich verabredet, ...

4. Zu welchem Zweck hast du das Radio angestellt? – ... den Sportbericht ... hören. Ich habe das Radio angestellt, ...

5. Zu welchem Zweck geht man zum Friseur? – ... sich die Haare schneiden lassen. Man geht zum Friseur, ...

Text 4

DAS GERICHTLICHE VERFAHREN – DER PROZESS

Hier werden nur die Grundsätze dargestellt, die für alle Verfahrensarten gemeinsam gelten.

1. Die Gerichte werden nur auf eine Klage oder einen Antrag hin, nicht Amts wegen tätig. Es gilt der Grundsatz: "Wo kein Kläger, da kein Richter". Der Antrag des Klägers steckt den Rahmen für die gerichtliche Entscheidung ab; keinem Kläger kann mehr zugesprochen werden, als er beantragt hat. Im Strafprozeß bezeichnet der Staatsanwalt als Ankläger die Tat, über die das Gericht zu urteilen hat.

2. Es darf keine gerichtliche Entscheidung ergehen, bevor nicht der durch sie Betroffene vor Gericht gehört wurde oder ihm zum mindesten die Gelegenheit gegeben war, seine Auffassung zur Sach- und Rechtslage darzulegen: "Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Nur dort, wo ein am Verfahren Beteiligter sich diesem Verfahren entzieht, kann ein Urteil auch in seiner Abwesenheit ergehen (sog. Versäumnisverfahren).

3. Das Verfahren vor Gericht ist grundsätzlich mündlich. Der Richter entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung (im Strafprozeß „Hauptverhandlung“ genannt). Zwar ist es zulässig, daß die Parteien die Verhandlung durch Schriftsätze vorbereiten, auch müssen bestimmte Prozeßhandlungen (z.B. die Klage, ein Rechtsmittel) schriftlich vorgenommen werden; maßgebende Urteils-

grundlage ist aber immer das, was in der mündlichen Verhandlung von den Prozeßbeteiligten (den Parteien) vorgetragen wird (Grundsatz der Mündlichkeit). Mit dem Prinzip der Mündlichkeit ist das der Unmittelbarkeit verbunden: die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, das das Urteil fällt.

4. Das Verfahren vor Gericht ist in der Regel öffentlich; dies bedeutet, daß jedermann – nicht nur die Parteien- Zutritt zu der mündlichen Verhandlung vor Gericht hat (Kontrolle der Gerichte durch die Öffentlichkeit – Verbot der "Geheimjustiz" – Stärkung des Vertrauens in die Rechtspflege).

5. Für den Fortgang und die möglichst rasche Beendigung des Verfahrens sind das Gericht und die Prozeßbeteiligten verantwortlich. Der Prozeßstoff ist dem Gericht möglichst rasch und in geschlossener Darstellung vorzutragen – Beschleunigungs und Konzentrationsgrundsatz. Der Richter ist nicht der Verfahrensdisposition durch die Parteien ausgeliefert; seine verantwortliche und maßgebliche Funktion im Prozeßablauf hat sich in allen Verfahren im Laufe der Zeit mehr und mehr verstärkt; er ist – im Rahmen der Prozeßgesetze – "Herr des Verfahrens".

6. Die richterliche Entscheidung, die das Verfahren abschließt, ergeht als Urteil. Dieses Urteil ist zu begründen; d.h. der Richter hat in ihm zu sagen, welche Tatsachen er festgestellt hat und welche Rechtsgründe für seine Entscheidung maßgeblich waren. Das Urteil ist mündlich zu verkünden und den Parteien schriftlich bekanntzugeben.

7. In der Regel sind – wie wir schon wissen – gegen Urteile der ersten und zweiten Instanz Rechtsmittel möglich, und zwar gegen Urteile der ersten Instanz das Rechtsmittel der Berufung, gegen solche der zweiten Instanz die Revision. *Die Berufung* ermöglicht die Nachprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, *die Revision* nur in rechtlicher Beziehung; die Revisionsgerichte (z.B. Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht) sind also auf die Rechtskontrolle beschränkt. Ist ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig, so ist das Urteil rechtskräftig.

8. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, und zwar sowohl die des Gerichts wie des Prozeßgegners und ihre eigenen. Die Kosten sind nach bestimmten Gesichtspunkten (z.B. nach dem Streitwert) typisiert.

9. Befolgt der im Prozeß Verurteilte das Urteil nicht freiwillig, so kann der Kläger die Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten betreiben.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Welche Bedingungen enthält die Prozeßordnung?
2. Für alle Gerichtsverfahren gelten einige wichtige Bedingungen. Nennen Sie einige!
3. Versuchen Sie mit eigenen Wörtern die Hauptverhandlung zu beschreiben. Welche sind die Grundsätze?

2. Erklären Sie Rolle und Aufgaben folgender Personen in einem Gerichtsprozeß! Ordnen Sie den Personenbezeichnungen die richtigen Verben zu!

der Angeklagte	etw. bezeugen
der Ankläger	jmdn. be-/entlasten
der Kläger	jmdn. /etw. be-/verurteilen
der Verklagte	jmdn. auf Bewährung verurteilen
der Zeuge	ein Urteil fällen/sprechen
der Richter	jmdn. beschuldigen/anklagen, jmdn. schuldig sprechen
der Rechtsanwalt	erklären/erkennen
der Untersuchungsrichter	die Untersuchung abschließen
der Schöffe	klagen/Klage erheben gegen jmdn.
der Staatsanwalt	eine Klage/Anklage vorbringen
der Verteidiger	ein Plädoyer halten für Freispruch/zehn Jahre Freiheitsentzug plädieren

3. Lesen Sie zwei Gerichtsfälle. Zu welchem Prozeß gehören die?

Der erste Fall

Einem Mann ist Geld gestohlen worden. Er geht zur Polizei und zeigt den Diebstahl an. Es gelingt der Polizei, den Dieb zu finden und zu verhaften. Der Dieb wird in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert und dort zuerst vom Untersuchungsrichter vernommen. Dieser übergibt das Vernehmungsprotokoll dem Staatsanwalt, der Anklage wegen Diebstahls erhebt. Zu einem bestimmten Termin lädt das Gericht den Angeklagten und die Zeugen zur Gerichtsverhandlung. Diese ist öffentlich, jeder kann zuhören.

Die Zeugen werden einzeln aufgerufen. Der Vorsitzende ermahnt sie, die Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzufügen, denn sie müssen später ihre Aussagen beeiden. Dann müssen die Zeugen den Gerichtssaal wieder verlassen und draußen auf dem Gang warten. Jetzt wird der Angeklagte nach seinen Personalien gefragt und über seine Tat vernommen. Nach seiner Vernehmung werden die Zeugen einzeln hereingerufen und müssen ihre Aussagen machen. Sie bringen damit die Beweise für die Schuld (oder Unschuld) des Angeklagten. Wenn der Angeklagte seine Tat gestanden hat oder vom Gericht überführt worden ist, ist die Beweisaufnahme abgeschlossen. Jetzt hat der Staatsanwalt das Wort. Er schildert dem Gericht in seinem Plädoyer noch einmal die Persönlichkeit des Angeklagten und wie die Tat geschehen ist. Dann stellt er den Strafantrag. Nach dem Plädoyer des Staatsanwalts nimmt der Verteidiger das Wort und versucht das Gericht zu überzeugen, daß der Angeklagte eine milde Strafe verdient. Der Angeklagte hat dann das "letzte Wort". Meist bereut er seine Tat und bittet um ein mildes Urteil. Nun zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit erscheint es wieder im Gerichtssaal, und der Vorsitzende verkündet das Urteil. Danach begründet er, warum das Gericht zu diesem Urteil gekommen ist. Zum

Schluß fragt der Vorsitzende den Staatsanwalt und den Angeklagten, ob sie dem Urteil zustimmen oder ob sie Berufung einlegen wollen. Dann ist die Gerichtsverhandlung beendet, und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Der zweite Fall

Ein Mann hatte einen Fernsehapparat auf Abzahlung gekauft, denn er konnte den ganzen Betrag nicht auf einmal bezahlen. Er machte eine Anzahlung und bezahlte auch die ersten Raten pünktlich. Dann konnte er den Zahlungstermin nicht mehr pünktlich einhalten, und schließlich bezahlte er gar nichts mehr. Der Geschäftsmann hatte beim Verkauf mit dem Kunden einen Vertrag abgeschlossen. Danach kann der Verkäufer verlangen, daß die gesamte Restschuld bezahlt oder der Apparat ohne Entschädigung zurückgegeben wird, wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhält.

Nun kann der Rechtsanwalt des Geschäftsmannes den Käufer auf Herausgabe des Geräts verklagen. Bei der Gerichtsverhandlung kommt es dann meist zu einem Vergleich. Der Beklagte zahlt die inzwischen fälligen Raten und verspricht, weiterhin pünktlich zu zahlen; der Kläger verzichtet auf die Herausgabe des Geräts. Die Gerichtskosten gehen zu Lasten des Angeklagten.

Grammatische Übungen

1. Bilden Sie Sätze mit „haben“ oder „sein“ + „zu“ + Infinitiv!

Muster:

Der Autofahrer muß regelmäßig die Beleuchtung seines Wagens prüfen.

*Der Autofahrer **hat** regelmäßig die Beleuchtung seines Wagens **zu prüfen**.*

Die Bremsen müssen auf Verkehrssicherheit geprüft werden.

*Die Bremsen **sind** auf Verkehrssicherheit **zu prüfen**.*

Vorschriften:

1. Der Sportler muß auf sein Gewicht achten. Er muß viel trainieren. Er muß gesund leben und auf manchen Genuß verzichten.

2. Der Nachtwächter muß in der Nacht seinen Bezirk abgehen. Er muß die Türen kontrollieren. Unverschlossene Türen müssen zugeschlossen werden. Besondere Vorkommnisse müssen sofort gemeldet werden.

3. Der Zollbeamte muß unter bestimmten Umständen das Gepäck der Reisenden untersuchen. Das Gepäck verdächtiger Personen muß auf Rauschgift untersucht werden. Dabei können Spürhunde zu Hilfe genommen werden.

4. Der Autofahrer muß die Verkehrsregeln kennen und beachten. Er muß in den Ortschaften die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten. Er muß Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen. Der Polizei, der Feuerwehr und dem Krankenwagen muß auf jeden Fall Vorfahrt gewährt werden. Er muß seinen Führerschein immer mitführen. Der Wagen muß alle zwei Jahre einer technischen Prüfstelle vorgeführt werden. Das Motoröl muß nach einer bestimmten Anzahl von Kilometern erneuert werden.

2. Ersetzen Sie das Modalverb durch *haben + zu* oder *sein + zu*!

Aus der Badeordnung

1. Geld und Wertsachen müssen zur Aufbewahrung abgegeben werden.
2. Das Ballspielen muß auf den dafür vorgesehenen Anlagen erfolgen.
3. Jede Belästigung anderer Badegäste muß unterbleiben.
4. Besuchergruppen müssen beim Aufsichtspersonal ordnungsgemäß an- und abgemeldet werden.
5. Schwimmer müssen sich innerhalb der durch Bojen markierten Abgrenzungen aufhalten.
6. Papier und Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden.
7. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals muß unbedingt Folge geleistet werden.

3. Bilden Sie Sätze mit Passivkonstruktionen!

a) Was war in letzter Zeit los in der Stadt?

Muster: Wiedereröffnung des Opernhauses – Das Opernhaus wurde wiedereröffnet.

Ausstellung von Gemälden von Picasso, Aufführung zweier Mozartopern, Eröffnung der Landesgartenschau, Ehrung eines Komponisten und zweier Dichter, Ernennung des Altbürgermeisters zum Ehrenbürger der Stadt, Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an einen Erfinder, Einweihung des neuen Hallenbades, Veranstaltung eines Sängerwettstreits, Vorführung von Kulturfilmen, Start eines Rennens über 50 Jahre alter Automobile

b) Machen Sie in dieser Weise Übung 3a jetzt in Perfekt!

Muster: Wiedereröffnung des Opernhauses – Das Opernhaus ist wiedereröffnet worden.

4. Bilden Sie Infinitivkonstruktionen mit "zu"!

Muster: Er hilft armen Menschen. Das ist eine gute Tat. Es ist eine gute Tat, armen Menschen zu helfen.

1. Du hast mir bei der Arbeit geholfen. Das war sehr nett von dir. – Es war sehr nett von dir, ...
2. Peter hat seinen Freund belogen. Das ist sehr unschön. – Es ist sehr unschön, ...
3. Ich kann bei Glatteis nicht schnell fahren. Das ist zu gefährlich. – Es ist zu gefährlich, ...
4. Er wollte immer seinen Willen durchsetzen. Das war falsch. – Es ist falsch, ...
5. Ich beschäftige mich mit guter Literatur. Das ist für einen nützlich. – Es ist für einen nützlich, ...
6. Wir diskutieren über interessante Probleme. Das ist sehr lehrreich. – Es ist sehr lehrreich, ...

7. Wir sind gegen den Strom geschwommen. Das fällt einem schwer. – Es fällt einem schwer, ...

9. Mein Bruder lernt Fremdsprachen. Das ist nicht leicht. – Es ist nicht leicht, ...

10. Wir erfrischen uns an heißen Tagen mit kaltem Wasser. Das ist eine Wohltat. – Es ist eine Wohltat, ...

11. Die Frau hat ihre Kinder ohne Aufsicht auf einer verkehrsreichen Straße spielen lassen. Das ist unverantwortlich. – Es ist unverantwortlich von der Frau, ...

Text 5

DER BUNDESGERICHTSHOF

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist Oberes Bundesgericht für Zivil- und Strafsachen. Er wurde mit dem Ziel errichtet, die Rechtseinheit in der Bundesrepublik zu wahren. Seine Entscheidungen sind, ähnlich wie die des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig, richtungweisend für die Rechtsprechung der übrigen Gerichte.

Die Mitglieder des Bundesgerichtshofs (Präsident, Vorsitzender Richter und Richter) werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Die beim Bundesgerichtshof bestehenden Zivil- und Strafsenate, deren Zahl der Bundesminister der Justiz festsetzt, entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Daneben gibt es besondere Senate für Patentsachen (Patentsenat), für Kartellangelegenheiten (Kartellsenat), für Anwalts und Notar-Sachen usw.

Der Bundesgerichtshof ist im wesentlichen Revisionsinstanz. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist er zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte sowie in Sonderfällen gegen Urteile der Landgerichte. In Strafsachen obliegt dem Bundesgerichtshof die Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der großen Strafkammern der LG und der großen Strafsenate der OLG.

Grundsätzlich entscheidet der Bundesgerichtshof durch seine erkennenden Zivil- und Strafsenate. Für besondere Fälle sind je ein Großer Senat für Zivil- und Strafsachen errichtet. Sie sind mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs und acht Richtern besetzt, die jeweils auf zwei Jahre bestellt sind. Die Zuständigkeit der Großen Senate ist gegeben, wenn ein Zivil- oder Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines Senats oder Großen Senats abweichen will. Außerdem kann ein Zivil- oder Strafsenat eine Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats (oder umgekehrt) abweichen will, muß darüber der Vereinigte Große Senat entscheiden. Dieser Senat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs sowie sämtlichen Mitgliedern der beiden Großen Senate.

Übungen

1. Beantworten Sie die folgenden Fragen!

1. Wo hat der Bundesgerichtshof seinen Sitz?
2. Nennen Sie die Mitglieder des Bundesgerichtshofs!
3. Der Bundesgerichtshof ist eine Revisionsinstanz. Wofür ist er zuständig?
4. Drücken Sie den Inhalt des letzten Absatzes des Textes aus!

Beschreiben Sie die Struktur des Bundesgerichtshofs!

Wiederholen Sie Ihre grammatischen Kenntnisse!

1. Was in einem Unrechtsstaat geschieht?

Muster: Man belügt das Volk. Das Volk wird belogen.

1. Man bedroht Parteigegner. 2. Man enteignet Leute. 3. Man verurteilt die Unschuldigen. 4. Man verteuflert die Andersdenkenden. 5. Man schreibt alles vor. 6. Man zensiert die Zeitungen. 7. Man beherrscht Rundfunk und Fernsehen. 8. Man steckt Unschuldige ins Gefängnis. 9. Man mißhandelt die Gefangenen. 10. Man unterdrückt die freie Meinung.

2. Üben Sie mit den Sätzen der Übung 1!

Muster: Man belügt das Volk. Warum ist das Volk belogen worden?

3. Ergänzen Sie die Präpositionen und Artikel!

Gestern abend fuhr ein Betrunkener alten Volkswagen Main. Das Auto stürzte Kaimauer ... Wasser und ging sofort unter. Einige Leute, die Brücke standen, liefen sofort ... nächsten Telefon, und ... fünf Minuten war die Feuerwehr schon da. Zwei Feuerwehrmänner... Taucheranzügen und . . . Schutzbrillen Gesicht tauchten . . . kalte Wasser. Sie befestigten ... Wasser Stricke beiden Stoßstangen des Wagens. Ein Kran zog das Auto soweit Wasser, daß man die Türen öffnen konnte. Der Fahrer saß ganz still Platz ... Steuer; sein Kopf lag Lenkrad. Er schien tot zu sein. Vorsichtig wurde das Auto trockene Land gehoben, dann holte man den Verunglückten Wagen. Als man ihn Boden legte ... Führen Sie die Geschichte selbständig zu Ende.

4. Üben Sie den dass-Satz! Beginnen Sie mit "Wußten Sie schon ...?"

Muster: Die am häufigsten gesprochene Sprache in der Welt ist Chinesisch.

*Wußten Sie schon, **dass** die am häufigsten gesprochene Sprache in der Welt Chinesisch ist?*

1. 115 bis 120 Millionen Menschen in der Welt sprechen Deutsch als Muttersprache.

2. Die deutsche Sprache steht am neunten Stelle in der Liste der am meisten gesprochenen Sprachen in der Welt.

3. Rußland und Nordamerika fördern zusammen fast soviel Erdöl wie alle übrigen Erdölländer gemeinsam.

4. Die größten Erdöllieferanten der Bundesrepublik Deutschland sind Saudiarabien, Libyen und Großbritannien.

5. Der längste Autotunnel der Welt ist der 17 Kilometer lange Gotthardt-Straßentunnel in der Schweiz.

6. Österreich ist seit Jahren das bevorzugte Reiseziel der deutschen Auslandsurlauber.

7. Nach Österreich sind Italien, die Schweiz, Spanien und Frankreich die beliebtesten Urlaubsländer der Deutschen.

8. Die meisten ausländischen Besucher der Bundesrepublik kommen aus den Niederlanden.

9. 71 Prozent der Schweizer leben in der deutschsprachigen Schweiz.

10. Nur 19 Prozent der Schweizer sprechen Französisch und 3,8 Prozent Italienisch als Muttersprache.

11. Es gibt noch eine kleine Sprachinsel mit rätoromanisch sprechenden Schweizern.

12. 1980 gab es 4,415 Milliarden Menschen auf der Welt.

13. Bis zum Jahr 2000 schätzt man die Zahl der Erdbewohner auf 6,35 Milliarden Menschen.

14. Zwanzig Prozent der Weltbevölkerung sind Analphabeten.

15. Ungefähr ein Viertel der Weltbevölkerung lebt in China.

5. Bilden Sie aus dem schräg gedruckten Satz eine Infinitivkonstruktion mit a) "um ... zu", b) "ohne ... zu" oder c) "(an) statt ... zu"!

Muster: Sie haben den Wagen heimlich geöffnet. Sie wollten ihn stehlen.

Sie haben den Wagen heimlich geöffnet, um ihn zu stehlen.

Er hat den Wagen gefahren. Er besaß keinen Führerschein.

Er hat den Wagen gefahren, ohne einen Führerschein zu besitzen.

Sie hat den Unfall nicht gemeldet. Sie ist einfach weitergefahren.

Anstatt den Unfall zu melden ist sie einfach weitergefahren.

1. Drei Bankräuber überfielen eine Bank. *Sie wollten schnell reich werden.*

2. *Sie zählten das Geld nicht.* Sie packten es in zwei Aktentaschen. 3. Die Bankräuber wechselten zweimal das Auto. *Sie wollten schnell unerkannt verschwinden.*

4. *Sie nahmen nicht die beiden Taschen mit.* Sie ließen eine Tasche im ersten Wagen

liegen. 5. *Sie kamen nicht noch einmal zurück.* Die vergeßlichen Gangster rasten mit dem zweiten Auto davon. 6. Sie fuhren zum Flughafen. *Sie wollten nach Amerika entkommen.* 7. *Sie zahlten nicht mit einem Scheck.* Sie kauften die Flugtickets mit dem gestohlenen Geld. 8. *Sie wollten in der Großstadt untertauchen.* Sie verließen in Buenos Aires das Flugzeug, wurden aber sofort verhaftet. 9. Sie ließen sich festnehmen. *Sie leisteten keinen Widerstand.* 10. Sie wurden nach Deutschland zurückgeflogen. *Sie sollten vor Gericht gestellt werden.* 11. Sie nahmen das Urteil entgegen. *Sie zeigten keinerlei Gemütsbewegung.*

6. Verbinden Sie die Hauptsätze bis zum Schrägstrich zu einem sinnvollen Satzgefüge, indem Sie Kausal-, Konzessiv- und Relativsätze verwenden!

Ein junger Mann stand vor Gericht. Er hatte einige Zeit in einer Druckerei gearbeitet. Dort hatte er sich seine Kenntnisse eingeeignet. Er hatte falsche Fünfigmarkscheine hergestellt. Er war sehr vorsichtig gewesen und hatte nur nachts gearbeitet. Man hatte ihn erwischt. Der Hausmeister war aufmerksam geworden und hatte ihn bei der Polizei angezeigt. Er hatte ihn einige Male nachts in den Keller schleichen sehen. / Der Richter war dem Angeklagten freundlich gesinnt. Der junge Mann war arbeitslos und hatte sofort alles gestanden. Eine Gefängnisstrafe von zwei bis drei Jahren war ihm sicher. Geldfälschen muß hart bestraft werden. Zu Beginn der Verhandlung las der Richter die Anklageschrift vor. Darin waren alle Beweisstücke aufgezählt: Der nachgemachte Kellerschlüssel, die Druckplatten und die falschen Fünfigmarkscheine. / Der Gerichtsdienner war gebeten worden, diese Sachen auf den Richtertisch zu legen. Der Gerichtsdienner war ein ordentlicher Mensch. Man mußte den Geschworenen die Sachen einzeln zeigen. Zum großen Erstaunen des Richters fehlte das Falschgeld. / Man konnte das fehlende Beweisstück nicht finden. Es wurde bei der Polizei angerufen. Die Polizei hatte den Fall bearbeitet und das Beweismaterial gesammelt. Die Antwort war kurz: "Die Fünfigmarkscheine haben wir Ihnen am 3. dieses Monats durch die Post geschickt.

7. Lesen Sie den Mustertext zu der Strafsache „Diebstahl“.

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen die Hausfrau Ingeborg Mahnke, geborene Voigt,
geboren am 12.07.1964 in K.,
wohnhafte in P., Kanzelstraße 9,
Deutsche, verheiratet,
wegen Diebstahls angeklagt

hat das Amtsgericht R. in der Sitzung vom 18.09.1999, an der teilgenommen haben:

Richter Wilde
Oberamtsanwalt Kühn
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Donat
als Verteidiger
Justizobersekretär Hertling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht anerkannt:

Die Angeklagte ist des Diebstahls schuldig. Sie wird verwarnt. Als Strafe wird eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen bestimmt, wobei die Höhe des Tagessatzes auf 10 DM festgesetzt wird. Die Verurteilung zu dieser Strafe wird jedoch vorbehalten.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.
§§ 242, 59 StGB.

Gründe:

I.

Die Angeklagte ist 35 Jahre alt. Sie hat die Realschule bis zum Abschluß besucht und ist danach als Angestellte in einem kaufmännischen Betrieb tätig gewesen. Diese Stellung hat sie aufgegeben, als im Jahre 1983 nach der 10 Monate zuvor erfolgten Heirat das erste Kind – eine Tochter – geboren wurde. Das zweite Kind – ein Sohn – kam 14 Monate später zur Welt. Der 36jährige Ehemann der Angeklagten ist bei der Bundespost als Postassistent beschäftigt. Er gilt als ein ruhiger und pflichtbewußter Beamter. Die Ehe war bis zum Bekanntwerden der hier in Rede stehenden Beschuldigungen harmonisch. Seitdem sind der Angeklagten von dem um sein berufliches Ansehen besorgten Ehemann häufig Vorwürfe gemacht worden, die zu erheblichen Streitigkeiten geführt haben.

Die Eheleute leben in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Ehemann bezieht ein Gehalt von monatlich 1858 DM netto. Von diesem muß etwa ein Drittel zur Unterstützung seiner Eltern aufwenden, die eine geringe Rente beziehen und schwer krank sind. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft. Sie ist in dem Zeugnis, das ihr über ihre einjährige Tätigkeit als kaufmännische Angestellte erteilt worden ist, als zuverlässig, offen und ehrlich geschildert worden. Auch von ihrer Umgebung wird sie wegen ihres freundlichen, bescheidenden und hilfsbereiten Wesens sehr geschätzt.

II.

Die Angeklagte suchte am 28.01.2012 das Kaufhaus TEHA auf, um dort Lebensmittel einzukaufen. Als sie hier durch die Textilwarenabteilung ging, fiel ihr Blick auf einen Tisch, auf dem Damenpullover zu einem günstigen Preis angeboten wurden. Da einer von ihnen ihr besonders gefiel, sie jedoch kein Geld besaß, um ihn zu kaufen, steckte sie ihn – einen hellblau gemusterten Pullover

aus Kunstfaser für 38 DM – in die Plastiktasche, in der sie die eingekauften Lebensmittel verwahrt hatte. Anschließend begab sie sich in die Parfümerieabteilung, wo sie ein Stück Seife kaufte und auch bezahlte. Als sie im Begriff war, das Kaufhaus durch den Ausgang zu verlassen, wurde sie von der Zeugin Bering – einer Hausdetektivin – gestellt und in das Kaufhausbüro mitgenommen.

Dort gab sie an, sie habe die Absicht gehabt, den Pullover zu bezahlen. Als sie gerade noch eine Dose Körperspray an einem Stand nahe des Ausgangs kaufen wollte, sei sie von der Zeugin Bering festgehalten worden.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassung der Angeklagten und der eidlichen Aussage der Zeugin Bering. Die Angeklagte, die auch noch während des Ermittlungsverfahrens die Absicht einer rechtswidrigen Zueignung bestritten hatte, hat nun mehr in der Hauptverhandlung angesichts der eindeutigen Beweislage zugegeben, dass sie den Pullover ohne Bezahlung mitnehmen wollte. Sie hat weiter erklärt: Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie und ihre Familie seit ihrer Eheschließung lebten, hätte es ihr nicht gestattet, sich auch nur ein einziges neues modisches Kleidungsstück zu kaufen. Sie habe stets nur von ihren Schwestern oder Freundinnen abgelegte alte Sache tragen müssen. Als sie diesen wertigen hübschen Pullover in der Hand gehabt habe, sei sie nur noch von dem Wunsch beherrscht worden, auch einmal ein schönes Kleidungsstück tragen zu können. Aus der Angst heraus, durch das Eingestehen eines Diebstahls die berufliche Stellung ihres Mannes zu gefährden, habe sie zunächst jede Diebstahlsabsicht geleugnet. Die Angeklagte hat sich danach eines Diebstahls gem. § 242 StGB schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung war einerseits erschwerend zu berücksichtigen, dass Ladendiebstähle wegen ihrer Häufigkeit und der Schwierigkeit ihrer Aufklärung keine geringe Ahndung erfahren dürfen. Auch war der Wert des entwendeten Gegenstandes nicht unerheblich.

Mildernd fiel jedoch ins Gewicht, daß die Angeklagte bisher noch nicht bestraft wurde und offensichtlich einer augenblicklichen Versuchung erlegen ist. Daher erschien eine Geldstrafe als ausreichend. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Angeklagte – sie erhält von ihrem Mann nur ein geringes Taschengeld – waren 15 Tagessätze zu je 10 Euro angemessen. Das Gericht hielt es für vertretbar, die Verurteilung zu dieser Strafe vorzubehalten (§ 59 StGB).

Aufgrund der in der Hauptverhandlung insoweit getroffenen Feststellungen ist bei dem günstigen Persönlichkeitsbild zu erwarten, daß die Angeklagte keine Straftaten mehr begehen wird. Sie hatte es ersichtlich nicht darauf angelegt, Diebstähle auszuführen, sondern ist augenblicklich durch eine Verlockung zu ihrer veranlaßt worden. Die Vorstellung, dass es ihr in absehbare Zeit nicht möglich sein würde, sich jemals ein modisches Kleidungsstück wie das gerade begehrte zu leisten, hat jede vernünftige Überlegung bei ihr verdrängt. Bei der im Rahmen des § 59 StGB vorzunehmenden Bewertung von Tat und Persönlichkeit des Täters kann nicht außer Betracht bleiben, daß die schwierigen finanziellen Verhältnisse nicht etwa auf einen zu aufwendigen Lebenszuschnitt der Familie zurückzuführen sind, sondern darauf, daß der Ehemann der Angeklagten mit einem beträchtigen Teil seines Gehalts seine hochbetagten kranken Eltern unterstützen muß. Die An-

geklagte, die diesen Umstand ohne Widerstreben hinnimmt, widmet sich zudem noch neben ihren Aufgaben in der Familie mit einem erheblichen Zeitaufwand der Pflege ihrer Schwiegereltern.

Nach alledem gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Verurteilung zu Strafe. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Wilde
Richter

Text 6

DAS STRAFVERFAHREN

Das Strafverfahren wird nicht von den Parteien beherrscht; aufgrund des Offizialprinzips ist den staatlichen Organen die Pflicht auferlegt, den Straftäter zu verfolgen und abzuurteilen. Sobald also der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, muß die Strafverfolgung von Amts wegen einsetzen. Der Staatsanwaltschaft steht ein Anklagemonopol zu, ausgenommen die Privatklage.

1. Das Verfahren beginnt mit der Strafanzeige, die von jedem von uns bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht erstattet werden kann. Es setzt danach das Ermittlungsverfahren ein, in dem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hat, d.h. sie muß für die Beweiserhebung Zeugen und den Beschuldigten befragen oder durch die Polizei befragen lassen. Das schließlich zusammengebrachte Entlastungs- wie Belastungsmaterial ist zu prüfen. Ergibt sich nun ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeklagten, so erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht.

2. Das Gericht prüft nun in dieser zweiten Stufe des Verfahrens, ob die Verdachtsmomente zur Eröffnung eines Hauptverfahrens ausreichen. Selbstverständlich wird dem Angeschuldigten die Klageschrift zur Stellungnahme zugestellt. Nur dann, wenn das Gericht in der Vorprüfung zu der Ansicht kommt, dass dem Angeschuldigten mit aller Wahrscheinlichkeit die Tat nachzuweisen und mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die Eröffnung der Hauptverhandlung.

3. Der Eröffnungsbeschluß läßt die Anklage zur Hauptverhandlung zu, die die dritte und wichtigste Stufe des Strafverfahrens ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt den Termin fest, lädt alle Zeugen und läßt die notwendigen Beweismittel herbeischaffen.

In der Hauptverhandlung wird nach der Vorlesung der Anklageschrift der Angeklagte vernommen, wobei er nicht zur Aussage gezwungen ist. Es werden die Zeugen vernommen, die gegebenenfalls auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen bzw. über die Folgen einer wissentlich falschen Aussage unter Eid belehrt werden müssen. Zudem werden alle Beweismittel ausgewertet. Nach Abschluß der Beweisannahme folgen das Plädoyer des Staatsanwalts und das Plädoyer des Verteidigers. Danach hat der Angeklagte das letzte Wort. Das Gericht zieht sich dann zur

Beratung zurück, die nichtöffentlich ist. Nach dieser Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil. Der Verurteilte kann das Urteil annehmen, oder aber er, sein Verteidiger oder der Staatsanwalt können gegen das Urteil Berufung einlegen.

Übungen

1. Welche der folgenden Überschriften entspricht am besten dem Inhalt des Textes?

1. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft
2. Ablauf eines Strafverfahrens
3. Ablauf einer Hauptverhandlung
4. Rolle des Gerichts

2. Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? Kreuzen Sie an.

1. Das Strafverfahren wird von den Parteien beherrscht.	ja – nein
2. Die Staatsanwaltschaft hat den Anklagemonopol.	ja – nein
3. Das Verfahren beginnt mit dem Eröffnungsbeschluß.	ja – nein
4. Die wichtigste Stufe des Strafverfahrens ist die Hauptverhandlung.	ja – nein
5. Die Beratung des Gerichts ist nichtöffentlich.	ja – nein

3. Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen.

1. Um welches Rechtsgebiet handelt es sich im Text?
2. Gilt für Strafprozeß die Parteiherrschaft?
3. Wer hat den Anklagemonopol?
4. Womit beginnt das Verfahren?
5. In welchem Fall erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage?

4. Bilden Sie Sätze:

1. sprechen, er, mit, der Richter
2. haben, die Parteien, dieses Recht
3. stehen, der Angeklagte, vor, das Gericht
4. abhängig sein von, die Vertreter, ihre Regierungen
5. bestehen aus, der Gerichtshof, 13 Richter, 6 Generalanwälte
6. beschränkt sein auf, die Amtszeit, der Präsident, ein halbes Jahr
7. ablehnen, der Bundesrat, das Gesetz
8. garantieren, der Artiker 20, der Föderalismus
9. können machen, die Gerichte, ihre Gesetze, nicht
10. zusammenstellen, man, die Grundrechte.

5. Formen Sie nach dem folgenden Beispiel um:

Zusammensetzung der Grundrechte - Die Grundrechte werden zusammengesetzt

1.	Ergänzung	des	Gesetzes	-
.....				
2.	Ablehnung	des	Vorschlags	-
.....				
3.	Zuziehung	des	Dolmetschers	-
.....				
4.	Teilung	der	Staatsgewalt	-
.....				
5.	Kommentierung	des	Gesetzes	-
.....				

Test

1. Das Grundgesetz garantiert die Rechtsprechung nach den Prinzipien
 - a) des menschlichen Zusammenlebens
 - b) des Rechtsstaates
 - c) des gesellschaftlichen Lebens
2. Das Grundgesetz verbietet
 - a) Finanzgerichte
 - b) ordentliche Gerichte
 - c) Ausnahmegerichte
3. Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst
 - a) Verwaltungsgerichte
 - b) Zivil- und Strafgerichte
 - c) Sozialgerichte
4. Das höchste Gericht ist
 - a) der Bundesgerichtshof
 - b) das Bundesverfassungsgericht
 - c) das Oberlandesgericht
5. Strafgerichte sind zuständig für Anwendung
 - a) des Privatrechts
 - b) des Strafrechts
 - c) des Erbrechts

6. Die Gerichtsbarkeit bedeutet
 - a) die Rechtsprechung
 - b) die Justiz
 - c) die Jurisdiktion

7. Über Rechtsstreitigkeiten entscheiden
 - a) die Rechtsanwälte
 - b) die Staatsanwälte
 - c) die Richter

8. Die Richter sollen
 - a) die Bürger vor Gericht vertreten
 - b) die Urteile fällen
 - c) die Bürger juristisch beraten

Lektion 4. Bundespolizei und Landespolizeien der Bundesrepublik Deutschland

Text 1

Übungen

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Das Bindeglied, die Gesetzgebungskompetenz, das Polizeirecht, die Wahrnehmung, der Polizeivollzugsdienst, die Führungsebene, der Sammelbegriff, die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung, die Befugnis, die Beaufsichtigung, die Verhütung, der Fachdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Polizeipräsidium, die Polizeidirektion, das Polizeirevier, der Führungsstab

2. Suchen Sie alle Wörter heraus, die zum Wortfeld "Polizei" gehören. Übersetzen Sie und verwenden Sie diese Wörter in Sätzen!

3. Schreiben Sie die Zusammensetzungen heraus, und übertragen Sie sie in ihre Muttersprache!

AUFBAUSTRUKTUR DER POLIZEI

Die Polizei ist immer das Spiegelbild der gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Polizei ist Bindeglied zwischen dem Staat und der Gesellschaft.

Nach 1945 war die Polizei in der DDR zentral geführt, militärisch strukturiert. Nach der Wiedervereinigung befindet sich die Polizei in der Kompetenz der Länder. Sie ist zivil strukturiert.

Die Polizei handelt auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Die Kompetenzen in Bereich der Polizei sind zwischen Bund und Ländern geteilt. Die Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizeirecht steht den Ländern zu.

In Bereich des besonderen Polizeirechts (Waffenrecht, Versammlungsrecht, Straßenverkehrsrecht usw.) liegt die Kompetenz beim Bund.

Die Vollzugskompetenz im Bereich der Polizei ist zwischen Bund und Ländern gleichermaßen geteilt.

Der Bundesgrenzschutz (BGS) heißt jetzt **Bundespolizei** und hat folgende Aufgaben:

- grenzpolizeilicher Schutz des Bundesgebiets;
- Schutz von Bundesorganen;
- Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben;
- Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs;
- Unterstützung der Polizeien der Länder.

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat als Hauptaufgaben:

- Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben;
- persönlicher Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane;
- persönlicher Schutz von Staatsgästen;
- Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit.

Der Begriff der Polizei umfaßt die Polizeibehörde und den Polizeivollzugsdienst.

Polizeibehörden sind die für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie gliedern sich in die allgemeinen und die besonderen Polizeibehörden.

Polizeivollzugsdienst ist ein Sammelbegriff, der sämtliche Polizeidienststellen umfaßt. Es wurden 3 Führungsebenen geschaffen: obere Führungsebene (Staatsministerium des Innern, Landespolizeipräsidium), mittlere Führungsebene (Polizeipräsidien in Regierungsbezirken der Bundesländer), untere Führungsebene (Polizeidirektionen in Landkreisen und Großstädten).

Hauptaufgaben der Polizei

- ❖ Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr);
- ❖ Verfolgung von Straftaten gemäß Strafprozeßordnung (Strafverfolgung);
- ❖ Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Befugnisse der Polizei

Aufgaben und Befugnisse der Polizei sind streng voneinander zu trennen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben trifft die Polizei Maßnahmen mit und ohne Eingriffscharakter. Für jedes polizeiliche Tun ist eine gesetzlich normierte Befugnis nötig. Besondere Eingriffsermächtigungen erstrecken sich auf den Schutz der Grundrechte, Hilfeleistung in Notfällen, Aufklärung strafbarer Handlungen. Die Polizei ist befugt, eine Person festzunehmen, um ihre Personalien zur Verfolgung oder Verhütung einer Straftat, zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche feststellen. Zur allgemeinen polizeilichen Befugnissen gehören die Platzverweisung, die Durchsuchung von Personen und Sachen, das Betreten von Wohnungen zur Verhütung von Straftaten oder im Interesse der Gefahrenabwehr.

Aufbauorganisation

Auf allen Führungsebenen ist die ständige Integration von Schutz- und Kriminalpolizei zu realisieren. Die Verkehrspolizei ist ein spezialisierter Teil der Schutzpolizei. Auf den unteren Führungsebenen wurden Dienststellen geschaffen. Sie sind in der Lage, die polizeilichen Anlässe ohne Fremdunterstützung zu bewältigen.

Das Landespolizeipräsidium nimmt alle Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahr. Es ist die oberste Integrationsebene des Polizeivollzugsdienstes. Es ist die zentrale Führungsstelle des Polizeivollzugsdienstes und übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Polizeidienststellen aus.

Dem Landeskriminalamt obliegt die fachliche Leitung und Beaufsichtigung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung. Es hat auf die planmäßige Zusammenarbeit aller Polizeidienststellen bei der Prävention und der Strafverfolgung hinzuwirken. Dem Landeskriminalamt obliegt die zentrale Datenerfassung.

Die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste umfaßt Fachdienste, die spezielle Aufgaben wahrnehmen. Diese sind Personen-, Objektschutz, Polizeihubschrauberstaffel, Spezialeinsatzkommando, Wasserschutzpolizei, Polizeireiterstaffel, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Diensthundeschule, Polizeimusikkorps, Beweissicherung und Dokumentation / Bildübertragung.

Die Bereitschaftspolizei bildet Polizeibeamte für die Laufbahn des mittleren Dienstes aus. Sie unterstützt den polizeilichen Einzeldienst bei der Abwehr von Gefahren sowie der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das Polizeipräsidium entspricht der mittleren Führungsebene und ist für einen Regierungsbezirk zuständig. Es hat folgende Aufgaben:

- ❖ Dienst – und Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen.
- ❖ Gewährleistung des Einsatzes personeller und materieller Ressourcen.
- ❖ Bearbeitung herausragender Straftaten, insbesondere Kapitalverbrechen.
- ❖ Betrieb zentraler Einrichtungen für die nachgeordneten Dienststellen.
- ❖ Mobiles Einsatzkommando für kriminalpolizeiliche Einsätze mit einem hohen Gefährdungsgrad.
- ❖ Kriminaltechnische Untersuchungsstelle zur sachverständigen Begutachtung von daktiloskopischen Spuren, Waffen, Formspuren, Handschriften.
- ❖ Kraftfahrzeug-, Waffen-, Funk- und Fernmeldewerkstätten.

Polizeidirektionen sind Führungsstellen der unteren Integrationsebene. Zur Liniensstruktur einer Polizeidirektion gehören Polizeireviere, Autobahnpolizeireviere, Kriminalpolizeiinspektionen und die Inspektion Verkehr / Zentrale Dienste.

Polizeireviere gliedern sich in Streifendienst, Ermittlungsdienst, Polizeiposten, Bürgerpolizisten. Ihre Aufgaben sind:

- ❖ ständige Verfügbarkeit für den Bürger;
- ❖ Wahrnehmung aller Aufgaben im Schutzbereich;
- ❖ Gewährleistung der ständigen polizeilichen Präsenz, insbesondere durch

Streifendienst;

- ❖ Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der Klein- und mittleren Kriminalität;
- ❖ Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgerpolizisten.

Die Kriminalpolizeiinspektion gliedert sich in Dezernate Staatsschutz, Höchstpersönliche Rechtsgüter/Umweltkriminalität, Eigentumsdelikte, Wirtschaftskriminalität/Vermögensdelikte, Zentrale Aufgaben, Rauschgiftkriminalität, Bandenkriminalität, Jugendkriminalität. Zu den Aufgaben gehören Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der schweren Kriminalität, Präventionsarbeit im Jugend- und Drogenbereich.

Die Inspektion Verkehr/Zentrale Dienste gliedert sich in Verkehrsüberwachung/Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsschulung, Einsatz und Diensthundestaffel, Integrierte Aus- und Fortbildung. Aufgaben sind Verkehrsüberwachung unter Einsatz besonderer Technik, Aufnahme von besonders schweren Verkehrs-

unfällen, Verkehrserziehung und -aufklärung, Unterstützung anderer Dienststellen bei größeren Einsätzen wie Fußballspielen, Versammlungen, Fahndungen, Verkehrskontrollen oder präventiven Maßnahmen.

Der Führungsstab gliedert sich folgenderweise: Leiter Führungsstab, Stabsbereich Polizeivollzugsdienst, Sachbereich Organisation/allgemeine polizeiliche Aufgaben, Sachbereich Einsatz/Führungs- und Lagezentrum, Sachbereich Verbrechensbekämpfung, Sachbereich Verkehrspolizeiliche Aufgaben, Technik, Verwaltung, Personal/Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.

Übungen

1. Finden Sie gleichwertige Wörter und Wortverbindungen in Ihrer Muttersprache!

Bindeglied zwischen dem Staat und der Gesellschaft; die Wiedervereinigung; auf der Grundlage des geltenden Rechts; den Ländern zustehen; grenzpolizeilicher Schutz; Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben; Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit; zuständige Verwaltungsbehörden; die Führungsebene; Öffentliche Sicherheit und Ordnung; gemäß Strafprozeßordnung; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten; Maßnahmen treffen; Hilfeleistung in Notfällen; Erforschung strafbarer Handlungen; Verhütung von Straftaten; im Interesse der Gefahrenabwehr; die Integration von Schutz- und Kriminalpolizei; der Polizeivollzugsdienst; fachliche Leitung und Beaufsichtigung; die Prävention, die Strafverfolgung; der Kampfmittelbeseitigungsdienst; Polizeibeamte ausbilden; die Abwehr von Gefahren; die nachgeordneten Dienststellen; Gewährleistung der Einsatzen; sachverständige Begutachtung; ständige Verfügbarkeit; die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren; die Verkehrsüberwachung.

2. Bilden Sie die Wortverbindungen und übersetzen Sie sie!

1. geltend	1. Verwaltungsbehörden
2. öffentlich	2. Straftat
3. zuständig	3. feststellen
4. Verfolgung	4. Sicherheit
5. polizeilich	5. führen
6. Personalien	6. Spuren
7. Dienstaufsicht	7. Maßnahmen
8. planmäßig	8. Recht
9. daktyloskopisch	9. Zusammenarbeit
10. präventiv	10. Tun

3. Suchen Sie alle Wörter heraus, die zum Wortfeld "Polizei" gehören! Verwenden Sie sie in Sätzen!

4. Schreiben Sie die Zusammensetzungen heraus und übertragen Sie sie in Ihre Muttersprache!

Deutsch	Muttersprache
Polizeirecht	
Polizei.....	
Polizei....	
Kriminalpolizei	
.....polizei	
.....polizei	

5. Im Text kommen viele Komposita vor. Schreiben Sie sie heraus und teilen Sie diese Komposita in ihre Bestandteile nach dem Beispiel:

Aufbauorganisation – Aufbau/Organisation

Übersetzen Sie diese Komposita in Ihre Muttersprache!

6. Suchen Sie zu den nachfolgenden Nomen aus dem Text die Adjektivattribute! Übersetzen Sie ins Russisch!

Muster: *gesellschaftliche Verhältnisse*

.....Recht	Handlungen
.....Polizeirecht	Ansprüche
.....Aufgaben	Führungsstelle
.....Schutz	Leitung
.....Zusammenarbeit	Straftaten
.....Verwaltungsbehörden	Begutachtung
.....Führungsebene	Kriminalität
.....Sicherheit	Maßnahmen
.....Befugnis	

7. Setzen Sie die passenden Wörter ein!

1. Die Polizei ist immer der gesellschaftlichen Verhältnisse.
2. Die Polizei handelt geltendem Recht.
3. Die Kompetenzen im Bereich der Polizei sind zwischen und geteilt.
4. Im Bereich des besonderen liegt die Kompetenz beim Bund.
5. Der Begriff der Polizei umfaßt die und den
6. Polizeibehörden sind die für Aufgaben der Gefahrenabwehr

Verwaltungsbehörden.

7. Polizeivollzugsdienst ist ein Sammelbegriff, der sämtliche umfaßt.
8. Aufgaben und der Polizei sind voneinander zu trennen.
9. Auf allen Führungsebenen ist die ständige Integration von zu realisieren.
10. Die ist ein spezialisierter Teil der Schutzpolizei.

Verkehrspolizei, auf der Grundlage, Befugnisse, Polizeidienststellen, Spiegelbild, zuständigen, Polizeirecht, Bund, Länder, Schutz- und Kriminalpolizei, Polizeibehörden, Polizeivollzugsdienst.

8. Beantworten Sie die Fragen zum Textverständnis:

1. Wie ist die Polizei in Deutschland strukturiert?
2. Wie sind die Kompetenzen im Bereich der Polizei geteilt?
3. Welche Hauptaufgaben erfüllt das Bundeskriminalamt?
4. Wie viele Führungsebenen wurden geschaffen?
5. Nennen Sie die Hauptaufgaben der Polizei.
6. Was ist für jedes polizeiliche Tun nötig?
7. Was gehört zu den besonderen Eingriffsermächtigungen?
8. Was ist die oberste Integrationsebene des Polizeivollzugsdienstes?
9. Wem obliegt die fachliche Leitung und Beaufsichtigung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung?
10. Welche Aufgaben haben Landespolizeidirektionen?
11. Was für eine Polizeibehörde bildet Polizeibeamte für die Laufbahn des mittleren Dienstes aus?
12. Welcher Führungsebene entspricht das Polizeipräsidium?
13. Wie ist die Linienstruktur einer Polizeidirektion?
14. Wie gliedern sich Polizeireviere?
15. Welche Aufgaben erfüllen Kriminalpolizeiinspektionen und die Inspektion Verkehr/Zentrale Dienste? Wie ist ihre Gliederung?

Text 2

Texterläuterungen: *das Sicherheitsgefühl – чувство безопасности; die Integrierte Vorgangsbearbeitung (IVO) – интегрированная обработка дел; die Hochschulreife – свидетельство об окончании вуза.*

BUNDESPOLIZEI

Die tiefgreifenden Veränderungen in der Lebenssituation des Einzelnen und in der Europäischen Union stellen die Polizei vor neue Anforderungen. Die allgemeine Kriminalität stieg in Deutschland sprunghaft an und erfordert die neue Entwicklung neuer Bekämpfungskonzepte. Heute wird einer soliden Aus- und Fortbildung der Polizistinnen und Polizisten große Bedeutung beigemessen. Die

Polizeibeamtinnen und -beamten haben große Aufgaben angenommen und hervorragend gemeistert. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist in den letzten Jahren gewachsen. Bürgerpolizisten und Angehörige der Sicherheitswacht bewähren sich seit Jahren als Ansprechpartner für die Bevölkerung. Es gibt Erfolge bei der Polizeiarbeit, die es weiter auszubauen gilt. Seit 1995 wurde eine moderne Informationstechnologie – die Integrierte Vorgangsbearbeitung – entwickelt, die derzeit in allen Dienststellen eingeführt wird. IVO verlangt in der Anfangsphase von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen hohen Einsatz, um den Umgang mit diesem System zu erlernen. Die Qualität der polizeilichen Arbeit wird sich durch diese Technologie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger weiter erhöhen.

Die Tätigkeit der Polizei wird in jedem Land durch das Polizeirecht geregelt. Das Polizeirecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die Rechtsnormen, die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Polizei und das Verfahren in polizeilichen Angelegenheiten regeln.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union wurden die Grenzen zwischen EU-Ländern abgeschafft. Der Bundesgrenzschutz heißt jetzt Bundespolizei und bedeutet mehr als Schutz der Grenzen. Als Polizei des Bundes leistet sie einen Beitrag für die Sicherheit der Menschen im Land. Die Bundespolizei untersteht als Polizei des Bundes dem Bundesministerium des Innern. Sie nimmt auf der Grundlage des Bundesgrenzschutzgesetzes und anderer Gesetze umfangreiche und vielfältige bundespolizeiliche Aufgaben wahr. Die Bundespolizei arbeitet innerhalb eines bundesdeutschen und europäischen Sicherheitsverbundes auf der Grundlage von Sicherheitskooperationen und Sicherheitspartnerschaften eng mit der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowie den Grenzbehörden anderer europäischen Staaten zusammen.

Die Aufgaben der Bundespolizei umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Grenzpolizeilicher Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz);
- Aufgaben der Bahnpolizei;
- Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs;
- Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und von Bundesministerien;
- Aufgaben auf der Nord- und Ostsee;
- Polizeiliche Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall;
- Mitwirkung an polizeilichen Aufgaben im Ausland unter Verantwortung der Vereinten Nationen, der Europäischen oder Westeuropäischen Union oder anderer internationaler Organisationen;
 - Unterstützung der Polizei beim Deutschen Bundestag;
 - Unterstützung des Auswärtigen Amtes zum Schutz deutscher diplomatischer und konsularischer Vertretung im Ausland;
 - Unterstützung des Bundeskriminalamtes im Schutz- und Begleitsdienst (Personenschutz);
 - Unterstützung der Polizeien der Bundesländer, insbesondere bei Großeinsätzen; Hilfeleistung bei Katastrophen und besonderen Unglücksfällen einschließlich Luftrettungsdienst.

Zur Einstellungsvoraussetzungen gehören Deutsche Staatsangehörigkeit oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Bereitschaft zur bundesweiten

Verwendung, körperliche Eignung, Mindestkörpergröße (für Frauen: 163 cm, für Männer: 165 cm), charakterliche und geistige Eignung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, nach Möglichkeit Fahrerlaubnis B, Polizeidiensttauglichkeit nach ärztlichem Urteil. Für mittlerer Polizeivollzugsdienst ist Realschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsstand oder Hauptabschluss mit anerkannter Berufsausbildung sowie Mindestalter 16 Jahre und Höchstalter 24 Jahre bei Einstellung, für gehobener Polizeivollzugsdienst allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife sowie Höchstalter 31 Jahre bei Einstellung nötig.

Die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes dauert zweieinhalb Jahre. Sie wird in den Aus- und Fortbildungszentren der Grenzschutzpräsidien durchgeführt und endet mit der Laufbahnprüfung.

Das Studium für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS dauert drei Jahre. Es erfolgt an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich BGS – und endet mit der Laufbahnprüfung. Mit Erwerb der Laufbahnbefähigung wird der Grad „Diplom-Verwaltungswirt“ verliehen.

Nach Bestehen der Laufbahnprüfung erwarten die Polizistinnen und Polizisten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, der Umgang mit Menschen, eine leistungsrechte Bezahlung, eine sichere Lebensstellung, selbständiges Arbeiten, gute Aufstiegschancen, Kameradschaft und Teamwork, Sport im Dienst.

Übungen

1. Finden Sie gleichwertige Wörter und Wortverbindungen in der Muttersprache!

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Bereitschaft zur bundesweiten Verwendung, Unterstützung des Auswärtigen Amtes, Unterstützung bei Großeinsätzen, Hilfeleistung bei Katastrophen, grenzpolizeilicher Schutz, auf der Grundlage des Bundesgrenzschutzgesetzes, die Polizeidiensttauglichkeit, auf der Grundlage von Sicherheitskooperationen, die Gesamtheit von Rechtsnormen, das Verfahren in polizeilichen Angelegenheit, die allgemeine Kriminalität, die Entwicklung der neuen Bekämpfung, große Aufgaben annehmen, die Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

2. Bilden Sie Wortverbindungen und übersetzen Sie diese!

der Verbrecher	aufklären
die Straftat	identifizieren
das Verbrechen	nehmen
Merkmale	entdecken
Personen	begehen
Schwerkriminelle	festnehmen
Geiseln	speichern

Test

1. Die Polizei ist Bindeglied zwischen
 - a) dem Staat und Bürgern
 - b) dem Staat und Gesellschaft
 - c) der Staatsanwaltschaft und Bürgern
2. Die Polizei handelt auf der Grundlage
 - a) des geltenden Rechts
 - b) der internationalen Verträge
 - c) der Regierungsverordnungen
3. Die Hauptaufgabe der Polizei ist
 - a) Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
 - b) Verurteilung der Straftäter
 - c) Vollstreckung der Gerichtsurteile
4. Die Landespolizeien gehören zur Zuständigkeit
 - a) des Staates
 - b) der Bundesländer
 - c) des Bundeskriminalamtes
5. Die Verkehrspolizei ist ein spezialisierter Teil
 - a) der Schutzpolizei
 - b) der Kriminalpolizei
 - c) der Bundespolizei
6. Die zentrale Führungsstelle des Polizeivollzugsdienstes ist
 - a) das Landespolizeipräsidium
 - b) die Polizeidirektion
 - c) das Landeskriminalamt
7. Die Ausbildungsstelle für Polizeibeamten des mittleren Dienstes ist
 - a) das Polizeipräsidium
 - b) das Landeskriminalamt
 - c) die Bereitschaftspolizei
8. Zu besonderen Eingriffsermächtigungen der Polizei gehört
 - a) das Betreten der Wohnungen zur Verhütung der Straftaten
 - b) Einsatz der modernen Technik
 - c) Erlernen der Rechtstexte

Lektion 5. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Text 1

Texterläuterungen: *de facto* (лат.) [*de fakto*] – фактически, на самом деле, в действительности; *das Auslieferungersuchen* – просьба о выдаче преступника; *das Auslieferungsverfahren* – процесс выдачи преступника; *abrupt* – внезапный, неожиданный, непредвиденный; *IKPK (Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission)* – международная комиссия уголовной полиции; *International Police* [*internəʃnl pəlis*] – Internationale Polizei; *einhergehend* – сопровождающийся

AUS DER GESCHICHTE VON IKPO - INTERPOL

Die "Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation" (IKPO – Interpol), ist der älteste multilaterale Kooperationsrahmen für grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Nach den Vereinten Nationen ist sie die zweitgrößte zwischenstaatliche Organisation der Welt. Die wichtigsten Ziele der Organisation, „eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern gelten den Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und auszubauen sowie alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen" (Artikel 1 der Statuten der IKPO), haben sich *de facto* seit ihrer Gründung nicht verändert.

Mit der fortschreitenden Industrialisierung Europas und Nordamerikas und der engeren Verknüpfung der Welt Ende des 19. Jahrhunderts rückte ein neuer Typus von Straftätern der international agierende Täter in den Fokus der Polizei. Eine internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Strafverfolgung bzw. Prävention fand damals nicht statt. Es gab lediglich die Möglichkeit, ein formelles Auslieferungersuchen auf dem diplomatischen Weg zu stellen. Einer effizienten Strafverfolgung dieses Täterkreises durch die nationalen Polizeibehörden waren sofern nicht von vornherein unmöglich somit hohe Hürden gesetzt.

Schon frühzeitig erkannte man daher die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden internationalen Zusammenarbeit für eine effektive Verbrechensbekämpfung. Im April 1914 fand auf Einladung von Prinz Albert in Monaco der "Erste Internationale Kriminalpolizeiliche Kongress" statt. Auf diesem Kongress wurden erste Vorschläge für eine internationale Aktenammlung und ein einheitliches Auslieferungsverfahren erarbeitet. Der Beginn des 1. Weltkrieges unterbrach die gerade erst beginnende Zusammenarbeit abrupt für mehrere Jahre. Im Jahr 1923 lud Dr. Johann Schober Polizeichef von Österreich und Wien zum zweiten Internationalen Kriminalpolizeilichen Kongress in Wien ein. An diesem Kongress nahmen 138 Delegierte aus 17 überwiegend europäischen Staaten teil. Der Kongress endete am 7. September 1923 mit der Gründung der "Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission" (IKPK) mit Sitz in Wien.

Erster Präsident wurde Dr. Schober. Durch die Annexion Österreichs im Juni 1938 und dem Beginn des 2. Weltkrieges am 01.09.1939 kam der Geschäftsverkehr der Organisation fast vollständig zum Erliegen. Der Sitz der IKPK wurde 1942 von Wien nach Berlin verlegt. Mit Ende des 2. Weltkrieges 1945 war die IKPK praktisch erloschen. Aber bereits 1946 lebte die IKPK mit der Durchführung der 15. Generalversammlung der IKPK 1946 in Brüssel wieder auf. Alle Gründe, die für die Schaffung der IKPK sprachen, gebieten uns heute ihren Wiederaufbau, wir dürfen die Flamme nicht erlöschen lassen. Mit diesen Worten eröffnete der während der Versammlung zum Präsidenten gewählte Belgier Florent E. Louwage die Veranstaltung. Auf seine Initiative hin war die Versammlung durch die belgischen Behörden einberufen worden. Als neuer Sitz der Organisation wurde Paris ausgewählt. Generalsekretär wurde der Franzose Louis Ducloux. Als Telegrammadresse für das neue Generalsekretariat wählte man ein Akronym der englischen Bezeichnung "International Police". Der Begriff INTERPOL war geboren.

Die Bundesrepublik Deutschland trat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission 1952 bei. Die Statuten der IKPK, welche auf der Brüsseler Konferenz 1946 umfassend geändert worden waren, mussten auf Grund der ständigen Zunahme an neuen Mitgliedstaaten und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Anpassung an veränderte Zusammenarbeitserfordernis.

1. Finden Sie gleichwertige Wörter und Wortverbindungen in der Muttersprache!

Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit; im Geiste der Erklärung der Menschenrechte; wirksam beitragen; international agierende Täter; die Verknüpfung; der Geschäftsverkehr; das Akronym; regionale Kriminalitätsschwerpunkte, die Anpassung; das Zusammenarbeitserfordernis.

2. Beantworten Sie die Fragen:

1. Was bedeutet das Akronym IKPO?
2. Wie sind die Ziele von INTERPOL?
3. Wie waren die Gründe der Bildung von INTERPOL?
4. Wer nahm am zweiten Internationalen Kriminalpolizeilichen Kongress in Wien teil?
5. Wer war der erste Präsident von INTERPOL?
6. Wann trat die Bundesrepublik Deutschland in die der Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission bei?

Text 2

Texterläuterungen: *Exekutivkomitee* – исполнительный комитет; *Interpol Global Complex for Innovation* [ɪntəpɒl glɒbəl kəmpleks fɔː ɪnəveɪʃən] – об-щая группа инноваций международной организации уголовной полиции; *Com- mand and Coordination Center* [kəmə:nd kəʊ:dɪneɪʃən sentə] – командно-координационный центр; *International Criminal Police Organization* [ɪntənəʃənəl kɹɪmɪnəl pəli:s ɔːgənəɪzeɪʃən] – международная организация уголовной полиции; *Organisation Internationale de Police Criminelle* [ɔrga- nizasjɔ̃tɛrnasjɔnal də pɔlis kɹɪmɪnɛl]

Übungen

2. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache. Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Das Amt, tagen, die Überwachung, der Einklang, ausgewogen, die Auf- nahme, der Etat, das Sub-Direktorat, die Ergänzung, das Bundeskriminalamt, der Datentransfer, kriminalitätsbezogen, aufzeigen, das Beitragssystem, die Dringlichkeit, wappenkundlich.

3. Finden Sie zusammengesetzte Wörter heraus und schreiben Sie die neue Bedeutung in Ihrer Muttersprache!

ORGANISATIONORGANE UND TÄTIGKEIT VON INTERPOL

An der Spitze der Organisation steht ein für die Dauer von vier Jahren er- wählter **Präsident**. Ihm zur Seite stehen drei Vizepräsidenten. Diese Ämter sind ehrenamtlich. Im Rahmen der 81. Generalversammlung im November 2012 in Rom wurde Frau Mireille Ballestrazzi zur Präsidentin der IKPO Interpol gewählt. Sie ist damit die erste Frau in diesem Amt.

Das Präsidium wird durch das **Exekutivkomitee** (EC) unterstützt. Neben dem Präsidenten und den Vizepräsidenten besteht es aus neun weiteren Delegier- ten. Dem dreimal jährlich tagenden EC obliegt die Überwachung der von der Ge- neralversammlung getroffenen Entscheidungen und die Aufsicht über die Ge- schäftsführung des Generalsekretärs. Es stellt sicher, dass die Aktivitäten der Or- ganisation im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung stehen. Bei der Wahl des Präsidiums und des Exekutivkomitees wird auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den einzelnen Interpolregionen geachtet.

Der Vizepräsident beim Bundeskriminalamt, Prof. Dr. Stock, wurde im Rahmen der 76. Generalversammlung, 05.11.2007 bis 08.11.2007 in Marrakesch, für eine Mandatszeit von 3 Jahren als Vizepräsident für Europa in dieses wichtige Gremium gewählt. Zuvor war er bereits seit der 74. Generalversammlung, die vom 19.09.2005 bis 22.09.2005 in Berlin stattfand, als Delegierter für Europa im Exekutivkomitee tätig. Damit wird seitens des Bundeskriminalamtes die verstärk-

te Ausrichtung des Hauses auf die internationale Zusammenarbeit und die Bedeutung der IKPO Interpol für das BKA eindrucksvoll unterstrichen. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 übernahm Prof. Dr. Stock zusätzlich die Funktion des Vorsitzenden des Finanzkomitees der IKPO-Interpol.

Die wichtigste und höchste Instanz der IKPO-Interpol ist die einmal jährlich stattfindende **Generalversammlung**. An ihr nehmen Delegierte aus allen Mitgliedstaaten teil. Hier werden alle Grundsatzentscheidungen der Organisation mit Mehrheitsbeschlüssen getroffen. Dazu zählen neben der Wahl des Präsidenten und des Exekutivkomitees, geplante Arbeitsschwerpunkte, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Etat für die nächsten 12 Monate. In Deutschland fand das wichtigste Gremium der IKPO-Interpol bisher zwei Mal statt.

Das **Generalsekretariat** der IKPO-Interpol in Lyon ist zuständig für die Administration und dient als Kommunikations-, Informations- und Nachrichten-zentrale der Organisation. Beim Generalsekretariat sind zurzeit ca. 550 Mitarbeiter aus über 80 Mitgliedstaaten tätig – darunter ein Kontingent von neun deutschen Beamten. Das Generalsekretariat wird von einem für jeweils fünf Jahre gewählten Generalsekretär geführt. Aktueller Generalsekretär ist der US-Amerikaner Ronald K. Noble.

Das **Sub-Directorate Europe** ist für spezielle Vorhaben und Anliegen der europäischen Nationalen Zentralbüros (NZB, s.u.) zuständig. Die dort tätigen Polizeibeamten sind von den europäischen Mitgliedstaaten entsandt und für die Betreuung und Beratung der europäischen NZBs verantwortlich. Zusammen mit den kriminalitätsbezogenen Bereichen des Generalsekretariats der IKPO-Interpol soll das Sub-Directorate Europe regionale Kriminalitätsschwerpunkte erkennen sowie Bekämpfungsmöglichkeiten erarbeiten und aufzeigen. Zusätzlich zum Generalsekretariat in Lyon und den NZBs gibt es insgesamt sieben Interpol - Regionalbüros mit den Standorten Buenos Aires/Argentinien, Yaoundé/Kamerun, Abidjan/Elfenbeinküste, El Salvador/San Salvador, Nairobi/Kenia, Bangkok/Thailand und Harare/Simbabwe.

Interpol Global Complex for Innovation

Der Interpol Global Complex for Innovation (IGCI) befindet sich in der Fertigstellung. Ende 2014 soll das hochmoderne Gebäude als Ergänzung zum Generalsekretariat in Lyon und Stärkung der Präsenz von Interpol in Asien in Singapur eröffnet werden. Schwerpunkt des IGCI ist neben dem Capacity Building and Training Directorate (Aus- und Fortbildung) das Digital Crime Center und der Cyber Innovation & Outreach-Bereich, mit deren Hilfe Cybercrime entgegengewirkt und die digitale Sicherheit gestärkt werden soll.

Command and Coordination Center

Nicht zuletzt durch die Anschläge auf das World Trade Center und das Pentagon wurden bereits im September 2001 im Generalsekretariat die Pläne, einen Dauerdienst einzurichten und mittelfristig zum Lage- und Krisenreaktionszentrum auszubauen, forciert. Das Command and Coordination Center (CCC) bildet die zentrale Steuerungsstelle für den Kontakt und Datentransfer zwischen dem Generalsekretariat, den Mitgliedstaaten und Internationalen Organisationen.

Seit Januar 2004 ist das CCC in allen vier Interpol-Sprachen im Drei-Schichtensystem rund um die Uhr einsatzfähig. Mit der Einrichtung des IGCI in Singapur soll das CCC auf die Interpol-Standorte Lyon, Buenos Aires und Singapur aufgeteilt werden. Nach dem Motto „follow the sun“ wird der Schicht – wieder in einen Tagesdienst umgewandelt, da durch die unterschiedlichen Zeitzonen der drei Standorte die 24 – stündige Erreichbarkeit des CCC bereits gewährleistet ist. Drei zentrale Aufgabenbereiche lassen sich für das CCC definieren. Dies sind neben der Bewertung eingehender Informationen nach Dringlichkeit und der sofortigen Beantwortung von Eilt-Vorgängen, die Koordination des Informationsaustausches bei staatenübergreifenden operativen Maßnahmen sowie das Krisenmanagement bei Großschadensereignissen. Für diesen Fall hält das CCC sogenannte Incident Response Teams (IRTs) bereit, welche die Koordination entsprechender Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Alarmierung von spezialisierten Einheiten) sowie die Beratung der Verantwortlichen des Generalsekretariats der IKPO – Interpol und – bei Bedarf – die Unterstützung des betroffenen Staates durch Spezialisten des Generalsekretariats übernehmen. Im Nachgang zu den Anschlägen von Madrid und der Flutkatastrophe in Südostasien haben Beamte des Generalsekretariats die betroffenen Staaten bei der Aufklärung der Tat bzw. der Identifizierung der Opfer unterstützt. Neben den IRTs sind auch die so genannten Interpol Major Event Support Teams (IMEST) beim CCC angebunden. Die IMESTs unterstützen die Mitgliedstaaten bei den Vorbereitungen und der Durchführung großer und bedeutender internationaler Ereignisse, wie beispielsweise politische oder sportliche Großveranstaltungen.

Finanzierung

Der Haushalt der IKPO-Interpol finanziert sich u.a. aus den Beiträgen ihrer Mitgliedsstaaten. Dieser beläuft sich für das Jahr 2013 auf 56.608.000 Euro. Die Höhe des Beitrages eines Mitgliedstaates bestimmt sich nach einem Verteilungsschlüssel, der für jeweils drei Jahre errechnet wird. Dabei orientiert sich das Beitragssystem bei der Neuberechnung an den jeweiligen wirtschaftlichen Situationen der Staaten. Das aktuelle Beitragssystem wird noch bis einschließlich des Jahres 2014 angewandt. Aktuell werden etwa 58% der Beiträge von den sechs Hauptbeitragszahlern USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien gezahlt. Der Interpol-Haushalt 2013 wird durch externe finanzielle Zuwendungen aus dem privaten Sektor ergänzt (16.190.000 Euro). Sie stellten 2013 22% des Gesamthaushaltes der IKPO-Interpol dar.

Das Nationale Zentralbüro

Gemäß Artikel 4 der Statuten der IKPO-Interpol benennt jeder Mitgliedsstaat eine nationale Polizeibehörde, „deren Aufgaben in den Rahmen der Tätigkeit der Organisation fallen“, als NZB. Das NZB der Bundesrepublik Deutschland ist das gesamte BKA mit seinen mehr als 5500 Mitarbeitern. Dieser Ansatz gewährleistet, dass alle Interpol – Anfragen in kürzester Zeit direkt durch die jeweiligen Experten kompetent beantwortet werden können. Das BKA als NZB ist der nationale Knotenpunkt für die Interpol – Kommunikation zu allen anderen NZBs sowie dem Generalsekretariat. Aufgrund des Prinzips der nationalen Souveränität unterliegt das BKA – in seiner Funktion als NZB – nicht der Weisung

des Generalsekretariates. Zusätzlich zur Generalversammlung und den Regional-konferenzen findet seit 2005 jährlich die Heads of NCB – Konferenz statt, bei der sich die Leiter aller NZBs austauschen. Während sich die Generalversammlung strategisch orientiert, ist die Heads of NCB – Konferenz eher operativ ausgerichtet.

Emblem

Dem Emblem der IKPO-Interpol liegt folgende wappenkundliche Erklärung zugrunde: Das Schwert versinnbildlicht die Tätigkeit der Polizei. Die Gerechtigkeit wird durch die zwei Waagschalen symbolisiert. Da sich die Arbeit der Organisation auf die ganze Welt erstreckt und sich das Hauptquartier in Paris befand, wurde der Globus mit Paris im Zentrum dargestellt. Die Erdkugel ist von Ölzweigen umgeben, um auszudrücken, dass die Polizei im Interesse des sozialen Friedens handelt. Die Abkürzungen links und rechts des Schwertes – OIPC und ICPO – stehen für die Bezeichnung der Organisation in der französischen (Organisation Internationale de Police Criminelle) sowie der englischen Sprache (International Criminal Police Organization).

Zusammenarbeitsgrundsätze von Interpol

Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters ist strengstens untersagt. Dies ist die oberste Maxime für jedwede Zusammenarbeit im Rahmen der IKPO – Interpol. Die elementare Notwendigkeit dieses Grundsatzes ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der IKPO – Interpol in verschiedenen, stark divergierenden Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Politikkreisen zu Hause sind. Obwohl Interpol im Gegensatz zu Europol keine festgelegten Mandatsbereiche hat, folgt aus Artikel 3 der IKPO-Statuten faktisch eine Beschränkung der Zusammenarbeit auf Delikte des gemeinen Strafrechts. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die neue Verfahrensweise bei Ausschreibungen zur Festnahme von terroristischen Straftätern. Da es im internationalen Bereich keine verbindliche Terrorismusdefinition gibt, war bis vor kurzem eine Fahndungsausschreibung von Straftätern, die nur der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verdächtigt wurden, auf Grund der aus Artikel 3 der Interpol-Statuten resultierenden Neutralität der Organisation nicht möglich. Von diesem starren Grundsatz ist die Organisation nun abgewichen. Jetzt können terroristische Straftäter im Rahmen einer IKPO-Fahndungsausschreibung zur Festnahme gesucht werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer kriminellen (terroristischen) Vereinigung erfüllen. Die einzelstaatliche Souveränität jedes Mitgliedes bleibt unangetastet, die Intensität der Zusammenarbeit im Rahmen IKPO – Interpol richtet sich ausschließlich nach dem jeweils gültigen nationalen Recht sowie – falls vorhanden – zwischen einzelnen Mitgliedern geschlossenen bilateralen Abkommen. Weder die Organisation selbst, noch andere Mitglieder können eine darüber hinaus gehende Kooperation verlangen. Hauptaufgabe von Interpol ist sicherzustellen, dass allgemeinpolizeiliche und fallbezogene Erkenntnisse weltweit schnell und sicher ausgetauscht werden können. Kurz gesagt, Interpol stellt den Geschäftsweg für den Austausch polizeilicher Informationen dar. Die im IKPO-Generalsekretariat in Lyon tätigen Beamten haben keine Exekutivbefugnisse zur Strafverfolgung. Ausschließlich das

jeweilige nationale Strafrecht in den Mitgliedstaaten bestimmt, welche exekutiven Maßnahmen zur Strafverfolgung von den eigenen nationalen Beamten durchgeführt werden dürfen.

Datenbanken

Das Generalsekretariat unterhält eine Reihe von Datenbanken, die den Mitgliedstaaten zu Recherchezwecken zur Verfügung stehen. Die wichtigsten sind die ASF-Datenbanken. Derzeit existieren solche Fahndungsdatenbanken für die Personenfahndung, die Kfz-Fahndung, die Fahndung nach gestohlenen und abhanden gekommenen Reisedokumenten sowie gestohlenen Kunstgegenständen. Zusätzlich gibt es eine AFIS-Datenbank und eine DANN-Datenbank. Eine durch die G8 initiierte Datenbank mit Informationen über Täter und Opfer im Bereich der Kinderpornographie ist seit 2009 im Wirkbetrieb. Anzumerken ist, dass analog zu den ahndungsersuchen auch hier im Trefferfall keine exekutiven Maßnahmen allein auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse durchgeführt werden dürfen. Es sind immer erst weitere Informationen bei der ausschreibenden Stelle einzuholen. Dies unterscheidet die Interpol-Fahndungsdatenbanken von dem deutschen nationalen polizeilichen Informationssystem und dem Schengener Informationssystem. Lange galt das Generalsekretariat der IKPO-Interpol nur als Informations- und Nachrichtensammelstelle. Um diesem Image entgegenzuwirken, hat Interpol-Generalsekretär Noble seit Beginn seiner Amtszeit im Jahre 2000 mit personeller und Finanzieller Unterstützung der Interpol-Mitgliedstaaten eine rasante Entwicklung eingeleitet. An erster Stelle anzuführen ist der Aufbau eines modernen, mit neuesten Verschlüsselungstechniken ausgestatteten Kommunikationssystems, kurz "I-24/7", als Ersatz für das veraltete X-400-Kommunikationssystem. Dieses leistungsfähige System bietet eine Vielzahl von Funktionalitäten. Es dient sowohl als Informations- als auch in der letzten Ausbaustufe als Kommunikationsplattform innerhalb des Interpol-Netzwerkes. Darüber hinaus bietet I-24/7 nunmehr die Möglichkeit, größere Datenmengen, wie z.B. Bild-Dateien o.ä., zwischen den Nationalen Zentralbüros und dem Generalsekretariat zu versenden U-Büro. Im Jahr 2008 eröffnete die IKPO-Interpol auch ein Verbindungsbüro bei der EU in Brüssel. Die Leitung des Büros wird von einem hochrangigen luxemburgischen Polizeibeamten wahrgenommen. Die Einrichtung des Büros dient insbesondere der Stärkung der Zusammenarbeit der IKPO-Interpol mit der EU und deren Institutionen und Gremien.

EUROPOL

Für Europa ist das Europäische Polizeiamt "Europol" ein zentraler Kooperationspartner, in dem alle Mitgliedsstaaten der EU präsent sind. Das BKA nimmt, als nationale Stelle für Europol, hier ebenfalls zentrale Aufgaben für Deutschland wahr. Das BKA koordiniert als zentrale Kriminalpolizei in Deutschland die Kriminalitätsbekämpfung auch auf internationaler Ebene. Ihm obliegt grundsätzlich der polizeiliche Dienstverkehr mit Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren öffentlichen Stellen anderer Staaten. Internationale Kooperation bei der Kriminalitätsbekämpfung wird groß geschrieben – mit nahezu allen Polizeizentralen rund um den Globus unterhält das BKA feste Verbindungen.

Entgegen der noch häufig anzutreffenden Annahme, dass es sich bei Euro-pol und der IKPO-Interpol um „Konkurrenzunternehmen“ handelt, sind beide Institutionen vielmehr als komplementäre Kooperationsrahmen im europäischen Kontext anzusehen. Dies dokumentiert u.a. die zwischen der IKPO-Interpol und Europol geschlossene Zusammenarbeitsvereinbarung. Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden geplante Analyseprojekte vorher mit einander abgestimmt und beispielsweise gemeinsam durchgeführt. Ein weiterer Punkt dieser Vereinbarung sieht den Austausch von Verbindungsbeamten vor. Den im Europol-Hauptquartier angesiedelten European Liaison Officers wird die Möglichkeit eingeräumt, das neue Kommunikationssystem der IKPO-Interpol zu nutzen.

Durch den von Generalsekretär Noble eingeschlagenen Weg ist IKPO-Interpol gut im Gefüge der multilateralen Zusammenarbeit aufgestellt. Sie ist eine moderne internationale Organisation geworden, die sich den stark verändernden Rahmenbedingungen bedingt durch den technischen Fortschritt sowie den starken politischen Wandel in den letzten 15 Jahren angepasst hat und den Anforderungen der Zukunft gewachsen erscheint.

Übungen

1. Finden Sie Beispiele im Text und schreiben Sie eine Liste!

Muster: die Entscheidung, der Grundsatz – die Entscheidungsgrundsatz

2. Beantworten Sie die Fragen:

1. Wer steht an der Spitze von Interpol?
2. Welche Aufgaben hat das Exekutivkomitee?
3. Was ist das höchste Instanz der IKPO?
4. Wo befindet sich der Sitz des Generalsekretariats der IKPO-Interpol?
5. Wozu ist das Sub-Directorate Europe zuständig?
6. Welche Einrichtungen hat Interpol?
7. Wie finanziert sich der Haushalt der IKPO-Interpol?
8. Welche Institution der Polizei der Bundesrepublik Deutschland gilt als das Nationale Zentralbüro von Interpol?
9. Welche Datenbanken hat Interpol?
10. Was ist das europäische Polizeiamt?

Text 3

Texterläuterungen: *nach Maßgabe des maastrichter Vertrags – в соответствии с Маастрихтским договором; die Binnengrenzen – внутренние границы; die Wirtschafts- und Währungsunion – экономический и валютный союз; die Rechtssetzung – правовое применение, правотворчество, правовое регулирование.*

DER BEGRIFF UND DAS WESEN DER EUROPÄISCHEN UNION

"Europa bestimmt unser Leben! Das europäische Dach bietet den europäischen Nationalstaaten die Chance, die konflikt-geprägte Geschichte von Jahrhunderten umzukehren in eine friedliche, für alle Beteiligten vorteilhafte wirtschaftliche, soziale und freiheitliche Perspektive"

Wolf-Dieter Legall

28 Europäische Staaten haben sich zur Europäischen Union (EU) zusammengeschlossen. Und weitere Länder wollen schon bald Teil der europäischen Integrationsprozesses werden. Obwohl sich die Staaten in Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft, in ihrer Geschichte und Kultur teilweise stark voneinander unterscheiden, teilen sie den Wunsch, in Frieden zu leben, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und eine wichtige Rolle in der Umweltpolitik zu spielen. Mit mehr als 374 Millionen Einwohnern, mit einem einheitlichen Wirtschaftsraum und einer gemeinsamen Währung ist die EU die größte Handelsmacht der Erde. In elf Ländern der Europäischen Union wird an diesem Tag die neue gemeinsame Währung als Buchgeld eingeführt.



Herrin über die Geldpolitik in „Europaland“ ist fortan die Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main. Europäische Union ist die Funktionsbezeichnung für bestimmte Formen der politischen Kooperation nach Maßgabe des Maastrichter Vertrages (Inkrafttreten 1993). Der Begriff wird dort ähnlich wie die Europäische Politische Zusammenarbeit nach der Europäischen Akte verwandt. Die Funktionen der Zusammenarbeit sind die Europäischen Gemeinschaften einschließlich der Wirtschafts- und Währungsunion, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in dem Bereich Justiz und Inneres. Die Europäische Gemeinschaft (Gründung 1952) hat sich von einem primär wirtschaftlich orientierten Zusammenschluß zu einer handlungsfähigen Europäischen Union entwickelt.

Ziele der EU:

- Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltens und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

- Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,

- Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Mitgliedstaaten durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft.

Die Europäische Union ist eine eigenartige politische Einheit. Sie ist kein Staat, aber sie nimmt Funktionen wahr, die sonst nur Staaten zustehen. Sie ist weder eine nationale Regierung noch eine internationale Organisation. Die EU-Mitgliedstaaten sind keiner nationalen Regierung untergeordnet (wie die 50 Staaten der USA oder die deutschen Bundesländer), sie sind souveräne Staaten. Aber diese Staaten haben der Union Befugnisse im Bereich der Rechtssetzung und der Anwendung der Gesetze übertragen. Ihre auf einzelnen Gebieten weitreichenden Entscheidungsbefugnisse sind unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsländern für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die EU verfügt über Institutionen, die Rechtsvorschriften vorschlagen und erlassen können. Sie sind ohne weitere einzelstaatliche Überprüfung oder Ratifizierung für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich sind. Die Union kann die Anwendung ihrer Vorschriften überwachen, koordinieren und durchsetzen.

Die meisten Staaten der Welt unterhalten diplomatische Beziehungen zur Union und sind durch Botschafter bei ihr vertreten.

Organe der Europäischen Union

Ein tragfähiges Organsystem mußte folgende Bedingungen erfüllen:

- ❖ eine vom Druck einzelstaatlicher Interessen unabhängige Planung der Gemeinschaftspolitik;

- ❖ eine Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Gestaltung dieser Politik;

eine demokratische Legitimation und Kontrolle;

- ❖ eine unabhängige Kontrollinstanz.

Die Verträge sehen folgende Organe vor:

Die Kommission

Die Vertretung der Gemeinschaftsinteressen findet ihre zentrale Verkörperung in der Europäischen Kommission. Ihre durch die Mitgliedsregierungen für jeweils fünf Jahre ernannten Mitglieder bilden ein von den Einzelstaaten unabhängiges Gremium, das vom Europäischen Parlament bestätigt wird, sein Amt jedoch unabhängig ausübt. Die Mitglieder der Europäischen Kommission fassen alle Beschlüsse. Der Kommission fallen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- ❖ als Hüterin der Verträge wacht sie darüber, dass die europäischen Rechtsvorschriften eingehalten werden;
- ❖ sie erarbeitet Vorschläge für gemeinschaftspolitische Maßnahmen und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
- ❖ sie verwaltet bestimmte Politikbereiche (wie die Zollunion oder die gemeinsame Agrarpolitik);
- ❖ sie faßt Beschlüsse in bestimmten Bereichen wie z.B. in der Wettbewerbspolitik.

Die Kommission hat das alleinige Initiativrecht ("Motor der EU") und ist das Verwaltungsorgan der Europäischen Union. Sitz ist Brüssel.

Der Ministerrat

Das ist das «Gesetzgebungsorgan». Die Zuständigkeit für alle wichtigen Entscheidungen liegt beim Rat der EU; er erläßt die Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft. Er setzt sich aus den Fachministern der Mitgliedstaaten. Die Regierungen entsenden zu Beratungen jeweils den zuständigen Fachminister. Damit ist sichergestellt, daß im Gesetzgebungs- (Verordnungs-) verfahren die Rechte der Einzelstaaten gewahrt werden. Sitz ist Brüssel.

Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament wirkt an der Gesetzgebung mit, ist an der Aufstellung des Haushalts der Europäischen Union und der Kontrolle der Ausgaben beteiligt. Außerdem muß es der Ernennung des Kommissionspräsidenten zustimmen. Das Europäische Parlament wurde 1979 zum ersten Mal direkt gewählt. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre. Bei der vierten Direktwahl wurden 567 Abgeordnete gewählt, die die übernationalen Fraktionen gleicher politischer Ausrichtung bilden. Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden hat sich die Zahl der Abgeordneten auf 626 erhöht. Das Parlament hält seine Plenarsitzungen in Straßburg ab.

Der Europäische Rat

Als Europäischer Rat treten die Staats- und Regierungsschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jährlich mindestens zweimal zusammen, um die Entwicklung der Union voranzutreiben und die politischen Ziele dieser Entwicklung festzulegen. Der Europäische Rat ist rechtlich kein Organ der EU, tatsächlich trifft er die wesentlichen Grundsatzentscheidungen.

Der Gerichtshof

Der Gerichtshof der Europäischen Union sorgt für die Einhaltung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrecht. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und entscheidet über Klagen gegen Vertragverletzungen. Mit seinen Urteilen hat der Gerichtshof über die formale Entscheidung von Streitfällen einen

bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung der EU als Rechtsgemeinschaft und zur Schaffung des Europarechts geleistet. Der Gerichtshof besteht aus 15 Richtern, die von den Mitgliedsregierungen für sechs Jahre ernannt werden. Den Richtern stehen 8 Generalanwälte zur Seite, welche die von den Gerichtshof gebrachten Rechtssachen analysieren und Urteile vorschlagen. Sitz ist in Luxemburg.

Beratende Organe

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß besteht aus 189 Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der EU, d.h. Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Interessengruppen wie z.B. Verbraucher. Der Ausschuß hat beratende Funktion.

Der Ausschuß der Regionen

Dieser durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffene Beratender Ausschuß gewährleistet, daß die Stimme der Regionen und Gebietskörperschaften im Rahmen der Beschlußfassungsverfahren Gehör findet. Die 189 Mitglieder dieses Ausschußes, die aus allen Teilen Europas stammen, geben erstmals Stellungnahmen zu Legislativvorhaben mit regionaler Ausrichtung ab.

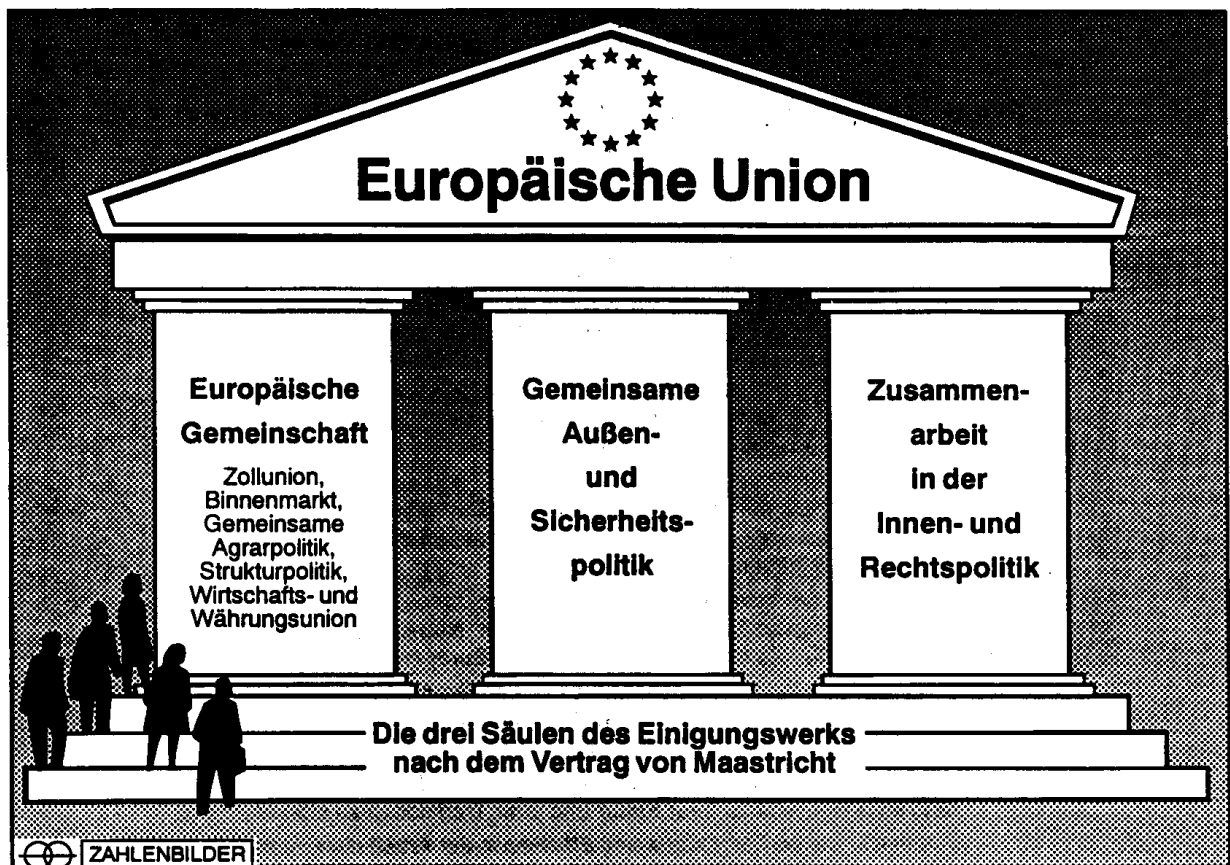
Der Beratende Verbraucherrat

Der Beratende Verbraucherrat besteht aus 56 Mitgliedern. Sie sind Vertreter europäischer Verbraucherorganisationen, nationaler und regionaler Organisationen und Institutionen. Die Mitglieder werden für drei Jahre von der Kommission ernannt. Der Beratende Verbraucherrat berät die Europäische Kommission in Fragen des Verbraucherschutzes auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Zusammenhang mit der praktischen Verwirklichung der Verbraucherpolitik.

EUROPAFLAGGE

Übernational ist die Flagge der Europäischen Union, das Symbol für Europa schlechthin. Sie ist blau mit einem Kreis von 12 goldenen Sternen. Die Zahl der Sterne ist unveränderlich auf 12 festgesetzt. Diese Zahl soll im Anschluß an antike und christliche Vorstellungen Vollkommenheit und Vollständigkeit ersinnbildlichen.

Die blaue Europaflagge ist 1955 vom Europarat geschaffen worden. 1985 wurde sie als Flagge der Europäischen Gemeinschaft übernommen.



Übungen

1. Finden Sie gleichwertige Wörter und Wortverbindungen in der Muttersprache!

Die Befugnisse im Bereich der Rechtssetzung, die Anwendung der Gesetze, über Institutionen verfügen, gleichermaßen verbindlich sein, die Anwendung der Vorschriften überwachen, diplomatische Beziehungen unterhalten, ein tragfähiges Organsystem, die Beteiligung an der Gestaltung der Politik, die Verkörperung finden, unabhängiges Gremium, Hüterin der Verträge, bestimmte Politikbereiche verwalten, Beschlüsse fassen, Rechtsvorschriften einhalten, zuständige Fachminister, an der Gesetzgebung mitwirken, der Wahlperiode, Plenarsitzungen abhalten, beratende Organe, Gehör finden, Stellungnahmen geben, Fragen des Verbraucherschutzes, praktische Verwirklichung der Verbraucherpolitik.

2. Suchen Sie alle Wörter heraus, die zum Wortfeld "Recht" gehören! Verwenden Sie sie in Sätzen!

3. Welches Adjektiv entspricht der Bedeutung des Substantivs?

1. national	1. Recht
2. souverän	2. Beziehungen
3. geltend	3. Organsystem
4. gemeinschaftlich	4. Staat
5. diplomatisch	5. Legitimation
6. politisch	6. Fachminister
7. tragfähig	7. Rechtsvorschriften
8. unabhängig	8. Regierung
9. demokratisch	9. Einheit
10. zuständig	10. Kontrollinstanz

4. Setzen Sie die passenden Wörter ein!

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Nach dem Vertragswerk können ... der EU: ... und ... erlassen, ... Beschlüsse ..., Empfehlungen und ... abgeben. Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Sie ... keiner Bestätigung mehr durch die ... Parlamente, um zwingende ... zu erlangen.

Die Richtlinien, die mehrheitlich von ... und dem ... erlassen werden, sind für die Mitgliedstaaten Die Regierungen der Mitgliedstaaten entscheiden, welche sie treffen, um der ... nachzukommen.

Entscheidungen sind an spezifische Adressaten ... und für alle ... in allen Bestandteilen verbindlich. Die Durchsetzung von ... , die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, ist Sache der nationalen Empfehlungen und Stellungnahmen haben keinen ... zwingenden Sie geben lediglich den ... des Organs wieder, das sie abgibt.

Entscheidungen, verbindlich, Richtlinien, die Organe, Rechtscharakter, bedürfen, Maßnahmen, Standpunkt, gerichtet, fassen, Verordnungen, national, Rat, Stellungnahmen, Rechtswirkung, Mitgliedstaaten, Parlament, Gericht, zwingend.

5. Beantworten Sie die Fragen zum Textverständnis:

1. Welche Funktionen hat die EU?
2. Wissen Sie, welche Staaten zu der EU gehören?
3. Welche Befugnisse haben die EU – Mitgliedstaaten der Union übertragen?
4. Bedürfen die Rechtsvorschriften der EU weitere einzelstaatliche Überprüfung oder Ratifizierung?
5. Welche Bedingungen erfüllt das Organsystem der EU?
6. Nennen Sie die Organe der Europäischen Union. Welche Funktionen haben sie?
7. Welches Organ nennt man die «Hüterin der Verträge»?

8. Was ist das "Gesetzgebungsorgan"?
9. Welches Organ ist an der Aufstellung des Haushalts der EU und der Kontrolle der Ausgaben beteiligt?
10. Was für ein Organ ist rechtlich kein Organ der EU, tatsächlich aber trifft er die wesentlichen Grundsatzentscheidungen?
11. Welches Organ sorgt für die Einhaltung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts?
12. Nennen sie die weiteren Organe und Institutionen der Europäischen Union.

6. Welche Befugnisse haben die EU-Organe? Welche Erklärung paßt zu welchem Wort? Setzen Sie die richtigen Wörter ein!

- Zusammensetzung: aus Staats- und Regierungschefs; Erörtern von Grundlagen der europäischen Politik.
- Zusammensetzung: aus je einem Regierungsmitgliedern nach den Sachgebieten; das wichtigste gesetzgebende Organ der EU, Erlaß von Verordnungen.
- die Exekutive, Ernennung von Regierungen; volle Unabhängigkeit sowohl gegenüber den Regierungen als auch dem Rat.
- Beteiligung an der Gesetzgebung; als Kontrollinstrument sind die schriftlichen Anfragen, Stellungnahmen, Anhörungen.

a) Kommission, b) Ministerrat, c) Europäischer Parlament, d) Europäischer Rat.

7. Steht das so im Text?

1. Die Europäische Union ist kein Staat, aber sie hat staatliche Funktionen.
2. Die EU-Mitgliedstaaten sind den nationalen Regierungen untergeordnet.
3. Die EU verfügt über keine Institutionen, die Rechtsvorschriften erlassen können.
4. Der Gerichtshof besteht aus Richtern, die von den Mitgliedsregierungen für sechs Jahre ernannt werden.
5. Den Richtern stehen keine Generalanwälte zur Seite, die Rechtssachen analysieren und Urteile vorschlagen.
6. Die Mitgliedstaaten der EU treten jährlich einmal zusammen.
7. Das Europäische Parlament muß der Ernennung der Kommissionspräsidenten zustimmen.
8. Das Europäische Parlament hält seine Plenarsitzungen in Luxemburg ab.
9. Der Ministerrat ist kein "Gesetzgebungsorgan".
10. Die Regierungen entsenden zu Beratungen jeweils den zuständigen Fachminister.

8. Formen Sie die Sätze um, ohne den Sinn zu verändern! Gebrauchen Sie das Passiv in den entsprechenden Zeitformen!

1. Der Gerichtshof verhängt keine Sanktionen.
2. Das Gericht verkündete das Urteil in einigen Tagen.
3. Die Kommission kann Klage gegen den Mitgliedstaat erheben.
4. Das betreffende Organ hat die Entscheidung getroffen.
5. Einzelstaatliche Gerichte vollstrecken ihre Entscheidungen.
6. Das Parlament wird aus Direktwahlen hervorheben.
7. Die Kommission hatte die Rechtsvorschriften vorgeschlagen.
8. Die Generalanwälte analysieren die Rechtssachen und schlagen die Urteile vor.

9. Finden Sie im Text die Sätze mit erweiterten Attributen und übersetzen Sie diese Sätze schriftlich!

10. Es gibt noch keine Vereinigten Staaten von Europa und auch noch keine europäische Hauptstadt. Aber es gibt drei Städte, die die wichtigsten europäischen Institutionen beherbergen. Ergänzen Sie die Städtenamen:

- Sitz der Europäischen Parlaments.
- Sitz der Europäischen Kommission, des Ministerrates und des Europäischen Rates.
- Sitz des Europäischen Gerichtshof.

Text 4

Übung

1. Übersetzen Sie folgende Wörter in Ihre Muttersprache! Benutzen Sie Ihr Wörterbuch, wenn nötig!

Der Verfechter – поборник, сторонник; der Grundwert – основная ценность; die Zugehörigkeit – принадлежность, участие; die Konvention – соглашение, договоренность, конвенция; bürgerlich – массовый, популярный, учитывающий интересы граждан.

DER EUROPARAT

Der Europarat ist eine Organisation, der 28 parlamentarische Demokratien angehören, die sich für eine größere Einheit Europas einsetzen. Von Island bis zur Türkei, von Portugal bis nach Finnland zählen seine Mitgliedstaaten insgesamt nahezu 400 Millionen Einwohner. Gegründet wurde der Europarat 1949; er ist die älteste und größte der europäischen politischen Institutionen.

Die Ziele

Als Verfechter der Demokratie und der Menschenrechte tritt er für die Wahrung der Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens sowie für die Lebensqualität ganz allgemein ein. Er trägt zu einem besseren Verständnis zwischen den Völkern Europas bei und will dem Einzelnen das Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa geben und sein Selbstverständnis als Europäer stärken. Der Europarat bringt Regierungen, Parlamentarier und Experten zusammen und nutzt ihr Wissen und ihre Erfahrung. So trägt er zur Harmonisierung der Politik seiner Mitgliedstaaten bei und setzt Normen für ihre Gesetzgebung.

Die Ergebnisse

Das wichtigste Ergebnis seiner Arbeit sind die Konventionen – internationale Verträge, die die Grundlage für eine gemeinsame Gesetzgebung in ganz Europa bilden. Insgesamt wurden bisher rund 130 Verträge abgeschlossen, die vom Datenschutz über die Gewalt in den Fußballstadien, die Verhütung von Folter und das grenzüberschreitende Fernsehen bis zum Naturschutz reichen.

Weitere konkrete Arbeitsergebnisse des Europarats haben das Alltagsleben der Europäer in starkem Maße verbessert.

Die Hauptarbeitsgebiete

Der Europarat befaßt sich praktisch mit allen Bereichen des Zusammenlebens in der Gemeinschaft, ausgenommen Verteidigungsfragen. Sein Arbeitsprogramm umfaßt folgende neun Hauptgebiete:

- Menschenrechte (Europäische Garantien für die Rechte des Einzelnen);
- Massenmedien (Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft);
- Soziale & sozialökonomische Probleme (Größere soziale Gerechtigkeit für alle);
- Bildung, Kultur und Sport (Möglichkeiten für größere Selbstverwirklichung);
- Jugend (Verantwortliche Beteiligung der Jugend am Leben Europas);
- Gesundheit (Gemeinsame Normen für die Gesundheitspflege);
- Natur und bebaute Umwelt (Schutz und Verbesserung unserer Umgebung);
- Gemeinden und Regionen (Bürgernahe Demokratie);
- Rechtliche Zusammenarbeit (Neue Gesetze für die Gesellschaft von morgen).

Text 5

EUROPARECHT

Europarecht im engsten Sinn ist das Recht der Europäischen Gemeinschaft, die ab 1. Januar 1994 als Europäische Union (EU) bezeichnet wird. Diese Gemeinschaft ist in zweifacher Hinsicht ein Phänomen des Rechts: sie ist eine Schöpfung des Rechts und sie ist Rechtsordnung. Nicht Gewalt und Unterwerfung regeln das wirtschaftliche und das soziale Zusammenleben der Völker der Mitgliedstaaten, sondern das EU-Recht.

Das EU-Recht wird aus verschiedenen Rechtsquellen gespeist. An erster Stelle sind die drei Gründungsverträge einschließlich der ihnen beigefügten Anhänge, Anlagen und Protokolle sowie deren spätere Ergänzungen und Änderungen zu nennen, also die Schöpfungsakte der EU. Als unmittelbar von den Mitgliedstaaten selbst geschaffenes Recht werden diese Rechtssätze im juristischen Sprachgebrauch als primäres EU-Recht bezeichnet.

Das in Ausübung dieser Befugnisse von den EU-Organen aufgrund der Verträge geschaffene Recht nennt man sekundäres EU-Recht, die zweite wichtige Rechtsquelle der EU. Zum Rechtshandlungsinstrumentarium der EU-Organe gehören Verordnungen und Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie allgemeine und individuelle Entscheidungen.

Eine dritte Rechtsquelle der EU hängt mit ihrer Rolle auf internationaler Ebene zusammen. Im Zuge ihrer wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung und der steigenden Aktivitäten im Handel hat die EU viele völkerrechtliche Abkommen mit Drittländern (Nicht-EU-Länder) abgeschlossen. Drei Formen vertraglicher Beziehungen der EU zu Drittstaaten verdienen besondere Erwähnung:

- Assoziierungsabkommen,
- Kooperationsabkommen,
- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Den bisher aufgeführten Rechtsquellen ist gemeinsam, daß es sich dabei um geschriebenes Recht mit hauptsächlich wirtschaftlichen und sozialen Sachverhalten handelt.

Im Gegensatz dazu stellen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ungeschriebenes Recht dar. Es handelt sich um Normen, die die elementaren Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit zum Ausdruck bringen, wie z. B. der Grundsatz der Haftung der EU für die von ihr verursachten Schäden, die Gewährleistung der Grundrechten, das Verbot der Doppelbestrafung u.a. Die Verwirklichung der Rechtsgrundsätze erfolgt durch die Rechtsanwendung, insbesondere durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU.

Als letzte Rechtsquelle der EU sind die Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten zu nennen, vor allem im Bereich des internationalen Privatrechts (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Auch im Rechtsetzungsverfahren der EU spiegeln sich die Besonderheiten wider. Für den Erlass der verbindlichen Rechtsakte (Verordnungen und Richtlinien) stehen das Vorschlagsverfahren, das Verfahren der Zusammenarbeit und das Verfahren der Mitentscheidung zur Verfügung.

Im Mittelpunkt des Rechtsschutzsystems für die Auseinandersetzung über das EU-Recht steht der Gerichtshof der EU und das ihm beigeordnete Gericht als erste Instanz zur Verfügung. Der Gerichtshof besitzt die höchste und zugleich alleinige richterliche Gewalt in allen Fragen des EU-Rechts. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Der Rechnungshof, der 1977 in Luxemburg seine konstituierende Sitzung abgehalten hat, kontrolliert den EU-Haushalt.

Übungen

1. Fragen zum Textverständnis:

1. Wie alt ist der Europäische Rat?
2. Wie viel Staaten gehören dem Europäischen Rat an?
3. Welche Ziele hat der Europäische Rat?
4. Nennen Sie mindestens drei Arbeitsgebiete des Europäischen Rates.
5. Kann man die Europäische Union im Hinblick auf ihre Rechtsnatur als Bundesstaat charakterisieren?
6. Verloren die Mitgliedstaaten ihre Souveränität, indem sie bestimmte Hoheitsrechte an die EU übertragen hatten?
7. Im juristischen Sprachgebrauch hat sich im Zusammenhang mit der EU der Begriff «Supranationalität» eingebürgert. Was könnte das bedeuten?
8. Ist die heutige Gestalt der EU vielmehr immer noch ein «System im Werden»?
9. Sind Sie der Meinung, daß das vereinigte Europa letzten Endes ein Zentralstaat mit starren Strukturen sein wird? Bleibt die Europäische Union ein Prozeß?
10. Ist das endgültige Aussehen der EU voraussehbar?

2. Ergänzen Sie die passenden Konjunktionen: deren, dessen, denen.

Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention:

Art. 21 Jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragsschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von _____ mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.

Art. 22 Die Mitglieder der Kommission, _____ Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt. Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, _____ Amt noch nicht abgelaufen ist, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

Art. 39 Jedes Mitglied des Gerichtshofes hat drei Kandidaten vorzuschlagen, von _____ mindestens zwei eigene Staatsangehörige sein müssen.

Art. 40 Ein Mitglied des Gerichtshofes, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, _____ Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amtes seines Vorgängers im Amt. Die Mitglieder des Gerichtshofes bleiben in den Fällen tätig, mit _____ sie bereits befaßt waren.

3. Zerlegen Sie das folgende Satzgefüge in selbständige Sätze:

Die Hohen Vertragsschließenden Teile kommen überein, daß sie, es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen, keinen Gebrauch von den zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen oder Erklärungen machen werden,

um von sich aus einem Streit um die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen Verfahren zu unterwerfen als in der Konvention vorgesehen ist.

4. Tragen Sie die Informationen aus dem Text 5 in das Schema ein!

	QUELLEN des EU-RECHTS
primäres Recht	
sekundäres Recht	
ungeschriebenes Recht	
völkerrechtliche Vereinbarungen	

5. Definieren und charakterisieren Sie die Begriffe mit Hilfe der Verben "darstellen" und "bestehen in"!

z.B. Das Zoll- und Handelsabkommen stellt eine Herabsetzung der Zollltarife und anderer Handelsschranken, sowie die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet des internationalen Handels dar. Es besteht in der Meistbegünstigung, Gleichbehandlung, Beseitigung von Handelshemmnissen und Gegenseitigkeit (Reziprozität).

a) **Freihandelszone:** Form der Wirtschaftsintegration auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages – die Beseitigung aller oder zumindest der wesentlichen Handelsbeschränkungen im gegenseitigen Warenverkehr;

b) **Zollunion:** höhere wirtschaftliche Integrationsstufe als Freihandelszone; nicht

nur Wegfall der Binnenzölle und Kontingent sondern auch die Bildung des einheitlichen Zollgebiets gegenüber Drittländern;

c) **Gemeinsamer Markt:** eine über die Zollunion hinausgehende Stufe wirtschaftlicher Integration; Schaffung von binnenmarktlichen Verhältnisse – ein freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr;

d) **Wirtschafts- und Währungsunion:** ein höheres Integrationsgrad gegenüber gegenwärtiger Formen; ein freier Kapitalverkehr und die Abschaffung von Steuergrenzen sowie ein eigenständiger Währungsraum mit festen Paritätsverhältnissen.

6. Ordnen Sie die Rechtsgebiete einer der drei Gruppen zu:

Abmachung, Abkommen, Abmachung, Pakt, Konvention, Vertrag, Beschluß, Übereinkommen, Übereinkunft.

rechtsgültige Vereinbarung	völkerrechtliche Vereinbarung	Vereinbarung ohne Rechtsfolgen

7. Welche Informationen vermittelt Ihnen das Zitat über die politische Situation in Deutschland während der Zeit, in der der Dichter Johann Wolfgang von Goethe lebte? Welche Ähnlichkeiten gibt es zwischen der damaligen Situation in Deutschland und der heutigen Europa?

Wenn ich doch endlich mal durch Deutschland mit meinem Reisewagen fahren könnte, ohne jeden Augenblick vor Schlagbäumen zu stehen, und nur eine Münze Geltung haben würde!

Johann Wolfgang Goethe (1749–1832)

8. Lesen Sie den Text und äußern Sie Ihre Meinung zur Frage "Wie sind Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die Polizeiarbeit? "

Die Europäische Union: ein ständiger Erweiterungsprozess

Seit ihrer Gründung Anfang der fünfziger Jahre hat die Europäische Union ständige Erweiterung erfahren. Die Gründungsmitglieder hatten die Völker Europas, die sich zu den gleichen hohen Zielen bekennen, aufgerufen, sich ihren Bestrebungen anzuschließen. Seitdem wuchs die Zahl der sechs ursprünglichen Mitglieder in aufeinander folgenden Erweiterungsrounden auf neun, zwölf usw. bis zu den derzeit 28.

Dieses Prozess dauert noch heute an. Der Erfolg der EU und die Werte, auf denen sie beruht, haben in aufeinander folgenden Wellen Staaten mit stark unterschiedlichem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund als neue Mitglieder angezogen. Ihre Integration in die EU führte jedes Mal zu einer qualitativen Vertiefung der EU, und zwar für die bisherigen Mitgliedsstaaten und die neuen Mitgliedsstaaten.

Jede Erweiterungsrounde nutzte den Bürgern Europas, eröffnete der europäischen Wirtschaft neue Möglichkeiten, erhöhte Akzeptanz europäischer Normen in Bereichen vom Verbraucher- und Umweltschutz bis hin zu politischen Rechten und zur Sozialfürsorge. Dieses organische Wachstum hat Europa als Ganzes bereichert.

Nach Abschluss dieser Phase der Erweiterung werden die Bürger in einem Gebiet, das sich von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, von Nikosia bis nach Kiruna erstreckt, leben, Freizügigkeit genießen und arbeiten können.

Zu den besonderen Herausforderungen dieser Erweiterung gehört es daher sicherzustellen, dass in einer erweiterten Europäischen Union ihre Werte und Normen erhalten bleiben. Während die EU neue Mitglieder einlädt, besteht sie daher gleichzeitig auf der Achtung der Werte der EU und der vollständigen Übernahme ihrer Rechtsvorschriften, Verfahren und Bestimmungen, die man gewöhnlich mit dem französischen Ausdruck *Acquis* [aki,-z] (Besitzstand) umschreibt. Damit in dieser letzten Erweiterungsphase die Wesenszüge der EU erhalten bleiben, werden die Beitrittsländer aufgefordert, zusätzlich zu den zahlreichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Reformen, die sie selbst in den letzten Jahren durchgeführt haben, ihre nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren mit denen der EU in Einklang bringen.

Mit den gegenwärtigen und zukünftigen europäischen und globalen Entwicklungen ergeben sich natürlich auch neue Herausforderungen und Aufgabenschwerpunkte in der Polizeitätigkeit. Bereits seit Anfang der 1990er Jahre, nach der demokratischen Wende im östlichen Teil Europas und den Grenzöffnungen, zeichneten sich neue Formen der grenzüberschreitenden und der organisierten Kriminalität ab, die von Schleusung, illegaler Einwanderung, illegaler Beschäftigung, Prostitution und Menschenhandel, über Drogenkriminalität bis zu Schmuggel, organisiertem Autodiebstahl und Autoverschiebungen, Bandendiebstahl, Fälschungsdelikten usw. reichten. Auch die globalen Entwicklungen brachten, insbesondere mit der Erstarkung eines islamischen Fundamentalismus und Terrorismus, dessen Netzwerke und Unterstützungspotenziale in Westeuropa und in die Bundesrepublik Deutschland offenbar fest verankert sind, neue Gefahren und Herausforderungen für die Polizeiarbeit. Ebenso ermöglicht der technologische Fortschritt zum Beispiel neue, globale Formen der Wirtschafts- und Computerkriminalität.

Mit den neuen Problemen und Aufgabenstellungen der Polizei gehen – insbesondere in einem auf dem Wege der EU-Erweiterung und Integration fortschreitenden Europa – natürlich auch neue Möglichkeiten der internationalen und supranationalen Zusammenarbeit einher, die von der gemeinsamen Verbrechensbekämpfung und dem regelmäßigen Informationsaustausch, über die Entwicklung gemeinsamer Strategien und logistischer Strukturen, bis hin zur Kooperation im Bereich der Aus- und Fortbildung oder im Bereich der Polizeiforschung reichen.

Test

1. Die Europäische Union ist
 - a) ein Staatenbund
 - b) ein Bundesstaat
 - c) eine Form der politischen Kooperation
2. Organe der Europäischen Union sind
 - a) die Kommission, der Ministerrat, das Europäische Parlament, der Europäische Rat
 - b) der Bundestag, der Bundesrat, der Bundesgerichtshof
 - c) das Bundeskabinett, der Bundesgerichtshof, die Bundesversammlung
3. Der Europäische Rat setzt sich aus
 - a) Präsidenten der Mitgliedsstaaten
 - b) Staats- und Regierungschefs
 - c) Abgeordneten der nationalen Parlamenten
4. Das Gesetzgebungsorgan der Europäischen Union ist
 - a) der Europäische Rat
 - b) die Europäische Kommission
 - c) der Europäische Ministerrat

5. Über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union wacht
 - a) die Europäische Kommission
 - b) der Gerichtshof
 - c) das Europäische Parlament
6. Das Verwaltungsorgan der Europäischen Union ist
 - a) der Ausschuss der Regionen
 - b) der Beratende Verbraucherrat
 - c) die Europäische Kommission
7. Die Europäische Kommission hat den Sitz in
 - a) Brüssel
 - b) Strassburg
 - c) Berlin
8. Das Zusammenleben in der Europäischen Union regelt
 - a) die Gewalt
 - b) das EU-Recht
 - c) das internationale Recht

TEXTE ZUM LESEN (Hauslektüre)

DIE POLIZEI IN DEUTSCHLAND

Polizeiorganisation

Nach den geschichtlichen Erfahrungen der Weimarer Republik und des totalitären Staates zwischen 1933 und 1945 ist die Bundesrepublik Deutschland als föderaler Staat organisiert worden. Es wurde eine strikte Trennung zwischen den Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung von äußerer und innerer Sicherheit durchgeführt. Für die äußere Sicherheit ist das Militär zuständig. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist Aufgabe von Organen der Länder und des Bundes. Polizeiwesen und Polizeirecht sind grundsätzlich Sache der Länder; nur in einigen Bereichen weist das Grundgesetz dem Bund, also der Zentralregierung, eigene polizeiliche Kompetenzen zu. In Friedenszeiten kann das Militär grundsätzlich nicht zur Unterstützung der Polizei herangezogen werden.

Die Polizeien der Länder

Zur Polizei gehören die Dienstzweige der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei und der Bereitschaftspolizei.

Die Schutzpolizei ist zuständig für die Gefahrenabwehr, Verbrechensverhütung und die Strafverfolgung. Sie überwacht auch den Straßenverkehr. In diesem Bereich kommt der Bürger am häufigsten mit der Schutzpolizei in Berührung.

Aufgabe der Kriminalpolizei ist ebenfalls die Verhütung und Aufklärung von Straftaten. Während die Schutzpolizei vorrangig Fälle leichter und mittlerer Kriminalität bearbeitet, gilt das besondere Augenmerk der Kriminalpolizei gefährlichen Verbrechen und Straftaten, die banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden: Sittlichkeitsverbrechen, Raub, Erpressung, schwerer Diebstahl und Mord, Rauschgift- und Falschgelddelikte.

Die Kriminalpolizei verfügt – zum Teil gemeinsam mit der Schutzpolizei – über Spezialeinheiten. Diese werden vor allem zur Terrorismusbekämpfung, bei Geiselnahmen, für Schutzmaßnahmen bei besonderen Ereignissen sowie Observationen und Fahndungen eingesetzt.

Die Wasserschutzpolizei überwacht die gewerbliche Binnenschifffahrt und den Verkehr der Sportboote. Sie sichert den Verkehr auf den Wasserstraßen und hier vor allem den Transport gefährlicher Güter.

Die Bereitschaftspolizei bildet in der Regel den polizeilichen Nachwuchs aus (vgl. Punkt 11) und unterstützt die Schutz- und Kriminalpolizei bei Staatsbesuchen, Demonstrationen, großen Sport- oder Messeveranstaltungen sowie bei größeren Unglücksfällen und Katastrophen. Ausgebildet und eingesetzt wird die Bereitschaftspolizei überwiegend in geschlossenen Einheiten. Sie zählt rund 30.000 Beamte und ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Die Verfassungsschutzbehörden

Ein besonderes Organ der inneren Sicherheit, das von der Polizei getrennt ist, stellen die Verfassungsschutzbehörden dar.

Das Grundgesetz definiert den Verfassungsschutz als Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Um diesen wirksam gewährleisten zu können, sammeln die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen und werten sie für die Bundes- und Landesregierungen, für Exekutivbehörden und für Gerichte aus.

Ein weiteres Betätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden ist die Spionageabwehr, die Bekämpfung geheimdienstlicher Aktivitäten fremder Mächte auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Verfassungsschutzbehörde des Bundes und gleichzeitig Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes ist das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Köln.

Das BfV untersteht dem Bundesminister des Innern. Es arbeitet mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz zusammen. Der Verfassungsschutz hat keine polizeilichen Exekutivbefugnisse, darf also niemanden verhören oder verhaften. Ein Gesetz aus dem Jahre 1990 hat die Rechtsgrundlagen des Bundesverfassungsschutzes präzisiert und den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger weiter abgesichert.

Die Aufsicht über die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern wird durch die verantwortlichen Minister, die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Daneben unterliegt der Verfassungsschutz der Kontrolle durch die Gerichte.

Der Polizeidienst und der Staat

Die Stellung und Aufgaben der Polizei sind vom Grundgesetz auf die Länder und den Bund verteilt. Die Aufgaben der Länder im Bereich der Polizei überwiegen dabei.

Für das Bundeskriminalamt und den Bundesgrenzschutz besteht als Rechtsgrundlage jeweils ein Gesetz. Entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes kann jedes Bundesland die Organisation und die Aufgaben seiner Polizei selbst regeln. Die Organisation der Polizei in den Bundesländern differiert. Die Formulierungen der entsprechenden Landespolizeigesetze bei der Aufgabenzuweisung sind jedoch vergleichbar. Die Aufgaben der Polizei liegen im wesentlichen im Bereich der Abwehr von Gefahren, in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sowie in der Erfüllung besonderer Aufträge. Letztere sind insbesondere Aufträge, die aus anderen Gesetzen; z.B. dem Wehrpflichtgesetz, dem Brandschutzgesetz, dem Ausländergesetz oder auch der Zivilprozeßordnung oder dem Bürgerlichen Recht abgeleitet werden. Ein weiterer wesentlicher Bereich der polizeilichen Aufgaben ergibt sich aus dem Strafrecht. Strafrecht ist bundeseinheitliches Recht, so daß in diesem Bereich die Grundlagen der Polizeiarbeit in den Ländern und auch beim Bund gleich sind. Trotz unterschiedlicher Organisation in den einzelnen Ländern ist allen Polizeibehörden eines gemeinsam: Sie sind dem

Innenminister/-senator des jeweiligen Bundeslandes unterstellt. In der Konsequenz ist dieser seinem Ministerpräsidenten bzw. seinem jeweiligen Landesparlament verantwortlich. Gegen Entscheidungen der Polizei steht jedem Bürger der Rechtsweg offen. Er kann insbesondere auch den in Deutschland bestehenden Weg über die Verwaltungsgerichte beschreiten. Damit unterliegt die Polizei einer vollen demokratischen Kontrolle, sowohl durch die Parlamente, als auch durch die Gerichte. Die Polizei ist neben anderen Gesetzen insbesondere dem Grundgesetz (der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland) verpflichtet. Die Gewährleistung der Menschenrechte ist dabei Grundlage jeglichen polizeilichen Handelns.

Justiz

Die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland – die dritte Gewalt – ist geprägt durch zwei Grundmerkmale. Einmal ist die Gerichtshoheit zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern aufgeteilt. Zum anderen besteht eine weitgehende Aufspaltung der an sich einheitlichen (rechtsprechenden) Gewalt in Verfassungsgerichtsbarkeiten und fünf selbständige Gerichtszweige, neben denen noch besondere Gerichtsbarkeiten für die Angehörigen bestimmter Berufe bestehen.

Strafverfolgung

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Strafprozeßrecht, auch Strafverfahrensrecht genannt, stellt im wesentlichen eine Verbindung demokratischer und liberaler Ideen dar, wie sie sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt und in der Weimarer Republik fortgesetzt hatte. Nach Unterbrechung der totalitären Epoche von 1933–1945 wurde sie dann im Geiste des Grundgesetzes erneuert und gefertigt. Die Staatsanwaltschaften sind den jeweiligen Landesjustizministerien unterstellt und bei den Bundesgerichten dem Bundesjustizministerium. Die Gerichte sind unabhängig. Die Strafverfolgung im weitesten Sinne des Wortes umfaßt nach der Chronologie ihres Ablaufs mehrere Phasen. Der Strafprozeß gliedert sich wie folgt:

Strafverfahren

Stadium des Verfahrens	Status des Betroffenen
Ermittlungsverfahren	Verdächtiger
Zwischenverfahren (Eröffnungsverfahren)	Beschuldigter
Hauptverfahren	Angeschuldigter
Vollstreckungsverfahren	Angeklagter
Gerichtsverfahren	Verurteilter

Das Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Es besteht im wesentlichen aus Ermittlungen, die der Staatsanwalt durch die Polizei vornehmen läßt, oder die er auch selbst vornimmt. Für bestimmte Maßnahmen (z.B. Haftbefehle) muß er eine richterliche Entscheidung beantragen. Deshalb

sind die uniformierten Schutzpolizeibeamten, wie auch die Kriminalbeamten grundsätzlich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und an deren Weisungsbefugnis unterstellt.

Das Zwischenverfahren liegt in der Hand des Gerichtes. Es entscheidet, ob das Hauptverfahren eröffnet wird oder nicht.

Im Hauptverfahren erfolgen als letzte Schritte die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung. Ein Urteil kann mit den Mitteln der Revision oder der Berufung angefochten werden. Das Vollstreckungsverfahren regelt die Realisierung der durch ein Gericht ausgesprochenen Strafe unter Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien.

Aufgaben

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten. Dabei liegt die Hauptaufgabe der Polizei in der Gefahrenabwehr (Prävention). Darüber hinaus ist ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Arbeit die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Repression) in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften.

Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Im Bereich der Prävention wird überwiegend die uniformierte Polizei (Schutzpolizei) tätig, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder, die weitgehend identisch sind und sich für den Bereich der Straßenverkehrssicherheit nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und deren Verordnungen richten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß sich Bund und Länder 1974 im "Programm für die Innere Sicherheit" auf die Gleichrangigkeit der von den Polizeien wahrzunehmenden Hauptaufgaben: Gefahrenabwehr, Verbrechensbekämpfung und Sicherung/Ordnung des Straßenverkehrs geeinigt haben. Im Bereich der Repression sind sowohl die uniformierte Polizei als auch die Kriminalpolizei tätig, die nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zwingend verpflichtet sind, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Dagegen hat die Polizei bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip).

Typische Struktur der Polizei

Entsprechend dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland hat jedes Bundesland seine eigene Polizei. Es bestehen also

16 Länderpolizeien, mit den jeweiligen Landeskriminalämtern, sowie zwei Polizeien des Bundes.

Die Organisation der Polizei liegt in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes, bzw. beim Bund. Sie ist unterschiedlich. Die als Anlagen beigefügten Organigramme geben die Strukturen der 16 Länderpolizeien mit jeweils 16 Landeskriminalämtern, sowie die Organisation des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes für die Polizeien des Bundes, wieder.

Zentrale Exekutiv- und Koordinierungsorgane

Zur Vollzugspolizei auf Bundesebene zählen als Exekutivorgane das Bundeskriminalamt, der Bundesgrenzschutz, der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder und die Hausinspektion des Bundestages.

Daneben existieren eine Reihe von Bundesbehörden, mit z.T. polizeiähnlichen Aufgaben. Dies sind insbesondere: die Bundesfinanzbehörden, der Zoll- und Zollfahndungsdienst, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes, die Bundesanstalt für Güterfernverkehr, die Sitzungspolizei der Bundesgerichte.

Das Bundeskriminalamt (BKA) mit Sitz in Wiesbaden und einer Hauptabteilung in Meckenheim bei Bonn ist die Zentralstelle für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Verbrechensbekämpfung. Das Amt untersteht dem Bundesministerium des Innern und hat gemäß Stellenplan vom 30 Juni 1994 4 507 Bedienstete, davon 1 568 Polizeivollzugsbeamte (vgl. "Bundesministerium des Innern"). Das BKA handelt nach eigenem BKA – Gesetz.

Das BKA wird tätig, wenn Straftäter über Ländergrenzen hinweg oder international operieren. Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und wertet sie aus; es ist die zentrale Instanz für kriminologische und kriminaltechnische Forschung. Es fungiert als Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation "Interpol" für Deutschland und neulich auch als Zentralbüro der "Europol".

In Fällen schwerer Straftaten nehmen die Spezialisten des BKA die Ermittlungen zur Strafverfolgung selbst auf. Dies gilt z.B. für den internationalen Waffen- und Rauchgifthandel, sowie den Terrorismus.

Bei Großfahndungen unterstützt das BKA die Polizei der Bundesländer. Die Sicherungsgruppe Bonn des BKA schützt die Verfassungsorgane des Bundes und deren ausländische Staatsgäste.

Es ist keine Führungszentrale der deutschen Kriminalpolizei, sondern deren Zentralstelle, die einen Beitrag dazu leistet, die dezentralisierte polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu optimieren.

Der Bundesgrenzschutz (BGS) hat einen neuen Namen – **Bundespolizei**. Es ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesminister des Innern. Der BGS handelt nach eigenem BGS – Gesetz und verfügt über rund 30.000 Bedienstete. Der BGS schützt die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Rauschgiftkriminalität durch gezielte Fahndung an den Grenzübergängen und die Personenkontrollen zur Verhinderung der illegalen Einreise von Personen. Der BGS hat zusätzlich

die Funktion der Bahnpolizei im gesamten Bundesgebiet und die Sicherung der Verkehrsflughäfen übernommen.

Die Länder können den BGS als Eingreifreserve bei Großeinsätzen zur Unterstützung anfordern. Der BGS hat eine Soll-Stärke von rund 33 800 Polizeivollzugsbeamten und –beamtinnen (einschließlich Anwärtern) und rund 6 800 Zivilbeschäftigten. Der Bundesgrenzschutz hat mit dem – am 1. November 1994 in Kraft getretenen – neuen Bundesgrenzschutzgesetz eine verbesserte Rechtsgrundlage für seine vielfältigen Aufgaben erhalten. Der BGS wurde 1992 mit der Erweiterung seines Aufgabenspektrums um die Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit zugleich neu organisiert. Es wurden 5 Grenzschutzpräsidien eingerichtet, die regional für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zuständig sind: Grenzschutzpräsidium Nord in Bad Bramstedt, Grenzschutzpräsidium Ost in Berlin, Grenzschutzpräsidium Mitte in Kassel, Grenzschutzpräsidium West in Bonn, Grenzschutzpräsidium Süd in München.

Den Grenzschutzpräsidenten unterstehen u.a. 18 Grenzschutz-/Bahnpolizei-Ämter mit rund 270 nichtselbständigen örtlichen Dienststellen, 18 Einsatzabteilungen, 3 kombinierte Einsatz-/Technische Abteilungen, 1 Grenzschutzgruppe Bonn für Objektschutzaufgaben, 5 Ausbildungsabteilungen, 4 Schulen der Grenzschutzpräsidien, 1 Gruppe Fernmeldewesen, 1 Führungs- und Fernmeldeeinheit, 1 Fliegergruppe und 5 Fliegerstaffeln, 1 BGS Sportschule.

Darüber hinaus schützt der Bundesgrenzschutz die Liegenschaften der Verfassungsorgane.

Die Bereitschaftspolizei

Die Bereitschaftspolizei wird im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht explizit erwähnt.

Es sieht jedoch für bestimmte Fälle, so z.B. bei inneren Gefahren, bei Katastrophen- und Unglücksfällen, Befugnisse des Bundes in bezug auf die Länder vor. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhalten die Bundesländer Bereitschaftspolizeien.

Die geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL) sind integrale Bestandteile eines aufeinander abgestimmten Bund-Länder-Systems.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizeien stellen sich wie folgt dar:

- Einsatz geschlossener Einheiten bei Katastrophen- und Unglücksfällen. In Fällen des Inneren Notstandes sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall (Art. 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG),

- Unterstützung des Polizeieinzeldienstes bei der Bewältigung besonderer Anlässe und im täglichen Dienst; zum Beispiel bei Demonstrationen, Sport- und sonstigen Großveranstaltungen, Verkehrsüberwachung, Razzien, Großfahndungen, Bekämpfung der Beteubungsmittelkriminalität, Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK), Schutz von Ausländern und Unterkünften von Asylbewerbern,

- Ausbildung des Polizeinachwuchses.

Die Bereitschaftspolizei ist als organisatorisch selbständige Einrichtung der Länderpolizeien den Innenministern und Senatsverwaltungen der Bundesländer unterstellt.

In Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern sind die Stärken der Bereitschaftspolizeien, die sich am Sicherheitsbedürfnis und dem Nachwuchsbedarf für die Polizeien der Länder orientieren, festgelegt. Hiernach beträgt die Soll-Stärke der BPdL zur Zeit 31 000 Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte.

Zur Aufgabenwahrnehmung stellt der Bund den BPdL moderne Ausstattung, insbesondere Führungs- und Einsatzmittel in den Bereichen Kraftfahrwesen, Informations- und Kommunikationswesen, Waffenwesen, Technischer Dienst und AB-Wesen sowie Sanitätswesen zur Verfügung.

Die einheitlichkeit der Bundesausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die reibungslose Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Großeinsätzen unter Beteiligung der Polizeien des Bundes und Länder. Für die Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln stehen ca. 40 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Bereitschaftspolizei unentbehrlich. Sie wird derzeit reformiert, um ihre Effektivität zu erhöhen, ihren länderübergreifenden Einsatz wirkungsvoller zu gestalten sowie die teilweise überholte Struktur und Ausstattung zu modernisieren und den veränderten Aufgaben anzupassen.

Ständige Überprüfung und bedarfsorientierte Anpassung der zur Verfügung gestellten Bundesausstattung an Einsatzerfordernisse und neueste Technologie gewährleisten die Einsatzfähigkeiten im Sinne des aufeinander abgestimmten Bund-Länder-Sicherheitssystems.

Zur Aufgabenwahrnehmung stellt der Bund den Bereitschaftspolizeien der Länder moderne Ausstattung, insbesondere Führungs- und Einsatzmittel in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Informations- und Kommunikationstechnik, Waffen, Technisches Gerät, Dokumentations- und Beweissicherungsgerät, Schutz- und Sanitätsausstattung zur Verfügung.

Als Beauftragter des Bundesministers des Innern veranlaßt der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder die ständige Anpassung der zur Verfügung gestellten Bundesausstattung, und zwar hinsichtlich der realen Einsatzerfordernisse wie auch hinsichtlich der daran orientierten neuesten Technologien.

Zentrale Koordinierungsorgane

Zentrales Koordinierungsgremium im Bereich der Inneren Sicherheit ist die "Ständige Konferenz der Innenminister der Länder (IMK)". Ihre Aufgabe ist es, solche Fragen und Probleme zu beraten und ihre Lösung zu fördern, die zur Zuständigkeit oder zum Interessenbereich der allgemeinen inneren Verwaltung in Bund und Ländern gehören. Die IMK ist ein Koordinierungsgremium in Form eines freiwilligen Zusammenwirkens aller Innenminister/-senatoren der Bundesländer; dem Bundesminister des Innern obliegt Beraterfunktion. Die IMK gliedert

sich in sechs Arbeitskreise. Fragen der Inneren Sicherheit werden im AK II und seinen sechs Unterausschüssen erörtert.

Polizeiarbeit in der Hauptstadt

Grundsätzlich unterscheidet sich die Polizeiarbeit in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland nicht von der in anderen Städten bzw. Bundesländern. Die Polizei des Landes Berlin ist für die polizeiliche Aufgabenerfüllung in der Hauptstadt verantwortlich. Der Schutz der Mitglieder der Bundesregierung und der Verfassungsorgane sowie ausländischer Staatsgäste, fällt in die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes, während der Schutz der entsprechenden Liegenschaften z.T. vom BGS wahrgenommen wird.

Personal und Hilfskräfte

Die Polizei der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in 3 Laufbahngruppen:

- den mittleren Dienst, Wahrnehmung von polizeilichen Vollzugsaufgaben, dem 73,33 % der Beamten angehören
- den gehobenen Dienst, Wahrnehmung von polizeilichen Vollzugs- und Führungsaufgaben, dem 25,41% der Beamten angehören;
- den höheren Dienst, Führungs- und Leitungstätigkeit auf höchster Ebene, jedoch keine Vollzugsaufgaben, dem 1,26% der Beamten angehören.

Prozentangaben beziehen sich ausschließlich auf die Beamten der Polizeien der Länder mit Stand 1992; zwischenzeitlich ist beschlossen worden, daß der Anteil des mittleren Dienstes zugunsten des gehobenen Dienstes reduziert werden soll. Bis zum Jahr 2000 soll der Anteil des gehobenen Dienstes auf ca. 40% gesteigert werden. Bei der Kriminalpolizei soll der mittlere Dienst entfallen.

Neben Polizeivollzugsbeamten nehmen in bestimmten Bereichen (so z.B. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, Bewachungs- und Kontrolldienste) auch Zivilbedienstete der Polizei unterstützende Aufgaben wahr.

Personalgewinnung

Die Polizei bemüht sich in der Regel, Bewerber für den Polizeidienst direkt nach der Schule für die Polizei zu gewinnen. Dabei ist sie dem Konkurrenzkampf des Marktes unterworfen. Die Polizeilaufbahn kann mit jedem Schulabschluß begonnen werden.

Zukünftige Polizeibeamte müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Sie dürfen nicht gerichtlich vorbestraft sein. Eine weitere Voraussetzung ist, daß Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und nach charakterlichen und geistigen Anlagen für den Polizeivollzugsdienst geeignet sind. Sie müssen aus medizinischer Sicht polizeitauglich sein und eine bestimmte Mindestgröße haben. Weiterhin gibt es ein Mindestalter von in der Regel 17 Jahren und ein Höchstalter von 27 Jahren, mit Ausnahme – Möglichkeiten. Die meisten Bewerber für den Polizeidienst verfügen heute über einen mittleren oder höheren Bildungsabschluß.

Seit 1983 werden auch Frauen bei der uniformierten Polizei, z.Z. annähernd 50 % in einzelnen Ländern, eingestellt.

Die Ausbildung

Ein besonderes Merkmal der deutschen Polizeiausbildung ist die sog. Einheitslaufbahn. Das heißt, abgesehen von einzelnen Ausnahmeregelungen, müssen alle Beamten in der untersten Dienstgradgruppe beginnen, sich dann qualifizieren, entsprechende Ausbildungsschritte absolvieren und haben dann die Möglichkeit, innerhalb dieser Einheitslaufbahn bis in die höchsten Ränge aufzusteigen.

Die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst wird in der Bereitschaftspolizei, bzw. in Polizeischulen, durchgeführt und dauert für den mittleren Dienst in der Regel zweieinhalb Jahre. Für Bewerber mit dem geringsten Bildungsabschluß verlängert sich die Ausbildungszeit auf drei Jahre. Anschließend werden die Beamten nach einer Prüfung, in der Regel in Einsatzhundertschaften versetzt, in denen sie für ein oder zwei Jahre bei besonderen Anlässen eingesetzt werden und den Streifendienst unterstützen. Danach erfolgt ihre Verwendung in einer anderen Polizeiorganisation.

Nach einem Auswahlverfahren für die nächste Laufbahngruppe, den gehobenen Polizeivollzugsdienst, erhalten die Aufsteiger ihre Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Das Studium dauert drei Jahre und endet mit einer Staatsprüfung. Danach erfolgt die Ernennung zum Polizei- oder Kriminalkommissar. Qualifizierte Beamte des gehobenen Polizeidienstes können sich später für den höheren Polizeivollzugsdienst bewerben. Die Ausbildung zum Polizei- oder Kriminalrat dauert dann zwei Jahre. Diese Ausbildung erfolgt zentral in der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup. Für alle drei Laufbahngruppen gibt es darüber hinaus Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen liegen im Ermessen der einzelnen Länder, bzw. für die Polizeien des Bundes beim Bund. Das Bundeskriminalamt stellt nur Beamte für den gehobenen Vollzugsdienst ein.

Allerdings besteht in den meisten Ländern auch die Möglichkeit, sich direkt für die gehobene Laufbahn oder in Einzelfällen auch für den höheren Dienst zu bewerben. Voraussetzung sind dann jeweils entsprechend qualifizierte Bildungsabschlüsse.

Für bestimmte Bereiche der Polizei gibt es im Anschluß an die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst eine Spezialausbildung: Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Techniker, sowie bei Bedarf, Lehrgänge für andere Spezialisten.

Strukturen der Länderpolizeien weisen Unterschiede auf, deswegen wird in dieser Arbeit lediglich die Struktur der Sächsischen Polizei behandelt.

Das Landespolizeipräsidium (LPP) ist oberste Landespolizeibehörde im Sächsischen Staatsministerium des Innern und somit Führungsstelle der Polizei des Freistaates. Es bestimmt und koordiniert die grundsätzlichen polizeilichen Angelegenheiten in Sachsen – vom Einsatz bis zu Haushaltsfragen.

Dem LPP sind die Landes-Polizeischule, die Fachhochschule für Polizei und 6 Polizeidienststellen unmittelbar nachgeordnet: dazu zählen u.a. das Lan-

deskriminalamt (LKA), das als Zentrale für die Verbrechensbekämpfung landesweit zuständig ist und die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste mit ihren Fachdiensten zur spezialisierten Aufgabenwahrnehmung.

Mit seinem Auftrag für Ausbildung und Einsatz erstreckt sich auch der Dienstbezirk des Präsidiums der Bereitschaftspolizei auf den ganzen Freistaat.

Auf Regierungsbezirksebene sind die Polizeipräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständig. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Polizeidirektionen mit deren unterstellten Dienststellen wie Polizeireviere, Kriminal- und Verkehrspolizeiinspektionen.

Organisation der Polizei: Die neue Struktur bewährt sich

Wie in allen neuen Bundesländern war auch in Sachsen nach der Wende eine Neuorganisation der Polizei erforderlich. Sie ergab sich vor allem aus der Übernahme der Polizei in die Länderhoheit und der Einbindung in den entstandenen Rechtsstaat, dem Widerspruch der alten Strukturen der ehemaligen Volkspolizei zu einer bürgernahen und effizienten Polizei. Bereits im Spätsommer 1990 bildete sich auf Weisung des Landesbevollmächtigten für Sachsen Dr. Rudolf Krause (der dann erster Innenminister Sachsens wurde) eine Projektgruppe, der Vertreter der Länder Bayern, Baden-Württemberg und der Bezirksbehörden der ehemaligen Volkspolizei in Sachsen angehörten. Sie hatte den Auftrag, ein Konzept für die neue Struktur der Polizei des künftigen Freistaates Sachsen zu erarbeiten. Die beschlossene Regelung umfasste einen Neuaufbau der Polizei und berücksichtigte dabei Erfahrungen aus den Altbundesländern. Am 1. August 1991 nahmen das Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium, – die drei Landespolizeidirektionen, heute Polizeipräsidien (für die jeweiligen Regierungsbezirke) und die dreizehn Polizeidirektionen (für mehrere Landkreise bzw kreisfreie Städte) ihre Arbeit auf. Dieser grundsätzlich dreistufige Behördenaufbau der Polizei blieb auch nach zahlreichen Änderungen der Verwaltungsvorschrift-Polizeiorganisation erhalten. In den Polizeidirektionen entstanden Polizeireviere mit nachgeordneten Polizeiposten sowie Kriminalpolizeiinspektionen, die Inspektionen Prävention/Öffentlichkeitsarbeit und die Inspektionen Verkehr/Zentrale Dienste.

Die Bereitschaftspolizei wurde neu strukturiert, zuerst eine Bereitschaftspolizeidirektion mit zwei Bereitschaftspolizeiabteilungen und später ein Präsidium der Bereitschaftspolizei mit drei nachgeordneten Bereitschaftspolizeiabteilungen, die auch die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernahmen.

Für eine zentrale Stelle zur Verbrechensbekämpfung wurde ein Aufbaustab eingesetzt. Der Aufbau des Landeskriminalamtes des Freistaates Sachsen war im Dezember 1991 abgeschlossen. 1996 wurde mit der Einrichtung von Regionalstellen zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Organisierter Kriminalität in Chemnitz, Leipzig und Görlitz begonnen.

Für die fachliche Fortbildung der Polizei entstand die Landes-Polizeischule in Bautzen mit der Außenstelle Dommitzsch und der Fortbildungsstätte Rehefeld.

Längerfristig plante man eine Fachhochschule für die Polizei zur Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Mit dem am 27. April 1994 vom Landtag beschlossenen Polizeifachhochschulgesetz errichtete der Freistaat Sachsen nach Baden-Württemberg die zweite eigenständige Polizeifachhochschule (zuerst ansässig in Bautzen, heute in Rothenburg/OL) in der Bundesrepublik.

Die spezialisierten Fachdienste, die aus Effizienzgründen zentral gebildet und im gesamten Freistaat Sachsen eingesetzt werden, wurden in der Polizeidirektion Zentrale Dienste, heute Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, konzentriert. Hierzu gehören u. a. das Spezialeinsatzkommando, die Polizeireiterstaffel, das Polizeiorchester, die Diensthundeschule, die Polizeihubschrauberstaffel sowie der Personen- und Objektschutz. Ab August 1991 wurde begonnen, Sachsens Polizisten mit bundeseinheitlicher Uniform auszustatten. Seit Februar 1992 tragen alle sächsischen Polizisten diese Uniform.

Aus- und Fortbildung: Ein Polizistenleben lang

Die sächsische Polizei hat frühzeitig ein integriertes Bildungssystem aus Ausbildung und Fortbildung aufgebaut. Denn durch die gesellschaftliche Dynamik ergeben sich auch steigende Anforderungen an die fachliche, soziale und persönliche Kompetenz jedes Polizeibeamten. Das in der Ausbildung erlangte Wissen und Können reicht nicht für ein ganzes Berufsleben, sondern ist durch praxisbezogene und systematische Fortbildung zu erweitern.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes werden deshalb Schlüsselqualifikationen für den ersten Einsatz nach der Ausbildung vermittelt.

Trotz der dringend notwendigen Personalverstärkung wurde 1994 zugunsten einer hohen Professionalität der künftigen Polizeibeamten die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes von 18 auf 30 Monate verlängert. Seitdem wird sie an den bei der Bereitschaftspolizei eingerichteten Polizeifachschulen durchgeführt.

Mit den zeitlichen und organisatorischen Veränderungen wurde zugleich der Ausbildungsplan strukturell, inhaltlich und methodisch reformiert. Damit wird nach einem Ausbildungsabschnitt der überwiegend fächerzentrierten Grundlagenvermittlung schrittweise zu einem fächerübergreifenden Unterricht in der Form von Training auf der Grundlage so genannter Leitthemen, wie z.B. Verkehrsunfallaufnahme oder Personenkontrolle, übergeleitet. Das 16-wochige Berufspraktikum zur Verknüpfung von Theorie und Praxis, die Durchführung von Projektwochen, eine verstärkte Arbeit in Kleingruppen, spezielles Kommunikations- und Verhaltenstraining und die Durchführung einer mündlich-praktischen Einzelprüfung im Rahmen der Laufbahnprüfung sind weitere Veränderungen. Sie sollen die Beamten befähigen, ihre Aufgaben mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz allein oder im Team zu bewältigen.

Seit 1992 haben die Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst 3 328 Beamtinnen und Beamte erfolgreich abgeschlossen, 931 davon die 30 Monate dauernde Ausbildung.

Seit 1994 gibt es für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eine eigenständige Fachhochschule. Damit erhält der Führungsnachwuchs, der sich zuvor im mittleren Polizeivollzugsdienst durch herausragende Leistungen qualifiziert hat, eine praxisorientierte und wissenschaftliche Ausbildung. Das Studium wird mit einer Staatsprüfung abgeschlossen, ein Diplom kann abgelegt werden. 385 Beamtinnen und Beamten haben bisher das Studium an der Fachhochschule für Polizei erfolgreich absolviert.

Besonders qualifizierten Abiturienten wird seit 1995 die Möglichkeit eröffnet, über ein gegenüber der Aufstiegsausbildung um ein halbes Jahr verlängertes Studium direkt die Befähigung für das mittlere polizeiliche Management zu erreichen. In der Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes werden seit 1993 besonders geeignete Beamten des gehobenen Dienstes nach einem speziellen Vorbereitungs- und Auswahlprogramm auf die zweijährige Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Polizei-Führungsakademie in Münster vorbereitet. 46 Beamte haben diese Ausbildung bisher erfolgreich abgeschlossen.

Die ständige Qualifizierung der Polizeibeamten in den drei Laufbahnen erfolgt durch eine regelmäßige Teilnahme an zentralen und dezentralen Fortbildungsveranstaltungen. Spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden im Rahmen der funktionsbezogenen Fortbildung vermittelt. Hier handelt es sich um Lehrgänge, Seminare und Arbeitstagungen für alle polizeilichen Aufgabengebiete. Sie wird dezentral durch Seminare und Arbeitstagungen in den Dienststellen ergänzt. Dabei kommt der integrierten Fortbildung besondere Bedeutung zu.

Neben Fachwissen und technischen Fertigkeiten vermittelt sie dem Beamten Stress-Stabilität, Selbstsicherheit und kommunikative Fähigkeiten. In speziell eingerichteten Trainingsstützpunkten führen qualifizierte Polizeitrainer ein fünftägiges handlungsorientiertes Verhaltenstraining durch. Ein damit verbundenes komplexes Schießtraining soll die Polizisten darüber hinaus befähigen, Schusswaffen situationsangepasst und nur als äußerstes Zwangsmittel zu gebrauchen.

Mit modernsten Videoprojektionsanlagen und polizeispezifischen audiovisuellen Medien werden die Beamten in Schießanlagen in simulierte Situationen gestellt, die unter Anleitung von Trainern rechtlich und taktisch zu beurteilen und zu bewältigen sind.

Einsätze des Spezialeinsatzkommandos

Das Spezialeinsatzkommando (SEK) kommt in besonderen Fällen von Gewaltkriminalität zum Einsatz, wenn es gilt, gefährdete Menschenleben zu retten oder auch zur Unterstützung des Polizeieinzeldienstes in Einsatzfällen mit hohem Gefährdungsgrad. Die Einsatzmöglichkeiten erstrecken sich auf die Bekämpfung unterschiedlichster Kriminalitätsbereiche. Geiselnahme, Entführung, Erpressung, Tötungsdelikte. Einschreiten gegen terroristische und andere bewaffnete Gewalttäter, Bekämpfung des illegalen Rauschgift- und Waffenhandels gehören ebenso zum Einsatzspektrum wie der Transport gefährlicher oder erheblich gefährdeter Gefangener oder anderer Personen, der Einsatz gegen gewalttätige oder kriminelle Personen oder Gruppen bei Ansammlungen, Aufzügen und Demonstrationen.

Unterstützend wirkt das SEK aber auch je nach Lage bei Fahndungen, Durchsuchungen, Razzien sowie an Kontrollstellen.

Seit 1991 kamen die Männer vom sächsischen SEK 915 Mal zum Einsatz. Darunter waren zahlreiche Einsätze bei Personen- und Zeugenschutzmaßnahmen, Gefangenentransporte, Einsätze gegen bewaffnete, gewaltbereite Tatverdächtige sowie Geiselnahmen und Entführungen.

Erinnern wir uns an die Welle der Gewalt nach der Verhaftung von Kurdenführer Ocalan zu Beginn des Jahres 2000. Ca 70 Anhänger des Kurdenführers besetzten das griechische Konsulat in Leipzig und brachten drei Personen in ihre Gewalt. Das war Einsatz für das SEK. Die Beamten stürmten das Gebäude, konnten die Geiseln unverletzt befreien und alle Besetzer festnehmen.

Jüngster Fall in Sachsen war im Dezember 2000 eine Geiselnahme in der JVA Bautzen. Ein Strafgefangener hatte einen Vollzugsbeamten in seine Gewalt gebracht und sich mit ihm in seiner Zelle verbarrikadiert. Die SEK-Beamten drückten die Tür der Zelle ein. Der anschließende Zugriff dauerte nur zwei Sekunden. Der Täter ergab sich sofort.

Polizeihubschrauberstaffel

Mit zwei Polizeihubschraubern vom Typ Sokol W-3A und einem leichten Beobachtungshubschrauber vom Typ EG 135 unterstützt die sächsische Polizeihubschrauberstaffel die örtlichen Polizeidienststellen. Die Staffel kommt zum Einsatz bei der Fahndung nach vermissten Personen und flüchtigen Straftätern, zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität, bei Unglücksfällen und Havarien, bei Sicherungs- und Ordnungseinsätzen und im Verkehrsdienst.

Dabei ist das Team der Hubschrauberstaffel beispielsweise für die Aufklärung, Beweissicherung- und Dokumentation, Suche, Verkehrslenkung und das Ausleuchten von Geländeabschnitten verantwortlich.

Spektakulär sind oft die Einsätze, bei denen es um Menschenleben geht. So fand z B die Besatzung des Polizeihubschraubers Anfang des Jahres 2001 mitten in der Nacht auf freiem Feld einen hilflosen Mann, der in einem Altersheim vermisst wurde. Ein Auftrag ganz anderer Art wurde nach dem Brand der Wurzener Süßwarenfabrik 1997 erfüllt. Die Beamten ermittelten aus der Luft schnell und genau das Ausmaß der Schaden.

Eine große Hilfe ist der Hubschrauber auch während der Hitzeperioden. Mit seinem 1 600 Liter Wasser fassenden Loschwasserbehälter unterstützte er die örtliche Feuerwehr schon bei zahlreichen Wald- bzw. Getreidefeldbränden.

Wasserschutzpolizei

Die sächsische Wasserschutzpolizei ist verantwortlich für die Elbe von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Beamten werden vom Uferbereich bis zur nächsten öffentlichen Straße tätig. Ein besonders großes Betätigungsfeld liegt in der Bekämpfung von Umweltdelikten, so u.a. in der Bearbeitung von gesetzeswidriger Abfallbeseitigung. Mit Hilfe von Gewässerproben können illegale Einleiter festgestellt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören das Sicherstellen von Beweismitteln im Strafverfahren, die Suche nach Vermissten, die Suche nach Kampfmitteln bis hin zur Bergung von Fahrzeugen. So wurden z.B. im Mai 2001 in einem Steinbruch im Vogtland eine Anzahl von Panzerfäusten und Handgranaten sowie ein Gewehr aus dem 2. Weltkrieg geborgen. Der Fachdienst unterstützt besonders in den Sommermonaten die örtlichen Polizeidienststellen auf den Landesgewässern. Dabei werden Veranstaltungen überwacht, der Sportbootbetrieb kontrolliert aber auch Fischerei- bzw. Angelscheine überprüft.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst, ein Spezialdienst der sächsischen Polizei, blickt bereits auf eine 52-jährige Geschichte zurück. Seine Aufgabe ist, Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg und von in der DDR stationierten Truppen der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte zu vernichten. Allein in den Jahren von 1991 bis 2000 wurden 2 909 Bomben, 4 954 Brandbomben, 24 065 375 Stück Handwaffenmunition und 8 596 620 Stück sonstige Sprengkörper geborgen. Wie lange die Spezialisten noch mit der Bergung und Entschärfung der heimtückischen Altlasten zu kämpfen haben, weiß heute noch niemand zu sagen. So manch brenzlige Situation brachte die Entschärfer in den letzten zehn Jahren ins Schwitzen. Wie z. B. einen Tag vor dem Richtfest zur Neuen Messe im November 1995 in Leipzig. Eine 5-Zentner-Bombe mit Langzeitzunder und Ausbausperre sorgte für Aufregung. Dieser Umstand machte einen Abtransport unmöglich und auch eine Sprengung vor Ort hätte verheerende Folgen gehabt. Doch der langen Berufserfahrung und der ruhigen Hand des Entschärfers ist es zu verdanken, dass alles noch gut endete und wie gewohnt die Abschlussmeldung lautete: „Einsatz ohne besondere Vorkommnisse beendet!“

Personen- und Objektschutz

Der Personen- und Objektschutz schirmt als gefährdet eingestufte Personen im Freistaat Sachsen ab und überwacht deren Wohnungen und Aufenthaltsorte, um Angriffe gegen deren Leben abzuwehren. Somit können Anschlagsabsichten rechtzeitig erkannt und verhindert werden. So wurden z.B. bedeutende Persönlichkeiten wie die Königin Beatrix aus den Niederlanden, Königin Elisabeth II. oder der Sultan von Brunei in Sachsen empfangen, immer mit der Gewissheit, dass im Hintergrund Leute agieren, die Leib und Leben vor Angriffen schützen.

Bereitschaftspolizei

Die Bereitschaftspolizei (BePo) ist ein anerkannter, unverzichtbarer und integraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes des Freistaates Sachsen. Die sieben Einsatzhundertschaften unterstützen die Dienststellen des Einzeldienstes bei ihrer täglichen polizeilichen Arbeit. Dabei nutzt sie ihre spezielle Einsatztechnik. Aufgabenschwerpunkt der BePo sind die Absicherung von beispielsweise Kundgebungen/Aufzügen, Sportveranstaltungen, Volksfesten und Suchaktionen, um nur einige zu nennen. Die Bereitschaftspolizei unterstützt bei besonderen Lagen und im täglichen Dienst die Polizeipräsidien. Dazu gehört der Einsatz ihrer Beamten

in den Mobilen Einsatz- und Fahndungsgruppen in den jeweiligen Regierungsbezirken und sie leistet Amtshilfe beim Transport abzuschiebender ausländischer Staatsbürger. Auch über die Landesgrenzen hinaus ist die Bereitschaftspolizei ein zuverlässiger Partner. Einsatzschwerpunkte in anderen Bundesländern waren u.a. die Absicherung von Castortransporten 1996–1998 und 2001, der Einsatz anlässlich des Oderhochwassers im Land Brandenburg 1997, der Einsatz anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels in Köln 1999 und der Einsatz anlässlich der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Köln.

... wenn wir Verbrechern auf der Spur sind

Eine verlässliche Erfassung von Straftaten nach den Grundsätzen der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgte im Freistaat Sachsen erst ab dem Jahr 1992.

Nach starken Anstiegen der registrierten Kriminalität in den Jahren von 1992 bis 1995 wird nunmehr deutlich, dass die im Freistaat zur Zurückdrängung der allgemeinen Kriminalität eingeleiteten Maßnahmen Wirkung zeigen und sich in einem Rückgang der registrierten Straftaten seit dem Jahr 1996 niederschlagen. Ebenso erfolgreich konnte die sächsische Polizei die Aufklärung begangener Straftaten verbessern. Nach anfänglich unterdurchschnittlichen Aufklärungsergebnissen konnte durch gewachsene Professionalität die Aufklärungsquote an den Bundesdurchschnitt herangeführt werden, der nunmehr durch Sachsen in positiver Weise mitbestimmt wird.

Besondere Anstrengungen hat die sächsische Polizei zur Bekämpfung des Ladendiebstahls unternommen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ladendiebstähle vielfach den „Einstieg“ in eine spätere kriminelle Karriere bilden. Im Bereich der Rauschgiftkriminalität ist es erstmalig gelungen, den jahrelang zu verzeichnenden Anstieg der Fallzahlen zu stoppen. Dies ist auf den durch die sächsische Polizei entwickelten

Besonders augenfällig wird die erfolgreiche Arbeit bei der Zurückdrängung der Rauschgiftkriminalität, wenn man die Länder der Bundesrepublik untereinander vergleicht. Hier zeigt sich, dass Sachsen die mit Abstand geringste Belastung bei der Rauschgiftkriminalität aufweist. Die Häufigkeitszahl weist die begangenen Straftaten je 100 000 Einwohner aus.

Auch im Bereich der Opfer des Missbrauchs von illegalen Drogen zeigt sich, dass Sachsen mit seinen Bekämpfungskonzepten auf dem richtigen Weg ist und die massiven Zuwächse, wie sie in anderen Bundesländern zu beklagen sind, vermieden werden konnten.

In Anbetracht der bisherigen Erfolge wird durch die sächsische Polizei weiterhin der Ansatz verfolgt, dass die Bekämpfung von Rauschgift- und deren Begleitkriminalität am Erfolg versprechendsten durch gesamtgesellschaftlich angelegte Rauschgiftprävention zu forcieren ist. Die Schwerpunkte der Rauschgiftprävention werden weiterhin im Bereich der Kinder und Jugendlichen gesetzt. Ein im Freistaat Sachsen entwickeltes Drogenpräventionspaket wurde über die Verwendung im Freistaat hinaus allen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Politisch motivierte Straftaten

Seit 1997 ist in Sachsen eine rückläufige Tendenz in der Anzahl rechtsextremistischer Gewaltstraftaten zu verzeichnen, die sich auch im Jahr 2000 fortgesetzt hat. Gegenüber 1999 ist ein Rückgang der Gewaltdelikte um 28 Prozent festzustellen. Nur 3,9 Prozent der rechtsextremistischen Straftaten insgesamt sind Gewaltdelikte. Die Aufklärungsquote bei rechtsextremistischen Gewaltdelikten ist in diesem Bereich mit 61,3 Prozent überdurchschnittlich hoch.

Wie bereits in den Vorjahren wurden im Bereich der so genannten Propagandadelikte, wie z.B. dem Zeigen des Hitlergrußes, dem Grölen von Parolen bzw dem Schmieren von entsprechenden Zeichen oder Symbolen, die weitaus meisten Straftaten registriert. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein deutlicher Anstieg um 20 Prozent auf insgesamt 1 281 Delikte zu verzeichnen.

Die hohe Anzahl dieser Straftaten beruht insbesondere auf der durch Polizei und Verfassungsschutz nach wie vor betriebenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rechtsextremistische Straftaten und der konsequenten Erfassung dieser Delikte durch die sächsische Polizei.

Im Bereich des Linksextremismus sind die Fallzahlen im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr von 201 auf 176 Straftaten zurückgegangen. Damit ist erstmals seit 1996 ein Rückgang zu verzeichnen.

Grundsätzlich wird in Sachsen gegen rechts- und linksextremistische Straftaten mit der gebotenen Intensität, Konsequenz sowie einem hohen Verfolgungsdruck vorgegangen. Aufgrund der Entwicklung der Lage sowie der statistischen Entwicklung der registrierten politisch motivierten Straftaten liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen nach wie vor eindeutig im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus.

Sowohl die dargestellte Entwicklung als auch die Vielzahl der eingeleiteten Maßnahmen und deren Verzahnung zeigen, dass Sachsen wirksame und effektive Wege bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewalt beschreitet.

Insbesondere die Tatsache, dass sich Sachsen eindrucksvoll gegen den bundesweiten Trend von zum Teil dramatischen Steigerungen von rechtsextremistischen Gewaltstraftaten erfolgreich entgegenstemmen konnte, zeigt die Richtigkeit und Effizienz der seitens der Staatsregierung umgesetzten Maßnahmen.

Die Ergebnisse und statistischen Werte sprechen – insbesondere auch bei langfristiger Betrachtung – für die Wirksamkeit des sächsischen Konzeptes zur Bekämpfung und Zurückdrängung politisch motivierter Straftaten. Dieses Konzept ist angesichts der in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres verstärkten öffentlichen Diskussion zum Thema Extremismus einer intensiven Prüfung unterzogen worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese Strategie – schnell und unanalogig gegen jede Form extremistischer Handlungen so vorzugehen, dass die Täter keine Möglichkeiten oder keine Motivation mehr haben, ihre Taten zu wiederholen -lageangepasst und modifiziert an lagebedingte Erscheinungsformen weiter geführt werden soll.

Einsatz modernster wissenschaftlicher Methoden zur Aufklärung von Straftaten am Beispiel der DNA-Analyse

Bereits seit 1990 gelten die Ergebnisse DNA-analytischer Untersuchungen – so genannte genetische Fingerabdrücke – als zulässiges Beweismittel in Strafverfahren. Seitdem gewinnt die DNA-Analyse im Bereich der Kriminaltechnik zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglicht die Analyse kleinster Spurenmengen mit zellkernhaltigem Material. Die besondere Bedeutung und Wirksamkeit dieser Methode zur Aufklärung von Straftaten liegt dabei in der Tatsache begründet, dass bis auf ganz wenige Ausnahmen jeder Täter Spuren (Blut, Sperma, Speichel, Hautpartikel oder Haarwurzeln) am Tatort oder an seinem Opfer hinterlässt, die ihm aufgrund der DNA-Analyse im nachhinein zugeordnet werden können.

Darüber hinaus kann die DNA-Analyse aber auch umgekehrt Unschuldige davor bewahren, wegen solcher Delikte verdächtigt zu werden.

Mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz von 1998 ist die Grundlage geschaffen worden, eine Bund-Länder-DNA-Analyse-Datei beim BKA einzurichten. Voraussetzung für eine Speicherung in dieser Datenbank ist das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltdelikte, schwere Eigentumsdelikte, Raub und Erpressungen. Liegt diese Voraussetzung vor, können in der Datenbank neben den DNA-Identifizierungsmustern bereits überführter Straftäter, welche als weiterhin gefährlich gelten, auch DNA-Muster von Tatverdächtigen sowie molekulargenetisches Spurenmaterial von nicht geklärten Straftaten, welches noch keiner Person zugeordnet werden kann, eingestellt werden.

Seit der Einrichtung der bundesweiten DNA-Analyse-Datei im Mai 1998 wurden 7 238 Datensätze durch das Landeskriminalamt Sachsen eingestellt (Stand: 30 042 001), davon 6 481 Personen und 757 Spurendatensätze. Insgesamt konnten 206 Treffer erzielt werden, bei denen eine Tatortspur mit dem Datensatz einer Person bzw. eine Tatortspur mit einer anderen übereinstimmte. Mit dieser Trefferquote liegt Sachsen im Bundesvergleich mit an vorderster Stelle. Aufgrund der DNA-Analyse-Datei konnten u.a. bei sieben Tötungsverbrechen, sechs Sexualstraftaten, bei 100 Eigentums- und 19 Raubdelikten Erfolge erzielt werden.

Um auch in Zukunft derartige Ermittlungserfolge erzielen zu können, überprüft die sächsische Polizei ca 50 000 Eintragungen im Bundeszentralregister daraufhin, ob bei den darin aufgeführten Personen, die Voraussetzungen für die Erfassung in der DNA-Analyse-Datei vorliegen. Die Erfassung des DNA-Identifizierungsmusters dieser überführten Straftäter, ebenso wie das Erfassen des Musters von Tatverdächtigen, dient aber nicht nur der Aufklärung bereits begangener bzw. künftiger Straftaten, sondern bezweckt vor allem auch die Vermeidung des Begehens derartiger Taten, da jeder bereits in der Datei Erfasste damit rechnen muss, dass künftig von ihm begangene Straftaten in kürzester Zeit durch die DNA-Analyse aufgeklärt werden.

Ziele, Aufgaben und Grundlagen der polizeilichen Präventionsarbeit

Die polizeiliche Prävention hat zum Ziel, die Begehung von Straftaten und Beeinträchtigen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern, die strukturellen Bedingungen zur Entstehung der Kriminalität zu verringern, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern und die Prävention als ein gesamtge-

sellschaftliches Anliegen zu fördern.

Die Aufgaben der polizeilichen Prävention sind die Beseitigung von Tatgelegenheitsstrukturen und Sicherheitsdefiziten, die Zurückdrängung krimineller Verhaltensweisen, die Stärkung von Rechtsbewußtsein der Bevölkerung und die Beratung der Bürger, die präventive Verkehrssicherheitsarbeit, einschließlich der Verkehrserziehung und Aufklärung, der Unfalluntersuchung und Auswertung sowie der Verkehrsüberwachung.

Für die Polizei bestehen folgende Grundsätze: die polizeiliche Prävention ist neben der Repression ein gleichwertiger Aufgabenbereich der Sächsischen Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; die Verantwortung für die polizeiliche Prävention trägt der Leiter der Dienststelle. Grundlage für die Kontinuität und eine wirksame Umsetzung der polizeilichen Prävention sind langfristig angelegte Maßnahmekonzepte. Die Bediensteten der Sächsischen Polizei sind zur Bewältigung der täglichen Aufgabenstellungen in grundlegenden Handlungselementen der polizeilichen Prävention zu befähigen. Im Zusammenwirken der anderen Stellen ist die Sächsische Polizei Initiator und ein wesentlicher Träger der Prävention. Hauptbestandteile der polizeilichen Präventionsarbeit sind die Unterstützungs-, Zusammenarbeits- und Beratungspflichten gegenüber den Bürgern, außer polizeilichen Behörden und anderen Einrichtungen. Gespräche und Kontaktpflege bilden dazu tragende Elemente.

Grundlagen der Prävention

Die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland bilden Projekte und Konzeptionen von Bund und Ländern, den einzelnen Bundesländern sowie den territorial zuständigen Dienststellen. In den Arbeitsgruppen auf der Ebene des Bundes bzw. der Länder werden die entsprechenden Konzepte erstellt, koordiniert und miteinander abgestimmt. In die polizeiliche Präventionsarbeit sind im Freistaat Sachsen, angefangen vom Landespolizeipräsidium, alle Polizeidienststellen entsprechend ihrer territorialen und sachlichen Zuständigkeit einbezogen. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der polizeilichen Prävention wurden im Freistaat Sachsen zwei wesentliche Schritte unternommen. Der erste wesentliche Schritt bestand darin, dass im Jahr 1993 in den Polizeirevieren Beamte der Schutzpolizei als Jugendsachbearbeiter eingeführt wurden. Straftaten, die durch Kinder oder Jugendliche begangen wurden, werden vorwiegend durch diese Jugendsachbearbeiter aufgenommen und bearbeitet. Für die Aufnahme und Bearbeitung von Straftaten setzen diese Jugendsachbearbeiter jedoch nur 50% ihrer Dienstzeit ein. Die verbleibenden 50% der zur Verfügung stehenden Dienstzeit werden für präventive Maßnahmen genutzt. Bedingt durch die Kenntnis der örtlich, zeitlich und sachlichen Schwerpunkte der Jugendsachbearbeiter im jeweiligen Revierbereich ergibt sich die Möglichkeit, zielgerichtet auf die örtlichen und sachlichen Schwerpunkte einzuwirken. Der zweite wesentliche Schritt bei der Optimierung der polizeilichen Prävention bestand in der Bildung der Inspektionen Prävention/Öffentlichkeitsarbeit in den Polizeidirektionen am 01.05.1998. Vor diesem Zeitpunkt wurde die präventive Arbeit in den Polizeidirektionen in den einzelnen Inspektionen bzw. Revieren relativ isoliert voneinander durchge-

führt. Mit der Bildung der Inspektion Prävention/Öffentlichkeitsarbeit in den Polizeidirektionen wurde eine Bündelung und wesentlich bessere Koordinierung der Prävention erreicht. Die Polizeidirektion Dresden hat auf der Grundlage einer ständigen Analyse zur Sicherheitslage kriminal- bzw. Verkehrssicherheitspräventionshandlungskonzepte zu entwickeln und Maßnahmen der polizeilichen Prävention zielgerichtet und langfristig im örtlichen Bereich umzusetzen.

Die kriminalpräventive Arbeit der Polizei im Freistaat Sachsen

Die für 1998 zu verzeichnende Kriminalitätsbelastung im Freistaat Sachsen gibt trotz stabil gebliebenen Fallzahlen weiterhin Anlass, unsere besondere Aufmerksamkeit den Besorgnissen der Bürgerinnen und Bürger zu widmen. Die Kriminalitätsentwicklung und die bisherigen Maßnahmen der Polizei seit 1990 zeigen, dass neben der Verfolgung von Straftaten die Kriminalitätsvorbeugung weiter an Stellenwert gewinnen muss. Es ist besser, eine Straftat zu verhindern, als sie erst geschehen zu lassen.

Erfreulich ist, dass zwischenzeitlich die Kriminalitätsverhütung nicht mehr als die alleinige Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden gesehen wird, sondern zunehmend auch durch andere Träger und Einrichtungen in eigener Verantwortung wahrgenommen wird.

Mit Genugtuung können wir feststellen, dass sich in den Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen bisher 60 kommunale Gremien gebildet haben, die sich der Verhütung von Kriminalität und Gewalt widmen; weitere sind noch in Gründung. Damit wird dem Erfordernis der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und den sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine bürgernahe Präventionsarbeit Rechnung getragen.

In der polizeilichen Kriminalprävention sehe ich eine große Chance für die Entwicklung einer zukunftsweisenden Strategie zur Erhöhung der Inneren Sicherheit. Im Rahmen einer frühzeitig einsetzenden Prävention bestehen wesentliche Aufgabenbereiche für die Polizei des Freistaates Sachsen. Bewährt hat sich, dass diese kriminalpräventive Arbeit durch Landräte und Bürgermeister gemeinsam mit verantwortungsbewussten engagierten Bürgern aus Politik, Wirtschaft, Behörden, Kirchen und Vereinen unterstützt und umgesetzt wird.

Erfolge der Präventionsarbeit werden kurzfristig kaum in Zahlen messbar sein. Sie zeigen sich an einem gesellschaftlichen Wandel, in der Art und Weise des Zusammenlebens und Umgangs miteinander. Die Bewältigung von Problemen und schwierigen Situationen, auch verbunden mit Mißerfolgen und Rückschlägen, dürfen und können nicht Anlass zur Resignation sein. Im Bemühen um eine umfassende Prävention benötigen wir neben Mut und Ausdauer auch die aktive Mitwirkung der Bevölkerung.

Mit der Herausgabe dieser Informationsbroschüre, sollen den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmen und Projekte der polizeilichen Kriminalprävention vorgestellt und entsprechende zentrale Anlaufstellen mitgeteilt werden.

Für 1998 weist die Statistik hinsichtlich der Gesamtzahl der erfassten Fälle einen leichten Zuwachs aus. Registriert wurden 366.456 Straftaten, das sind

933 Fälle bzw. 0,3 Prozent mehr als 1997. Von einer höheren Kriminalitätsbelastung der sächsischen Bevölkerung sollte der noch nicht gesprochen werden - gestiegen ist vornehmlich die Zahl der Verstöße gegen die Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz, wie beispielsweise illegale Einreise oder Aufenthalt. Durch diese Straftaten werden die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen nicht unmittelbar betroffen.

In der allgemeinen Kriminalität setzte sich die seit 1996 spürbare Entspannung fort. Straftaten gegen das Leben, Sexualstraftaten und Raubdelikte nahmen zusammen um mehr als 10 Prozent ab, der Diebstahl unter erschwerenden Umständen als größte Straftatengruppe um 8,5 Prozent.

Ausländerrechtliche Delikte ausgenommen entspricht die registrierte Kriminalität dem nied-rigsten Stand seit 1993.

1998 wurden 6.375 Delikte mehr aufgeklärt als im Jahr zuvor. Zu insgesamt 189.700 aufgeklärten Fällen konnten 140.324 Tatverdächtige ermittelt werden. Damit stieg die Gesamtaufklärungsquote von 50,2 Prozent auf 51,8 Prozent. Beigetragen hat hierzu vor allem die größere Zahl aufgeklärter Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz. Ohne sie erhöhte sich die Aufklärungsquote gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Punkte auf 48,2 Prozent.

Kriminalpräventive Gremien

Der Erfolg der Kriminalprävention bleibt begrenzt, wenn nicht im sozialen Umfeld der Menschen die Entstehungsbedingungen von Kriminalität verändert werden. Der Schwerpunkt einer langfristigen erfolgreichen Prävention liegt in der Arbeit der Kommunen, in der Verantwortung der Städte und Gemeinden. Gefordert ist eine ganzheitliche Präventionsstrategie, die insbesondere im kommunalen Bereich ansetzt. Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die kommunalen kriminalpräventiven Gremien zur Verhütung von Kriminalität und Gewalt haben sich auf Anregung der Sächsischen Staatsregierung gebildet. Ziel ist es, gesamtgesellschaftliche Ressourcen zur Vorbeugung von Straftaten, Rechtsverletzungen bzw. Verbesserung der Verkehrssicherheitsarbeit zu erschließen sowie erforderliche Aktivitäten entsprechend lokaler Schwerpunkte zu bündeln und strategisch auszurichten. Insbesondere sollten über ein solches Gremium auch die Bürger und private Einrichtungen auf eine aktive Beteiligung und Mitwirkung in der kommunalen Präventionsarbeit angesprochen und in folgende Themenbereiche eingebunden werden:

- Verbesserung der Sozialisationsbedingungen in Ballungsräumen und Plattenbausiedlungen mit einseitig geprägter Belegungsstruktur,
- Schaffung von Sozialräumen und attraktiven Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche in kriminalitätsbelasteten Wohngebieten,
- Umsetzung kriminalpräventiver Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozial-, Gesundheits-, Senioren- und Familienarbeit,
- Stärkung von Erziehung und Charakterbildung, Wert- und Rechtsbewußtsein durch sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit,
- Berücksichtigung und Realisierung von bürgernahen Sicherheitsaspekten bei der städtebaulichen Planung in Wohnbereichen, Parkhäusern, Geschäftsstra-

Ben und Gewerbegebieten.

In den Landkreisen, Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen haben sich bisher über 60 kommunale kriminalpräventive Gremien gebildet.

Aufgabe der kommunalen kriminalpräventiven Gremien ist es, unter Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte in einer konsensfähigen Kommunalplanung kriminalitätsrelevante Strukturen und Bedingungen zu analysieren sowie abgestimmte Initiativen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

Die Zusammenarbeit der kommunalen kriminalpräventiven Gremien mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen erfolgt auf einer freiwilligen, interessenübergreifenden Basis. Grundlage der Zusammenarbeit bildet größtenteils ein Beschluss der Mitglieder des Gremiums.

Gegenüber der Kommunalpolitik nehmen die kommunalen kriminalpräventiven Gremien insgesamt eine beratende Rolle ein. Ihnen sind keine Exekutivfunktionen übertragen. Die Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse der kommunalen kriminalpräventiven Gremien werden ein Verantwortungs- und Entscheidungsträgern der Verwaltung und anderer betroffener Stellen zugänglich gemacht.

Aktionsbündnis – Sichere Sächsische Städte

Auf Initiative des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist das „Aktionsbündnis – Sichere Sächsische Städte“ ins Leben gerufen worden. Im Rahmen eines Modellvorhabens wurde durch die Polizei und die Stadtverwaltungen Dresden, Leipzig, Görlitz, Hoyerswerda und Aue ein Handlungskonzept erarbeitet, welches schrittweise in der Praxis greifen soll und auch auf alle Städte mit 20.000 und mehr Einwohnern übertragen wurde.

In der Zusammenarbeit zwischen den Stadtverwaltungen, dem Polizeivollzugsdienst, den örtlich zuständigen Organen der Justiz als auch den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Verkehrsbetrieben wurden damit Anregungen für ein die regionalen Besonderheiten der jeweiligen Stadt berücksichtigendes Maßnahmenpaket auf kommunaler Ebene geschaffen.

Im Konzept fanden neben neuen Lösungsansätzen auch bislang bewährte Maßnahmen und Formen der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene angemessene Berücksichtigung. Beispielhaft seien die Fortführung bereits begonnener verstärkter Fußstreifenpräsenz, der Einsatz von Bürgerpolizisten bzw. das Pilotprojekt „Sächsische Sicherheitswacht“ genannt.

Die Zielrichtung des „Aktionsbündnisses – Sichere Sächsische Städte“ besteht in der weiteren Zurückdrängung der Straßenkriminalität, des Vandalismus und Erscheinungen der Unordnung in den sächsischen Städten. Noch stärker als bislang gilt es, sich den „Nöten“ der Bürger in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzunehmen und durch geeignete Maßnahmen im präventiven wie repressiven Bereich das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen positiv zu stärken.

Das Konzept sieht im Einzelnen nachfolgende Handlungsansätze vor:

Koordinierungsgremien

Zur Erarbeitung und Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen unter den

beteiligten Stellen werden unter Federführung der Stadtverwaltungen Koordinierungsgremien eingerichtet. In diesen wirken Vertreter der zuständigen städtischen Ämter, des Polizeivollzugsdienstes, der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichtes, der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften, der Verkehrsbetriebe und örtlichen Dienststellen des Bundesgrenzschutzes (Bahnpolizei) mit. Die Koordinierungsgremien beurteilen in regelmäßigen Abständen die stadtbezogene Lage-situation, ermöglichen einen ständigen Informationsaustausch und initiieren konkrete Maßnahmen. Damit wird erreicht, dass der Einsatz personeller und materieller Ressourcen noch zielgerichteter als bislang auf bestehende Sicherheitsmaßnahmen abgestimmt wird.

Situationsanalysen

Durch den Polizeivollzugsdienst (Polizeidirektion/Polizeirevier) und die städtischen Ordnungsämter werden gemeinsame Lagebilder erarbeitet bzw. Lageinformationen regelmäßig ausgetauscht, um die Schwerpunkte für die Bekämpfung der Straßenkriminalität, des Vandalismus aber auch der Verunreinigung im öffentlichen Stadtbild zu erkennen. In diesen Analysen sollten auch Probleme aus der Sicht der kommunalen Verkehrsbetriebe und Wohnungsbaugesellschaften einfließen.

Erkenntnisse über örtliche und zeitliche Schwerpunkte münden in konkrete Zielvereinbarungen und abgestimmte Aufgabenstellungen, welche nachfolgend mit konkreten Einsatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Um die Belange und Sorgen der Bürger in Sachsen Sicherheit und Ordnung umfassender einzubeziehen empfiehlt sich, wissenschaftliche Untersuchungen bzw. stadtinterne Bürgerbefragungen zum subjektiven Sicherheitsgefühl durchzuführen. Diese dienen dem Erkennen von Sicherheitsdefiziten aus der Sicht der Bürger. Eine Pilotstudie wurde in Kooperation zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Fachhochschule für Polizei Sachsen durchgeführt. Darüber hinaus finden derzeit Befragungen in verschiedenen Städten im Regierungsbezirk Chemnitz statt.

Bürgertelefon und Gesprächsrunden vor Ort

Um den Bürgern schneller und unkomplizierter Hinweise bezüglich Vandalismusschäden, zum Ordnungszustand und weiteren Problemen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt zu ermöglichen, wurden in den Stadtverwaltungen spezielle „Bürgertelefone“ eingerichtet.

Nachfolgend werden die Hinweise an die entsprechend zuständigen Stellen (Ordnungsamt, Umweltamt, Polizei, Verkehrsbetriebe, Stadtreinigung etc.) zur Bearbeitung weitergeleitet und eine möglichst schnelle Beseitigung des angemahnten Zustandes veranlasst. Zudem erfolgt eine Rückkopplung zum Bürger. Damit ist eine Voraussetzung geschaffen, dass Bürgeranliegen nicht mangels Unzuständigkeit abgewiesen, sondern unbürokratisch bearbeitet werden. Das "Bürgertelefon" soll den polizeilichen Notruf nicht ersetzen, kann diesen aber durch "Service" und Veranlassung entsprechender Maßnahmen der Schadensbeseitigung aus der Sicht des Bürgers sinnvoll ergänzen.

Um die Anliegen der Bürger noch umfassender in die Sicherheitsarbeit einfließen zu lassen, besteht regelmäßig und schwerpunktbezogen die Möglichkeit

gemeinsamer Gesprächsrunden von Bürgern, Polizeivollzugsdienst und städtischen Ordnungsämtern. Die Gespräche sollen in überschaubaren Räumen (Wohngebiete, Stadtviertel etc.) organisiert werden und den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit bieten, ihre Sorgen, Anliegen aber auch konstruktive Vorschläge einzubringen. Zudem kann in diesem Rahmen durch eine regelmäßige Information über die örtliche objektive Kriminalitätslage sowie über eingeleitete polizeiliche Maßnahmen unbegründeten Kriminalitätsängsten entgegengewirkt werden.

Gemeinsame Fußstreifen und Betreuungsbereiche

Sehr nachhaltig auf das Sicherheitsgefühl der Bürger wirken Fußstreifen von Polizei und Ordnungskräften. Allgegenwärtig ist der Wunsch nach dem "ansprechbaren" Polizeibeamten.

Im Konzept sind daher insbesondere in Schwerpunktbereichen der Straßenkriminalität und des Vandalismus (Einkaufszentren, Wohngebiete, "Vergnügungsviertel", Parkanlagen etc.) gemeinsame Fußstreifen von Polizeivollzugsdienst und gemeindlichem Vollzugsdienst vorgesehen. In diese Streifentätigkeit werden bei Bedarf weitere Außendienstkräfte städtischer Ämter und in städtischen Bahnhofsbereichen Kräfte des Bundesgrenzschutzes integriert.

Zuzüglich wird derzeit in den Städten Leipzig, Pirna, Görlitz und Weißwasser die „Sächsische Sicherheitswacht“ erprobt.

Die Fußstreifentätigkeit dient dem Ziel, durch offene Präsenz Ordnungsstörungen und Straftaten zu verhindern bzw. Verstöße zu ahnden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auch in der Durchsetzung der städtischen Polizeiverordnungen. Durch den gemeinsamen Streifendienst wird, bedingt durch die jeweilige Zuständigkeit und das vorhandene spezifische Erfahrungs- und Wissenspotential, ein sachgerechtes Einschreiten ermöglicht. Zudem können Informationswege zwischen den Dienststellen abgekürzt werden.

Vandalismusschwerpunkt – illegale Graffiti

Insbesondere in den Großstädten nehmen Sachbeschädigungen durch illegale Graffiti mit der Folge erheblicher Sachschäden und der Beeinträchtigung des öffentlichen Stadtbildes zu.

Aufgrund der Spezifik des Deliktes werden speziell geschulte Sachbearbeiter in den Polizeirevieren und in örtlichen Schwerpunkten eingesetzt. Um eine bessere Zuordnung von Straftaten zu ermöglichen, fungiert ein überörtlicher Informationsaustausch.

Zudem wird angestrebt, dass in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Polizei, Wohnungsbaugesellschaften und Verkehrsbetrieben die möglichst schnelle Beseitigung der Graffiti erfolgt, um den zumeist jugendlichen Tätern den Erfolg der Präsentation ihrer "Werke" zu nehmen und weiteren Graffiti im Umfeld vorzubeugen. Ein wirksames Mittel ist ein sogenannter Permanentenschutz. Dabei sollte beachtet werden, dass sich eine farbabweisende Oberflächenversiegelung, die bei Besprühung eine Selbstreinigung mittels Warmwasser ohne Fassadenbeschädigung ermöglicht, in jedem Falle kostengünstiger auswirkt als Mehrfachreinigungen durch Spezialfirmen ohne diese Versiegelung.

Zusammenarbeit mit der Justiz

In enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz werden Anstren-

gungen unternommen, das beschleunigte Verfahren sowie das vereinfachte Verfahren im Jugendstrafrecht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verstärkt anzuwenden. Damit soll die Zeitspanne zwischen Tatbegehung und der Abgabe der Verfahren an die Gerichte minimiert und eine möglichst zeitnahe Bestrafung der Täter erreicht werden.

Derzeit laufen Pilotprojekte zum beschleunigten Verfahren in den Amtsgerichtsbezirken Chemnitz und Görlitz. Es ist beabsichtigt, die im Ergebnis dieser Projekte gewonnenen Erfahrungen in weitere Dienstbezirke der Staatsanwaltschaften und Gerichte einzubinden. Dazu wurden in allen Dienstbezirken der Staatsanwaltschaften entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Mit dem Ziel, die Schadenswiedergutmachung und die Einsicht in begangenes Unrecht zu fördern, forcieren Polizei und Justiz zudem die umfassendere Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Mehr Sicherheit für Senioren

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger wird auch im Freistaat Sachsen durch Kriminalität und Gewalt beeinträchtigt. Neben den über die Medien aufgenommenen Kriminalitätserscheinungen besteht ein wesentlicher Einflussfaktor für das subjektive Sicherheitsempfinden in der persönlichen Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden.

Nach bisherigen Feststellungen empfinden Senioren besonders durch die Bedrohung mit Gewalt im öffentlichen Nahraum eine höhere Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, als jüngere Mitbürger. Kriminalitätsangst und -furcht bedeuten für viele ältere Menschen einen Verlust an Lebensqualität. Nachteilige Auswirkungen dieses Phänomens sind alltägliche Verunsicherung bis hin zum Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben.

Die Maßnahmen der sächsischen Polizei zur Verbesserung des Sicherheitsgefühles der Bevölkerung und Zurückdrängung von Straftaten werden künftig noch mehr an den Bedürfnissen und praktischen Nutzeffekten älterer Menschen ausgerichtet.

Das Konzept „Mehr Sicherheit für Senioren“ sieht unter anderem vor, dass im Rahmen der Laufbahnausbildung Beamte der Bereitschaftspolizeiabteilungen an örtlich organisierten Begegnungsveranstaltungen mit Seniorengruppen teilnehmen. Dabei werden junge Polizeibeamte/-beamtinnen mit älteren Bürger zusammengeführt, um somit gemessen an den natürlichen Lebensbedingungen und -räumen persönliche Eindrücke zu Alltagshindernissen für ältere Menschen zu erlangen.

Mit der Bildung von Betreuungspartnerschaften zwischen den Polizeifachschulen der Bereitschaftspolizei und den örtlichen Seniorenbeiräten werden diese Maßnahmen des Kennenlernens der verschiedenen Lebens- und Erlebniswelten weiter aktiviert sowie zusätzliche Voraussetzungen zu einer bürgernahen Polizeiarbeit für die Altersgruppe Senioren, insbesondere durch polizeiliche Präsenz in der Nähe von Seniorenaufenthaltsstätten, geschaffen und verfestigt.

Unter dem Motto "Senioren helfen Senioren" werden geeignete ältere Bürger oder Vertreter etablierter Organisationen in ehrenamtlicher Funktion als Mul-

tiplikatoren in den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen tätig. Sie erhalten von den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen Fachwissen, welches der Zielgruppe angepasst ist. Besonders bei Beratungsveranstaltungen sollen von Senioren für Senioren hilfreiche präventive Verhaltenstips sowie praktische Ratschläge zur Handhabung von Sicherungstechnik aus eigenem Erleben vorgetragen und praxisnahe Vorbeugungsmöglichkeiten in altersangemessener Form vermittelt werden.

Unter dem Titel „Mit Ihrer Polizei sicher durch Sachsen“ wendet sich eine neue Konzertreihe des Polizeimusikkorps Sachsen im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention speziell an Senioren.

Drogenprogramm

"Rauschgift" – Was ist das?

Für Stoffe, die auf das Zentralnervensystem wirken, Funktionen des menschlichen Organismus verändern, zur Linderung von Schmerzen und zur Beseitigung von Unwohlsein geeignet sind, gleichzeitig aber Rauschzustände, ausgeprägtes Wohlbefinden oder Halluzinationen bewirken sowie bei Fällen missbräuchlicher Anwendung schwere gesundheitliche Folgen verursachen und zur Abhängigkeit führen können, werden unterschiedliche Sammelbezeichnungen wie Droge, Rauschgift, Betäubungsmittel u.a. gebraucht. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat sich für den Begriff, "Betäubungsmittel" entschieden.

Jedoch wird auf den Gebieten der Medizin, der Therapie, der Prävention sowie im Jugend- und Sozialwesen überwiegend von "Drogen" gesprochen.

Der Missbrauch von Drogen, ob legale oder illegale, ist immer gesundheitsschädigend und kann zu Abhängigkeit, Verelendung, Straffälligkeit oder gar zum Tod führen.

Kampf gegen die Rauschgift-Kriminalität in Sachsen

Ein anfangs befürchteter schlagartiger Anstieg der Rauschgift-Kriminalität trat zwar nicht ein, aber die Ernsthaftigkeit einer ständig zunehmenden Drogengefahr wird dennoch deutlich.

Dabei ist leider festzustellen, dass die sächsische Jugend einem zunehmenden Drogenangebot gegenübersteht. 1997 wurden über 41 Prozent der Rauschgifttäter verurteilt, die jünger als 21 Jahre waren.

Im Vergleich zu den Zahlen der alten Bundesländer besteht im Freistaat Sachsen die große Chance darin, einer Ausbreitung des Drogenkonsums durch ein vielschichtiges System prophylaktischer Maßnahmen rechtzeitig vorzubeugen und entgegenzuwirken. Mit der Drogenprävention wird das Konzept der Förderung von Lebenskompetenz zur Verhinderung einer Abhängigkeit verfolgt. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sollen Standfestigkeit gegen sozialen Druck verbessert, allgemeine Bewältigungsfertigkeiten und Konfliktlösungsstrategien vermittelt und soziale Kompetenz, wie Selbstsicherheit, entwickelt werden. Daneben entfalten Maßnahmen der Abschreckung im Verbund mit weiterem erzieherischen Handeln ebenfalls eine präventive Wirkung.

Die Staatsregierung misst der Inneren Sicherheit und damit verbunden dem Kampf gegen alle Formen und Folgen der Rauschgiftkriminalität einen hohen

Stellenwert bei. Der Freistaat Sachsen wird auch weiterhin jede Form der Liberalisierung im Sinne einer Entkriminalisierung oder Legalisierung bis hin zur Einrichtung eines freien Marktes für illegale Drogen strikt ablehnen.

Angebliche Unwissenheit und junges Alter schützen nicht vor Strafe!

In erster Linie geht es der Polizei um Aufklärung und Verhütung. Leider ist wenig oder nichts über die Wirkung von Drogen und den darin enthaltenen Giftstoffen bekannt. Bei Gebrauch setzen sich diese im Körper fest und ruinieren ihn langsam oder schnell!

Im Griff haben es nur wenige – Hauptsächlich die Drogenbosse und Dealer!

Neben repressiven Maßnahmen durch Gewährleistung eines hohen Kontroll- und Verfolgungsdruckes auf etablierte Anbieterszenen und gezielte Ermittlungen gegen Dealer und Schmuggler setzt die sächsische Polizei deshalb verstärkt aufpräventive Konzepte.

Ist Rauschgift-Prävention Polizeisache?

Die Polizei gehört zwar nicht zu den vorrangigen Trägern der Drogenprävention, ist aber im besonderen Maße auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr, ihrer Fachkompetenz und ihres kriminalistisch-kriminologischen Erfahrungswissens sowie ihrer Organisationsstruktur gefordert, einen wesentlichen Beitrag zur Drogenprävention zu leisten.

Im Rahmen der Organisationsfortschreibung wurden 1998 in allen Polizeidirektionen Inspektionen Prävention/Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

Damit erfolgte eine weitere Bündelung und Kompetenzerweiterung der polizeilichen Drogenprävention im Freistaat Sachsen, welche seit 1992 in diesen Dienststellen sowie dem Landeskriminalamt Sachsen fest etabliert ist.

"Wir Sachsen sind Spitze – ohne Joint und Spritze"

Unter diesem Motto erreicht die sächsische Polizei jährlich eine Vielzahl junger Menschen bei Aufklärungsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Drogen- und Rauschgiftnachfrage einzudämmen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Polizei wendet sich vorwiegend an diejenigen, die noch keinen Kontakt zu illegalen Drogen hatten. Hauptzielgruppen polizeilicher Drogenprävention sind insbesondere Kinder in den Altersgruppen von 6 bis 10 Jahren und 10 bis unter 14 Jahren. Besonders beliebt sind die von der sächsischen Polizei organisierten "Anti-Drogen-Diskotheken".

Diese für die Klassenstufen 7 bis 10 aller Schultypen ausgerichteten Diskotheken haben das Ziel, unter dem Slogan "Wir Sachsen sind Spitze - ohne Joint und Spritze" dem Einzelnen die Entscheidung "Drogen?-Nein Danke!" zu ermöglichen. Prominente aus den Bereichen Politik, Kultur und Sport nehmen öffentlichkeitswirksam als Gesprächspartner teil.

Weitere Broschüren wie "Unsere Sandra macht das nicht ... oder?" sollen dazu beitragen, Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen beim Umgang

mit Drogenmissbrauch sicherer und kompetenter zu machen. Die INFO-Reihe Nr. 4 "Mach's gut, Konny", wendet sich an Schüler der 6. bis 9. Klassen. Darin wird anhand eines konkreten Falles der Verlauf eines Drogenmissbrauchs dargestellt, der letztlich zum Tode eines 17-Jährigen führte.

Jugendprogramm – Sport statt Gewalt

In diesem Projekt sollen insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Elternhäusern, kriminell auffällige oder gefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie von Gewalt potentiell gefährdete oder bereits betroffene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende eingebunden und betreut werden.

Die Gewaltentwicklung im Freistaat Sachsen ist von zunehmender Aggression und Brutalität gekennzeichnet. Besonders auffällig zeigt sich die Gruppe im Alter von 14 bis 19 Jahren. Obwohl jungen Menschen schon immer das Bestreben eigen ist, sich in Gemeinschaften zu organisieren und aufzuhalten, entwickeln sich gegenwärtig die Gruppennormen und der Umgang untereinander mit einer Prägung von zunehmender Intoleranz und Mißachtung. An den Straftaten regelrechter Cliques zeigt sich, dass immer mehr lebensjüngere Kinder und Jugendliche beteiligt sind, sogar Mädchen als Mittäter festgestellt werden.

Begünstigende Faktoren der Kinder- und Jugenddelinquenz sind fehlende oder nicht erschließbare alternative Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, besonders solche, die auch von sozial Schwachen in Anspruch genommen werden können.

Empirische Forschungen ergaben dass Kinder und Jugendliche, die in Freizeitvereine sinnvoll eingebunden sind, wesentlich seltener straffällig werden. Bei sportlicher Betätigung werden Werte vermittelt, wie Fairness, Einordnung, Disziplin und Kameradschaft.

Mit dem Projekt "Sport statt Gewalt" wird beabsichtigt, den Minderjährigen in ihren Wohngebieten eine sinnvolle alternative Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Hierbei werden bisher noch nicht sportlich organisierte bzw. interessierte Kinder und Jugendliche angesprochen und eingebunden.

Die Zielrichtung besteht darin, dem Gewaltleben in der Öffentlichkeit entgegenzutreten und bei Kindern und Jugendlichen auf die Vermittlung bzw. Ausprägung einer positiv-optimistischen Lebens- und Verhaltenseinstellung im gegenseitigen Umgang Einfluss zu nehmen.

Mit Hilfe sportlicher Betätigung sollen die Betroffenen lernen, ihre Mitmenschen zu respektieren und Gegensätzlichkeiten gewaltlos auszutragen. Gewalt wird in ihrer negativen Wirkung verdeutlicht und in Bahnen der sportlichen Auseinandersetzung gebracht. Mit der Einbindung in Sportvereine werden delinquente Kinder und Jugendliche einer höheren Sozialkontrolle unterworfen, womit den Tatgelegenheitsstrukturen, die sich mit der Straßenszene verbinden, entgegengewirkt wird.

Wachsamer Nachbar auf der Grundlage einer offensiven Präventionsarbeit soll die sicherungstechnische Ausstattung von Häusern und Wohnungen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die Bürgernähe und das Image der Polizei weiter verbessert werden.

Dabei werden unter Verantwortung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen - welche in der nachfolgenden Übersicht und der Tabelle aufgeführt sind - und der Bürgerpolizisten mit Unterstützung des Landeskriminalamtes und Kräften der Bereitschaftspolizei Sachsen die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere ältere Menschen, vor Ort an ihren Wohngrundstücken aufgesucht und gezielt auf sicherheitsrelevante Defizite, z. B. bei der Ausstattung von Haus-/Wohnungstüren und Fenstern, sowie zu Präventionsmöglichkeiten gegen Einbruchs- und Trickdiebstahl (Haustürgeschäfte) angesprochen.

Die 1997 im Rahmen der Aktion „Nachbarschaftshilfe“ durch die Polizeidienststellen durchgeführten kriminalpolizeilichen Beratungs- und Aufklärungsveranstaltungen wurden seitens der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen mit großem Interesse wahrgenommen. Dies ist Ausdruck dafür, dass sich die Bürger zunehmend der Verantwortung und dem Bestehen von Möglichkeiten zum besseren Schutze ihres Eigentums vor Kriminalität bewußt werden.

Dieses Ergebnis ist u.a. Ausdruck für die steigende Professionalität der Arbeit der Polizei und insbesondere für einen hohen Standard der polizeilichen Präventionsarbeit. Die verbesserte Zusammenarbeit mit der Bevölkerung zeigt sich in der zunehmenden Akzeptanz der polizeilichen Präventionsmaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Wesentlich reduzierte sich die Anzahl von Tageswohnungseinbrüchen sowie des Diebstahles von Kraftfahrzeugen. Deutlich erhöhten sich die versuchten Delikte in diesen Kriminalitätsfeldern; insbesondere der Anteil, wo das Vorhaben des Täters an Schutzmaßnahmen des angegriffenen Objektes scheiterte und die weitere Begehung der Straftat abgebrochen werden musste.

Fahrradcodierung

Im Freistaat Sachsen werden sämtliche Anstrengungen unternommen, die Zahl der Fahrraddiebstähle zurückzudrängen und die Fahrradcodierung nach einem bundeseinheitlichen System flächendeckend sicherzustellen.

Die Anzahl der bereits etwa 78.000 codierten Fahrräder im Freistaat Sachsen zeigt, dass diese Präventionsmöglichkeit vor Diebstahl von der Bevölkerung angenommen wird. Partner bei diesem Präventionsprojekt sind insbesondere Versicherungen, Fahrradhändler, Graviermeister und sonstige gemeinnützige Vereine wie z.B. Verkehrswachten.

So wurden im vergangenen Jahr in verschiedenen Städten Aktionstage gemeinsam mit Versicherungsgesellschaften durchgeführt, wo außerdem die Fahrräder technisch überprüft wurden, eine Technikschaу der Polizei erfolgte bzw. Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekamen, einen Fahrradparcour zu absolvieren.

In Städten wie Dresden, Leipzig oder Pirna kommen Codiertrupps nach terminlicher Absprache oder Bekanntmachung in Schulen, Wohngebieten oder sonstigen geeigneten Örtlichkeiten vor Ort.

In anderen Städten und Gemeinden wird die Fahrradcodierung an die Mobilen Polizeiwachen angebunden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung.

Bekämpfung des Ladendiebstahls

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen wies in den vergangenen Jahren einen stetigen Anstieg von Diebstahl aus Warenhäusern und Geschäften aus. Besonders betroffen von den verursachten wirtschaftlichen Schäden ist der Einzelhandel. Repression und verschärfte Strafrechtspraxis haben diese Entwicklung nicht aufhalten können. Aus diesem Grunde wurde durch das Landeskriminalamt Sachsen ein Maßnahmenpaket erstellt, welches erfolgversprechende Ansatzpunkte zur Zurückdrängung von Ladendiebstahl beinhaltet. Grundidee dazu ist die Einbeziehung aller Beteiligten, d.h. Polizei, Handel, potentielle Täter und Schule.

Ziel ist, die Begehung und Folgen von Straftaten einzudämmen, das Rechtsbewußtsein zu stärken und vor allem dem Werteverfall und der Gleichgültigkeit in der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Präventionsmaßnahmen gegen Warenhaus-/Ladendiebstähle müssen an den kriminalitätsbedingten Ursachen und -begünstigenden Umständen ausgerichtet werden, Zielsetzungen dabei sind kurzfristig die Veränderung von Tatgelegenheitsstrukturen bei stark belasteten Handelseinrichtungen sowie mittel- und langfristig primärpräventive Aspekte zur Stabilisierung und Ausprägung des Normen- und Wertebewußtseins.

Die Polizei steht von daher im engen Kontakt mit den Verantwortlichen von den am meisten durch Ladendiebstahl geschädigten Unternehmen im jeweiligen Bereich. Dabei wurden die Unternehmen auf den Diebstahl Vorschub leistende Faktoren aufmerksam gemacht und Empfehlungen zu zweckmäßig eingeschätzten Sicherheitsvorkehrungen gegeben.

Darüber hinaus besteht das Angebot, das jeweilige Personal durch Polizeibeamte hinsichtlich typischer Vorgehensweisen, Erkennbarkeit und Auffälligkeiten von potentiellen Tätern sowie rechtlichen Möglichkeiten zu schulen. Ebenfalls wurden Informationsbroschüren zur Verfügung gestellt. Es wird angestrebt, vor allem bei Ersttätern, das Gespräch mit den Delinquenten zu suchen und das Unrechtsbewußtsein in diesem zu wecken bzw. zu stärken.

In Ergänzung dazu werden halbjährlich zielgruppenorientierte Öffentlichkeitskampagnen zum Thema Ladendiebstahl durch die Polizei durchgeführt.

Weiterhin wird verstärkt in Unterrichtsprojekten an den Schulen Ladendiebstahl thematisiert und allgemeine Rechtsgrundsätze und Folgekonsequenzen veranschaulicht. Die Schülerinnen und Schüler sollen so zu den Gefahren und Konsequenzen der Kinder- und Jugenddelinquenz aufgeklärt und sensibilisiert werden.

Die frühzeitige Vermittlung von gesellschaftlichen Normen und sozialadäquaten Verhaltensanforderungen verspricht langfristig die erfolgreichste Prävention gegen den Ladendiebstahl.

Verkehrserziehung/Verkehrsaufklärung

Die Fahrradbeleuchtungsaktion "Ohne Licht? Mit mir nicht!" wurde in der Zeit vom 01. bis 16. Oktober 1998 durchgeführt. Diese Aktion wendete sich sowohl an Kinder (Zielgruppe waren Schüler der fünften Klassen) und deren Eltern. Hintergrund dieser gemeinsamen Aktion vom Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Kultus und dem ADAC Sachsen e.V. war die bessere Erkennbarkeit von Rad fahrenden Kindern für andere Verkehrsteilnehmer, indem Mängel an den Beleuchtungseinrichtung der Fahrräder festgestellt und beseitigt wurden. Es ist vorgesehen, diese Aktion jährlich zu Beginn der dunklen Jahreszeit durchzuführen.

Ebenfalls auf Unfallverhütung zielen die besonders zu Schuljahresbeginn durchgeführte Aktion "Blitz für Kids" ab. Hier werden vor bzw. in Nähe von Schulen Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt und anschließend mit den Kraftfahrern und Schulkindern vor Ort ausgewertet. Dadurch soll bei den Kraftfahrern eine besondere Vor- und Rücksicht in Nähe von Schulen erreicht werden.

Die Aktion "*Sicherer Schulweg*" wird alljährlich in Zusammenarbeit mit den Verkehrsbehörden durchgeführt. Hier werden mit den Partnern Schulwegpläne geprüft und ggf. überarbeitet, um Gefährdungspotentiale auf dem Schulweg vor allem für die Schulanfänger so gering wie möglich zu halten. Einbezogen in diese Aktion werden die Übergabe von orangen Mützen an die Schulanfänger zur besseren Kenntlichmachung im Straßenverkehr sowie die Entsendung eines Polizeibeamten zu Elternabenden der einzuschulenden 1. Klassen.

Das Projekt "Sicher durch Sachsen" zielt darauf ab, an Feiertagen und zu Beginn der Sommerferien an ausgewählten Raststätten der Autobahn mobile Polizeiwachen zum Einsatz zu bringen, welche Kraftfahrern bei der Wahl ihrer Fahrtstrecken beratend zur Seite stehen und notwendige Straßeninformationen an diese weitergeben.

POLDI

398 14 890 – acht Ziffern, die POLDI unverwechselbar machen. Kurz vor seinem 5. Geburtstag ist POLDI auf Antrag des Landeskriminalamtes Sachsen beim Deutschen Patentamt als Marke eingetragen worden.

Den sächsischen Polizeidinosaurier gibt es eben nur einmal, man kann ihn groß, grün und blauäugig bei Veranstaltungen für Kinder sehen, ihn käuflich erwerben als Plüsch POLDI zum Kuscheln oder einfach geschenkt bekommen. Eines jedoch kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden – nachgemachte oder gefälschte POLDI's können nicht in Umlauf gebracht werden. Seit dem 1. Oktober 1998 hat POLDI Markenschutz beim Deutschen Patentamt in München. Bevor es den großen grünen Kinderpolizisten mit den schönen blauen Augen gab, kannten Schulkinder die Polizei nur in Form des Verkehrslehrers, der ihnen zeigte, wie man sich mit dem Fahrrad sicher im Straßenverkehr bewegt. Seit 1994 wird im Freistaat Sachsen ein unkonventionellerer Weg beschriftet. Partnerschaftlich aufklären – mit Lehrern, Schülern und Eltern in den Dialog über Kriminalitätsverhütung sowie die Abwehr von Gefahren treten, gemeinsam nach geeigneten Wegen suchen, um Kindern entsprechenden Rat und Hilfestellung

vermitteln zu können - lautet das erklärte Ziel.

Das Maßnahmenpaket POLDI wurde ins Leben gerufen. Die Sächsische Polizei hat die Prävention mit POLDI inzwischen fast 5 Jahre mit Erfolg durchgeführt. Viele Kinder kennen den großen grünen Polizeidinosaurier und haben sich längs mit ihm identifiziert. Er ist überall dort, wo Kinder sind um steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Er spricht mit Schulkindern über Mutproben, über richtige Verhalten auf dem Schulweg, in der Freizeit, über den Schutz des persönlichen Eigentums, Ladendiebstahl, sexuell Missbrauch und vieles mehr. POLDI ist jedoch nicht lediglich eine niedliche Figur, sondern ein Paket aufeinander abgestimmter und miteinander vernetzter Maßnahmen mit dem Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Kinderprävention zu leisten.

FÜR INTERESSIERENDE

Motivations- und Zieltest

1. Das Jurastudium ist mein Wunschstudium: ja nein

2. Ich hätte lieber ein anderes Studium gewählt:

- 1) ja, nämlich
- 2) nein
- 3) Ich hätte lieber einen nichtakademischen Beruf ergriffen.

3. Ich habe mich für das Jurastudium entschieden, weil – nennen Sie Ihre wichtigsten Beweggründe,

z.B.:

- weil mir nichts Besseres eingefallen ist;
- mir hat der Mut zu meinem Wunschstudium gefehlt;
- aus Vernunftsgründen (Berufschancen);
- andere (Eltern, Lehrer) haben mir dazu geraten;
- es wird von mir erwartet;
- ich habe ein juristisches Vorbild, dem ich nachstrebe;
- mich faszinieren juristische Tätigkeiten;
- meinen Wunschberuf kann ich nur als Jurist erreichen;
- ich will erst mal schnuppem, ob es mir gefällt;
- ich will mich noch nicht festlegen und möglichst viele Optionen im Berufsleben offenhalten;
- weitere Gründe.

4. Am Jurastudium interessieren mich besonders die folgenden Fächer:

- Zivilrecht;
- Wirtschaftsrecht;

- Verwaltungsrecht;
- Staatsrecht;
- Strafrecht;
- Rechtsgeschichte;
- Rechtsphilosophie;
- Rechtssoziologie;
- Kirchenrecht;
- Kriminologie;
- Prozeßrecht;
- Sozialrecht;
- Völkerrecht;
- Europarecht;
- Arbeitsrecht;
- weiß nicht, keine rechte Vorstellung.

5. Mit meinem Studium möchte ich folgende Ziele erreichen:

nennen Sie Ihre wichtigsten Ziele für das spätere Berufsleben:

- hoher gesellschaftlicher Status;
- möglichst viel Geld verdienen;
- Jurist ist einfach mein Traumberuf;
- gute Karrierechancen;
- sicheres Unterkommen in der Arbeitswelt;
- interessantes und vielfältiges Tätigkeitsfeld;
- viele Möglichkeiten später offenhalten;
- der Gerechtigkeit dienen;
- zum späteren Beruf mache ich mir keine Gedanken;
- weitere Gründe.

6. Ich habe ein klares persönliches Berufsbild:

– ja und zwar: (bitte so genau wie möglich antworten, also nicht nur Verwaltungsjurist, wenn Sie als präzise Zielangabe die Kommunalverwaltung haben, oder nur Richter, wenn Sie Arbeitsrichter werden möchten);

– nein falls Sie hier ein Kreuz gemacht haben: Sind Sie der Auffassung, dass Sie eine klare Berufsvorstellung überhaupt im Studium entwickeln sollten? Ja/nein.

7. Ich möchte auch außerhalb des Fachstudiums wichtige Erfahrungen machen:

- ja und zwar (bitte ergänzen);
- politisches Engagement;
- gesellschaftliches Engagement;
- Selbsterfahrung;
- in einer WG leben;
- Auslandsaufenthalt;
- die große Liebe;

- eine Fremdsprache erlernen;
- Musik machen (Instrument lernen);
- künstlerisch tätig sein;
- besondere Sportart;
- Zeit für persönliche Experimente;
- große Reisen unternehmen;
- Geld für besondere Wünsche verdienen;
- nein, diese Aspekte sind mir nicht so wichtig.

8. Wie lange wollen Sie studieren?

- a) Ich habe mir selbst eine Höchstgrenze für mein Studium gesetzt und möchte mein Studium nach Semestern abschließen.
- b) Das ist mir gleichgültig.
- c) Darüber habe ich mir noch keine Gedanken gemacht.

9. Meinen Lebensstandard während des Studiums stelle ich mir so vor:

- a) Beschreiben Sie Ihre Ansprüche möglichst präzise und berücksichtigen Sie dabei die Bereiche Wohnen, Kleidung, (eigenes?) Fahrzeug, Reisewünsche, Ausgaben für Lektüre, Konzerte, "social life", sonstige Hobbys usw.
- b) Schätzen Sie, wieviel Geld Sie dafür ungefähr pro Monat benötigen:
—.
- c) Reichen Ihre Eigenmittel aus oder müssen Sie etwas dazuverdienen, um Ihre Vorstellungen zu verwirklichen?
 - ja, Mittel reichen;
 - nein, Jobben ist im Prinzip angesagt
- d) Wollen Sie lieber etwas länger studieren und dafür "gut" leben oder ziehen Sie es vor, rasch fertig zu werden und dafür Verzicht zu leisten?
 - ich möchte gut leben und lieber länger studieren;
 - lieber Verzicht leisten und schnell fertig werden.

10. Meine Vorstellungen über den Gegenstand des juristischen Studiums bei Studienbeginn waren/sind:

- klar;
- halbe/halbe;
- unklar.

11. Meine Erwartungen haben sich im Verlauf des bisherigen Studiums:

- bestätigt
- in etwa bestätigt
- nicht bestätigt

12. Ich bringe für mein Studium netto. Wochenstunden auf.

13. Alles in allem studiere ich Jura:

- sehr gerne;

- gerne;
- so lala;
- nicht so gerne;
- ich quäle mich.

14. Im wievielten Semester sind Sie?

- a) Ich befinde mich im Semester.
- b) Ich habe das Studium noch gar nicht begonnen.

15. Ich habe das Gefühl, effektiv zu studieren und gute Fortschritte zu machen: ja nein

Falls Sie nein angekreuzt haben, beantworten Sie bitte auch noch die nachfolgende Frage: Ich würde gerne effizienter arbeiten, weiß aber einfach nicht, wie ich das anstellen soll: ja nein

16.

- a) **Haben Sie persönlichen Kontakt zu wissenschaftlichem Hochschulpersonal (Professoren, Assistenten) gewonnen?**
 ja nein

- b) **Halten Sie solche Kontakte für sinnvoll oder wünschenswert?**

- ja, unbedingt;
- schadet nicht;
- überflüssig.

17. Wie organisieren Sie Ihren Studienablauf?

(Mehrfachnennung möglich)

- ich halte mich an den Studienplan;
- ich mache mehr als im Studienplan vorgesehen;
- ich mache weniger als im Studienplan vorgesehen;
- ich besuche nur die Lehrveranstaltungen, die etwas bringen;
- ich besuche Vorlesungen usw. eher nach Neigung;
- ich arbeite viel im Selbststudium;
- ich lese viel für das Studium und arbeite Lehrveranstaltungen nach;
- ich bereite mich auf Vorlesungen regelmäßig vor;
- ich lerne mit anderen zusammen.

18. Schätzen Sie Ihr Engagement für Ihr Studium mit einer Gesamtnote ein!

- sehr gut;
- gut;
- so la la;
- mäßig;
- schlecht.

Zur Auswertung:

Dieser kleine Test enthält keine Auswertung, wie man sie aus vielen Zeitschriften kennt. Sie können also keine Punkte für irgendwelche Leistungen bekommen, die Sie dann nur noch addieren müßten, um unter der entsprechenden Punktzahl ihren Typ zu finden. Welcher Typ Sie sind, müssen Sie schon selbst herausfinden.

Quiz der Juristenfakultät

Testen Sie Ihren juristischen Sachverstand. Erraten Sie, welches Märchen hinter den kleinen Sachverhalten steckt.

1) Einem als äußerst brutal bekannten Gewalttäter gelang es unter Vortäuschung falscher Tatsachen in eine Wohnung einzudringen, in der sich sieben Minderjährige aufhielten. Nach einem bestialischen Gewaltakt, dem 6 der 7 Minderjährigen zum Opfer fielen, verließ der mutmaßliche Täter den Ort des Schreckens. Mit Hilfe des verschont gebliebenen Minderjährigen wurde er aufgespürt und von den Erziehungsberechtigten in einem Akt wohlüberlegter Selbstjustiz bestraft.

Das Märchen heißt: _____

2) Junges Mädchen mit Affinität zu auffälliger Kopfbedeckung wurde von hungrigem hinterlistigen Gewalttäter mit schmeichelnden Worten vom rechten Weg abgebracht. Selbiger Gewalttäter begab sich danach ohne Verzug zu betagter Anverwandter des Mädchens, die er verschlang. Unter Vorspiegelung der Identität des Opfers gegenüber dem jungen Mädchen gelang es ihm, auch sie in seinen Magen zu befördern. Beide konnten von heldenhaftem Staatsdiener in grünem Rock, der angelockt durch den ruhestörenden Lärm zur Stätte des Verbrechens kam, gerettet werden. Der Gewalttäter wurde noch an Ort und Stelle seiner gerechten Strafe zugeführt werden.

Das Märchen heißt: _____

3) Minderjähriges Geschwisterpaar wird von Eltern im Wald unter Missachtung der elterlichen Fürsorgepflicht ausgesetzt. In ihrer Not beschädigen die beiden ein Haus, welches wahrscheinlich ohne Baugenehmigung errichtet wurde und werden von der Eigentümerin gefasst. Nach anfänglich freundlichem Verhalten lässt diese bald ihren wahren Charakter erkennen und sperrt beide ein, wobei sie das Mädchen zu niederen Hausarbeiten zwingt.

Die kannibalische Gewalttäterin hat inzwischen einen großen Appetit auf die beiden entwickelt. Die Durchführung ihres perfiden Plans scheitert jedoch an der Cleverness des Mädchens. Die Alte kommt in ihrer eigenen Falle um und die Minderjährigen machen sich mit ihrer zusammengeraubten Beute aus dem Staub, ohne zu versuchen, die rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln oder den Fund der zuständigen Behörde zu melden.

Das Märchen heißt: _____

4) Kinderlose Alte versucht Verbot der Leihmutterschaft zu umgehen, indem sie einer Frau mittels verzauberter Salatpflanze zu einer Schwangerschaft verhilft und danach das geborene Kind für sich beansprucht. Um den reinen Charakter des jungen Mädchens zu sichern, wendet sie seltsame Erziehungsmethoden an, die bis zur Freiheitsberaubung gehen. Nach Rettungsversuch von jungem Helden schreckt sie sogar vor einer verunstaltenden Körperverletzung nicht zurück. Die haarige Sache endet jedoch glücklich. Die Alte kann zur Einsicht ihres Fehlverhaltens gebracht werden und das Mädchen bekommt ihren Helden.

Das Märchen heißt: _____

5) Betrügerische Gesellen ohne Gewerbeschein spiegeln Landesherrscher handwerkliche Können vor. Nach Herstellung von Bekleidung entgegen den geltenden EU-Verordnungen zur Herstellung von Oberbekleidung und Unterbekleidung 486 / 81 und 487 / 81 überreden sie Landesherrscher zu öffentlichenkeitswirksamen Auftritt. Auf Grund der offensichtlichen Produktmängel erregt dieser öffentliches Ärgernis. Die Gesellen entziehen sich derweil mit ergaunerter Beute der Strafverfolgung.

Das Märchen heißt: _____

Lösung zum Quiz der Juristenfakultät

Das 1. Märchen heißt: *Der Wolf und die 7 Geißlein.*

Das 2. Märchen heißt: *Rotkäppchen.*

Das 3. Märchen heißt: *Hänsel und Grete.*

Das 4. Märchen heißt: *Rapunzel.*

Das 5. Märchen heißt: *Des Kaisers neue Kleider.*

Probleme und Keimzeichen juristischer Fachsprache

"Rotkäppchen" auf Juristendeutsch

Im Kinderanfall unserer Stadt ist eine hierorts wohnhafte, noch nicht beschulte Minderjährige aktenkundig, welche durch ihre unübliche Kopfbedeckung gewohnheitsrechtlich Rotkäppchen genannt zu werden pflegt.

Der Mutter besagter R. wurde seitens deren Mutter ein Schreiben zugestellt, in welchem dieselbe Mitteilung ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit macht, worauf die Mutter der R. dieser die Auflage machte, der Großmutter eine Sendung von Genuß- und Nahrungsmitteln zuzustellen. Vor der Inmarschsetzung wurde die R. seitens ihrer Mutter über das Verbot betreffs Verlassens der Waldwege auf Kreisebene belehrt.

Dieselbe machte sich infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift straffällig und begegnete beim Übertreten des diesbezüglichen Blumenpflückverbotes einem polizeilich nicht gemeldeten Wolf ohne festen Wohnsitz. Dieser verlangte in unberechtigter Amtsanmaßung Einsichtnahme in den zu Transportzwecken von

Konsumgütern dienenden Korb und traf in Tötungsabsicht die Feststellung, dass die R. zu ihrer im Wald angemieteten, verschwägerten oder verwandten Großmutter eilends war. Da wolfseits Verknappung auf dem Ernährungssektor vorherrschend war, beschloß derselbe, bei der Großmutter der R. unter Vorlage falscher Papiere vorstellig zu werden. Weil dieselbe infolge Augenleidens krankgeschrieben war, gelang dem in Freßvorbereitung befindlichen Wolf die diesfallsige Tötungsabsicht, worauf er unter Verschlingung der Bettlägerigen einen strafbaren Mündraub ausführte. Ferner täuschte er bei der später eintreffenden R. seine Identität mit der Großmutter vor stellte derselben nach und unter Zweitverschlingung der R. seine Tötungsabsicht erneut unter Beweis. Der sich auf dem Dienstweg befindliche Förster B. vernahm verdächtige Schnarchgeräusche und stellte deren Urheberschaft seitens des Wolfsmaules fest. Er reichte bei der vorgesetzten Dienststelle ein Tötungsgesuch ein, das dortseits zuschlägig beschieden wurde. Nach Beschaffung eines Gewehres zu Jagd Zwecken gab er in wahrgenommener Einflußnahme einen Schuß in Richtung auf den Wolf ab. Dieser wurde nach Empfang der Kugel ablebig. Die Inaugenscheinnahme des Getöteten weckte in dem Schußgeber die Vermutung, wonach der Leichnam Personen beinhalte. Zwecks diesbezüglicher Feststellung öffnete er unter Zuhilfenahme eines Messers den Kadaver zur Einsichtnahme und stieß hierbei auf die noch lebende R. nebst Großmutter. Der Vorfall wurde von den Brüdern Grimm zu Protokoll genommen und bekinderten Familien in Märchenform zustellig gemacht.

Betätigungsfelder des Juristen:

- ❖ Staatsanwalt;
- ❖ Rechtsanwalt;
- ❖ Notar;
- ❖ Steuerberater;
- ❖ Fachjournalist; nicht nur als Gerichtsreporter;
- ❖ Politiker;
- ❖ Beamter in der öffentlichen Verwaltung (Arbeitsamt);
- ❖ Schriftsteller (wie z.B.: J. W. v. Goethe, Juli Zeh, Bernhard Schlink ...);
- ❖ Richter;
- ❖ Diplomat;
- ❖ Forschung und Lehre (als Professor oder Assistent);
- ❖ Führungskraft im Wirtschaftsunternehmen.

MUSTERTEXTE DER GERICHTSURTEILE

Amtsgericht
-Abteilung 914-
Geschäfts-Nr.:914 gs 1651/96

Frankfurt/M., den 20.02.2012

Haftbefehl

gegen den Hilfsarbeiter Herbert Winter,
geb. am 30.3.1957 in Berlin,
ohne festen Wohnsitz

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er ist dringend verdächtig, am 13.2.1986 in Buchschlag und Frankfurt/M. durch zwei Straftaten gemeinschaftlich

1. und 2. einen anderen unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des genötigten Nachteile zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, wobei der Täter eine Waffe bei sich führte.

1. In der Nacht zum 13.02.2012 befand sich der Beschuldigte mit dem Mitbeschuldigten Ullmann in Buchschlag. Da das Benzin des von ihm gesteuerten Fahrzeuges, PKW Opel Ascona, amtliches Kennzeichen F- MC 209, zu Ende ging, beide kein Geld mehr hatten und nach Frankfurt/M. zurückfahren wollten, beschlossen sie, die Handtasche der Zeugin Sänger, die sie gegen 2.30 Uhr, allein gehend in der Heidestrasse sahen, in ihren Besitz zu bringen. Der Beschuldigte hielt das Fahrzeug an und übergab dem Mitbeschuldigten Ullmann seinen Gasrevolver. Anschließend ging Ullmann der Zeugin Sänger entgegen, hielt ihr den Revolver vor die Stirn und forderte sie auf, ihm die Handtasche zu geben. Die Zeugin gab ihm sodann die Handtasche, in der sich 60 DM Bargeld befanden. Hierauf fuhren beide Beschuldigte unter Mitnahme der Handtasche in Richtung Frankfurt/M. davon.

2. Als sie in den frühen Morgenstunden in Frankfurt/M. angekommen waren, sahen sie gegen 4.00 Uhr in der Nähe der Taunusanlage im Scheinwerferlicht ihres Fahrzeuges die Zeuginnen Arndt und Hanke, die sich auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle befanden. Nachdem der Beschuldigte weniger Meter hinter den Frauen das Fahrzeug angehalten hatte, ging Ullmann mit dem Gasrevolver in der Hand auf die beiden Zeuginnen zu und ließ sich ihre Handtaschen geben. Anschließend lief er zu dem im Auto wartenden Beschuldigten Winter zurück. Beide fuhren danach in Richtung Hauptbahnhof weiter.

Verbrechen strafbar nach §§ 253, 255, 249, 250 I Nr. 2, 25 II, 53 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

I. Angaben des Beschuldigten.

II. Bekundungen der Zeugen: Ilse Sänger, Erika Arndt, Luise Hanke, POM König, PM Ball.

Ein Haftgrund besteht, weil Fluchtgefahr gegeben ist.

Dieser ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Der für Frankfurt/M., Weserstr.35 gemeldete Beschuldigte hält sich dort nicht mehr auf. Seit ca. 2 bis 3 Wochen ist er unbekannten Aufenthaltes.

Außerdem beabsichtigt der Beschuldigte laut Angaben des Mitbeschuldigten Ullmann, die Bundesrepublik zu verlassen, da am 14.3.1996 in der Sache 76 Ls 5/86, in der er wegen gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt ist, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Abt. 918 Hauptverhandlungstermin ansteht.

Seitz,
Richter

Amtsgericht R.
915/48 Js 806/86

Eröffnungsbeschuß

In der Strafsache

gegen den Wirtschaftsprüfer Max Günter Krug,
geboren am 5.9.1954 in Mittelberg,
wohnhaft in Mittelberg, Gotenweg 22,
Deutscher, verheiratet,

wegen Trunkenheit im Verkehr u.a.

wird das Hauptverfahren eröffnet.

Die von der Staatsanwaltschaft in M. unter dem Aktenzeichen 48 Js 806/96 erhobene Anklage vom 26.10.2013 wird zur Hauptverhandlung zugelassen, soweit dem Angeschuldigten Trunkenheit im Verkehr, Vergehen nach §§ 316, 69a StGB zur Last gelegt wird. Im übrigen wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Im Umfang der Ablehnung werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Anklage legt dem Angeschuldigten aktive Bestechung, vergehen nach § 334 StGB, zur Last. Er soll von einem Polizeibeamten die Vernichtung der im Rahmen des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens entstandenen Aufzeichnungen verlangt und dabei geäußert haben, er werde dem Beamten "auch einmal einen Gefallen tun, er habe schon vielen Leuten geholfen, ohne sich das bezahlen zu lassen". Dieses allgemein gehaltene Angebot ist nicht als Anbieten eines Vor-

teils im Sinne des § 334 StGB zu betrachten, da es an der erforderlichen Bestimmtheit oder auch nur Bestimmbarkeit fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 I SIPO.

Die Hauptverhandlung soll, soweit das Hauptverfahren eröffnet wurde, vor dem Schöffengericht in M. stattfinden.

M., den 17. Dezember 2013
Der Vorsitzende des Schöffengerichts
Berger,
Richter am Amtsgericht

Strafrichterurteil

920 Ds 104/86

Im Namen des Volkes

in der Strafsache

gegen den Handelsvertreter Bernhard Gottlieb, geboren an 10.6.1934 in Lüneburg, wohnhaft in W., Waldhof str. 53, Deutscher, geschieden, wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht W. in der Sitzung vom 16. Juli 2006, an der teilgenommen haben:

Richter Vogel

Oberamtsanwalt Weidemann

als Beamter der Staatsanwaltschaft

RA Keller

als Verteidiger

Justizobersekretär Schettler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen von je 100 DM oder, falls diese Geldstrafe uneinbringlich ist, zu 15 Tagen Freiheitsstrafe sowie zur Tagung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

§§ 223, 223a StGB.

Gründe:

Der Angeklagte hat bis 1949 die Volksschule besucht. Er legte 1952 die Gärtnergehilfenprüfung ab und war bis 1955 als Gärtnergehilfe bei verschiedenen Firmen tätig. 1962 bestand er in S. die Meisterprüfung als Gärtner. Danach machte er sich als Gartengestalter selbständig. Am 9. 10. 1981 wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet. Seitdem hat er verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, zuletzt die eines Vertreters in Textilien. Der Angeklagte war früher mit der Zeugin Susanne Gottlieb, der Inhaberin der Gaststätte „Edelweiß“ in ., Rankestr. 38,

verheiratet. Er hilft der Zeugin Gottlieb in deren Gaststättenbetrieb. Dies geschah auch am 28.2.1996. Häufiger Gast in dieser Gaststätte ist der Zeuge und Nebenkläger Irmer. Ihm ist jedoch von der Inhaberin der Aufenthalt für den Fall untersagt, daß er sich in einem angetrunkenen Zustand befindet. Am 28.2.1996 gegen 22.00 Uhr betrat der Zeuge Irmer wiederum das Lokal. Da der Angeklagte den Eindruck hatte, daß Irmer angetrunken war, weigerte er sich zunächst, ihm Bier auszuschenken. Schließlich tat er dies aber doch. Als der Zeuge später ein weiteres Bier trinken wollte, wurde ihm das von dem Angeklagten verweigert. Dieser forderte den Zeugen sogar auf, das Lokal zu verlassen, was der Zeuge auch ohne Widerrede tat. Er wurde hierbei von dem Angeklagten begleitet, der vorher aus einem Korb eine leere Weinflasche an sich genommen hatte. Als Irmer in der Haustür stand, schlug der Angeklagte die Weinflasche an der Türkante ab und versetzte ihm mit der abgeschlagenen Flasche einen Schlag gegen die linke Gesichtshälfte. Hierdurch erlitt der Zeuge am Hals und am Ohr Schnittwunden. Infolge des Schlages wurde auch das Trommelfell verletzt, was die Verminderung der Hörfähigkeit auf dem linken Ohr zur Folge hatte. Die Wunden mußten genäht werden. Sie waren etwa 5 cm lang und reichten tief in den Ohrknorpel hinein. Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, er uneidlichen Bekundung des Zeugen und Nebenklägers Irmer, der eidlichen Aussage der damaligen Kellnerin Erika Heske sowie des verlesenen ärztlichen Zeugnisses des Dr. med. Ludwig Rehbein vom 1.03.2006.

Der Angeklagte hat sich wie folgt eingelassen:

Ihm sei an dem Abend von dem Küchenpersonal mitgeteilt worden, daß die Kellnerin Heske geäußert habe, der Zeuge Irmer habe eine Pistole bei sich und wolle ihm, dem Angeklagten, heute "eins auswischen". Als der Zeuge auf seine Aufforderung hin das Lokal nicht sofort verlassen habe, habe er die Polizei rufen wollen. Deshalb habe er nach dem Telefonhörer gegriffen, sei jedoch am Telefonieren durch den Zeugen gehindert worden, der hinter die Theke gekommen und ihm mit Gewalt den Hörer abgenommen habe. Er, der Angeklagte, habe dann nochmals in begütigender Weise auf den Zeugen eingeredet, während von ihm, dem Angeklagten, weiter Getränke ausgeschenkt worden seien. Als dann der Zeuge Irmer erneut auf ihn eingedrungen sei, habe er sich gezwungen gesehen, ihn aus dem Lokal zu drängen. Der Zeuge sei dann auch bis zur Tür mitgegangen. Dort habe er jedoch versucht, ihm die Flasche aus der Hand zu reißen. Bei dieser Rangelei sei die Flasche entzwei gegangen. Hierbei müsse sich der Zeuge leicht am Ohr verletzt haben. Er könne jedoch noch angeben, ob die Verletzung von den Flaschenscherben oder von einem Anstoßen an die Wand oder dergleichen herühren würden.

Diese Einlassung des Angeklagten ist teilweise durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Gottlieb, Lanz und Römer bestätigt worden. Die Gastwirtin Gottlieb hat angegeben, daß der Zeuge Irmer häufig unangenehm werde, wenn er zuviel getrunken habe. Zu anderer Zeit sei er ein friedfertiger Mensch. Die Zeugen Römer und Lanz haben unter Eid bekundet, daß die Zeugin Heske erklärt habe, der Nebenkläger führe eine Pistole mit sich. Die Zeugin Heske hat diese Äu-

ßerung unter Eid in Abrede gestellt. Das Gericht hat erhebliche Zweifel, ob den eidlichen Aussagen der Zeugen Römer und Lanz Glauben zu schenken ist. Es fällt auf, dass der Angeklagte weder bei der Polizei noch später in seinem Schreiben vom 23. März 2006 an den Polizeipräsidenten in W. mit einem Wort erwähnt hat, daß Irmer eine Pistole bei sich gehabt habe.

Wäre dies der Fall gewesen, so hätte es nahe gelegen, diesen für die Beurteilung des Sachverhalts bedeutsamen Umstand im Ermittlungsverfahren anzugeben. In seinem Schreiben vom 23. März 2006 stellt der Angeklagte es auch so hin, als habe er die Flasche nur zufällig in der Hand gehabt, während er jetzt angibt, er habe sie mitgenommen, da ihm gesagt worden sei, der Nebenkläger sei im Besitz einer Pistole. Bestehen schon aus diesen Erwägungen erhebliche Bedenken gegen die Bekundungen der Zeugen Römer und Lanz, die zum Küchenpersonal in der Gaststätte gehören, so vermögen ihre Aussagen auch insoweit nicht zu überzeugen, als sie erklären, der Zeuge Irmer sei hinter die Theke gekommen, um den Angeklagten am Telefonieren zu hindern.

Im Widerspruch hierzu steht die eidliche Aussage der Zeugin Heske, nach welcher der Zeuge Irmer sich friedfertig verhalten und nicht den Versuch gemacht habe, den Angeklagten am Telefonieren zu hindern. Insbesondere sei Irmer nicht hinter die Theke getreten. Ihrer Aussage kann um so mehr Glauben geschenkt werden, als sie zu keinem der Beteiligten in einem Verhältnis steht, das eine zurückhaltende Wertung ihrer Angaben nahelegen könnte. Sie ist inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis bei der Zeugin Gottlieb ausgeschieden. Dies ist in bestem Einvernehmen geschehen. Sie hat sich während ihrer Tätigkeit in der Gaststätte auch mit dem Angeklagten gut vertragen. Zu dem Zeugen Irmer, den sie seit ihrem Ausscheiden am 1.05.1996 nicht mehr gesehen hat, haben keinerlei nähere Bindungen bestanden. Die Zeugin Heske hat ferner unter Eid bekundet, daß sie gesehen habe, wie der Angeklagte aus einem in der Nähe der Theke stehenden Korb eine leere Flasche ergriffen habe und mit dieser Flasche in der Hand hinter Irmer aus dem Lokal gegangen sei. Das Gericht glaubt dem Angeklagten auch nicht, soweit er angibt, dass es zu schwerwiegenden Verletzungen nur aus Versehen gekommen sei. Die Verletzungen, die durch das ärztliche Attest vom 2.02.2006 belegt sind, sind derart schwer, daß sie niemals im Zuge einer Rangelei entstanden sein können. Der behandelte Arzt kam zu dem Ergebnis, daß derart tiefe Wunden nur durch einen Schlag, der mit großer Gewalt geführt worden ist, entstehen können. Diese Meinung teilt auch das Gericht.

Somit sieht das Gericht es für erwiesen an, daß der Angeklagte diese Verletzungen mit dem Flaschenrest dem Zeugen und Nebenkläger Irmer vorsätzlich zugefügt hat. Damit ist der Angeklagte Körperverletzung, eines Vergehens nach den §§ 223, 223a StBG schuldig.

Der Angeklagte, der noch nicht einschlägig bestraft ist, mußte gleichwohl zu einer fühlbaren Strafe verurteilt werden. Hier reichte allerdings eine Geldstrafe aus, da die Voraussetzungen für die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe gem. § 47 Z StGB nicht vorliegen. Bei der Bemessung der gegen den Angeklagten zu verhängenden Geldstrafe war jedoch erschwerend zu berücksichtigen,

daß der Angeklagte besonders roh gehandelt und danach den Verletzten sich selbst überlassen hat. Unter Berücksichtigung aller Umstände hielt das Gericht eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen für schuldangemessen. Die Höhe eines Tagessatzes hat es gem. § 40 XX, XXX StGB auf 100 DM festgesetzt. Dabei hat es das derzeitige monatliche Nettoeinkommen des Angeklagten von etwa 3000 DM berücksichtigt. Insoweit hatte das Gericht keinen Anlaß, die Angaben des Angeklagten zu bezweifeln.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 43 StGB, 465 StPO.

Vogel
Richter

Auf das Strafmaß beschränkte Berufungsbegründung

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
19 Js 297/86

D., den 25.06.2010

Berufungsbegründung

Die in der Strafsache
gegen den Maschinenschlosser Hans-Dieter Wolter,
geboren am 19.11.1950 in Frankfurt/Main,
wohnhaft in Köppern/Ts., Wingertstraße 14,

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

gegen das Urteil des Amtsgericht M. vom 4.05.2010 – 5 Ds 23/86-eingelegte Berufung wird auf das Strafmaß beschränkt und wie folgt gerechtfertigt:

Der Angeklagte ist erheblich vorbestraft, darunter 7 mal wegen Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis. Das Amtsgericht hat den Angeklagten gleichwohl nur zu einer Geldstrafe verurteilt und diese milde Strafe damit begründet, daß der Angeklagte seit 1982 nicht mehr straffällig geworden sei. Dabei hat es aber übersehen, dass die Tat bereits am 31.08.2009 begangen wurde. Die Hauptverhandlung konnte erst jetzt erfolgen, da der Aufenthalt des Angeklagten nicht bekannt gewesen ist. Nach der Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat sich der Angeklagte zeitweise im Ausland aufgehalten und ist auch dort verurteilt worden. Weitere Strafverfahren, unter anderem wegen Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, sind gegen den Angeklagten noch anhängig (26 Ls 29/86, 61 Ms 118/86 beide StA D.)

Der Angeklagte zeigt in seinem Verhalten eine derart starke und selten zu beobachtende kriminelle Willensintensität, daß die seit der Tat bis zur Aburteilung verstrichene Zeit nicht zu einer mildernden Strafe führen kann.

Der Angeklagte hat sich durch seine Vorstrafen nicht beeinflussen lassen, sondern ist bereits etwa 4 Monate nach der letzten Entlassung aus der Vollzugs-

anstalt erneut straffällig geworden. Das Amtsgericht hätte daher auch eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis festsetzen müssen.

Winkler,
Oberstaatsanwalt

Die Berufungsbegründung des Verteidigers

E., den 25.10.2011

Dr. Hans Steinmetz
Rechtsanwalt und Notar
an das
Amtsgericht – Abt. 918-
in M.

Berufungsbegründung

In der Strafsache

gegen den kaufmännischen Angestellten Günther Hildebrand,
geboren am 15.05.1947 in Hamburg,
wohnhaft in K., Elbestraße 12

wegen Trunkenheit im Verkehr

beschränke ich die gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 2.09.2011-8 Ds 21/86-eingelegte Berufung auf das Strafmaß und rechtfertige sie wie folgt:

Der Angeklagte ist wegen fahrlässige Trunkenheit im Verkehr (Vergehen nach § 316 StGB) zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen von je 80 DM verurteilt worden. Ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen. Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß die Verwaltungsbehörde dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis vor Ablauf von 9 Monaten erteilen darf.

Die Höhe der Geldstrafe trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass es sich um die erste Bestrafung des Angeklagten dieser Art handelt. Der Angeklagte besitzt seit 1968 den Führerschein. Er ist 18 Jahre lang unfallfrei gefahren. Die Fahrt, die von ihm Zustande der absoluten Fahruntüchtigkeit (2,26%) ausgeführt worden ist, hat keinen Unfall zur Folge gehabt.

Es kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass der Angeklagte sein Fahrzeug für den Heimweg nicht benutzt hat, weil er wußte, dass er infolge des genossenen Alkohols nicht mehr fahrtüchtig war. Er hat sich erst nach Heimkehr auf die Vorhaltungen seiner Ehefrau hin entschlossen, zu dem nahe der Gastwirtschaft abgestellten Fahrzeug zu Fuß zurückzukehren und es in die Garage zu bringen. Dabei hat seine von der Ehefrau bestärkte Sorge den Ausschlag gegeben, dass das Fahrzeug gestohlen oder aufgebrochen werden könnte.

Die von ihm zurückgelegte Fahrstrecke hat nur 1,5 km betragen. Zu der hier fraglichen Zeit – 1.30 Uhr – ist die Strecke von anderen Fahrzeugen kaum befahren worden. Nach alledem erscheint die erkannte Geldstrafe zu hoch, zumal sie das Monatsgehalt des Angeklagten beträchtlich übersteigt. Auch dürfen die sonstigen oben wiedergegebenen Tatumstände dafür sprechen, die Sperrfrist auf die Minstdauer von 6 Monaten zu beschränken.

Ich beantrage daher,

unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils
auf eine geringere Geldstrafe zu erkennen,
die Sperrfrist auf 6 Monate zu verkürzen.

Dr. Steinmetz
Rechtsanwalt

VOKABELN

Diebstahl, Einbruch, Raub

Absicht, f
 Amtsbezeichnung, f
 angreifen; überfallen
 Angreifer, m
 Anklage, f
 anstiften; Anstifter, m
 Antrag, m
 Anwalt, m
 Anzeige aufnehmen
 Anzeige erstatten
 Anzeige fallen lassen
 Anzeigenaufnahme, f
 Asylant (in); Asylbewerber (in)

 Asylbewerberheim, n

 Asylrecht, n
 Asylrecht beantragen

 aufbrechen; aufheben
 Aufenthalt, m Aufenthaltserlaubnis, f
 Aufklärungsrate, -quote

 aufmerksam machen (auf)
 Aufruhr, m; Ausschreitung, f
 aufzeichnen; aktenkundig machen
 sich ausgeben als
 Ausländerbehörde, f
 ausliefern
 Ausrede, f
 Aussage, f; Erklärung, f
 Aussageverweigerungsrecht, n
 Aussehen, n; äußere Erscheinung
 Ausweispapiere
 Autodieb, m
 begehen, verüben
 Behörde, f; Amt, n
 Beihilfe, f; Beihilfe leisten
 belehren (vor der Vernehmung)
 Belehrung eines Beschuldigten

Кража, кража со взломом, разбой

намерение, умысел, план
 служебное название
 нападать
 лицо, совершающее нападение
 обвинение
 подстрекать, подстрекатель
 ходатайство
 адвокат, защитник
 принимать заявление
 подавать заявление
 отзывать заявление
 принятие заявления
 лицо, подавшее заявление на право убежища
 место для пребывания претендентов на получение убежища
 право убежища
 подавать заявление на получение убежища
 взламывать, отменять
 пребывание, разрешение на пребывание
 степень раскрываемости, процент раскрываемости
 обращать внимание
 волнение, выступление
 записывать, протоколировать
 выдавать себя за ...
 учреждение по делам иностранцев
 поставлять, сдавать, выдавать
 отговорка
 заявление, объяснение, дача показаний
 право отказа от дачи показаний
 внешний вид, внешние проявления
 удостоверение личности
 похититель автомобилей
 совершать, осуществлять
 учреждение, ведомство
 помощь, оказывать помощь
 разъяснять (перед допросом)
 пояснения обвиняемого

Belehrung eines Zeugen	пояснения свидетеля
beleidigen	обижать
Bereitschaftspolizei, f	военизированные части полиции
Beschlagnahme, f; beschlagnahmen	конфискация, конфисковать
beschreiben	описывать
jmd. beschuldigen/anklagen	предъявлять кому-либо обвинения, обвинять
Beschuldigte(r)	обвиняемый
Beschuldigung, f	обвинение
Bestimmung, f	предписание, назначение
Bestrafung, f bestrafen	наказание, наказывать
Betrug, m	подлог
(auf) Bewährung	наказание условно
Beweis, m; beweisen	доказательство, доказывать
Beweismaterial (sicherstellen) (unterschlagen)	материалы доказательства (сохранять) (утрачивать)
Dezernat, n	отдел
Dieb, m Diebe, pl.	вор, воры
Diebstahl (anzeige), f	заявление о краже
Drogen, f	наркотики
Drogenabhängigkeit, f	наркотическая зависимость
Drogenhandel, m	торговля наркотиками
Drogenszene, f	место продажи или употребления наркотиков
Drohung, f; drohen	угроза, угрожать
durchsuchen	обыскивать
Durchsuchungsbefehl, m	постановление об обыске
einen Eid schwören	присягать
Meineid, m	ложная присяга
Einbrecher, m; einbrechen	взломщик, совершать кражу со взломом
Einbruch, m	взлом
Einwohnermeldeamt	место регистрации проживающих
Erkennungsdienst, m	служба уголовной регистрации
Ermitteln; untersuchen	расследовать, вести следствие
Ermittlung, f Untersuchung, f	расследование, следствие
Erpressung, f	вымогательство
erpressen	вымогатель
ohne/unter	без\при
erschwerende(n) Umstände(n)	отягчающие обстоятельства
Erwachsene, m	взрослый
Fahndung, f fahnden nach (D)	розыск, разыскивать
F. einleiten/auslösen	объявить розыск, прекратить
Fahndung fernschreiben	выдать постановление о розыске
Fahndungsfoto, n; Fahndungsverzeichnis, n	разыскная фотография

Personenfahndung, Sachfahndung	розыск лица, розыск предмета, вещи
fahrlässig	неосторожно
Festnahme, f	арест, задержание
-F. durch jedermann	производство ареста любым лицом
vorläufige Festnahme	предварительное заключение
Fingerabdruck (-spur)	отпечаток пальцев
Flucht, f; fliehen	бегство, бежать
Fluchtweg, m	путь побега
Forderung, f	требование
Formular, n	формуляр
Freiheitsstrafe, f	лишение свободы
Gebühr, f	налог
Gegenüberstellung, f	очная ставка
zum Zwecke der Identifizierung	с целью идентификации
Geldstrafe, f	денежный штраф
Gericht, n	суд
gerichtliche Anordnung	судебное постановление
vor Gericht bezeugen	давать показания в суде
vor Gericht bringen	доставить в суд
Gerichtsmediziner(in)	судебный врач
Geschädigte(r)	пострадавший
Geständnis, n	признание
geständig (sein)	быть признанным
in Gewahrsam nehmen	заключить под стражу
Gewaltandrohung, f	угроза насилия
Gewaltanwendung, f	применение насилия
gewalttätig	насилованный
Gewaltverbrechen, n	преступление с применением силы
Gewohnheit, f	привычка
Gutachten, n	экспертиза
Haftbefehl, m	приказ об арест
Haftbefehl ausstellen/erlassen	выдать постановление о производстве ареста
Haftbefehl vollstrecken	выполнить приказ о производстве ареста
gültiger Haftbefehl	действительное постановление о производстве ареста
Identifizierung, f; identifizieren	идентификация, идентифицировать
Jugendkriminalität, f	молодежная преступность
Kaution, f	имущественное поручительство
– gegen Kaution	по имущественному поручительству
– jmd. gg. K. freilassen	освободить кого-либо по имущественному поручительству
Kommissariat	комиссариат
kontrollieren; prüfen	контролировать, проверять
Körperverletzung, f	телесное повреждение

Kosten	расходы
die Kosten tragen	нести расходы
kostenlos	бесплатно
Organisierte Kriminalität, f	организованная преступность
kriminaltechnische Untersuchung	криминально-техническое расследование
Ladendiebstahl, m	кража в магазине
aus Mangel an Beweisen	за недостатком улик
Medikament	медикаменты
meldepflichtig	обязанность докладывать
Mord, m	убийство
Mordkommission, f	комиссия по расследованию убийств
– jmd. wegen Mordes verhaften	арестовать кого-либо по подозрению в убийстве
Mordverdächtige(r)	подозреваемый в убийстве
Narbe, f	шрам
Observation, f; observieren	наблюдение, наблюдать
– jmd. observieren lassen	наблюдать за кем-либо
ohne (festen Wohnsitz)	без постоянного места жительства
Opfer, n	жертва
Ordnungswidrigkeit, f	правонарушение
Recht auf Aussageverweigerung	право на отказ от дачи показаний
Recht auf Zeugnisverweigerung	право на отказ от дачи свидетельских показаний
nicht im Einklang mit dem Recht	не в соответствии с правом
Rechtfertigung, f	оправдание
Rechtsanwalt, m	адвокат
Rechtsbeistand, m	правовая помощь
Richter, m	судья
(Ermittlungs)richter, m	судебный следователь
Sachbeschädigung, f; Sachschaden, m	повреждение вещей, нанесение ущерба вещам
schwere Sachbeschädigung	существенное повреждение вещей
vorsätzliche Sachbeschädigung	намеренное повреждение вещей
Schlägerei, f	драка
schriftliche Weisung	письменное указание
Schuld, f (strafrechtlich, zivilrechtlich)	виновность (уголовно-правовая, гражданско-правовая)
schuldig	виновен
nicht schuldig	не виновен
– (sich) schuldig bekennen	признать себя виновным
– (jmd. die) Schuld geben	вменять кому-либо в вину
Schuldunfähigkeit, f	невиновность
Schußwaffenanwendung, f	применение огнестрельного оружия
schwere Körperverletzung	тяжкое телесное повреждение

Sicherheitsleistung, f	достижение безопасности
Spur verfolgen	преследовать по следу
Staatsanwalt(schaft)	прокурор, прокуратура
Staatsbürgerschaft, f	гражданство
stehlen	воровать
Strafantrag, m	заявление на возбуждение уголовного дела
Strafanzeige stellen	составить заявление на возбуждение уголовного дела
straffällig	уголовно-наказуемый
(Strafe) zur Bewährung aussetzen	назначить испытательный срок
Strafgesetzbuch (StGB), n	Уголовный кодекс
Strafprozeßordnung (StPO), f	Уголовно-процессуальный кодекс
strafrechtlich verfolgen	осуществлять уголовное преследование
Straftat (Vergehen, Verbrechen)	уголовное преступление
Straftäter, m	уголовный преступник
amtsbekannte (polizeibekannte)	зарегистрированное лицо, имеющее
vorbestrafte Person	судимость
Tat, f	преступление
(auf frischer) Tat ertappt werden	задержать на месте преступления
tätlich werden	быть оскорбленным действием
tätlich beleidigen	нанести оскорбление действием
Tathergang, m	ход совершения преступления
Tatort, m	место преступления
Tatzeit, f	время совершения преступления
dringender (hinreichender)	явное подозрение в совершении пре-
Tatverdacht	ступления
Tatwerkzeug, n	орудие преступления
Tatortuntersuchung, f	обследование места совершения пре-
	ступления
Tod, m	смерть
Todesfall, m	смертельный случай
nicht natürlicher Tod	неестественная смерть
Todesursache, f	причина смерти
Untersuchung, f; Urteil, n	следствие, приговор
Verbrecher, m	преступник
– jmd. verdächtigen wegen	кого-либо подозревать в чем-либо
verdächtig sein	быть подозреваемым
Verdächtige(r)	подозреваемый
Verdeckter Ermittler	тайный агент
Verdunkelungsgefahr, f	опасность сокрытия
Verteidiger, m	защитник
Verunglückte(r)	пострадавший
Vollzugsdienst, m	служба исполнения наказания
Vorgehensweise, f	способ действия

vorsätzlich
 Vorstrafe(n), f
 vortäuschen
 Waffe, f
 Wahrheit, f
 Warnschuß, m
 Widerspruch, m; widersprechen
 wiedererkennen
 Wohnsitz, m
 – fester W., ohne festen W.
 zerstören
 Zeuge(n), m
 Zeugenaussage, f
 zuständiger Beamter
 zuständige Dienststelle
 Zweifel, m; zweifeln (an)
 zwingen, nötigen

умышленно, преднамеренно
 предварительное заключение
 симулировать
 оружие
 правда
 предупредительный выстрел
 противоречие, противоречить
 узнавать, распознавать
 место жительства
 постоянное место жительства
 разрушать
 свидетель
 свидетельские показания
 компетентный сотрудник
 компетентное учреждение
 сомнение, сомневаться
 принуждать, заставлять

Einige gebräuchliche Worte und Redewendungen bei Straftaten

Kriminalpolizei

Ermittlungen; Untersuchungen
 Ermittlungen durchführen
 Verfahren, n
 jmd. beschuldigen wegen ...
 Anzeige erstatten gegen jmd.
 (Straf)anzeigeformular, n
 ein Verbrechen (Verstoß) begehen

 strafrechtlich vorgehen, verfolgen
 (wegen)
 gerichtlich vorgehen
 verklagen jmd. anzeigen

 melden (wegen)
 eine Anzeige machen, erstatten
 gegen jmd. Anklage erheben

 jmd. unter Anklage stellen
 Wessen werde ich beschuldigt?
 Was wirft man mir vor?
 Anzeige zurückziehen
 Beleidigung, f; beleidigen

Некоторые употребительные слова и выражения при расследовании уголовных преступлений

Уголовная полиция

розыск, следствие
 производить розыск
 процесс
 обвинять кого-либо в ...
 дать показания против кого-либо
 формуляр заявления, бланк заявления
 совершать преступление (правонарушение)
 преследовать за совершение уголовно-
 его преступления, преследовать за ...
 принимать судебные меры
 подавать жалобу, иск против кого-
 либо
 сообщать, докладывать
 делать, подавать заявление
 выдвинуть обвинение против кого-
 либо
 обвинять кого-либо
 В чем меня обвиняют?
 Что ставится мне в вину?
 забрать заявление
 обида, оскорбление, обижать

Verurteilung, f	осуждение
Staatsanwalt, m	прокурор
Staatsanwaltschaft, f	прокуратура
Gericht, n	суд
Verteidigung, f	защита
(Rechts)anwalt, m	адвокат
Schöffe, m	присяжный
Richter, m	судья
Amtsgericht, Gericht 1. Instanz	суд первой инстанции
strafbare Handlung	уголовное деяние, преступление
Täter(in)	преступник
Strafe, f	наказание
Strafandrohung, f	угроза наказания
(Geld)strafe, f	денежный штраф
(Freiheits)strafe, f	лишение свободы
zur Bewährung ausgesetzte	замена лишения свободы на условное
Freiheitsstrafe	отбывание наказания
Beweis(e), m	доказательство
Beweismaterial	материалы доказательства, веществен-
	ные доказательства
(Sach)beweis, (Personen)beweis	вещественное доказательство, иден-
	тификация личности
aus Mangel an Beweisen	за недостатком доказательств
Vernehmung, f; vernehmen	допрос, допрашивать
eine Aussage überprüfen	проверять показания
Alibi	алиби
(Wahl)gegenüberstellung, f	очная ставка
Entlastung, f entlasten	освобождение, освобождать
Augenzeuge, m	свидетель, очевидец
unschuldig sein	быть невиновным
schuldig sein; sprechen, bekennen	быть виновным, объявить виновным,
	признать виновным
jmd. verurteilen	обвинять кого-либо
lebenslange Freiheitsstrafe	пожизненное лишение свободы
vertraulicher Hinweis	надежное указание
nachweisen	указывать
verletzen (Gesetz, Regeln),	нарушать закон, правило
verstoßen gegen (Rechte) vorsätzlich	намеренно нарушать права
fahrlässig	неумышленно
die Wahrheit sagen	говорить правду
lügen	лгать, врать
widersprechen	противоречить
verdächtigen	подозревать
verdächtig	подозрительный

Vorwurf, m	упрек
Beschuldigung, f	обвинение
sich weigern	отказываться
Geständnis, n	понимание
Sicherheitsleistung, f	обеспечение безопасности
Kaution, f	залог
zugeben	допускать, соглашаться
sicherstellen	обеспечивать
beschlagnahmen	конфисковать
Raub; bewaffneter Raub; Straßenraub	грабеж, вооруженное ограбление
Diebstahl, schwerer Diebstahl	кража, кража с нанесением тяжкого урона
Ladendiebstahl, Einbruchdiebstahl	кража в магазине, кража со взломом
Vergewaltigung, f	изнасилование
fahrlässige Tötung	убийство по неосторожности
Mord, m	убийство
Totschlag, m	убийство
Körperverletzung; gefährliche KV; schwere KV	телесное повреждение, опасное телесное повреждение, тяжкое телесное повреждение
fahrlässige Körperverletzung	неумышленное телесное повреждение
Sachbeschädigung, f	нанесение материального ущерба
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	преступления против свободы личности
Erpressung, f	шантаж, вымогательство
Nötigung, f	принуждение
Begünstigung und Strafvereitelung, f	укрывательство и уклонение от наказания
Brandstiftung; vorsätzliche oder fahrlässige	поджог, умышленный или по неосторожности
Umweltkriminalitätsdelikte	экологические преступления
Rauschgift (Drogen-) kriminalitätsdelikte	преступления, связанные с распространением или употреблением наркотиков
Eigentumsdelikt, n	преступление против собственности
Gewaltkriminalitätsdelikt, n	преступление, связанные с применением насилия
Wirtschaftskriminalitätsdelikt, n	экономическое преступление
Staatsschutzdelikt, n	преступление против государства
Computerkriminalität, f	компьютерные преступления
Organisierte Kriminalität	организованная преступность
Jugendschutz, m	защита молодежи

**Gebräuchliche Fragen/
Aufforderungen/rechtliche Hinweise**

Haben Sie irgendwelche
Ausweispapiere?
Möchten Sie noch etwas hinzufügen?
Wir werden Ihnen Ihre rechtliche Po-
sition erläutern.

Haben Sie Ihre Rechte verstanden?
Sie können, aber müssen nicht ant-
worten.

Wir haben Sie unter Beobachtung.

Sie haben sich verdächtig verhalten.
Wir müssen Sie zur Dienststelle mit-
nehmen.

Dort werden wir noch einige Unter-
suchungen vornehmen.

Ihre Aussagen sind widersprüchlich.
Ich glaube nicht, dass Sie die Wahr-
heit sagen.

Sie sind verdächtig ein(n)....begangen
zu haben.

Ich habe Sie im Verdacht, dass Sie ...
Sie werden beschuldigt, das Opfer
ermordet zu haben.

Was ist der Anlaß Ihres Aufenthalts
hier?

Füllen Sie dieses Formular aus.

Ich werde es nochmal für Sie über-
setzen.

Ich muss Sie davon informieren, dass
Sie in Haft genommen sind.

Sie können einen Rechtsanwalt anru-
fen und befragen.

Wann haben Sie bemerkt, dass Sie
bestohlen wurden?

Haben Sie irgend etwas angefaßt?
Hat Ihr Auto Extras wie etwa ...

Würden Sie den Täter wiedererkennen?
Welches Baujahr ist Ihr Fahrzeug?
Wie lange stand das Fahrzeug da?

**Употребительные вопросы/
требования/правовые указания**

У Вас сть документы, удостоверяю-
щие личность?

Вы хотите что-либо добавить?

Мы объясним Вам Ваши права.

Вы поняли свои права?

Вы можете, но не обязаны отвечать.

Вы находитесь под нашим наблюде-
нием.

Вы вели себя подозрительно.

Мы должны доставить Вас в участок.

Там мы проведем еще некоторые об-
следования.

Ваши показания противоречивы.

Я не думаю, что Вы говорите правду.

Вы подозреваетесь в совершении ...

Я подозреваю, что Вы ...

Вы обвиняетесь в убийстве жертвы.

Какова причина Вашего пребывания
здесь?

Заполните этот формуляр.

Я переведу это для Вас еще раз.

Я должен сообщить Вам, что Вы аре-
стованы.

Вы можете позвонить адвокату.

Когда Вы заметили, что Вас обокрали?

Вы к чему-либо прикасались?

Имеет ли Ваш автомобиль что-либо
особенное, например ...

Вы опознаете преступника?

Год выпуска Вашего автомобиля?

Как долго стоял здесь Ваш автомо-
биль?

Haben Sie irgendwelche Personen bemerkt,
die sich verdächtig verhalten haben?
Bitte geben Sie mir eine genaue Beschreibung der gestohlenen Gegenstände.

Wir werden Sie erkennungsdienstlich behandeln.

Diebstahl

Wann haben Sie den Diebstahl bemerkt?

Was für eine Marke war es?

Was für ein Baujahr war es?

War es ein PKW oder ein Cabrio?

Hatte es besondere Kennzeichen?

War das Auto verschlossen?

Wie lange waren Sie weg?

Wie lange stand das Auto da?

Haben Sie irgendeinen Verdacht?

Wir müssen bei Ihnen eine körperliche Durchsuchung durchführen

Wir geben Ihnen damit die Möglichkeit, sich vom Verdacht des Diebstahls zu befreien.

Haben Sie Ihre Rechte verstanden?

Möchten Sie noch etwas sagen/hinzufügen?

Sie haben sich sehr verdächtig verhalten.

Die Preisetiketten sind der Beweis dafür, daß Sie die Artikel gestohlen haben.

Körperverletzung

Haben Sie den Angreifer provoziert oder haben Sie ihn beleidigt?

Womit hat er sie angegriffen?

Von wieviel Personen wurden sie angegriffen?

Hatte der Angreifer eine Waffe?

Zаметили ли Вы кого-либо, кто

подозрительно вел себя?

Пожалуйста, дайте подробное описание похищенных предметов.

Вы подвергнетесь процедуре идентификации личности.

Кража

Когда Вы обнаружили, что Вас обокрали?

Какая это была марка?

Какой год выпуска?

Это был легковой автомобиль или кабриолет?

У него имелся особый регистрационный номер?

Был ли закрыт автомобиль?

Как долго Вы отсутствовали?

Как долго стоял здесь автомобиль?

У Вас есть подозрения?

Мы должны Вас обыскать.

Тем самым мы предоставляем Вам возможность снять с себя подозрения.

Вы поняли, какие у Вас права?

Хотите ли Вы еще что-нибудь сказать/добавить?

Вы вели себя подозрительно.

Бирки с ценами являются доказательством того, что Вы похитили вещи.

Телесное повреждение

Вы провоцировали нападавшего или обидели его?

С чем он напал на Вас?

Сколько человек напали на Вас?

Имел ли нападавший оружие?

Einbruchsdiebstahl

Wertgegenstände sollten speziell gesichert sein.

Wann haben Sie den Einbruch entdeckt?

Wie ist der Einbrecher hereingekommen?

Wir geben Ihnen ein paar Ratschläge wie Sie Ihr Haus besser sichern können.

Wenn Sie das Haus verlassen, sollten wenigstens alle Fenster und Türen verschlossen sein.

Raub

Eine detaillierte Personenbeschreibung wird uns bei den Ermittlungen sehr helfen.

Informieren Sie sofort Ihre Bank über den Verlust der Schecks und der Scheckkarte.

Ist der Täter zu Fuß oder mit einem Fahrzeug geflohen?

In welche Richtung ist er geflohen?

Was ist Ihnen alles geraubt worden?

Wir brauchen eine möglichst detaillierte Beschreibung aller geraubten Gegenstände.

Drogenarten

LSD (Lysergsäurediäthylamid)

Schlafmohn (papaver somniferum)

Opium – Heroin – Morphium – Kodein

Hanf (Cannabis) – Haschisch – Marihuana

Kokapflanze – Kokain – Crack

Synthetische Drogen

Кража со взломом

Ценные предметы должны иметь специальную защиту.

Когда Вы обнаружили взлом?

Как взломщик проник в помещение?

Мы дадим Вам несколько советов, как Вы можете защитить свой дом.

Когда Вы уходите из дома, необходимо, по меньшей мере,

закрыть все двери и окна.

Грабёж

Детальное описание личности нам очень бы помогло при расследовании.

Информируйте немедленно Ваш банк о пропаже чека или чековой карты.

Преступник скрылся пешком или на автомобиле?

В каком направлении он скрылся?

Что у Вас было похищено?

Нам необходимо подробное описание всех похищенных вещей.

Виды наркотиков

ЛСД (диэтиламид лезиргиновой кислоты)

мак

опиум – героин – морфий – кодеин –

конопля – гашиш - марихуана

кокаиносодержащие растения – кокаин – крэк

синтетические наркотики

Designerdrugs – meist Amphetamine
u. Amph.-derivate

синтетические наркотики – чаще всего
амфетамины и дериваты

Szeneausdrücke für Drogen

Stoff, Shit
brown Sugar
Gras
Schnee, extasy
hit
Druck
drücken
einwerfen
berauscht sein
drauf sein, high sein
auf „turkey“ sein
einen Affen schieben
flashback, (Rauschgift)entzug
Drogenmißbrauch
fixen, schnüffeln, sniefen
Drogenhändler, dealer, pusher
freak, u.a. für Drogen Abhängiger
Drogenmilieu Drogenszene
Konsument(en)
„goldener Schuß“
Abhängiger, Süchtiger
Rauschgiftspürhund

Сленговые выражения по теме «Наркотики»

вещество
коричневый сахар
травы
снег, экстази
хит
наркота
давить
принять
быть в состоянии опьянения
летать, тащиться
быть на игле
балдеть
ломка
злоупотребление наркотиками
нюхать
наркоторговец
наркоман, наркоша
наркоокружение, наркосреда
потребитель
«золотой выстрел»
наркоман, наркозависимый
собака, обученная на поиски наркоти-
ков

Verdächtige Artikel

Teelöffel, Gürtel, Briefchen, Kerze
Spritze, orientalische Rauchutensilien

rückfällig werden
Blut-Urinprobe analysieren
Rauschgiftvortest
Einstich
Entzugerscheinungen
Drogenlabor, Drogenküche

Подозрительные предметы

чайная ложка, пояс, конвертики, свечи
шприцы, восточные приспособления
для курения (кальян)
стать зависимым повторно
сделать анализ крови, мочи
предварительный наркотический тест
след укола
явления ломки
наркотическая лаборатория, нарко-
кухня

Die wichtigsten Abkürzungen in den Rechtsfachtexten

Abs	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Akte	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkohol-Konzentration
BbiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB1.I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGB1.II	Bundesgesetzblatt Teil II
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BörsG	Börsengesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtmG.....	Betäubungsmittelgesetz
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BWahlG	Bundeswahlgesetz
BWVollzO	Bundeswehrvollzugsordnung
bzw.	beziehungsweise
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsverkehr im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956
d.h.	das heißt
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein

f.	der (die) folgende
ff.	die folgenden
GBI	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
in Verb. Mit	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
J.P.	juristische Person(en)
KG	Kommanditgesellschaft
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LG	Landgericht
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Nr.	Nummer(n)
o.a.	oder ähnlich
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Parteiengesetz
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite, Satz
s.	siehe
SchwBG.	Schwerbehindertengesetz
SGB I (IV)	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (bzw. Viertes)
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-ordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem

usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung

SPRACHFÜHRER FÜR POLIZISTEN РАЗГОВОРНИК ДЛЯ ПОЛИЦЕЙСКИХ

Раздел I. Общие фразы для установления контакта с иностранцем

Перед постановкой вопросов о совершенном противоправном действии необходимо установить контакт с заявителем (пострадавшим или очевидцем): поздороваться, представиться, выяснить, на каком языке будет происходить общение, установить личность иностранца и т.п. Для этого могут использоваться следующие фразы:

1. Доброе утро!	1. Guten Morgen!
2. Добрый день!	2. Guten Tag!
3. Добрый вечер!	3. Guten Abend!
4. Я сотрудник полиции / <i>фамилия</i> /. лейтенант капитан майор	4. Ich bin Polizeibeamter / <i>Name</i> /. Leutnant Hauptmann Major
5. Говорите ли Вы по-русски?	5. Sprechen Sie Russisch?
6. Да.	6. Ja.
7. Нет.	7. Nein.
8. На каких языках Вы говорите?	8. Welche Sprachen sprechen Sie?

9. У Вас есть переводчик?	9. Haben Sie einen Dolmetscher?
10. Вы понимаете меня?	10. Verstehen Sie mich?
11. Я не понял Вас.	11. Ich habe Sie nicht verstanden.
12. Простите, как?	12. Wie bitte?
13. Повторите еще раз, пожалуйста.	13. Wiederholen Sie bitte noch einmal!
14. Произнесите это по буквам, пожалуйста.	14. Buchstabieren Sie bitte!
15. Напишите это, пожалуйста.	15. Schreiben Sie das bitte!
16. Говорите медленнее, пожалуйста.	16. Sprechen Sie bitte langsamer!
17. Что Вы сказали?	17. Was haben Sie gesagt?
18. Вы не могли бы говорить громче?	18. Sprechen Sie bitte lauter!
19. Понятно, спасибо.	19. Alles klar, danke schön!
20. Не стоит благодарности.	20. Gern geschehen!
21. Предъявите ваши документы, пожалуйста.	21. Ihre Dokumente bitte!

Паспорт
водительские права
билет и т.д.

Pass
Führerschein
Ticket usw.

22. Ваше полное имя, пожалуйста (по паспорту).	22. Ihr Name bitte (wie im Pass).
23. Дата вашего рождения (число, месяц, год).	23. Ihr Geburtsdatum bitte!
24. Место вашего рождения (страна, город).	24. Ihr Geburtsort bitte! (Staat, Stadt)
25. Ваша национальность?	25. Ihre Nationalität?
26. Из какой Вы страны прибыли?	26. Aus welchem Staat kommen Sie?
27. Гражданином какой страны являетесь?	27. Ihre Staatsbürgerschaft?

28. В какой стране постоянно проживаете?	28. In welchem Staat leben Sie ständig?
29. Ваш адрес в настоящее время?	29. Wie lautet Ihre aktuelle Adresse?
30. Ваш адрес во время пребывания в России?	30. Wie ist Ihre Adresse in Russland?
31. У Вас есть разрешение на пребывание в России?	31. Haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis?
32. Кем и когда выдана виза на въезд?	32. Wo und von wem wurde Ihr Visum erteilt?
33. Когда вы прибыли?	33. Wann sind Sie angekommen?
34. Как долго (до какого числа) Вы собираетесь находиться на территории России?	34. Wie lange (bis welchem Datum) bleiben Sie in Russland?
35. Когда истекает срок действия вашей визы?	35. Bis wann ist Ihr Visum gültig?
36. С какой целью Вы прибыли в Россию?	36. Mit welchem Ziel sind Sie nach Russland gekommen?
с деловым визитом	geschäftlich
на учебу	zum Studium
на стажировку	zur Fortbildung
в качестве туриста	als Tourist
на лечение	zur Kur
на отдых	zur Erholung
к родственникам	zu Verwandten
транзитом	Durchreise

После установления контакта с иностранцем необходимо задать общие вопросы о происшествии.

Общие вопросы о происшествии

1. Что случилось?	1. Was ist los?
2. Что здесь происходит?	2. Was ist hier passiert?
3. Где это произошло? Когда?	3. Wo passierte es? Wann?

4. Вы нарушаете общественный порядок!	4. Sie verletzen die öffentliche Ordnung!
5. Пожалуйста, не шумите!	5. Lärmen Sie bitte nicht!
6. Пожалуйста, не кричите!	6. Schreien Sie bitte nicht!
7. Сохраняйте спокойствие!	7. Seien Sie bitte ruhig!
8. Здесь нельзя курить!	8. Man darf hier nicht rauchen!
9. Прошу прекратить!	9. Hören Sie bitte auf!
10. Желаете ли Вы, чтобы полиция проводила расследование?	10. Möchten Sie eine Anzeige in der Polizei erstatten?
11. Свидетели есть?	11. Gibt es Zeugen?
12. Я должен составить протокол.	12. Ich muss einen Protokoll aufnehmen.
13. Прошу подписать его.	13. Unterschreiben Sie bitte!
14. Я должен доставить Вас в отделение полиции.	14. Ich muss Sie zur Polizei bringen.
15. Прошу следовать за мной.	15. Folgen Sie mir bitte!
16. Садитесь в машину.	16. Steigen Sie ins Auto!
17. Выходите из машины.	17. Steigen Sie aus dem Auto aus!
18. Сюда, пожалуйста.	18. Hierher bitte!
19. Прошу подчиниться требованию властей.	19. Ich bitte den Forderungen folgen!
20. Мы просим вас задержаться на некоторое время для выяснения обстоятельств дела.	20. Wir bitten Sie, einige Zeit bis zur Aufklärung der Tatumstände zu bleiben.

Если у вас возникла необходимость получить первичную информацию у очевидца преступления (до допроса его в качестве свидетеля с участием переводчика), то вслед за установлением личности ему необходимо разъяснить его обязанности.

21. Вы являетесь свидетелем преступления.	21. Sie sind Zeuge der Straftat.
22. Вы обязаны говорить правду.	22. Sie müssen die Wahrheit sagen.
23. Вы предупреждаетесь, что за заведомо ложный донос предусмотрена уголовная ответственность.	23. Wir belehren Sie, dass eine falsche Anzeige strafbar ist.
24. Свидетелем чего Вы были?	24. Waren Sie Zeuge?
кражи	Diebstahl
грабежа	Raub
хулиганства	Rowdytum
дорожно-транспортного происшествия	Unfall
25. Что вы видели? слышали?	25. Was haben Sie gesehen? gehört?
26. Где вы находились?	26. Wo waren Sie?
Далее можно использовать вопросы, обращенные к заявителю в зависимости от юридической квалификации преступления и места его совершения, предложенные в последующих разделах по видам преступлений. Если на месте происшествия задержан иностранный гражданин, который подозревается в совершении преступления, то, кроме вопросов по установлению его личности, необходимо выяснить следующее:	
27. Пользуетесь ли Вы правом дипломатического иммунитета?	27. Haben Sie diplomatische Immunität?
28. Необходим ли Вам переводчик?	28. Brauchen Sie einen Dolmetscher?
29. Нуждаетесь ли Вы в услугах адвоката?	29. Brauchen Sie einen Rechtsanwalt?
30. Если да, то кого именно Вы хотите вызвать?	30. Wenn ja, wen möchten Sie anfordern?
31. Судимы ли Вы ранее?	31. Sind Sie vorbestraft?
32. Имеются ли у вас заявления или ходатайства?	32. Haben Sie Anzeigen oder Anliegen?

Раздел II. Ориентирование в городе

1. Простите!	1. Entschuldigen Sie bitte!
2. Да, что я могу сделать для Вас?	2. Ja, bitte! Was kann ich für Sie tun?
3. Скажите мне, как добраться до стадиона .	3. Sagen Sie bitte, wie komme ich zum Stadion ?
кафе и т.д.	Cafe? usw.
4. Идите (поезжайте) прямо по этой улице.	4. Gehen Sie diese Straße geradeaus.
5. Затем поверните направо / налево .	5. Dann biegen Sie nach rechts/nach links
6. Вернитесь обратно до угла.	6. Kehren Sie zurück bis zur Ecke!
7. Где находится ближайший телефон ?	7. Wo befindet sich das nächste Telephon ?
автомобильная стоянка?	Parkplatz?
гостиница? и т.д.	Hotel? usw.
8. Это находится на улице Чехова .	8. Das liegt in der Tschechow -Straße.
9. Есть какой-нибудь супермаркет поблизости?	9. Ist ein Supermarkt nicht weit von hier?
10. Это находится за углом.	10. Das ist an der Ecke.
11. Возьмите такси.	11. Nehmen Sie ein Taxi.
12. Сядьте в автобус № ...	12. Nehmen Sie den Bus Linie N...
13. Следуйте этой дорогой.	13. Gehen Sie diese Straße.
14. Следите за указателями.	14. Folgen Sie den Straßenschildern.
15. Куда ведет эта улица?	15. Wohin führt diese Straße?
16. Куда Вы следуете?	16. Wohin fahren Sie?

17. Вы выбрали неверный маршрут.	17. Sie haben einen falschen Weg gewählt.
18. Эта дорога ведет к вокзалу	18. Diese Straße führt zum Bahnhof
к площади и т.д.	zum Platz usw.
19. Как долго мне добираться до ста- диона?	19. Wie weit ist es zum Stadion?
20. Это займет у вас около 15 минут.	20. Sie gehen etwa 15 Minuten.
21. Проезд по этой дороге закрыт.	21. Diese Straße ist gesperrt.
22. Нет, другой дороги нет.	22. Nein, es gibt keine andere Straße.
23. Объезд по улице Роз.	23. Die Umleitung ist in der Rosen-Straße.

Словарь к разделу II

автовокзал	Busbahnhof
АЗС	Tankstelle
аптека	Apotheke
аэропорт	Flughafen
больница	Krankenhaus
бульвар/проспект	Boulevard
бутик	Boutique
вверх по улице	die Straße hinauf
вниз по улице	die Straße hinab
возле (около)	in der Nähe
главный пресс-центр	Hauptpressezentrum
добраться	erreichen
дорожное движение	Straßenverkehr
дорожный знак	Verkehrszeichen
ехать (идти)	fahren (gehen)
железнодорожный вокзал	Eisenbahnhof
здание (ж/д вокзала и т.д.)	Gebäude
круговое движение	Kreisverkehr
ледовый дворец	Eispalast
минута	Minute
на углу улицы	an der Straßenecke
недалеко от сюда	nicht weit von hier
одностороннее движение	einseitiger Verkehr

олимпийская деревня	Olympisches Dorf
олимпийский стадион	Olympisches Stadion
остановка автобуса	Bushaltestelle
отель/гостиница	Hotel
парк	Park
парковать машину	parken
первый (второй) поворот	die erste (die zweite) Kurve
перекресток	Kreuzung
перейти улицу	die Straße überqueren
переулок	Gasse
пешеходный переход	Fußgängerübergang
помогать	helfen
порт	Hafen
почта	Post
пригород	Vorstadt
ресторан	Restaurant
рынок	Markt
светофор	Ampel
слева	links
справа	rechts
стоянка такси	Taxistand
трамвай	Straßenbahn
троллейбус	Obus
тупик	Sackgasse
центр города	Stadtzentrum
у светофора	an der Ampel
час	Stunde

Раздел III. Поддержание порядка на спортивных объектах и в местах скопления народа

1. Внимание!	1. Achtung!
2. Всем болельщикам, пожалуйста, пользуйтесь выходом 1 и 2!	2. An alle Fans, benutzen Sie den Ausgang 1 und 2!
3. На входе вы подвергнитесь обыску.	3. Am Eingang werden Sie durchsucht.
4. Пожалуйста, освободите место для скорой медицинской помощи.	4. Bitte, machen Sie den Platz frei für den Wagen der ersten medizinischen Hilfe.
5. Проходите!	5. Gehen Sie weiter!
6. Медленно идите к выходам.	6. Gehen Sie langsam zu den Ausgängen!

7. Не толпитесь и не толкайтесь.	7. Drängeln Sie nicht!
8. Не шумите, пожалуйста!	8. Lärmen Sie bitte nicht!
9. Не кричите, пожалуйста!	9. Schreien Sie bitte nicht!
10. Вы нарушаете общественный порядок.	10. Sie verletzen öffentliche Ordnung.
11. Прошу прекратить!	11. Ich bitte Sie aufzuhören!
12. Стать лицом к стене!	12. Mit dem Gesicht zur Wand!
13. Руки на стену!	13. Hände an die Wand!
14. Ноги расставить!	14. Beine auseinander!
15. Здесь распитие спиртных напитков запрещено!	15. Hier ist Alkoholverbot!
16. Извините, здесь не разрешается курить.	16. Entschuldigen Sie bitte, man darf hier nicht rauchen.
17. Держитесь подальше от мест скопления народа.	17. Halten Sie sich fern von Menschenansammlungen!
18. Вы можете быть травмированы.	18. Hier besteht Verletzungsgefahr.
19. Освободите проезжую часть!	19. Machen Sie die Straße frei!
20. Двигайтесь по тротуарам.	20. Gehen Sie auf den Fußwegen.
21. Перед вокзалом стоят автобусы, которые отвезут вас на стадион.	21. Vor dem Bahnhof stehen Busse, die Sie zum Stadion bringen.
22. По окончании соревнования оставайтесь на своих местах, пока вас не пригласят к выходу.	22. Nach der Beendigung des Wettkampfes bleiben Sie an Ihren Plätzen, bis Sie zum Ausgang geraten werden.
23. Автобусы отвезут вас обратно на вокзал. в аэропорт. в гостиницу.	23. Busse bringen Sie zurück zum Bahnhof. zum Flughafen. ins Hotel.

24. У Вас есть разрешение на кино-съемку?	24. Haben Sie die Erlaubnis für die Aufnahme?
25. Здесь не разрешается фотографировать.	25. Hier darf man nicht photographieren.
26. Я должен доставить Вас в отделение полиции.	26. Ich muss Sie in die Polizei bringen.
27. Прошу следовать за мной.	27. Folgen Sie mir bitte!

Словарь к разделу III

аэропорт Адлера	Adler Flughafen
биатлон	Biathlon
бобслей	Bobsport
главный пресс-центр	Hauptpressezentrum
горные лыжи	Abfahrtsski
кафе	Cafe
керлинг	Curling
кластер	Cluster
конькобежный спорт	Langlauf
ледовый дворец	Eispalast
лыжные гонки	Wettkampf im Skilauf
олимпийская деревня	Olympisches Dorf
олимпийский стадион	Olympisches Stadion
олимпийский торговый центр	Olympisches Einkaufszentrum
отель/гостиница	Hotel
открытый каток	Eisstadion
прыжки с трамплина	Skispringen
развлекательный центр	Erholungszentrum
ресторан	Restaurant
скелетон	Skeleton
сноуборд	Snowboard
фигурное катание	Eiskunstlaufen
фристайл	Freestyle
хоккей	Eishockey
шорт-трек	Short track

Раздел IV. Нарушение правил дорожного движения. Угон автотранспорта

1. **Когда** вы ехали?

1. **Wann** sind Sie gefahren?

В каком направлении?

In welche Richtung?

2. По какой дороге вы ехали?

2. Welche Straße sind Sie gefahren?

3. **Какая модель** вашего автомобиля?

3. **Welche Marke** hat Ihr Auto?

Какой номер?

Welches Kennzeichen?

4. Кому принадлежит автомобиль?

4. Wem gehört das Auto?

5. С какой скоростью вы ехали?

5. Mit welcher Geschwindigkeit sind Sie gefahren?

6. Что случилось?

6. Was ist passiert?

7. Освободите дорогу!

7. Machen Sie die Straße frei!

8. Не толпитесь!

8. Nicht drängeln!

9. Заглушите двигатель!

9. Schalten Sie den Motor aus!

10. Выйдите из машины!

10. Steigen Sie aus dem Auto aus!

11. Откройте багажник!

11. Machen Sie den Kofferraum auf!

12. Вы столкнулись с другим автомобилем?

12. Sind Sie mit einem anderen Auto zusammengestoßen?

13. Вы сбили пешехода?

13. Haben Sie den Fußgänger überfahren?

14. Есть ли у Вас телесные повреждения?

14. Haben Sie Verletzungen?

15. Я вызову скорую помощь.

15. Ich rufe den Rettungswagen.

16. Поврежден ли Ваш автомобиль?

16. Hat Ihr Auto Schäden?

17. Употребляли ли Вы спиртные напитки?

17. Haben Sie Alkohol getrunken?

18. Если да, то когда и сколько?

18. Wenn ja, wann und wie viel?

19. Где Вы оставили автомобиль?

19. Wo haben Sie Ihr Auto gelassen?

Когда?

Wann?

20. Запирали ли вы двери автомобиля?

20. Haben Sie die Autotür zuge-
macht?

21. Когда вы обнаружили исчезнове-
ние автомобиля?

21. Wann haben Sie das Verschwin-
den des Autos festgestellt?

22. Вы давали кому-либо ключи от ав-
томобиля?

22. Haben Sie Autoschlüssel jeman-
dem gegeben?

23. Кто мог угнать ваш автомобиль?

23. Wer konnte Ihr Auto stehlen?

24. Вы можете описать подозреваемого?

24. Können Sie den Verdächtigen be-
schreiben?

Словарь к разделу IV

автобус

Bus

автомобиль

Auto

бампер

Stoßstange

бордюр

Bordüre

буксировочный трос

Abschleppseil

переднее ветровое стекло

Windscheibe

включить

einschalten

возле дома

neben dem Haus

возле кафе

neben dem Cafe

возле офиса

neben dem Office

выключить

ausschalten

грузовик

Lastkraftwagen

дорога

Straße

дорожно-транспортное происшествие

Unfall

закрыть дверь на ключ

die Tür zuschließen

ключ от замка зажигания

Autoschlüssel

микроавтобус

Minibus

мотоцикл

Motorrad

перекресток

Kreuzung

пешеход

Fußgänger

подфарники

Parklicht

разбить лобовое стекло

Windscheibe zerstören

ремень безопасности

Sicherheitsgurt

светофор
столкновение
стоянка неохраняемая
стоянка охраняемая
страховое свидетельство
транспортное средство
троллейбус
тротуар
труп
указатель поворота
фара
эвакуатор

Ampel
Zusammenstoß
unbewachter Parkplatz
bewachter Parkplatz
Versicherungsschein
Verkehrsmittel
Obus
Fußgängerzone
Leiche
Blinker
Lampe/Licht
Abschlepper

Раздел V. Кража личного имущества в транспорте

1. **Когда** Вы выехали?

1. **Wann** sind Sie weggefahren?

Каким поездом?
С какой станции?

Mit welchem Zug?
Von welcher Station?

2. Был ли у Вас железнодорожный билет?

2. Hatten Sie eine Fahrkarte?

3. В каком вагоне Вы ехали?

3. In welchem Waggon sind Sie gefahren?

4. Какой номер был у Вашего вагона?

4. Welche Nummer hatte Ihr Waggon?

5. Кто ехал с Вами в одном купе?

5. Wer ist mit Ihnen in einem Abteil gefahren?

6. Это был мужчина или женщина?

6. War es ein Mann oder eine Frau?

7. До какой станции он/она ехал(а)?

7. Bis welcher Station ist er/sie gefahren?

8. Вы можете описать его/ее?

8. Können Sie ihn/sie beschreiben?

9. Какие приметы подозреваемого вы заметили?

9. Welche Besonderheiten beim Verdächtigten haben Sie bemerkt?

10. Какой багаж был у Вас с собой?

10. Welches Gepäck hatten Sie mit sich?

11. Какие вещи были у Вас с собой?

11. Welche Sachen hatten Sie mit sich?

сумка
чемодан
саквояж
дипломат
рюкзак

Tasche
Koffer
Handtasche
Aktentasche
Rucksack

12. Куда Вы их поставили, войдя в вагон?

12. Wohin haben Sie sie beim Einsteigen in den Waggon gestellt?

13. Отлучались ли Вы из купе в пути следования?

13. Haben Sie das Abteil verlassen?

14. На какое время?

14. Für welche Zeit?

15. Заходил ли кто-нибудь посторонний в купе?

15. Sind Ihnen unbekannte Menschen in das Abteil gekommen?

16. Употребляли ли вы в пути следования какие-либо напитки?

16. Haben Sie unterwegs etwas getrunken?

17. С кем вы пили?

17. Mit wem haben Sie etwas getrunken?

18. Кто разливал напитки?

18. Wer hat Getränke eingeschenkt?

19. Как Вы себя почувствовали после их употребления?

19. Wie haben Sie sich nach dem Trinken gefühlt?

20. Вы теряли сознание?

20. Haben Sie Bewußtsein verloren?

21. На какое время?

21. Für welche Zeit?

на 20 минут
на полчаса
на час

für 20 Minuten
für eine halbe Stunde
für eine Stunde

22. Как Вы себя чувствуете сейчас?

22. Wie fühlen Sie sich jetzt?

23. Обращались ли вы за помощью?

23. Wurden Sie ärztlich behandelt?

24. Где находятся остатки жидкости, которую вы пили?

24. Wo sind die Reste des Getränks, das Sie getrunken haben?

25. Когда вы обнаружили отсутствие вещей?

25. Wann haben Sie den Verlust der Sachen bemerkt?

26. Какие вещи пропали?	26. Welche Sachen sind verschwunden?
27. Где находился поезд в это время?	27. Wo war der Zug in dieser Zeit?
Между какими станциями?	Zwischen welchen Stationen?
28. Какие вещи и документы были в Вашем багаже?	28. Welche Sachen und Unterlagen waren in Ihrem Gepäck?
29. Кому вы сообщили о краже?	29. Wem haben Sie den Diebstahl mitgeteilt?
людям в купе проводнику	den Fahrgästen im Abteil dem Schaffner
30. Кого вы подозреваете в краже?	30. Wen verdächtigen Sie des Diebstahls?
мужчину/женщину	einen Mann/eine Frau
31. Опишите его/ее.	31. Beschreiben Sie ihn/sie!
32. Во что он/она был(а) одет(а)?	32. Wie war er/sie angezogen?
33. На нем/ней было	33. Er/sie hatte
пальто? плащ костюм куртка рубашка блуза и т.д.	Mantel? Regenmantel Anzug Jacke Hemd Bluse usw.

Словарь к разделу V

багаж	Gepäck
багажная полка	Gepäckfach
бумажник	Geldtasche
вино	Wein
водка	Wodka
возле двери	an der Tür
возле окна	am Fenster
выйти на станции	in der Station aussteigen
дамская сумочка	Handtasche

дипломат	Aktentasche
железнодорожный билет	Eisenbahnfahrkarte
коньяк	Cognac
кофе	Kaffee
кража	Diebstahl
купе проводника	Schaffnerabteil
личное имущество	Privatsachen
на полу	auf dem Fußboden
обнаружить кражу	Diebstahl feststellen
отделение для багажа	Gepäckabteilung
подозревать	verdächtigen
поезд	Zug
рюкзак	Rucksack
сообщить проводнику	den Schaffner informieren
спальный вагон	Schlafwagen
станция	Station
столик для обеда	Tisch für Essen
сумка	Tasche
терять сознание	das Bewußtsein verlieren
транспорт	Verkehrsmittel
употреблять спиртные напитки	Alkohol trinken
чай	Tee
чемодан	Koffer

Раздел VI. Кража имущества на железнодорожном вокзале (автовокзале, в аэропорту)

1. Когда Вы прибыли на вокзал? С какой целью? 2. Какие вещи были у Вас с собой? 3. Пользовались ли Вы услугами носильщика? 4. Отлучались ли вы от своих вещей? 5. На какое время? на пять минут на полчаса <i>и т.д.</i>	1. Wann sind Sie auf den Bahnhof gekommen? Mit welchem Ziel? 2. Welche Sachen hatten Sie mit? 3. Hat Ihre Sachen ein Gepäckträger getragen? 4. Wo haben Sie Ihre Sachen gelassen? 5. Für welche Zeit? für 5 Minuten für eine halbe Stunde

6. Кому Вы поручали присмотреть за вашими вещами?	6. Wen haben Sie beauftragt, Ihre Sachen aufzubewahren?
7. В какой части вокзала были похищены Ваши вещи?	7. In welchem Teil des Bahnhofs wurden Ihre Sachen gestohlen?
в зале ожидания	im Wartesaal
у билетной кассы	an der Kasse
в кафе	im Café
в туалете	in der Toilette
на платформе	auf dem Bahnsteig
8. Кто находился недалеко от того места, где стояли Ваши вещи?	8. Wer war nicht weit von der Stelle, wo Ihre Sachen standen?
9. Кто мог видеть, как Вы уходили?	9. Wer konnte sehen, dass Sie weggingen?
10. Когда вы обнаружили пропажу вещей?	10. Wann haben Sie den Verlust der Sachen festgestellt?
11. Что было похищено?	11. Was wurde gestohlen?
12. К кому вы обратились по этому поводу?	12. An wen haben Sie sich gewendet?
13. Кого Вы подозреваете в краже вещей?	13. Wen verdächtigen Sie des Diebstahls?
14. Опишите подозреваемого.	14. Beschreiben Sie den Verdächtigen!

Словарь к разделу VI

автовокзал (здание)	Busbahnhof
аэропорт	Flughafen
вокзал (ж/д)	Bahnhof
сотрудник патрульно-постовой службы	Polizist im Streifendienst
дежурный по вокзалу	Dienshabender Beamte im Bahnhof
зал ожидания	Wartesaal
кассир	Kassierer
касса	Kasse
10 минут	10 Minuten
на минуту	für eine Minute
обнаружить пропажу вещей	den Verlust der Sachen bemerken
платформа	Bahnsteig
полчаса	eine halbe Stunde
полтора часа	anderthalb Stunden
стоянка такси	Taxistand
туалет	Toilette
час назад	vor einer Stunde

Раздел VII. Кража имущества из помещений (квартиры, гостиницы, общежития)

1. Где Вы проживаете?	1. Wo wohnen Sie?
2. Вы живете в квартире? гостинице? общежитии?	2. Wohnen Sie in der Wohnung? im Hotel? im Wohnheim?
3. Сколько времени Вы там живете?	3. Wie lange wohnen Sie dort?
4. Кто проживает вместе с Вами?	4. Wer wohnt mit Ihnen zusammen?
5. У кого есть ключи от квартиры/комнаты?	5. Wer hat den Schlüssel von der Wohnung/vom Zimmer?
6. Бывают ли у Вас гости?	6. Haben Sie Gäste?
7. Как часто бывают у Вас гости?	7. Wie oft besuchen Sie Gäste?
8. Кто последним уходил из квартиры в день кражи?	8. Wer hat als Letzter die Wohnung am Tag des Diebstahls verlassen?
9. Кто запирает входную дверь?	9. Wer hat die Eingangstür zuge-schlossen?
10. Кому вы давали ключ?	10. Wem haben Sie den Schlüssel ge-geben?
11. Когда вы вернулись домой?	11. Wann sind Sie nach Hause zu-rückgekehrt?
12. Что вы обнаружили в квартире?	12. Was haben Sie in der Wohnung festgestellt?
беспорядок	Unordnung
отсутствие ценных вещей	Verlust der Wertsachen
13. Какие меры вы приняли?	13. Welche Maßnahmen haben Sie unternommen?
14. Вы вызвали полицию?	14. Haben Sie die Polizei angerufen?

сообщили соседям?
пытались навести порядок в комнате?

die Nachbarn informiert?
versucht das Zimmer in Ord-
nung zu bringen?

15. Какие вещи у вас похищены?

15. Welche Sachen wurden gestohlen?

16. Вы можете описать эти вещи?

16. Können Sie diese Sachen be-
schreiben?

Словарь к разделу VII

администратор
горничная
гостиница
квартира
ключи от двери
номер в гостинице
общежитие
отсутствие ценных вещей
охрана
посторонний
холл гостиницы

Verwalter
Zimmermädchen
Hotel
Wohnung
Schlüssel von der Tür
Hotelzimmer
Wohnheim
Verlust der Wertsachen
Security
fremder Mensch
Hotelhalle

Раздел VIII. Грабеж, разбой в общественном месте

1. Где Вы были ограблены?

1. Wo wurden Sie beraubt?

2. Когда на Вас было совершено
нападение?

2. Wann wurden Sie überfallen?

3. **Вы можете**
указать место?
назвать адрес?

3. **Können Sie**
die Stelle zeigen?
die Adresse nennen?

4. Кто из ваших знакомых находил-
ся рядом с вами?

4. Wer von Ihren Bekannten war bei
Ihnen?

5. Что Вы делали?

5. Was haben Sie gemacht?

6. Кто к Вам подошел?

6. Wer ist zu Ihnen gekommen?

7. Сколько их было?

7. Wie viele Personen waren da?

8. Как они выглядели?

8. Wie sahen sie aus?

9. Что от Вас потребовали?	9. Was wurde von Ihnen gefordert?
деньги ценности одежду	Geld Wertsachen Kleidung
10. Когда вы должны передать требуемое ими имущество: немедленно или позже?	10. Wann wurden Sie aufgefordert, Vermögen zu übergeben: sofort oder später?
11. Они угрожали	11. Haben sie Ihnen gedroht
убить Вас? нанести телесные повреждения?	mit Mord? mit Körperverletzungen?
12. Какие насильственные действия к вам применили с целью завладеть имуществом?	12. Welche Gewalthandlungen haben sie gegen Ihnen mit dem Ziel des Raubs unternommen?
13. Они удерживали Вас за руки?	13. Haben sie Ihre Hände festgehalten?
били вас по лицу? били вас по телу? наносили удары руками? ножом? палкой? применили газовый баллончик? газовый пистолет? психотропные вещества?	ins Gesicht geschlagen? in den Körper geschlagen? mit Händen geschlagen? mit dem Messer geschlagen? mit dem Stock geschlagen? Gasspray verwendet? Gaspistole? Psychotrope Stoffe?
14. Какие повреждения Вам причинены?	14. Welche Verletzungen haben Sie erlitten?
15. Нуждаетесь ли Вы в медицинской помощи?	15. Brauchen Sie ärztliche Behandlung?
16. Какие вещи у Вас открыто похищены?	16. Welche Sachen wurden bei Ihnen gestohlen?
17. Оказывали ли Вы физическое сопротивление?	17. Haben Sie sich gewehrt?
18. Кто мог это видеть?	18. Wer konnte das sehen?
19. Кто может подтвердить это?	19. Wer kann das bestätigen?

20. В каком направлении скрылись преступники?	20. In welcher Richtung sind Verbrecher verschwunden?
21. Пытались ли Вы их преследовать?	21. Haben Sie versucht, sie zu verfolgen?
22. Помогал ли Вам в этом кто-либо?	22. Hat Ihnen jemand dabei Hilfe geleistet?
23. Кому Вы сообщили о случившемся?	23. Wem haben Sie das Geschehen mitgeteilt?

Словарь к разделу VIII

адрес	Adresse
вечером	am Abend
газовый баллончик	Gasspray
газовый пистолет	Gaspistole
дать закурить	eine Zigarette geben
деньги	Geld
днем	am Tag
медицинская помощь	ärztliche Hilfe
насильственные действия	gewalttätige Handlungen
нож	Messer
ночью	in der Nacht
официант	Kellner
парк	Park
подъезд дома	Treppenflur
психотропные вещества	Psychotrope Stoffe
ресторан	Restaurant
угрожать причинением телесных повреждений	mit Körperverletzungen bedrohen
угрожать убийством	mit Mord bedrohen
улица	Straße
ценности	Wertsachen

Раздел IX. Мошенничество и вымогательство имущества

1. Когда Вы встретились с человеком, завладевшим вашим имуществом?	1. Wann sind Sie mit dem Räuber zusammen getroffen?
2. При каких обстоятельствах Вы встретились с этим человеком	2. Unter welchen Umständen haben Sie sich mit diesem Menschen getroffen?

3. Знакомы ли Вы с ним?	3. Haben Sie ihn früher getroffen?
4. Вы можете описать его?	4. Können Sie ihn beschreiben?
5. Под каким предлогом Вы передали мошеннику свое имущество?	5. Unter welchem Vorwand haben Sie dem Räuber Ihre Sachen gegeben?
6. На каких условиях Вы передали ему/ей свое имущество?	6. Unter welchen Umständen haben sie ihm/ihr Ihre Sachen übergeben?
7. Какие вещи Вы ему/ей передали?	7. Welche Sachen haben Sie ihm/ihr gegeben?
8. Подвергались ли вы физическому принуждению или угрозам?	8. Wurden Sie genötigt oder bedroht?
9. Когда вы обнаружили, что Вас обманули?	9. Wann haben Sie den Betrug festgestellt?
10. Кому и когда вы сообщили об этом?	10. Wem und wann haben Sie das mitgeteilt?

Словарь к разделу IX

акции	Aktien
банковская карточка	Bankkarte
вместе ехать в одном поезде	gemeinsam im Zug fahren
вместе работать	gemeinsamarbeiten
дать деньги для приобретения чего-либо	Geld zum Kaufen von etwas geben
мой знакомый	mein Bekannte
облигации	Obligationen
обман	Betrug
поменяться вещами	Sachen umtauschen
попросить присмотреть за вещами	bitten die Sachen zu beobachten
похищение ребенка	Kidnapping / Entführung
требовать крупную сумму денег в валюте	Große Summe in Währung fordern
расписка о получении вещей	Bescheinigung über Zurückgabe der Sachen
случайно познакомиться	Zufällig kennen lernen
угроза применить насилие	mit Gewalthandlungen bedrohen
указать место выдачи денег	die Stelle der Geldübergabe zeigen
условие передачи имущества	Bedingungen der Vermögens-übergabe
учиться	studieren
физическое насилие	physische Gewalt
чеки	Quittungen

Раздел X. Причинение телесных повреждений. Хулиганские действия

1. Где Вы находились в момент происшествия?	1. Wo waren Sie im Moment des Vorfalles?
2. Когда это было?	2. Wann war das?
3. Чем Вы занимались?	3. Womit haben Sie sich beschäftigt?
4. С кем Вы разговаривали?	4. Mit wem haben sie gesprochen?
5. Вы можете описать этого человека?	5. Können Sie diesen Mann beschreiben?
6. Это был Ваш знакомый?	6. War das Ihr Bekannte?
7. Была ли ссора между вами и человеком, причинившим Вам повреждения?	7. Gab es Streit zwischen Ihnen und dem Menschen, der verletzt hat?
8. Употребляли ли Вы алкоголь?	8. Haben Sie Alkohol getrunken?
9. Какое оружие использовал этот человек?	9. Welche Waffe hat dieser Mensch benutzt?
10. Он использовал нож? палку? пистолет?	10. Hat er ein Messer benutzt? einen Stock? eine Pistole?
11. Повреждение какой части тела вы получили?	11. Welche Verletzungen haben Sie?
12. Нуждаетесь ли Вы в медицинской помощи?	12. Brauchen Sie ärztliche Hilfe?
13. Куда он скрылся?	13. Wohin ist er verschwunden?
14. Куда преступник выбросил оружие?	14. Wohin hat der Verbrecher die Waffe geworfen?
15. Кому вы сообщили об этом?	15. Wem haben Sie das mitgeteilt?

Словарь к разделу X

в 10 часов утра	um 10 Uhr morgens
в 2 часа дня	um 2 Uhr nachmittags
в 22 часа 30 минут	um 22 Uhr 30 Minuten
время	Zeit
голова	Kopf
грудная клетка	Brust
камень	Stein
кастет	Schlagring
кирпич	Ziegel
лицо	Gesicht
медицинская помощь	ärztliche Hilfe
нога	Fuß
огнестрельное ранение	Schußwaffe
орудие преступления	Tatwerkzeug
палка	Stock
происшествие	Vorgang
рана	Wunde
рука (кисть)	Hand
рука (предплечье)	Arm
скончаться от полученных повре- ждений	von der Verletzungen sterben
спина	Rücken
ссора	Streit
труп	Leiche
употреблять алкоголь	Alkohol trinken
ушиб	Stoß

Описание внешности человека

1. Пол	1. Geschlecht
мужской	männlich
женский	weiblich
2. Возраст	2. Alter
год рождения	Geburtsdatum
примерный возраст	Scheinbares Alter
3. Национальность (тип лица)	3. Nationalität (Gesichtstyp)
монгольский	mongolisch
кавказский	kaukasisch
азиатский	asiatisch
среднеазиатский	mittelasiatisch
европейский	europäisch
африканский	afrikanisch

4. Фигура

а. рост

высокий

низкий

средний

б. телосложение

атлетическое

коренастое

слабое

среднее

в. упитанность

полный

средний

худой

5. Голова

большая

маленькая

средняя

6. Волосы

а. густота

густые

редкие

средней густоты

б. длина

длинные

короткие

средней длины

в. форма

волнистые

кудрявые

прямые

г. цвет

русые

рыжие

темно-русые

черные

седые

д. прическа

стрижка

волосы, зачесанные назад

лысина

пробор справа

слева

посередине

4. Figur

а. Größe

hoch

niedrig

mittel

б. Körper

athletisch

kräftig

schwach

mittel

в. Gewicht

korpulent

mittel

mager

5. Kopf

groß

klein

mittel

6. Haar

а. Dichte

dicht

wenig

mittel

б. Länge

lang

kurz

mittel

в. Form

wellig

lockig

glatt

д. Farbe

braun

rot

dunkel braun

schwarz

grau

е. Frisur

Haaregeschoren

nach hinten gekämmtes Haar

Glatze

gekämmt nach rechts

nach links

in der Mitte

7. Лицо

- а. пропорции*
 - узкое
 - широкое
 - средней ширины
- б. контур анфас*
 - квадратное
 - круглое
 - овальное
 - прямоугольное
 - треугольное

8. Брови

- а. ширина*
 - средней ширины
 - узкие
 - широкие
- б. контур*
 - дугообразные
 - ломанные
 - прямые

9. Глаза

- а. размер*
 - большие
 - малые
 - средние
- б. расположение*
 - горизонтальные
 - скошенные внутрь
 - скошенные наружу
- в. цвет*
 - голубые
 - зеленоватые
 - карие
 - серые
 - светлые
 - темные

10. Нос

- а. размер*
 - длинный
 - короткий
 - средней длины
 - узкий
 - широкий
- б. форма*
 - курносый

7. Gesicht

- а. Form*
 - schmal
 - breit
 - mittel
- б. Gesichtsform*
 - quadratisch
 - rund
 - oval
 - viereckig
 - dreieckig

8. Augenbraue

- а. Weite*
 - mittel
 - schmal
 - breit
- б. Kontur*
 - bogenartig
 - gebrochen
 - gerade

9. Augen

- а. Größe*
 - groß
 - klein
 - mittel
- б. Position*
 - horizontal
 - nach innen gebogene
 - nach außen gebogene
- с. Farbe*
 - blau
 - grün
 - braun
 - grau
 - hell
 - dunkel

10 Nase

- а. Größe*
 - lang
 - kurz
 - mittel
 - schmal
 - breit
- б. Form*
 - stumpfnasig

- крючковатый
приплюснутый
прямой
- 11. Рот**
большой
малый
средний
- 12. Губы**
толстые
тонкие
средней толщины
- 13. Зубы**
крупные
мелкие
среднего размера
редкие
- 14. Подбородок**
а. размер
средний
узкий
широкий
б. контур
закругленный
прямоугольный
треугольный
- 15. Уши**
большие
малые
средние
- 16. Шея**
а. длина
длинная
короткая
средней длины
б. ширина
толстая
тонкая
средней толщины
- 17. Грудь**
вогнутая
выпуклая
плоская
- 18. Спина**
средней ширины

- hackenförmig
flach
gerade
- 11. Mund**
groß
klein
mittel
- 12. Lippen**
dick
schmal
mittel
- 13. Zähne**
groß
klein
mittel
lückenhaft
- 14. Kinn**
а. Größe
mittel
schmal
breit
б. Kontur
rund
viereckig
dreieckig
- 15. Ohren**
groß
klein
mittel
- 16. Hals**
а. Länge
lang
kurz
mittel
б. Breite
dick
dünn
mittel
- 17. Brust**
konkav
konvex
flach
- 18. Rücken**
mittel

узкая	schmal
широкая	weit
прямая	gerade
19. Руки, пальцы, ноги	19. Arme, Finger, Beine
длинные	lang
короткие	kurz
средней длины	mittel
толстые	dick
тонкие	dünn

Другие особенности внешнего вида

борода	Bart
веснушки	Sommersprossen
горб	Buckel
зубные протезы	Zahnprothese
кадык	Adam's Apfel
морщины	Falten
пятна	Flecken
татуировка	Tätowierung
усы	Schnurrbart
шрам	Narbe

Перечень вещей, являющихся предметами краж

Багаж

багаж	Gepäck
бумажник	Geldbörse
дамская сумочка	Handtasche
дипломат (кейс)	Aktentasche
коробка	Dose
портфель	Schultasche
рюкзак	Rucksack
саквояж	Reisetasche
сумка	Tasche
чемодан	Koffer

Одежда и обувь

блузка	Bluse
брюки	Hose
дубленка	Pelzmantel
кожаная куртка	Lederjacke
костюм	Anzug
нижнее белье	Unterwäsche
пальто	Mantel
платье	Kleid
платье-костюм	Kostüm
плащ	Regenmantel
рубашка	Hemd
сандалии	Schuhe
сапоги	Stiefel
свитер	Pullover
теплая куртка с капюшоном	Anorak
трикотажный жакет	Jacke
туфли	Schuhe
футболка	T-shirt
шуба	Pelzmantel
юбка	Rock

Косметика

губная помада	Lippenstift
дезодорант	Deodorant
духи	Parfüm
косметический набор	Make-up-Set
крем	Crème
лосьон	Lotion
одеколон	Kölnischwasser
тени для век	Lidschatten
тушь для ресниц	Wimperntusche

Ювелирные изделия

браслет	Armreifen
брошь	Brosche
бусы	Halskette
заколка	Haarnadel
кольцо	Ring
ожерелье, колье	Halskette
перстень	Fingerring

серьги
цепочка

Ohrringe
Kette

Электро- и радиотовары

автоответчик	Anrufbeantworter
видеомагнитофон	Videorecorder
компьютер	Computer
кофеварка	Kaffee-maschine
кофемолка	Kaffemühle
магнитофон	Tonbandgerät
микроволновая печь	Mikrowelle
миксер	Mixer
мобильный телефон	Handy
наушники	Kopfhörer
телевизор	Fernsehapparat
принтер	Drucker
пылесос	Staubsauger
утюг	Bügeleisen
факс	Fax
фен	Fön
электробритва	elektrisches Rasiergerät

Детали автомобиля

запасные части	Ersatzteile
зеркало заднего вида	Spiegel
колесо	Rad
колпак на колесо	Radkappe
комплект инструментов	Werkzeugsatz
переднее ветровое стекло	Windschutzscheibe
стеклоочистители	Scheibenwischer

Документы и ценные бумаги

акции	Aktien
банковская карточка	Bankkarte
водительские права	Führerschein
кредитная карточка	Kreditkarte
облигации	Obligationen
паспорт	Pass
технический паспорт	Fahrzeugbrief
удостоверение личности	Ausweis
чековая книжка	Scheckbuch

Числительные

Сколько?

ноль

один

два

три

четыре

пять

шесть

семь

восемь

девять

десять

одиннадцать

двенадцать

тринадцать

четырнадцать

пятнадцать

шестнадцать

семнадцать

восемнадцать

девятнадцать

двадцать

двадцать один *и т.д.*

тридцать

сорок

пятьдесят

шестьдесят

семьдесят

восемьдесят

девятьюсто

сто

сто один *и т.д.*

двести *и т.д.*

тысяча

тысяча один *и т.д.*

две тысячи *и т.д.*

миллион

миллиард

Wie viel?

Null

eins

zwei

drei

vier

fünf

sechs

sieben

acht

neun

zehn

elf

zwölf

dreizehn

vierzehn

fünfzehn

sechzehn

siebzehn

achtzehn

neunzehn

zwanzig

einundzwanzig usw.

dreißig

vierzig

fünfzig

sechzig

siebzig

achtzig

neunzig

Hundert

ehunderterteins usw.

zweihundert usw.

Tausend

eintausendeins usw.

zwei tausend usw.

Million

Milliard

Который?

первый

второй

третий

Welcher?

der erste

der zweite

der dritte

четвертый	der vierte
пятый	der fünfte
шестой	der sechste
седьмой	der siebente
восьмой	der achte
девятый	der neunte
десятый	der zehnte
одиннадцатый	der elfte
двенадцатый	der zwölfte
тринадцатый	der dreizehnte
четырнадцатый	der vierzehnte
пятнадцатый	der fünfzehnte
шестнадцатый	der sechzehnte
семнадцатый	der siebzehnte
восемнадцатый	der achtzehnte
девятнадцатый	der neunzehnte
двадцатый	der zwanzigste
двадцать первый <i>и т.д.</i>	der einundzwanzigste
тридцатый	der dreissigste
сороковой	der vierzigste
пятидесятый	der fünfzigste
шестидесятый	der sechzigste
семидесятый	der siebzigste
восемидесятый	der achtzigste
девяностый	der neunzigste
сотый	der hundertste

Год, месяц, число

год	Jahr
два года	zwei Jahre
тысяча девятьсот шестьдесят пятый год (1965)	neunzehnhundertfünfundsechzig
двухтысячный год (2000)	zweitausend
две тысячи первый год (2001)	zweitausendein
две тысячи четырнадцатый год (2014)	zweitausendvierzehn
месяц	Monat
два месяца	zwei Monate
Какое сегодня число?	Der wievielte ist heute?
январь	Januar
февраль	Februar
март	März
апрель	April
май	Mai
	Juni

июнь
июль
август
сентябрь
октябрь
ноябрь
декабрь
Сегодня 1-е января 2011 года.

Juli
August
September
October
November
Dezember
Heute ist der erste Januar zweitausendelf.

Дни недели, время

день
два дня *и т.д.*
рабочий день
выходной день
праздничный день
неделя
две недели *и т.д.*
Какой сегодня день?
Сегодня понедельник.
вторник
среда
четверг
пятница
суббота
воскресенье
Сколько сейчас времени?
Девять часов утра.
Восемь часов вечера.
утром
днем
вечером
ночью
час
полчаса
четверть часа
минута
Уже поздно.
Еще рано.
сейчас
позднее
через минуту
через две минуты *и т.д.*
через полчаса
через день

Tag
zwei Tage
Arbeitstag
Wochenende
Feiertag
Woche
zwei Wochen usw.
Welcher Wochentag ist heute?
Heute ist Montag.
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Sonntag
Wie spät ist es?
Es ist neun Uhr vormittags.
Acht Uhr Abends.
am Morgen
am Tage
am Abend
in der Nacht
Stunde
Halbstunde
Viertel Stunde
Minute
Es ist schon spät.
Es ist noch früh.
jetzt
später
in eine Minute
in zwei Minuten
in einer halben Stunde
in einem Tag

через неделю
вчера
сегодня
завтра
позавчера
послезавтра
на прошлой неделе
на этой неделе
на будущей неделе

in einer Woche
gestern
heute
morgen
vorgestern
übermorgen
in der vorigen Woche
in dieser Woche
in der nächsten Woche

Качество и цвета

Какой предмет (человек)?

хороший
плохой
дорогой
дешевый
новый
старый
молодой
большой
маленький
высокий
низкий
короткий
длинный
широкий
узкий
квадратный
круглый
сильный
слабый
легкий
тяжелый
мокрый
сухой
острый
тупой
полный
пустой
горячий
холодный
теплый
прохладный
чистый

Welcher Gegenstand (Mensch)?

gut
schlecht
teuer
billig
neu
alt
jung
groß
klein
hoch
niedrig
kurz
lang
breit
schmal
quadratisch
rund
stark
schwach
leicht
schwer
naß
trocken
scharf
stumpf
voll
leer
heiß
kalt
warm
kühl
sauber

грязный
Какого цвета?
светлый
темный
яркий
тусклый
белый
голубой
желтый
зеленый
золотой
коричневый
красный
оранжевый
розовый
серебряный
серый
синий
фиолетовый
черный

schmutzig
Welche Farbe?
hell
dunkel
grell
dunkel
weiß
hell blau
gelb
grün
golden
braun
rot
orange
rosa
silbern
grau
blau
violett
schwarz

МЕТОДИЧЕСКИЕ УКАЗАНИЯ ПО АННОТИРОВАНИЮ И РЕФЕРИРОВАНИЮ ПРОФЕССИОНАЛЬНО- ОРИЕНТИРОВАННЫХ ТЕКСТОВ. КЛИШЕ

Умение работать со специальной литературой является одним из базовых умений, лежащих в основе любой профессиональной деятельности, так как чтение служит основным источником получения информации. Успешное овладение чтением предполагает формирование целого ряда умений и навыков. Аналитико-синтетическая обработка текста, реферирование и аннотирование, как способы переработки информации при чтении специальной литературы, играют важную роль при овладении иностранным языком.

Учебное реферирование и аннотирование, с одной стороны, активизируют навыки различных видов чтения и требуют действий по смысловому свертыванию текста, что в свою очередь приводит к мотивированному усвоению иноязычного материала и возникающих при этом лексико-грамматических трудностей, к совершенствованию навыков перевода. С другой стороны, учебное реферирование и аннотирование являются эффективным инструментом коррекции и контроля знаний в процессе обучения переводу. Реферирование и аннотирование профессионально-ориентированных текстов являются двумя формами извлечения и фиксации информации при чтении. Несмотря на существующую разницу между рефератом и аннотаци-

ей, техника их составления в основном одина, с той лишь разницей, что степень обобщения при аннотировании значительно выше.

Методика обучения реферированию и аннотированию прочитанного базируется на сжатии текста на смысловом и структурном уровнях. В ее основе лежат:

- умения пользоваться опорными пунктами/схемами, исходя из характеристик текста;
- соответствующие стратегии чтения;
- приемы реферативного изложения.

Процесс реферирования и аннотирования условно делится на три этапа: подготовительный, аналитических операций с текстом первоисточника и синтетических операций при оформлении вторичного текста.

Специфические особенности, которые имеют место при работе по обучению аннотированию, обусловлены различием, лежащим между рефератом и аннотацией как типами вторичных текстов. Главное отличие заключается в том, что в аннотативных фразах не обозначен субъект действия, они принадлежат к метаинформации. При оформлении текста аннотаций необходимо помнить, что основной формой фиксации обобщения аннотируемого текста является номинативная фраза, вводимая соответствующим клишированным выражением.

Реферирование профессионально-ориентированных текстов – это процесс переработки и изложения информации в устной или чаще в письменной форме. Процесс реферирования текста первичного документа (книги, статьи, документа и т.п.) протекает в три этапа.

1-й этап – это чтение исходного текста и его анализ – обычно несколько раз – с целью детального понимания основного содержания текста, осмысления его фактической информации (изучающее чтение).

2-й этап – это операции с текстом первоисточника: текст разбивается на отдельные смысловые фрагменты с целью извлечения основной и необходимой информации каждого из них.

3-й этап – это свертывание, сокращение, обобщение, компрессия выделенной основной фактологической информации и оформление текста реферата в соответствии с принятой моделью реферата.

Для написания реферата необходимы следующие навыки и умения: выявление основной фактологической информации в тексте первичного документа, разделение текста на смысловые фрагменты, вычленение основной и существенной информации в этих фрагментах, компрессия языкового оформления информации, лингвистическое оформление текста самого реферата в соответствии с требованиями данного жанра.

Смысловая структура текста реферата в общем виде включает следующие разделы: предмет и цель работы (исследования, обзор, комментарии и т.п.); методы проведения работы; конкретные результаты; выводы и заключения.

Поиск фактологической информации по указанным разделам является задачей в обучении реферированию, поскольку именно она и формирует непосредственно содержательную сторону текста реферата.

Изложение материала в реферате может осуществляться двумя способами: можно следовать структуре первичного документа, можно излагать основное информационное содержание независимо от структуры первоисточника.

Композиционно-графическое членение: независимо от типа реферата его текст может быть разделен на три основные части: заголовочная, реферативная, справочный аппарат.

Главной в структуре реферата является его центральная, собственно, реферативная часть, ибо в ней и содержится основная фактологическая информация из первого документа. Эта часть может включать в себя: словесный текст, формулы, таблицы, графики, диаграммы, иллюстрации.

Наиболее характерная композиционно-графическая особенность реферативной части текста состоит в том, что она не имеет абзацев, разделов, рубрик или иных членений.

Текст реферата представляет собой целостный, связный, условно самостоятельный текст, оформленный в один абзац, представляющий собой в сжатом виде всю основную информацию первоисточника.

Наиболее важным аспектом реферативной части является ее начало, и его формулирование может представлять особую трудность.

В состав заголовочной части входят: название работы (книги, статьи, интервью и т.д.), имя автора (авторов), полные выходные данные реферируемого первоисточника (место и год издания, издательство) и некоторые другие. Если первичный источник на иностранном языке, то сначала обязательно приводятся полные сведения о работе на иностранном языке с указанием языка оригинала, а затем все эти сведения повторяются на русском языке.

Справочный аппарат включает в себя, в частности, имя референта и некоторые другие сведения.

Аннотирование профессионально-ориентированных текстов по сложным интеллектуальным операциям во многом схоже с реферированием и требует аналогичных навыков и умений. Аннотирование требует большей степени компрессии исходного материала и сосредотачивается на теме оригинала, т.е. отвечает на вопрос *о чем* говорится в первоисточнике. Аннотация имеет триединую коммуникативно-прагматическую направленность: информировать о тематике и содержании оригинального текста; оценить его достоинства и побудить адресата к прочтению данного материала.

Условно работа с учебным материалом разделяется на несколько этапов.

I этап – предварительное, т.е. еще до чтения текста, введение в тему.

II этап – беглый просмотр текста, т.е. просмотрное и ознакомительное чтение, для выявления основной идеи путем быстрого прочтения заглавия, первого и последнего абзацев учебного текста, а иногда и первых предложений абзацев, идущих после подзаголовков, а также для поиска конкретной специальной информации, выраженной в цифрах, датах, терминах и т.д. Это позволяет определить информационную ценность исходного текста и создать содержательную установку, активизирующую в дальнейшем процесс осмысления текста.

III этап – внимательное изучающее чтение всего учебного текста. Данный этап необходим в случае последующего перевода текста, а также его установка – поиск основных смысловых положений текста.

IV этап – перевод всего учебного текста или отдельных его частей. При этом делаются указания на ключевые фрагменты тех или иных абзацев, смысловых блоков или частей текста.

V этап – написание аннотации.

Основные приемы, используемые при реферировании и аннотировании:

1. Реферирование и аннотирование иноязычного материала неизбежно сопряжено с предварительным чтением, а иногда хотя бы с устным полным или выборочным переводом текста.

2. В процессе чтения и/или перевода текста выделяются ключевые фрагменты (слова, словосочетания, предложения). Ключевые фрагменты либо подчеркиваются, либо выписываются из текста оригинала (на языке оригинала или языке перевода). При реферировании и аннотировании понимание имплицитного смысла требует развития целого ряда умений: 1) умение отвлечься от словарного значения данного слова или словосочетания и опереться на более широкий контекст; 2) умение увидеть внутреннюю логическую связь между двумя высказываниями; 3) умение восстанавливать пропущенные логические звенья и реконструировать высказывания; 4) умение сделать обобщение на основе ряда фактов и аргументов, которые приводит автор, но не обобщает их; 5) умение пользоваться фоновыми знаниями для восполнения смысловых высказываний.

3. Выделенные ключевые фрагменты можно перегруппировывать и составлять логический план текста. При составлении и редактировании собственно текста реферата следует помнить, что реферат – это самостоятельный текст с собственной логикой изложения. Например, ключевые фрагменты, дублирующие друг друга, могут сливаться в один пункт, а ключевой фрагмент заключительного абзаца может быть перемещен в начало текста реферата.

4. При составлении реферата и аннотации необходимо уметь использовать и систематизировать обобщения содержания материала, которые имеются в готовом виде в самом первоисточнике. Для референта главное овладеть самому основными приемами обобщения, такими как замена частного общим, видового понятия родовым, т.е. наиболее распространенные и универсальные способы обобщения; нахождение общих признаков у ряда явлений и их объединение.

Клише для реферирования и аннотирования профессионально-ориентированных текстов

Allgemeines

1. Ich habe den Artikel ... gelesen.
2. Der Artikel heißt ...
3. Der Artikel ist aus der Zeitschrift (aus dem Buch) „...“ entnommen.

4. Der Autor (die Autoren) ist (sind)
5. Im Artikel geht es um
6. Es handelt sich um ...
7. Der Artikel informiert über ...
8. Ausgehend von ...
9. Im Artikel werden aktuelle Probleme ... untersucht.
10. Besondere Aufmerksamkeit wird ... gewidmet.
11. Es wird ... beschrieben (bewertet, erläutert, vorgestellt).
12. Es wird hervorgehoben, dass ...
13. Der Hauptgedanke dieses Artikels ist ...
14. Der Artikel macht uns mit ... bekannt.
15. Der Autor macht einen kurzen Überblick über ...
16. Der Autor erklärt (betont, stellt ... dar, bemerkt, dass ...)
17. Daraus werden Schlussfolgerungen ... gezogen.

Zeitungsartikel

1. Die Zeitung (die Zeitschrift), die ich gelesen habe, heißt ...
2. „...“ ist eine Tageszeitung für ...
3. Die Zeitung wird täglich (einmal im Monat, in der Woche) veröffentlicht.
4. In der Kurzmeldung werden die Punkte: wer? warum? was? wann? wo? behandelt.
5. In der Nachricht werden mehrere Informationen gebracht (verknüpft).
6. Der Bericht wird mit Schlagzeile und Untertitel verknüpft (versehen).
7. Im Bericht werden Hintergründe aufgedeckt.
8. Der Kommentar wird meist auf der Titelseite ganz rechts oder auf den ersten Innenseiten gelesen.
9. Im Kommentar wird meist die Meinung eines namentlich genannten Kommentators geäußert (behandelt).
10. Der Wetterbericht wird auf der letzten Seite gebracht (gelesen).
11. Die erste Seite enthält einige Artikel und Berichte über ...
12. Die erste Seite berichtet über (Akk.) ...
13. Vor zweiten bis ... Seite werden die Artikel über ... veröffentlicht.
14. Die Seite 7 macht die Leser mit ... bekannt.
15. Unter der Rubrik „...“ finden die Leser verschiedene ...
16. Auf der letzten Seite werden ... veröffentlicht.
17. Am Interessantesten finde ich Seite ... , die über der Rubrik *Sport* veröffentlicht, weil ...
18. Lesenswert ist auch der Artikel über (Akk.) ...
19. Von großem Interesse sind (ist) für mich ...
20. Die Zeitung enthält einige Ziffern und Daten.
21. Die Zeitung enthält: die Leitartikel, verschiedene kurze offizielle Meldungen und lebendige Reportagen.

Mittel der Analyse

Zustimmen

1. Das sehe ich auch so
2. Das halte ich für richtig
3. Ich bin da ganz derselben Meinung
4. Das finde ich richtig/gut
5. In diesem Punkt stimme ich ... zu.
6. Ich habe dieselbe Erfahrung gemacht.
7. Das entspricht auch meiner Erfahrung.

Widersprechen

1. Das sehe ich ganz anders.
2. Das sehe ich für falsch.
3. Ich bin nicht der Meinung, dass ...
4. Ich teile diese Auffassung nicht.
5. Das stimmt so nicht
6. Das trifft meiner Meinung nach nicht zu.
7. Das scheint mir fraglich.
8. Ich vertrete da einen anderen Standpunkt.
9. Ich kann man das doch nicht sagen.
10. Ich bestehe auf meiner Meinung.

Eine Einschränkung machen

1. Das kommt darauf, an, wer/ob ...
2. Ich sehe das ähnlich, aber ...
3. Ich würde es anders ausdrücken.
4. Ich stimme zu, möchte aber folgende Einschränkung machen.
5. Im Prinzip sehe ich das ähnlich/genauso, aber/nur ...
6. Man muss auch berücksichtigen, dass ...
7. Ich finde ...
8. Sind wir überstimmend der Ansicht, dass ...
9. Sind wir uns einig, dass... .
10. Wie Ihr (Sie) schon wisst (wissen)
11. Wie Ihr (Sie) schon bemerkt habt (haben)
12. Bemerkenswert ist auch
13. Jetzt komme ich zu einem weiteren Aspekt/zum nächsten Aspekt
14. Es ist auch wichtig zu erwähnen/zu sagen.
15. Zusammenfassend kann man auch sagen
16. Als Schwerpunkt haben (Themen) behandeln.
17. j-d meint, dass
18. j-d vermutet, dass
19. j-d bekräftigt, dass
20. j-d ist schließlich der Meinung, dass... .

Das Misstrauen

1. Ich zweifle (daran).

2. Das ist kaum zu glauben.
3. Schwer zu sagen.
4. Gewissheit!
5. Ohne Frage!
6. Ich bin davon überzeugt.
7. Ohne Zweifel/zweifellos.
8. Meines Erachtens = nach meinem Erachten = meinem Erachten nach.
9. Ich behaupte meinen Standpunkt.
10. Ich möchte folgendes betonen (hervorheben).
11. Wir können so resümieren

Aufgaben zum Referieren und Annotieren der Texte

Aufgabe 1: Lesen Sie und übersetzen Sie die vorliegenden Artikel ins Russische. Referieren Sie die Artikel nach dem Schema:

- I. Kurze Angaben über den Artikel:
 1. Wer hat den Artikel verfasst?
 2. Welche Absichten, Zwecke, Interessen verfolgt er?
 3. Welcher Zeitung/Zeitschrift ist der Artikel entnommen?
 4. Wann ist die Zeitung/Zeitschrift herausgegeben?
 5. Wie wird der Artikel durch die soziale, historische, kulturelle, ökonomische, politische Situation geprägt?
 6. Welche Bedeutung hat der Artikel zum gegenwärtigen Zeitpunkt?
 7. Mit welchem Problem befasst sich der Autor?
 8. Mit welchem Gesprächsthema ist der Artikel verbunden?
 9. Welche Einstellung des Verfassers zu seinem Gegenstand wird sichtbar?
 10. Ihre Einschätzung des Artikels.
- II. Überschrift des Artikels:
 1. Welche Information kann der Überschrift entnommen werden?
 2. Informiert sie oder appelliert sie? Erzeugt sie Spannung?
 3. Welche Erwartungen lassen sich an die Überschrift knüpfen?
 4. Enthält die Überschrift stilistisch markierte Wörter?
- III. Gliedern des Textes des Artikels:
 1. In welche Abschnitte kann man den Artikel einteilen?
 2. Überschriften Sie jeden Abschnitt!
 3. Welcher innere Zusammenhang besteht zwischen den Teilüberschriften?

Aufgabe 2: Gebrauchen Sie beim Referieren folgende Klischees:

1. Ich bin ganz der Meinung des Autors.
2. Ich meine genau so wie der Autor.
3. Derselben Ansicht (Auffassung) wie der Autor bin ich.
4. Die Ansicht des Autors finde ich interessant.
5. Ich bin der Meinung, dass die Frage, die mit ... verbunden ist, aktuell (problematisch, umstritten, interessant, beachtenswert) ist.
6. Meinem Erachten nach, ist dieses Thema aktuell.

7. Wie ich gehört (gelesen) habe, ist dieser Schriftsteller weltbekannt.
8. Mich interessiert vor allem der Standpunkt anderer Autoren auf diese Frage.
9. Soviel ich weiß, haben mehrere Autoren dieses Thema bestritten.
10. Wenn ich mich nicht irre, stammt der Verfasser aus Deutschland (aus der Schweiz).
11. Es tut mir leid, aber ich kann dem Verfasser nicht zustimmen.
12. Ich bin (nicht) sicher, dass diese Geschichte eine Fortsetzung hat.
13. Ich bin nicht ganz sicher, aber ich versuche meinen Standpunkt auszudrücken.
14. Was mich angeht (anbetrifft), möchte ich folgendes sagen.
15. Da bin ich anderer Meinung.
16. Soweit ich informiert bin, ist der Verfasser des Artikels auch Redakteur der Zeitschrift.
17. Für mich gibt es keinen Zweifel, dass wir an der Hauptfigur ein Beispiel nehmen müssen.
18. Ich bin ganz (hundertprozentig) sicher, dass seine Träume in Erfüllung gehen.
19. Das halte ich für einen sehr wichtigen Aspekt.
20. Darf ich ein Paar Worte hinzufügen?

Aufgabe 3: Benutzen Sie bei der Analyse folgende Stichworte:

Der Autor:

- a) bemüht sich ... zu äußern – стремится ... выразить;
- verfolgt das Ziel ... zu zeigen – преследует цель ... показать;
- berührt das Problem (G.) – затрагивает проблему;
- rollt das Problem (G.) auf – выдвигает проблему;
- wirft die Frage (G.) auf – затрагивает вопрос;
- deckt die Ursache (G.) auf – вскрывает причину;
- beschäftigt sich mit - занимается;
- enthüllt das Geheimnis (G.) – раскрывает тайну;
- schildert - изображает;
- verfügt über (Akk.) – располагает;
- unterstreicht, dass ... – подчеркивает, что ...;
- macht j-n mit ... bekannt – знакомит;
- lenkt unsere Aufmerksamkeit auf (Akk.) – обращает наше внимание на ...;
- empfiehlt – советует;
- rät – рекомендует;
- unterstützt – поддерживает;
- widmet – посвящает;
- macht einen großen Eindruck auf (Akk.) – производит большое впечатление на ...;
- betont, dass ... – подчеркивает, что ...;
- ist sicher, dass ... – уверен, что ...;
- teilt ... mit – уведомляет, сообщает;
- berichtet über (Akk.) – сообщает о ...;
- läßt den Leser nachdenken – заставляет читателя рассуждать;

drückt seine Meinung aus – выражает свое мнение;
ist der Ansicht, dass ... – считает, что ...;
präzisiert – уточняет;
behauptet – утверждает;
billigt – одобряет;
beruft sich auf (Akk.) – ссылается;
ist tiefst überzeugt, dass ... – глубоко убежден, что ...;
vermutet, dass ... – предполагает, что ...;
erwähnt – упоминает;
widerspiegelt die Ereignisse – отражает события;
stellt fest, dass ... – констатирует;
kommt der Ursache auf den Grund – выясняет причину;
beschreibt – описывает.
b) 1. Im ersten Abschnitt macht uns der Autor mit (D.) ... bekannt.
2. Im zweiten Abschnitt informiert uns der Autor über (Akk.)
3. Im dritten Abschnitt geht es um (Akk.)
4. Im vierten Abschnitt ist die Rede von (D.)
5. Im letzten Abschnitt zieht der Autor die Bilanz.

TEXTE ZUM REFERIEREN UND ANNOTIEREN

Die Rechtsprechung in Deutschland

Aufgabe der Rechtsprechung ist die Wahrung und Durchsetzung des Rechts. Dafür hat der Staat Gerichte eingerichtet. Sie entscheiden bei Rechtskonflikten zwischen Staat und Bürger und zwischen einzelnen Bürgern in einem Verfahren nach festgelegten Regeln, was rechtens ist. Ihre Entscheidung, der Rechtsspruch, ist unanfechtbar und für alle Beteiligten bindend, sobald sie rechtskräftig ist. Notfalls kann sie zwangsweise durchgesetzt werden.

Das Grundgesetz garantiert in einer Reihe von Verfassungsbestimmungen eine Rechtsprechung nach den Prinzipien des Rechtsstaates.

Die Rechtsprechung ist nach Art. 92 GG den Richtern anvertraut. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 GG). Sie unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen.

Ein Richter muß auch damit nach dem Gesetz entscheiden, wenn es seiner Rechtsauffassung widerspricht. Hält ein Richter in einem konkreten Einzelfall das anzuwendende Gesetz für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz, muß er nach Art. 100 GG eine Entscheidung des zuständigen Verfassungsgerichts einholen. Das ist bei Landesgesetzen das Landesverfassungsgericht, bei Bundesgesetzen das Bundesverfassungsgericht.

Richter können nicht abgesetzt oder versetzt werden. Eine Dienstaufsicht sorgt lediglich dafür, dass sie ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigen. Nur bei schweren Dienstpflichtverletzungen, etwa Unterschlagung von Beweismaterial, kann ein Richter entlassen werden. Die richterliche Unabhängigkeit soll eine un-

parteiische Rechtsprechung sichern. Darüber hinaus enthält das Grundgesetz eine Anzahl von Bestimmungen, die dem Schutz des Bürgers in einem Gerichtsverfahren dienen, die sogenannten justitiellen Grundrechte (Art. 101, 103, 104 GG).

Recht auf den gesetzlichen Richter

Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Das Grundgesetz verbietet Ausnahmegerichte. Es darf keine Sondergerichte geben, die nur politische Straftaten oder nur Sittlichkeitsdelikte aburteilen. Durch Gesetz ist geregelt, welches Gericht für eine Sache zuständig ist, z.B. das Amtsgericht, das Verwaltungsgericht, das Arbeitsgericht. Auch innerhalb der Gerichte legt ein Geschäftsverteilungsplan fest, welcher Richter einen Fall zu übernehmen hat. Es wäre unzulässig, einen Fall dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter zu entziehen und einem anderen zu übertragen, weil dieser als besonders streng oder milde gilt. Hierzu gehört auch das Recht, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Es kommt nicht darauf an, ob der Richter wirklich befangen ist, schon die begründete Vermutung, er könne nicht objektiv entscheiden, genügt zur Antragstellung. Über den Antrag entscheidet ein Gericht.

Anspruch auf rechtliches Verhör

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Wer vor Gericht steht, als Partei in einem Zivilprozeß oder als Angeklagter in einem Strafverfahren, muß Gelegenheit haben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Das Gericht darf nur solche Tatsachen berücksichtigen, zu denen alle Beteiligten Stellung nehmen konnten.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs geht auf sehr alte Rechtstraditionen zurück und findet einen prägnanten Ausdruck in der römischen Formel „Audiatur et altera pars“ (Auch die andere Seite soll gehört werden). Drei Viertel aller Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 4a haben eine Verletzung dieses Grundsatzes zum Gegenstand.

Garantien für das Strafverfahren

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Zu den elementaren Grundsätzen eines Rechtsstaates gehören zwei Garantien, die für das Strafverfahren gelten: das Verbot der Rückwirkung und das Verbot der Doppelbestrafung.

Die präzise Formulierung von Art. 103 Abs. 2, der „Magna Charta des Strafrechts“, geht auf den römischen Rechtsgrundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ (Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) zurück.

Das Rückwirkungsverbot hatte und hat eine zentrale Bedeutung bei der Ahndung von Verbrechen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und des SED-Staates. Täter können nur wegen solcher Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, die auch damals schon strafbar waren, das gilt zum Beispiel für Mord.

Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Ein rechtmäßig bestrafter oder freigesprochener Täter kann wegen derselben Tat nicht noch einmal angeklagt werden. Nur bei besonders schwerwiegenden Gründen, etwa wenn entscheidende neue Beweismittel beigebracht werden, ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig. Ein Wiederaufnahmeverfahren kann zu einer schwereren Bestrafung oder auch zu einer milderen Strafe bzw. zu einem Freispruch des Verurteilten führen. Art. 104 GG legt im einzelnen fest, unter welchen Voraussetzungen die Freiheit einer Person eingeschränkt oder entzogen werden kann.

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

Über die Zulässigkeit und Dauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

Freiheitsentziehung, das Festhalten einer Person, kann nur von einem Richter angeordnet werden. Die Polizei benötigt zur Verhaftung eines Verdächtigen einen richterlichen Haftbefehl. Sie kann ihn vorläufig festnehmen, wenn er auf frischer Tat ertappt wurde oder Fluchtgefahr besteht. Spätestens am folgenden Tage muß der Festgenommene einem Richter vorgeführt werden, der über Freilassung oder Dauer der Haft entscheidet.

Zweige der Gerichtsbarkeit

Die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland ist in fünf selbständige Gerichtszweige gegliedert, die mit den Begriffen ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit unterschieden werden.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfaßt die Zivil- und Strafgerichte, zur besonderen Gerichtsbarkeit zählen Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte.

Die Bezeichnung „ordentliche Gerichtsbarkeit“ erklärt sich historisch daraus, daß früher nur die Gerichte der Justiz, die Zivil- und Strafgerichte, mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Dagegen wurde die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit von weisungsgebundenen Beamten ausgeübt. Die Bezeichnung hat keinerlei Bedeutung im Hinblick auf den Rang der Gerichte.

Bundes-und Landesgerichte

In allen Gerichtszweigen gibt es jeweils Gerichte der Länder und des Bundes. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige bestehen mehrere Instanzen, das sind Stufen des gerichtlichen Verfahrens, die einander übergeordnet sind.

In der Regel sind es drei Instanzen, die ersten beiden sind Gerichte der Länder, die oberste Instanz ist ein Bundesgericht.

Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Amtsgerichte, Landgerichte, die je nach Bedeutung des Falles erste oder zweite Instanz sein können, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig, die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Die obersten Instanzen sind das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof.

Für Streitigkeiten bei der gewerblichen Nutzung von Patenten, die für Erfindungen beim Bundespatentamt beantragt und erteilt werden können, ist ein Bundesgericht, das Bundespatentgericht, eingerichtet.

Eine Sonderstellung nimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

Zivilgerichte

Zivilgerichte sind für bürgerliche (zivile) Rechtsstreitigkeiten zuständig, das sind Streitigkeiten, die zum Bereich des Privatrechts gehören. Sie werden angerufen, wenn es Streit um einen Kaufvertrag gibt, wenn ein Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wenn ein Mieter eine Mieterhöhung für ungerechtfertigt hält. Sie scheiden Ehen und legen die Unterhaltszahlungen und das Sorgerecht für die Kinder fest. Sie entscheiden über Haftung und Schadensersatz, wenn jemand einem anderen einen Schaden zugefügt, ihn verletzt oder bestohlen hat, aber auch wenn ein öffentlicher Bediensteter seine Amtspflicht verletzt hat. Alle diese Streitigkeiten gehören zur streitigen Gerichtsbarkeit.

Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie ist vor allem für Vormundschaftssachen und Nachlaßangelegenheiten zuständig (Vormundschafts- und Nachlaßgerichte).

Zivilprozeß

Ein Zivilprozeß beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagter heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen anbringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amts wegen. Man spricht deshalb im Zivilprozeß von Parteiherrschaft.

Instanzen

Das Amtsgericht ist die erste Instanz bei einem Streitwert bis einschließlich 10 000 DM. Der Streitwert ist der Wert des Streitgegenstandes. Wenn nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, setzt das Gericht ihn fest. Nach dem Streitwert bestimmen sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Außer-

dem werden vom Amtsgericht Mietstreitigkeiten, Ehescheidungen und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten verhandelt. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Landgericht zuständig.

Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

Berufung und Revision

Die wichtigsten Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Bei einer Berufung überprüft die höhere Instanz sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche Seite des Falles, der Prozeß wird neu aufgerollt. Die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts wird vom Landgericht verhandelt, gegen Urteile des Landgerichts vom Oberlandesgericht. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Beschwer dewert (der vom Streitwert abweichen kann) 1 500 DM überschreitet. Bei der Revision wird nur geprüft, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Revision kann nur gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts beim Bundesgerichtshof beantragt werden. Der Beschwer dewert muß höher als 60 000 DM sein.

Die Revision ist im allgemeinen nur zulässig, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in einem ähnlichen Fall abweicht. Auf diese Weise soll gesichert werden, daß die Gesetze einheitlich ausgelegt werden.

Strafgerichte

Strafgerichte sind für die Anwendung des Strafrechts zuständig, das im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegt ist. Strafrechtsvorschriften enthalten aber auch viele andere Gesetze, zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz, das Versammlungsgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz, das Waffenexporte in bestimmte Länder verbietet.

Strafprozeß

Ein Strafverfahren beginnt mit der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Vorausgegangen ist ein Ermittlungsverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei feststellt, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muß Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem Legalitätsprinzip, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind sogenannte Antragsdelikte (Beleidigung, leichte oder fahrlässige Körperverletzung, Hausfriedensbruch und andere). Ist das Antragsdelikt zugleich ein Privatklagedelikt, wird nur dann Anklage erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; andernfalls bleibt dem Verletzten nur die Möglichkeit einer Privatklage.

Ablauf des Strafverfahrens

Liegt eine Anklageschrift vor, entscheidet das Gericht, ob ein Verfahren gegen den Beschuldigten eröffnet wird.

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird der Beschuldigte zum Angeklagten. Das Gericht hat den Sachverhalt zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen. Es ist dabei nicht an die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise gebunden, sondern kann selbst Beweise erheben, Zeugen vernehmen, Sachverständige heranziehen. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schweren Straftaten ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen Pflichtverteidiger.

Das Strafverfahren endet mit einem Urteil. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, wird es rechtskräftig und vollstreckt.

Instanzen

In erster Instanz entscheidet

- der Strafrichter als Einzelrichter bei Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zu erwarten ist;
- das Schöffengericht beim Amtsgericht (ein oder zwei Richter, zwei Schöffen) bei Verbrechen mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren; die Große Strafkammer beim Landgericht (drei Richter, zwei Schöffen) bei schweren Verbrechen, als Schwurgericht bei Tötungsverbrechen;
- der Strafsenat beim Oberlandesgericht (fünf Richter) bei Staatsschutzsachen (Landesverrat, terroristische Gewalttaten).

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die nicht juristisch vorgebildet sind. Sie haben in der Verhandlung und bei der Beratung über das Urteil dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Durch ihre Mitwirkung soll die Lebens- und Berufserfahrung der Bürger bei der Rechtsprechung genutzt werden.

Rechtsmittel

Gegen das Urteil kann der Verurteilte Rechtsmittel einlegen. Berufung ist nur bei Urteilen der Amtsgerichte zulässig. Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte ist nur Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

Ordnungswidrigkeiten

Von Straftaten zu unterscheiden sind Ordnungswidrigkeiten. Das sind Verstöße gegen staatliche Gebote und Verbote, die nicht so schwerwiegend sind, daß eine Strafe verhängt werden müßte. Sie werden von Verwaltungsbehörden geahndet, die per Bußgeldbescheid ein Bußgeld auferlegen. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, deren häufigste die Geschwindigkeitsüberschreitung und das Falschparken sind, werden mit einem Verwarnungsgeld belegt.

Jugendgerichte

Für Straftaten Jugendlicher (14–18 Jahre) gilt das Jugendstrafrecht. Es wird häufig auch bei Heranwachsenden (18–21 Jahre) angewandt. Das Jugendstrafrecht

sieht Erziehungsmaßregeln vor, zum Beispiel die Weisung, eine gemeinnützige Arbeit zu verrichten, oder das Verbot, Gast- und Vergnügungsstätten zu besuchen, bis hin zur Anordnung der Fürsorgeerziehung. Reicht das nicht aus, können Zuchtmittel verhängt werden, zum Beispiel die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen, oder Jugendarrest. Wenn wegen schwerer Schuld eine Strafe erforderlich ist, wird Jugendstrafe verhängt. Sie wird in einer Jugendstrafanstalt verbüßt und beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 10 Jahre.

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte, und zwar je nach Schwere des Falles der Jugendrichter als Einzelrichter, das Jugendschöffengericht (ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (drei Jugendrichter, zwei Jugendschöffen).

Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bieten dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Verwaltungsgerichte entscheiden beispielsweise, wenn gegen das Versagen einer Baugenehmigung geklagt wird.

Sie können gegen die als ungerecht empfundene Benotung eines Schülers ebenso angerufen werden wie bei Auseinandersetzungen über den Bau eines neuen Flughafens, einer Autobahn oder eines Hochtemperaturreaktors.

Gegen einen als rechtswidrig empfundenen Verwaltungsakt muß der Betroffene zunächst Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren soll die Behörde noch einmal prüfen, ob ihre Entscheidung rechtmäßig und zweckmäßig ist. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Erste Instanz ist das Verwaltungsgericht, Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht, in einigen Ländern Verwaltungsgerichtshof genannt, Revisionsinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht. Bei Streitigkeiten über technische Großprojekte und bei Vereinsverboten ist das Oberverwaltungsgericht die erste Instanz.

Arbeitsgerichte

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergeben sich in der Regel aus Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und sind somit eigentlich zivilrechtliche Konflikte. Allerdings sind die Arbeitsgerichte auch für entsprechende Streitigkeiten im öffentlichen Dienst zuständig, wenn die Beschäftigten Arbeiter oder Angestellte sind. Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, 1926 erstmals in Deutschland, trägt der besonderen Bedeutung des Arbeitslebens in der Industriegesellschaft Rechnung.

Außer für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, zum Beispiel wegen Lohn, Kündigung, Arbeitsschutz, sind Arbeitsgerichte zuständig für Auseinandersetzungen über Mitbestimmung, zum Beispiel über Rechte des Betriebsrates, aber auch für Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, über Tarifverträge und über die Rechtmäßigkeit eines Streiks. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig. Erste Instanz ist das Arbeitsgericht, zweite das Landesarbeitsgericht und höchste das Bundesarbeitsgericht. Arbeitsgerichte sind mit Berufs-

richtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter kommen je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeitsgerichtsverfahren sind kostengünstiger als andere Gerichtsverfahren. Die Parteien können den Rechtsstreit selbst führen oder sich, für Mitglieder kostenlos, durch Prozeßvertreter der Gewerkschaft bzw. des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Vorab wird eine gütliche Einigung versucht. Einige Sondervorschriften dienen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

Sozialgerichte

Sozialgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Kriegopferversorgung und des Kindergeldes. Beispielsweise kann das Sozialgericht angerufen werden, damit es feststellt, daß eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, so daß Anspruch auf eine Unfallrente besteht. Das Gericht muß den Sachverhalt von Amts wegen erforschen. Die drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit sind die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte als Berufungs- und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz. In allen Instanzen wirken neben Berufsrichtern ehrenamtliche Richter mit, sie werden aus dem mit der speziellen Materie vertrauten Personenkreis berufen.

Vor Sozialgerichten, außer vor dem Bundessozialgericht, kann sich jeder selbst vertreten oder sich durch Experten einschlägiger Verbände vertreten lassen. Bei Sozialgerichtsverfahren entstehen keine Gerichtskosten.

Finanzgerichte

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit den Finanzbehörden zuständig. Das sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Klagen gegen Steuerbescheide. Zuvor muss gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch eingelegt werden. Bleibt dieser erfolglos, kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden. Gegen Urteile der Finanzgerichte ist Revision an den Bundesfinanzhof zulässig. Es gibt nur diese beiden Instanzen. Finanzgerichte sind mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, der Bundesfinanzhof mit fünf Berufsrichtern.

Kritik an der Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt genießt in Deutschland hohes Ansehen. Es wird allgemein anerkannt, dass die Richter und die anderen Justizorgane nach besten Kräften die Gesetze anwenden und Recht sprechen. Dennoch gibt es vielfältige Kritik an der Rechtsprechung.

Sie richtet sich meist nicht gegen die Justizorgane, sondern gegen Mißstände, die im Laufe der Zeit eingerissen sind und die letztlich der Gesetzgeber zu verantworten hat. Unter den Mißständen leiden die Bürger, die in irgendeiner Weise mit den Gerichten in Berührung kommen, ebenso wie die Bediensteten der Justiz. Kritik wird gerade auch von Juristen geübt.

Dabei stehen folgende **Kritikpunkte** im Vordergrund:

Es gibt zu viele Gesetze: Ständig werden neue Gesetze verabschiedet, wird

vorhandenes Recht geändert oder außer Kraft gesetzt. Immer mehr Lebensbereiche unterliegen immer komplizierteren Regelungen. Die Fachleute sprechen von einer „Normenflut“.

Die Gesetze sind zu kompliziert: Ihr Inhalt ist abstrakt, sie sind in einer künstlichen Sprache abgefaßt und enthalten Begriffe, die im täglichen Leben nicht verwendet werden. Das Zivilrecht, das Recht des Alltagslebens, ist für den Laien kaum noch durchschaubar. Im „Paragraphendschungel“ des Steuer- und Sozialrechts finden sich selbst Spezialisten nicht mehr zurecht.

Die Gerichtsverfahren dauern zu lange: Privatrechtliche Streitigkeiten, in denen es auf schnelle Entscheidung ankommt, werden oft erst nach langwierigen Verfahren abgeschlossen, in allzu vielen Fällen erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges. Kritiker sprechen vom „Rechtswegestaat“. Strafprozesse werden vielfach über alle zulässigen Instanzen geführt. Manche Prozesse werden regelrecht verschleppt, durch immer neue Beweisanträge, durch zahlreiche Befangenheitsanträge, durch endloses Vorlesen von Urkunden. Es gibt Prozesse, die drei Jahre und länger dauern, enorme Kosten verursachen und dann womöglich ohne Urteil enden.

Gerichte entscheiden über politische Fragen: Sie greifen immer mehr in Bereiche ein, die in die Kompetenz der Legislative und der Exekutive fallen. Politische Konflikte werden zu Rechtsstreitigkeiten. Verwaltungsgerichte werden in steigendem Maße angerufen, um Maßnahmen der demokratisch legitimierten Organe, von der Anlage eines Kinderspielplatzes bis zum Bau eines Großflughafens, zu verzögern oder zu verhindern.

Gegen diese Kritik wird eingewandt: Die Klage über die große Zahl von Gesetzen gibt es bereits seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Rechtsverhältnisse der Industriegesellschaft regeln sollte. Die Gesetze sind so kompliziert, weil unsere Lebenswelt kompliziert ist. Den Gerichten ist im politischen System auch eine politische Rolle zugewiesen. Die Klärung politischer Fragen wird von den Politikern zunehmend den Gerichten übertragen. In der modernen Gesellschaft wird ständig neu geplant und geregelt, daher wächst die Zahl der Eingriffe in die Sphäre des einzelnen. Vor dem Hintergrund einer sich wandelnden politischen Kultur nimmt die Bereitschaft der Bürger zu, gegen solche Eingriffe den Schutz der Gerichte anzurufen.

Justizreform

Reformen des Gerichtswesens zielen darauf ab, die Dauer der Verfahren zu verkürzen und die Gerichte zu entlasten. Um in Zivilverfahren die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu erweitern, wurden die Streitwertgrenzen immer wieder heraufgesetzt, von 1 000 DM im Jahre 1950 bis 10 000 DM im Jahre 1993. Ebenso wurde die Berufungssumme auf 1 500 DM (bis 1991: 700 DM) erhöht. Vorschläge, die Rechtsmittel einzuschränken, etwa Amtsgerichte und Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgericht zusammenzulegen, sind bisher nicht realisiert worden.

Bundesverfassungsgericht

Das Grundgesetz ist die oberste Richtschnur allen staatlichen Handelns. Eine eigene Institution, das Bundesverfassungsgericht, wacht darüber, daß Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Als Hüter der Verfassung kann es jeden Akt der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und jede Entscheidung der Gerichte auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Dabei schützt es besonders die Grundrechte der Bürger.

Außer dem Schutz der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe, das Grundgesetz rechtsverbindlich zu interpretieren. Eine Verfassung enthält nur grundsätzliche und allgemein formulierte Regeln. Sie muß ständig neu ausgelegt und – dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend – fortentwickelt werden. Das Grundgesetz gilt so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt. Es gibt kaum einen Artikel, zu dem keine interpretierende Entscheidung des Gerichts vorläge.

Gericht und Verfassungsorgan

„Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.“ So lautet Paragraph 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Das bedeutet, daß das Bundesverfassungsgericht einerseits ein Gericht und andererseits ein Verfassungsorgan ist. Als Gericht ist es ein Teil der rechtsprechenden Gewalt. Allen anderen Gerichten gegenüber hat es eine einzigartige Stellung. Es ist das höchste Gericht des Bundes, die letzte Instanz für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des politischen Lebens. Es kann die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben, wenn sie der Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten. Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich. Soweit sie die Rechtswirksamkeit von Bundes- und Landesgesetzen betreffen, haben sie sogar Gesetzeskraft und werden im Bundesgesetzblatt verkündet. Die herausragende Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts kommt darin zum Ausdruck, dass es ein Verfassungsorgan ist, gleichen Ranges mit den anderen Verfassungsorganen, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten.

Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht wird nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag, es muß von einer Person oder Institution angerufen werden. Seine Zuständigkeit ist in verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes geregelt, die wesentlichen Aufgaben sind in den umfangreichen Art. 93 und 100 detailliert aufgeführt.

Verfassungsbeschwerde

Mit einer Verfassungsbeschwerde kann jeder Bürger das Gericht anrufen, der glaubt, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das kann ein Verwaltungsakt, eine Gerichtsentscheidung oder auch ein Gesetz sein.

Seit Gründung des Gerichts im September 1951 sind bis Ende 1994 rund 97 000 Verfassungsbeschwerden eingegangen. Hiervon sind fast 95 000 entschieden worden. Die tatsächliche Verletzung von Grundrechten ist seltener, als diese Flut von Beschwerden vermuten lassen könnte. Nur 2 600, das sind 2,7 Prozent aller Verfassungsbeschwerden, waren erfolgreich.

Verfassungsbeschwerde kann erst dann eingelegt werden, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist, das heißt, wenn zuvor alle Instanzen des zuständigen Gerichts angerufen worden sind. Kammern, die mit je drei Bundesverfassungsrichtern besetzt sind, prüfen jede eingereichte Beschwerde auf ihre Zulässigkeit. Die Kammer kann die Beschwerde einstimmig annehmen oder ohne Begründung ablehnen, wenn sie unzulässig oder aussichtslos ist. Die weit überwiegende Mehrheit der Verfassungsbeschwerden scheitert an dieser Hürde. Um zu verhindern, daß das Gericht in offensichtlich unbegründeten Fällen in Anspruch genommen wird, kann im Falle der Nichtannahme eine Gebühr von maximal 1 000 DM, in Fällen von „Mißbrauch“ eine solche bis zu 5 000 DM abverlangt werden.

Normenkontrolle

Von großer politischer Bedeutung ist die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für die Normenkontrolle. Es kontrolliert, ob ein Gesetz, eine Norm mit dem Grundgesetz übereinstimmt.

Es gibt zwei Arten von Verfahren der Normenkontrolle:

Konkrete Normenkontrolle

Wenn ein Gericht bei der Verhandlung eines konkreten Falles zu der Überzeugung gelangt, dass das anzuwendende Gesetz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, muß es das Verfahren unterbrechen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (bei Landesgesetzen des Landesverfassungsgerichts) einholen.

So haben beispielsweise 1992 mehrere Gerichte das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil sie es für verfassungswidrig hielten, den Umgang mit Haschisch, vom Besitz über die Weitergabe bis zum Handel, unter Strafe zu stellen. In seinem vieldiskutierten „Haschisch-Urteil“ hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß das einschlägige „Betäubungsmittelgesetz“ verfassungsmäßig ist, das Besitz und Handel mit Haschisch verbietet. Lediglich der Eigenverbrauch geringer Mengen von Haschisch kann straffrei bleiben. In seinem „Extremistenurteil“ von 1975 zur Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst hat das Bundesverfassungsgericht Stellung genommen, nachdem es von einem Landesverwaltungsgericht angerufen worden war. Das Bundesverfassungsgericht ist bei Anträgen auf konkrete Normenkontrolle besonders zurückhaltend und überprüft streng die Zulässigkeit. In der Mehrzahl der Fälle wird der Antrag zurückgenommen.

Abstrakte Normenkontrolle

Auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder mindestens eines Drittels der Bundestagsabgeordneten prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Das Gericht entscheidet in solchen Verfahren abstrakt über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines Vertrages, bevor das Gesetz in einem „konkreten“ Fall angewendet worden bzw. der Vertrag rechtsgültig geworden ist.

Hier geht es um Entscheidungen in wichtigen Fragen, oftmals um zentrale politische Kontroversen. In der Regel wird das Gericht von der parlamentarischen Opposition, entweder von der Bundestagsfraktion oder von einer Landesregierung

gleicher parteipolitischer Färbung, gegen Entscheidungen der regierenden Mehrheit angerufen. In anderen Fällen klagt die Bundesregierung gegen eine Landesregierung.

So klagte die sozialdemokratische Opposition 1952/53 erfolglos gegen einen deutschen Verteidigungsbeitrag. Eine Normenkontrollklage der bayerischen Staatsregierung 1973 gegen den Grundlagenvertrag mit der DDR wurde abgewiesen, das Gericht legte aber den Vertrag in wichtigen Punkten einschränkend aus. Gesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein, die Ausländern das kommunale Wahlrecht einräumen sollten, wurden 1990 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Das Gericht hat festgestellt, dass nach dem Grundgesetz nur Deutsche ein Wahlrecht auf Bundes-, Länder- und auch auf kommunaler Ebene ausüben können. Wer Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, hat jedoch seit dem 1. November 1993 nach dem EU-Vertrag das Recht, sich bei Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat an dessen Kommunal- und Europawahlen zu beteiligen. Normenkontrollverfahren waren auch die Streitigkeiten um das Mitbestimmungsgesetz von 1976, die Kriegsdienstverweigerung, die Abtreibung und das Asylrecht.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfassungsorganen Verfassungsstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen sind verhältnismäßig selten. Dabei geht es um Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten von Bund und Ländern oder um Streitigkeiten zwischen Ländern. Antragsberechtigt sind Bundesregierung oder Landesregierungen.

Auf eine Klage der hessischen Landesregierung hin erging das „Fernsehurteil“ von 1961, in dem eine von der Bundesregierung in Aussicht genommene Bundesfernsehanstalt als verfassungswidrig erklärt wurde.

Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen des Bundes nennt man Organstreitigkeiten. Prozeßparteien können die obersten Bundesorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident), aber auch Bundestagsfraktionen und einzelne Abgeordnete, zu bestimmten Streitfragen (Zulassung zur Wahl, Parteienfinanzierung, Fünfprozentklausel) auch Parteien sein. Eine Organklage wurde beispielsweise von vier Bundestagsabgeordneten angestrebt, als Bundeskanzler Kohl 1983 mit dem Instrument der Vertrauensfrage die Auflösung des Bundestages herbeiführte. Die Frage, ob nicht auf diesem Wege faktisch die Selbstauflösung des Bundestages eingeführt worden sei, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht verneint. Organklagen waren auch die Klagen der SPD- und FDP-Bundestagsfraktionen gegen die Bundeswehreinsätze in Somalia und bei der militärischen Überwachung des Embargos gegen Serbien, über die 1994 vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden ist. Von den weiteren Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts ist vor allem die Aufgabe zu erwähnen, über die Verfassungsmäßigkeit von Parteien zu entscheiden und gegebenenfalls ein Parteiverbot auszusprechen.

Organisation und Richterwahl

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Die Richter jedes Senates werden je zur Hälfte durch einen Wahlausschuß des Bundestages (12 Abgeordnete) und vom Bundesrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Richter beträgt zwölf Jahre, höchstens bis zum 68. Lebensjahr. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Bedeutung des Gerichts macht die Besetzung jeder Richterstelle zu einem Politikum. Die Kandidaten werden nach einem Proporz von den Fraktionen ausgehandelt. Dabei kommt es gelegentlich zu heftigen Kontroversen, die teilweise in der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit zwingt zu Kompromissen und schließt die Wahl von parteipolitisch besonders exponierten Kandidaten aus.

Die Nähe zu einer Partei hat sich als viel weniger bedeutungsvoll erwiesen, als der Parteienstreit vermuten ließe. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass bei der Auswahl der Richter die fachliche Qualifikation die entscheidende Rolle spielt.

Zwischen Recht und Politik

Das Bundesverfassungsgericht genießt ein hohes Maß an Respekt und Ansehen. Umfragen zeigen, dass ihm die Bürger mehr Vertrauen entgegenbringen als den meisten anderen staatlichen Institutionen. Es gibt auch Kritik am Bundesverfassungsgericht. Ihm wird vorgeworfen, es urteile über Fragen, die eigentlich in die Kompetenz des Bundestages fallen, es politisiere die Justiz oder verrechtliche die Politik.

Naturgemäß können sich Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht nur gegen bestehende Gesetze oder gegen Entscheidungen der Exekutive richten. Daher ist es in der Regel die Opposition, die das Gericht gegen Beschlüsse der Regierungsmehrheit anruft, um sie auf diesem Wege zu korrigieren, und es ist die Regierungsmehrheit, die sich darüber beklagt.

Tatsächlich sind in der Geschichte der Bundesrepublik die großen politischen Kontroversen und viele weniger wichtige Streitfragen mit verfassungsrechtlichen Argumenten vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen worden. Die Problematik der gerichtlichen Entscheidung politischer Konflikte wird vom Bundesverfassungsgericht sehr wohl gesehen. Es bekennt sich zu dem Grundsatz richterlicher Selbstbeschränkung, der vom amerikanischen Obersten Bundesgericht entwickelt worden ist. In der Regel liegt es jedoch nicht im Ermessen des Gerichts, die Behandlung einer politischen Streitfrage abzulehnen, wenn es angerufen wird. Man kann auch eine zunehmende Tendenz feststellen, unpopuläre Entscheidungen dem Bundesverfassungsgericht zuzuschieben, weil sie dann in der Öffentlichkeit eher akzeptiert werden, als wenn sie vom Parlament getroffen werden. Die Auseinandersetzung um den Bundeswehreinsatz außerhalb des NATO-Bereichs ist dafür ein aktuelles Beispiel. Das Bundesverfassungsgericht gibt allerdings immer wieder ungefragt Hinweise, wie es in bestimmten Fragen denkt. Die Referenten in den Ministerien prüfen daher Gesetzentwürfe daraufhin, ob sie bei Anrufung des Gerichts Bestand haben.

Die richterliche Selbstbeschränkung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß das Gericht in der Regel die Übereinstimmung von Gesetzen und Verträgen mit der Verfassung feststellt und bestätigt, was die Politik entschieden hat. Ein neueres Beispiel sind die Entscheidungen zu den Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Für Besitz, der in diesem Zeitraum enteignet wurde, besteht laut Einigungsvertrag kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung. Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen von 1991 und 1996 mit der – umstrittenen – Begründung bestätigt worden, anders sei die Wiedervereinigung nicht zu erreichen gewesen. Das Gericht kann jedoch auch eine nur teilweise Verfassungswidrigkeit von Regelungen feststellen oder aber deren verfassungskonforme Auslegung für Geboten erachten, wie zum Beispiel in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag. Seit 1970 können die Bundesverfassungsrichter, wenn sie mit der Entscheidung der Mehrheit nicht übereinstimmen, ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum kundtun und begründen. Solche Sondervoten, die naturgemäß vor allem bei besonders umstrittenen Entscheidungen des Gerichts abgegeben werden, stoßen in der Öffentlichkeit auf großes Interesse. Sie zeigen, dass der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß auch in einem solchen Kollegium nicht immer einhellig verläuft. Die Verfassungsrichter bestätigen damit, daß unterschiedliche Auffassungen, die in der Öffentlichen Diskussion geäußert werden, auch verfassungsrechtliche Gründe für sich in Anspruch nehmen können, selbst wenn dies im politischen Meinungsstreit oft bestritten wird. Die Autorität des Bundesverfassungsgerichts beruht darauf, daß seine Urteile von den verschiedenen politischen Richtungen akzeptiert werden. Auch wenn an einzelnen Urteilen heftige Kritik geübt wird, herrscht doch der Eindruck vor, das Gericht entscheide unparteiisch und wahre die Balance zwischen Rechtsinterpretation und politischer Wertung.

Verfassungsgerichte der Länder

In einem Bundesstaat ist die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben eigene Verfassungen und eine eigene Landesgesetzgebung. Sie haben daher auch eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit, die selbständig neben dem Bundesverfassungsgericht besteht. Schleswig-Holstein hat die Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten dem Bundesverfassungsgericht übertragen (nach Art. 99 GG).

Die Landesverfassungsgerichte sind wie das Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu überprüfen (Normenkontrolle). Darüber hinaus haben sie unterschiedliche weitere Zuständigkeiten, darunter zumeist die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden. So entscheidet beispielsweise der Verfassungsgerichtshof in Rheinland-Pfalz darüber, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig ist, ob ein verfassungsänderndes Gesetz unzulässig ist und ob die Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen, ferner über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses des Landtages und über Anklagen gegen Mitglieder der Landesregierung. In Nordrhein-Westfalen liegt ein Schwergewicht der Rechtsprechung des Verfas-

sungsgerichts in der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden wegen der Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Verfassungsgerichte der Länder tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Sie heißen Staatsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof oder Verfassungsgericht.

Da die Landesverfassungsgerichte relativ selten angerufen werden, sind die Richter in der Regel dort nicht ausschließlich tätig, sondern nehmen diese Aufgabe zusätzlich wahr. Zumeist sind es Berufsrichter, die an anderen Gerichten amtieren, zum Teil auch ehrenamtliche Richter, beispielsweise Rechtsprofessoren.

Betiteln Sie den Text!

Die Geschichte der Menschheit ist nicht zuletzt auch eine Geschichte der Grausamkeit, der Versklavung und der Verletzung der elementaren Würde des Menschen. Wie heute, gab es zu allen Zeiten Herrscher, die ihre Macht mißbrauchten und ihre Untertanen mit Grausamkeit und Brutalität verfolgten. Wie grausam auch die menschliche Würde durch Folter und Versklavung mit Füßen getreten wurde – die Hoffnung und der Einsatz mancher Persönlichkeiten für eine gerechte und menschenwürdige Gesellschaftsordnung, die die Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Individuums gewährleistet, konnte nie vollständig zerstört werden. Das Recht wurde ursprünglich religiös begründet, es war ein von Gott gesetztes unabänderliches Recht, an das auch der Herrscher gebunden war.

Der Begriff der Menschenrechte ist ein Sammelbegriff für verschiedene Arten von Grundrechten, Freiheitsrechten, politischen und bürgerlichen, aber auch sozialen und wirtschaftlichen Rechten.

Inhaltlich lassen sich die Grundrechte in folgende Kategorien gliedern: Grundrechte, die die Gleichheit der Menschen gewährleisten, Grundrechte, die die geistige Integrität und Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen sicherstellen, und Grundrechte, die die physische Integrität des Menschen bewahren sollen sowie Grundrechte, welche die wirtschaftliche Sicherheit und Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Menschen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind die Grundrechte zu erwähnen, die die politische Teilnahme oder Beteiligung des Bürgers an den staatlichen Entscheidungen regelt.

Grundrechte sind Gegenstand theoretischer Überlegungen verschiedener Wissenschaften, und sie bestimmen den Alltag des einzelnen ebenso wie das Zusammenleben in Gesellschaft und Staat. Sie stehen nicht einfach zur Verfügung, sondern sie sind ein stets gefährdetes Gut. Als normative und rechtliche Grundlage sind sie für das politische System in Deutschland wie für andere demokratische Staaten von hoher Bedeutung. Ins Bewußtsein der Menschen kamen und kommen sie, wenn sie bedroht oder gar nicht gegeben sind. Praktische Wirkung erzielen sie vor allem, wenn ihr moralischer Appell auf gestaltbare politische Situationen trifft - so zum Beispiel als nach der Beseitigung des Nationalsozialismus ein demokratischer Neuaufbau in (West-) Deutschland möglich wurde.

Heute ist ihre Respektierung und Verwirklichung Maßstab für die politische Zivilisation eines Staates: Je mehr sie mißachtet werden, desto weitreichender verändert die Durchsetzung der Grundrechte ein staatliches Gefüge. Aber auch Eingriffe und Beschränkungen einzelner Grundrechte in demokratisch gefestigten

Staaten sind Hinweise auf Bewegungen der Politik, die sich zu Veränderungen des Gesamtsystems verdichten können. Zur Analyse kann man zwei Zugangswege unterscheiden: Grundrechte werden entweder als in der Verfassung festgeschriebene und somit feststehende objektive Größen verstanden, die es mit allen rechtlichen und politischen Mitteln zu bewahren und zu erhalten gilt; oder sie werden als dynamische Normen begriffen, die – jederzeit gefährdet – nur wirksam bleiben, wenn ihre Beachtung beständig eingefordert wird. Beide Arten des Verständnisses haben je nach Voraussetzung und Absicht der Analyse ihre eigene Richtigkeit: Legt man Wert darauf, daß Grundrechte als provozierender Antrieb des politischen Prozesses wirken, wird man solche Komponenten stärker beachten, die ihre Fähigkeit zum eigenen und fremden Wandel begründen, während sichere Definitionen von Grundrechten eher dazuführen, dass diese konserviert werden (sollen).

Grundrechte sind verfassungsrechtlich gesicherte und unverbrüchlich gewährte stärkste subjektive Rechte. Man unterscheidet:

a) nach der Rechtsquelle die überstaatlichen Grundrechte, die unabhängig von innerstaatlichen Verfassungsnormen jedermann zustehen und daher durch die Staatsverfassung weder entzogen noch eingeschränkt werden können (z.B. Gleichheitssatz);

b) nach dem Kreis der Berechtigten die Menschenrechte, die allen Menschen, jedermann, zustehen, und die Bürgerrechte, die nur Bürger in Anspruch nehmen können. Den Ausdruck "Bürgerrechte" verwendet man auch, um die demokratisch-politischen Rechte des Staatsbürgers, wie Wahl- und Stimmrecht, zu bezeichnen;

c) nach dem Maß der staatlichen Garantie Grundrechte, die nur den allgemein jedem Freiheitsrecht von Verlassungs wegen innewohnenden Schranken unterliegen, und Grundrechte, die durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden können. In keinem Fall darf aber der Wesensgehalt eines Grundrechts angetastet werden. Die in der Verfassung vorgesehene Möglichkeit, Grundrechte durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einzuschränken, nennt man Gesetzesvorbehalt. Die Möglichkeit der Beschränkung ist in zahlreichen Grundrechtsbestimmungen vorgesehen. Voraussetzung ist, daß das grundrechtsbeschränkende Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gilt. Darüber hinaus sind Einschränkungen ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt im GG zulässig, soweit sie sich innerhalb der dem Grundrecht von Natur eigenen gesetzlichen Schranken halten, die sich aus der Gemeinschaftsbezogenheit des einzelnen ergeben (z.B. darf die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts nicht Rechte der Allgemeinheit oder anderer Personen verletzen).

Von den Grundrechten sind die institutionellen Garantien zu unterscheiden; während jene dem einzelnen eine individuelle Rechtsstellung verbürgern, gewährleisten diese den Bestand bestimmter Einrichtungen wie Ehe, Familie usw.

Versuchen Sie die folgenden Fragen nach ihrem Rechtsgefühl zu beantworten.

1. Darf ein Land, das von seinen Nachbarstaaten bedroht wird, trotz Pressefreiheit ein Presseorgan verbieten, das die Politik der Nachbarstaaten offen unterstützt?
2. Oder: Demonstranten beanspruchen für sich das Recht, nicht nur Spruchbänder in den Straßen herumzutragen, sondern auch den Verkehr für mehrere Tage durch einen Sitzstreik zu lahmlegen. Können sie sich hierfür auf das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit berufen?
3. Ein Pressekonzern erringt eine Monopolstellung und verdrängt sämtliche Presseorgane einer Region. Darf dieser Konzern unter Berufung auf die Pressefreiheit, die Veröffentlichung von Meinungen verweigern, die dem Konzernchef nicht passen?
4. Verwirkt eine Partei, die das Verbot der Meinungsäußerungsfreiheit und die Unterdrückung bürgerlicher Freiheiten propagiert, das Recht auf freie Meinungsäußerung?
5. Darf einer Chemiefabrik aus Gründen des Umweltschutzes die Produktion umweltschädlicher Stoffe verboten werden?

Schranken der Grundrechte

Die Schranken der Grundrechte werden sehr oft bereits auf der Stufe der Verfassung umschrieben. Wenn wir davon ausgehen, dass der Staat die Aufgabe hat, in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation für die Wahrung der menschlichen Würde zu sorgen und deren Entfaltung zu ermöglichen, so müssen dem Verfassungsgeber konsequenterweise gewisse Schranken auferlegt werden, wenn er die Grundrechte beschränken will. Die elementare Menschlichkeit und Menschenwürde muß er immer beachten.

Im übrigen ist es aber dem Verfassungsgeber anheim gestellt, die Schranken der Grundrechte festzulegen und auch zu bestimmen, wer befugt ist, den Grundrechten Schranken zu setzen. Der Verfassungsgeber kann dabei punktuell vorgehen und für jedes Grundrecht besondere Schranken vorsehen (Schweizerische Bundesverfassung). Er kann aber auch versuchen, generelle Schranken für die Grundrechte aufzustellen.

Aber auch der Gesetzgeber kann Grundrechte verletzen, etwa um Privilegien der Mehrheit gegenüber der Minderheit durchzusetzen. Die Grundrechte schützen nicht nur die Bürger und die Gesellschaft vor dem Staat, sondern auch die Minderheiten vor Übergriffen der Mehrheit. Diese Aufgabe kann aber der Gesetzgeber kaum erfüllen, da er nach dem uneingeschränkten Mehrheitsprinzip

entscheidet. Deshalb gewinnt mehr und mehr die Überzeugung Raum, daß neben dem Gesetzgeber dem Verfassungsgericht eine entscheidende Rolle zukommt. Ein schwaches Verfassungsgericht wird jedoch kaum in der Lage sein, nationale Trends gegenüber einer Minderheit zu verändern. Auch das Gericht ist in das politische Meinungsspektrum einer Nation integriert. Allerdings kann es hin und wieder Marksteine setzen, die langfristig große Bedeutung haben können.

Welche sind die zulässigen Schranken der Grundrechte?

Die richterliche Praxis hat im Laufe der letzten hundert Jahre den Grundrechten folgende Schranken gesetzt: Grundrechte finden ihre Schranken an der staatlichen Sicherheit und der verfassungsmäßigen Ordnung. Eine weitere Schranke ist die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der einzelnen Bürger.

Am umstrittensten ist die Schranke des öffentlichen Interesses. Die Verfassungsgerichte vertreten in der Regel die Auffassung, daß der staatliche Gesetzgeber Grundrechte der einzelnen dann beschränken kann, wenn wesentliche öffentliche Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiele stehen.

Diese Überlegungen gelten für Grundrechtsbeschränkungen, die allgemeiner Natur sind und deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung beschlossen werden. Gilt es Grundrechte im Einzelfall einzuschränken, muß eine gesetzliche Grundlage vorliegen und überdies der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, d.h. die Beschränkung der Grundrechte darf nicht mit Mitteln erfolgen, die über das Ziel hinausschießen.

Gibt es ein Menschenrecht auf Heimat?

Das Weltflüchtlingsproblem ließe sich ganz erheblich einschränken, vielleicht sogar lösen, wenn es gelänge, ein umfassendes Menschenrecht auf Heimat zu formulieren und die Staatengemeinschaft auf seine Anerkennung zu verpflichten. In diesem Sinne vertrat bereits 1955 die damalige Bundesregierung die Auffassung, die allgemeinen Menschenrechte müßten automatisch das Recht auf Heimat einschließen. Selbstverständlich hatte man auf deutscher Seite in erster Linie das Recht der eigenen Heimatvertriebenen vor Augen.

Ein Recht auf Heimat läßt sich aus mehreren Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ableiten. So verbietet Art. 9 die Ausweisung aus dem Heimatland; Art. 12 schützt vor willkürlichen Eingriffen in das Privatleben; Art. 13 gewährt neben dem Recht auf Freizügigkeit das Recht, jedes beliebige Land zu verlassen und auch wieder in sein Land zurückzukehren; Art. 15 schließlich schützt vor dem willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit. Da aber die Menschenrechte ihrem Wesen nach Individualrechte sind, kann nur ein Rechtsanspruch des einzelnen geltend gemacht werden. Ein kollektives Menschenrecht auf Heimat kennt das Völkerrecht nicht. Zwar ist in der Charta der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert, doch gelten als Träger von Rechten und Pflichten bisher grundsätzlich nur die Staaten. Die Entwicklung ist hier jedoch im Ruß.

Ein anderes Problem stellt sich bei der Definition von Heimat. Es besteht kein Zweifel, dass beispielsweise die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland Heimatrecht genießen; viele, die diesen Status besitzen, sind hier bereits geboren. In solchen Fällen wird es schwierig, eine rechtlich fundierte Begriffsbestimmung zu finden: Ist Heimat das Land der Väter? Wenn ja, wie viele Generationen müssen dort gelebt haben? Oder ist Heimat der Ort, wo man geboren ist? Auch hiermit können mitunter Rechtsfragen verbunden sein. Oder ist Heimat der frei gewählte Wohnsitz? Schließlich: Gibt es vielleicht eine Verjährungsfrist für das Recht auf Heimat oder einen Verfall des Rechts, wenn Grenzen nachträglich

anerkannt werden? Fragen, die nicht nur die Vertriebenen in Deutschland, sondern ebenso die Polen in Schlesien, Pommern oder Ostpreußen betreffen, ja heute schon weltweit gestellt werden können. Obwohl das individuelle Recht auf Heimat im Völkerrecht und im Staatsrecht vieler Länder anerkannt ist, hat man auf jene Fragen noch keine allgemeinverbindlichen Antworten gefunden.

Die Quellen des Rechts

In jeder modernen staatlichen Gemeinschaft besteht die Hauptmasse des Rechts aus Gesetzen. Recht und Gesetz müssen sich aber nicht decken. Deshalb können die geschriebenen Gesetze die Gesamtheit des Rechts nicht ausschöpfen. Es muß noch andere Quellen geben. Die früheste Form ist das sogenannte "Gewohnheitsrecht". Bei Völkern, die des Schreibens unkundig sind, ist es die einzige Form, in der objektives Recht auftreten kann. Die rechtliche Ordnung wird dann von Mund zu Mund überliefert. Das Gewohnheitsrecht vermag nur für einfache und leicht überschaubare Verhältnisse Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Mit der Komplizierung der Lebensverhältnisse tritt deshalb zwangsläufig eine andere Form des objektiven Rechts auf: die Satzung. "Gesetzestafeln" kennt die Bibel ebenso wie das altrömische Recht. Wesentlich ist der Satzung, dass ihre Verbindlichkeit nicht auf lange Übung zurückzuführen trachtet, sondern auf irgendeinen Spender des Rechts, sei es eine göttliche Offenbarung, die Weisheit eines großen Mannes und ähnliches. Dies gilt auch für die modernen Satzungen: die Gesetze. Staatliches Recht wird legitimiert durch den "Willen des Volkes".

Dem Gesetz ist wesentlich, dass es sich vom Einzelfall löst. Gesetze sind allgemeine Regelungen, sie gelten für eine Vielzahl von Fällen.

Wenn auf Wege der Gesetzgebung große Gebiete des Lebens abschließend geregelt werden, dann entstehen sogenannte Gesetzbücher oder Kodifikationen. Als die dritte Rechtsquelle gilt die Richterpraxis (Richterrecht, Spruchrecht). Lange Zeit galt es als eine ausgemachte Wahrheit, dass die Rechtsprechung als solche keine Rechtsquelle sei. Heute ist diese Auffassung überwunden: die Rechtsprechung wird auch von der Rechtstheorie als Rechtsquelle anerkannt. Die drei Formen des Rechts – Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Richterspruch – lassen sich in der Darstellung recht einfach voneinander trennen, jedoch nicht in der Rechtswirklichkeit. Selbst im heutigen modernen Staat gehen alle drei Formen ineinander über.

Die Verfassung als Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Zuletzt geändert durch das Fünfunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1983 und durch Artikel 4 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der

Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Der Verfassungsgedanke hat seinen Ursprung in der Gesellschaftsvertragslehre. Die Verfassung hatte zuerst die Aufgabe, die grundlegende Organisation des Staates, seinen Aufbau und seine Kompetenzen festzulegen. Die Verfassung steht zum Staat, den sie verfaßt, in einem ambivalenten Verhältnis. Einerseits setzt sie den Staat, den sie verfassen muß, voraus, andererseits wird der Staat erst durch die Verfassung handlungsfähig. Die Legitimation der verfassungsgebenden Gewalt kann also lediglich im Selbstbestimmungsrecht der Völker begründet sein. Unwesentlich ist aber, ob der Staat, wie heute die meisten Staaten, eine geschriebene Verfassung oder eine ungeschriebene Verfassung hat.

Schon die ersten Verfassungen haben sich nicht nur mit der reinen Organisation des Staates zufriedengegeben. Von der Überzeugung getragen, daß die verfassungsgebende Gewalt an das vorstaatliche Recht gebunden sei, haben sie für die Wahrnehmung staatlicher Gewalt diejenigen geltenden Wertvorstellungen verbrieft, die unabänderliche Geltung haben sollten. Mit dieser Aufnahme der Menschen- und Grundrechte beansprucht die Verfassung gegenüber den Gesetzen eine besondere Stellung.

Der Verfassung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Sie beschreibt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Zusammensetzung des zur Gesetzgebung befugten staatlichen Organs.

2. Sie schränkt die Befugnis staatlicher Organe, aber auch des Gesetzgebers ein, indem sie ihn verpflichtet, die Grundwerte der Freiheits- und Menschenrechte nicht zu verletzen. Die positive Verbriefung einer staatlichen Wertordnung ist kein Willens-, sondern ein Erkenntnisakt. Die Wertordnung wird als Seinsordnung verstanden, an die sich der Gesetzgeber zu halten hat.

3. Die Verfassung soll den Gesetzgeber bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Hinblick auf die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertordnung lenken. Dem Willen des Gesetzgebers werden nicht nur Schranken auferlegt, dem Willen des Gesetzgebers soll durch die Verfassung auch eine bestimmte Richtung gegeben werden.

Der Bundesjustizminister Klaus Kinkel für die "Süddeutsche Zeitung" (November, 1991)

In diesen Tagen einigen sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat auf die Einsetzung eines gemeinsamen Verfassungsausschusses. Der Ausschuß wird über Verfassungsänderungen beraten, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen.

Zum Bund-Länder-Verhältnis hat die vom Bundesrat eingesetzte Kommission "Verfassungsreform" bereits erste Vorschläge vorgelegt. Diese Vorschläge haben einen Schwerpunkt im Bereich der auswärtigen Beziehungen, wo die Länder erweiterte Kompetenzen auf Kosten des Bundes fordern. Das bedarf sorgfältiger Prüfung; denn die außenpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes sollte auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden. Die weitere Einigung Europas stellt das Grundgesetz vor neue Herausforderungen.

Die künftige Integration Europas – etwa die Schaffung einer Europawährung mit einer entsprechenden Europäischen Zentralbank – kann eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen. Außerdem sollten wir jedenfalls für unsere Mitbürger aus anderen EG-Mitgliedstaaten die Teilnahme an kommunalen Wahlen ermöglichen. Im Bereich der innenpolitischen Themen wünsche ich mir eine Verankerung des Staatsziels "Umweltschutz" im Grundgesetz. Weitere Staatsziele wie etwa die Staatsaufgaben "Arbeitsförderung" und "Wohnungsförderung" sollten nicht ins Grundgesetz aufgenommen werden. Die hier bestehenden Verpflichtungen des Staates ergeben sich bereits aus dem Sozialstaatsprinzip und sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend konkretisiert worden. Entscheidend zu warnen ist vor der Aufnahme sozialer Grundrechte wie etwa eines "Rechts auf Arbeit" oder eines "Rechts auf Wohnung" ins Grundgesetz. Im System der sozialen Marktwirtschaft hat der Staat zwar die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten für Vollbeschäftigung und ausreichenden Wohnraum zu sorgen. Der Staat kann aber nicht dem einzelnen Bürger einen einklagbaren Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder eine bestimmte Wohnung gewährleisten. Gerade in diesen Bereichen darf die Verfassung dem Bürger nicht versprechen, was der Staat hinterher nicht halten kann.

Im übrigen sollte der Kreis der verfassungsrechtlich festgelegten Staatsaufgaben überprüft werden. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zur hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die – im Interesse einer modernen, heutigen Anforderungen entsprechenden Staatsverwaltung – besser privatisiert würden; Beispiele hierfür sind die Tätigkeit der Fluglotsen sowie Teilbereiche von Bundespost und Bundesbahn. Deshalb plädiere ich dafür, durch eine Änderung des Grundgesetzes die Privatisierung von Staatsaufgaben zu erleichtern. Vom Ergebnis der Diskussion über diese und weitere Themen wird es abhängen, ob eine Volksabstimmung über das – geänderte – Grundgesetz stattfinden soll.

Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

1. Wohnung i.S. des Art. 13 Abs.1 sind nicht nur die abgeschlossenen Räumlichkeiten eines Gebäudes, die einem einzelnen oder mehreren zum Aufenthalt dienen, sondern jeder abgeschlossene Raum, der für die Dauer oder auch nur vorübergehend zum privaten Aufenthaltsbereich bestimmt wird. Deshalb gehören auch Schiffe, Campingwagen, Zelte, Hotelzimmer und Wochenendhäuser hierher.

Geschäftsräume bilden nur dann eine Wohnung, wenn sie nicht der Allgemeinheit zugänglich sind. Gaststätten, Läden usw. genießen also nicht den Schutz des Art. 13 Abs.1. Auch die Amtsräume der Behörden werden durch Art. 13 nicht erfaßt, weil der Staat sich nicht vor sich selbst schützen kann.

2. Die Unverletzlichkeit der Wohnung enthält das grundsätzliche Verbot des Eindringens in die Wohnung und des Verweilens in ihr durch Organe der öffentlichen Gewalt gegen den Willen der Berechtigten. 3. Träger des Grundrechts ist der jeweilige Inhaber der Wohnung. Das ist im Regelfall der Mieter. Aber auch ohne Mietverhältnis kann sich der tatsächliche Bewohner auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung berufen. Herrscht beispielsweise Streit darüber, ob der Inhaber die Wohnung berechtigt benutzt, so muß der "wahre" Berechtigte gegen

ihn erfolgreich gerichtlich vorgehen und einen Räumungstitel besorgen, erst dann ist die Staatsgewalt berechtigt einzugreifen (hier durch den Gerichtsvollzieher).

Der Bundestag

Der Bundestag wird alle 4 Jahre vom Volk gewählt. Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag einen Kanzlerkandidaten vor, der dann vom Bundestag gewählt wird.

Jeder Bundestagsabgeordnete, aber auch der Bundesrat oder (am häufigsten) die Bundesregierung, kann Gesetzesentwürfe einbringen, die dann im Bundestag diskutiert werden (erste und zweite Lesung). Die ständigen Ausschüsse des Bundestages (jeweils 13–33 Mitglieder verschiedener Parteien) leisten die eigentliche Arbeit bei der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe. Bei den Abstimmungen im Bundestag sind die Abgeordneten nur ihrem Gewissen verantwortlich. Gesetze, die Länderinteressen berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Bundesrat. Der Präsident des Bundestages rangiert in der Hierarchie an zweiter Stelle nach dem Bundespräsidenten.

Der Bundesrat

Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments. Er ist die Vertretung der Länder. Abhängig von der Einwohnerzahl des Landes entsendet jede Landesregierung drei bis sechs Vertreter der Landesregierung. Der Bundesrat besteht aus 68 Mitgliedern. Den Vorsitz des Bundesrates haben turnusgemäß die Ministerpräsidenten der Länder oder bei den Stadtstaaten die Bürgermeister, und zwar für jeweils ein Jahr. Der Bundesrat hat ein wichtiges Mitspracherecht bei der Verabschiedung von Gesetzen. Bewilligt der Bundesrat ein Gesetz, das im Bundestag verabschiedet wurde, nicht, so kann er es an einen Vermittlungsausschuß, bestehend aus Bundestags- und Bundesratsabgeordneten, zur weiteren Beratung zurückweisen oder ganz ablehnen. Das politische Kräftespiel im Bundesrat verändert sich, wenn eine Landesregierung in den Landtagswahlen nicht bestätigt wird. So kann unter Umständen der Fall eintreten, daß im Bundesrat andere Mehrheitsverhältnisse als im Bundestag herrschen. Der Bundesratspräsident vertritt den Bundespräsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt. Er repräsentiert die Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundespräsidenten sind durch das Grundgesetz festgelegt. Der Bundespräsident hat eine überparteiliche Funktion. Ein Gesetz tritt erst mit der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft.

Der Bundespräsident wird nicht direkt gewählt, sondern durch eine nur für die Wahl einberufene BUNDESVERSAMMLUNG. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Zahl von Abgeordneten aus den Parlamenten der Bundesländer. Der Bundespräsident wird für 5 Jahre gewählt.

Europa – letzte Instanz

Der Gerichtshof wahrt und gestaltet das Europarecht

Ein Staat ist ein Rechtsstaat, wenn unabhängige Gerichte jeder Bürgerin und jedem Bürger umfassenden Rechtsschutz gegen Missbrauch der öffentlichen Gewalt garantieren. Alle Mitgliedsstaaten der EU sind Rechtsstaaten. Deshalb muss auch die EU die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit achten.

Die Aufgabe, die Rechtordnung zu schützen, erfüllt in der EU der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, gemeinsam mit dem Gericht erster Instanz. Der Gerichtshof ist das oberste Gericht der EU. Er „sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung“ der Verträge.

Der Gerichtshof entscheidet beispielsweise aufgrund einer Klage (eines Mitgliedsstaates, eines EU-Organs, eines Unternehmens oder eines Bürgers), ob in einem Einzelfall gegen EU-Recht verstoßen wurde. Er entscheidet aber endgültig, wie strittige Texte in den Verträgen zu verstehen sind. Der Gerichtshof gestaltet also europäisches Recht fort und bewahrt es zugleich.

Außerdem trifft der Gerichtshof Vorabentscheidungen: Wenn ein nationales Gericht in einem Prozess eine Frage des Europarechts für entscheidend hält, kann es dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vorlegen; sie ist für das nationale Gericht in dem betreffenden Fall bindend.

Nationale Gerichte letzter Instanz sind sogar verpflichtet, beim EuGH Vorabentscheidungen einzuholen. So wird gewährleistet, dass Europarecht in allen EU-Ländern einheitlich ausgelegt wird. Der Gerichtshof wahrt auch die Grundrechte des Bürgers gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft.

Jedes Mitglied der EU entsendet je einen Richter an den Gerichtshof und an das Gericht erster Instanz.

Die Richter des EuGH und des Gerichts erster Instanz werden von den Regierungen der EU-Staaten auf sechs Jahre ernannt, ebenso die acht Generalanwälte des Gerichtshofs, die unparteiisch und unabhängig mit „Schlussanträgen“ die Entscheidungen des Gerichts vorbereiten.

Der Gerichtshof kann in Vollsitzungen tagen oder durch Kammern mit drei bis fünf Richtern entscheiden. Vollsitzungen sind besonders bedeutsamen Rechtsachen vorbehalten; sie werden auch einberufen, wenn ein Mitgliedsstaat oder ein EU-Organ als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Urteile mit weit reichenden Folgen

Einige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften haben unser Leben unmittelbar beeinflusst:

Präzedenzfall für den Binnenmarkt

Ein deutscher Lebensmittelkonzern hatte geklagt, weil ihm die Einfuhr eines französischen Likörs aus schwarzen Johannisbeeren (französisch: cassis) unter Hinweis auf deutsche Gesetze verboten worden war. Nach deutschem Recht muss-

ten Fruchtsaftliköre mindestens 25% Alkohol haben, der „Casis“ aber hat weniger als 20%. Das Hessische Finanzgericht legte den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Der Gerichtshof entschied 1979, das deutsche Einfuhrverbot widerspreche den Verträgen der Gemeinschaft, die den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fordern und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung verbieten. Der Gerichtshof stellte den Grundsatz auf: Was in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft nach dort gültigem Recht hergestellt und in den Verkehr gebracht werden darf, das darf auch in allen anderen Mitgliedsländern verkauft werden.

Dieses Urteil hat die Türen für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, gegen den sich viele Interessen gebildet hatten, endgültig geöffnet.

Das Casis-de-Dijon-Urteil wurde dann noch präzisiert in Entscheidungen des Gerichtshofs über weitere Klagen. Deutschland darf die Einfuhr von Bieren, die nicht nach dem „Reinheitsgebot“ aus dem Jahr 1516 gebraut wurden, nicht verbieten. Ebenso untersagten Urteile des Gerichtshofs italienische Einfuhrverbote für Teigwaren, die nicht aus Hartweizengrieß hergestellt werden.

Bosman-Urteil: Steivorlage für Freizügigkeit

Berühmt geworden ist auch ein Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahr 1995, dem eine Klage des belgischen Profi-Fußballspielers Bosman zugrunde gelegen hatte. Eine Folge dieses „Bosman-Urteils“ ist, dass seither auf deutschen Fußballplätzen für Spieler aus anderen Staaten der EU nicht mehr die „Ausländer-Regel“ gilt, die es einem Verein verbietet, mehr als drei ausländische Spieler pro Spiel einzusetzen. Ebenso wenig darf ein Verein eine Transferentschädigung fordern, wenn einer seiner Spieler, der Staatsangehöriger eines EU-Staates ist, zu einem Verein in einem anderen EU-Staat wechselt. Die Begründung: Staatsangehörige aus anderen Staaten der EU dürfen nicht als Ausländer behandelt werden, denn die EU-Verträge verbieten innerhalb des Binnenmarktes jede Diskriminierung, also Schlechterstellung eines Unionsbürgers aufgrund der Nationalität – jeder hat das Recht, überall zu arbeiten.

Soldatinnen-Urteil: Die neue Front der Gleichberechtigung

Im Januar 2000 hatte das EuGH auf Klage einer Deutschen darüber zu entscheiden, ob Frauen generell vom Dienst in bewaffneten Einheiten der Bundeswehr ausgeschlossen werden dürfen. Artikel 12a des deutschen Grundgesetzes besagte, dass Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“ dürfen. Das deutsche Soldatengesetz erlaubte folglich Frauen nur den Zugang zum Sanitäts- und Musikdienst. Deshalb waren Bewerbungen von Frauen im Einstellung in die Bundeswehr als Berufssoldatinnen in anderen Einheiten stets abgelehnt worden. Der EuGH entschied: Der vollständige Ausschluss von Frauen aus allen bewaffneten Einheiten der Bundeswehr widerspricht der EU-Richtlinie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau. Grundgesetz und Soldatengesetz wurden geändert – Anfang 2001 sind die ersten deutschen Soldatinnen zur Grundausbildung in die Kasernen eingerückt.

Rechte der Bürger der Europäischen Union

Wer Staatsbürgerin oder Staatsbürger eines EU-Staates ist, hat automatisch auch die Unionsbürgerschaft. Mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist:

- das Recht, sich im gesamten Gebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten;
- das Recht, in allen EU-Ländern wie ein Inländer behandelt zu werden, wenn es zum Beispiel um die Suche nach Arbeit oder den Kauf einer Wohnung geht;
- der gleichberechtigte Zugang zum öffentlichen Dienst in allen EU-Staaten (von wenigen Ausnahmen wie Polizei, Streitkräfte oder diplomatischer Dienst abgesehen);
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen sowie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem man seinen Wohnsitz hat, auch wenn man nicht dessen Staatsangehörigkeit hat;
- der diplomatische und konsularische Schutz im Hoheitsgebiet jedes Landes außerhalb der EU, wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt, dort nicht vertreten ist;
- das Recht, sich mit Beschwerden an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments oder an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden;
- das Recht, sich in der Amtssprache seiner Heimat an alle Organe der EU wenden und in der selben Sprache eine Antwort zu erhalten;
- das Recht auf Einsicht in Dokumente der Organe der EU;
- das Recht auf Schutz der persönlichen Daten, die von Behörden der EU gespeichert werden.

Jeder Unionsbürger kann sich überall in der Union wie zu Hause fühlen. Wenn jemandem eines dieser Rechte verweigert oder seine Nutzung erschwert wird, sei es von nationalen Behörden in einem Mitgliedsstaat, sei es von einem EU-Organ, so kann er sich dagegen wehren, zum Beispiel mit einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder notfalls sogar mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Im Binnenmarkt kann jeder Mensch an jeder Stelle und zu jeder Zeit die Binnengrenzen an Land frei passieren. Das wissen natürlich auch die Gauner. Was ist, wenn Verbrecher über die offene Grenze von einem EU-Staat in einen anderen flüchten? Darf die Polizei hinterher? Und was ist, wenn in einem Staat der Erwerb von Waffen und Drogen gesetzlich anders als im Nachbarstaat? Der Binnenmarkt als Raum der Freiheit muss schrittweise auch zu einem Raum der Sicherheit und der einheitlichen Rechts werden.

Über das Schengener Informationssystem (SIS), ein automatisiertes Netz, können zwischen allen Polizeidiensstellen der EU-Staaten sekundenschnell Daten über gesuchte Personen oder gestohlene Wertsachen und Fahrzeuge ausgetauscht werden – keine Chance also für Ganoven aus Sizilien bei Personenkontrollen am Polarkreis.

Die EU erlässt einheitlich Brstimmungen über Kontrollen an den Außengrenzen (zu Drittstaaten außerhalb der EU), über Visa, über Asyl und Einwanderung, zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, über Zusammenarbeit der Justiz in Zivilsachen, über Zusammenarbeit der Justiz und der Polizei in Strafsachen.

Der einheitliche Rechtsraum

In der EU soll ein einheitlicher europäischer Rechtsraum entstehen. Er wird Bürgern und Unternehmen größere Rechtssicherheit im gesamten EU-Raum bieten.

So soll der Zugang zum Recht in anderen Mitgliedsstaaten der EU erleichtert werden, Urteile von Gerichten in Zivil- und Strafsachen sollen in allen EU-Staaten anerkannt werden, und das Zivilrecht wird im gesamten EU-Raum teilweise einander angenöhert.

Es wird einen europäischen Vollstreckungstitel geben, der es Bürgern und kleinen Unternehmen erleichtert, Schulden in anderen EU-Staaten einzutreiben. Die Unterschiede der in Jahrhunderten gewachsenen Rechtstraditionen und Rechtssysteme der einzelnen Staaten müssen dafür nicht harmonisiert werden, aber es werden Mindeststandards geschaffen, z.B. Für den Rechtszugang, für Schadenersatzansprüche und Prozesskostenhilfe.

Europol

Polizei und Zoll der EU-Staaten arbeiten zusammen, um die internationale Kriminalität zu verhüten oder zu bekämpfen. Dafür wurde von den EU-Staaten das Europäische Polizeiamt (Europol) in den Haag geschaffen, eine Strafverfolgungsbehörde, die Informationen über Kriminalität sammelt, analysiert und weiterleitet. Die Zahl der Mitarbeiter aus allen EU-Staaten ist 350. Die Kosten werden durch Beiträge der Mitgliedsstaaten finanziert.

Europol hat die Aufgabe, folgende kriminelle Aktivitäten zu verhüten und zu bekämpfen, sofern zwei oder mehr Mitgliedsstaaten davon betroffen sind: illegalen Drogenhandel, Schleuserkriminalität, Kraftfahrzeugverschiebung, Menschenhandel einschließlich Kinderpornographie, Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel, illegalen Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Terrorismus sowie Geldwäsche.

Das Mandat von Europol kann in Zukunft durch einen einstimmigen Beschluss des Rats auch auf andere Formen schwerer international organisierter Kriminalität ausgedehnt werden.

Kern von Europol ist ein Computersystem, in dem alle wichtigen Daten über die Formen, für die Europol zuständig ist, gespeichert werden. Die Daten können von den nationalen Verbindungsbehörden (in Deutschland: Bundeskriminalamt) direkt in das System eingegeben und abgerufen werden. Europol arbeitet mit Interpol zusammen.

Europol soll innerhalb von fünf Jahren ausgebaut werden und gemeinsam mit nationaler Polizei ermittelt können. Die Behörde wird die Mitgliedstaaten ersuchen können, Ermittlungen einzuleiten oder bei bestimmten Delikten gemeinsame Er-

mittlungsgruppen einzusetzen. Die Polizeichefs der EU-Staaten arbeiten als Task Force zusammen; der Schulung hochrangiger Polizeibeamter dient eine Europäische Polizeiakademie.

Auch die Justizbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen. Zur engeren Abstimmung der Staatsanwaltschaften in den EU-Staaten wurde ein Informationsnetz (Europäisches Justizielles Netz) eingerichtet. Um die schwere organisierte Kriminalität besser bekämpfen zu können, wird eine Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) eingerichtet mit Staatsanwälten, Richtern und Polizeibeamten aus den EU-Staaten.

Deutschland und Europa

Die Bürger der EU verteilen sich sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Staaten. Es gibt die «großen» Staaten mit mehr als 40 Millionen Einwohnern und die «kleinen», die meist nur 10 Millionen oder weniger Einwohner haben. Es geht also immer um einen fairen Ausgleich zwischen den «Großen» und den «Kleinen».

Die Europaidee ist älter als der Kalte Krieg. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab Winston Churchill dem Gedanken eine neue Gestalt und eine neue Richtung. Im September 1946 forderte er in Zürich: «Wir müssen die europäische Familie in einer regionalen Struktur neu schaffen, die vielleicht die Vereinigten Staaten von Europa heißen wird». Großbritanniens Platz sah Churchill zwar außerhalb dieser Struktur; aber die Partnerschaft zwischen Frankreich und Deutschland betrachtete er als Voraussetzung für das «Wiederaufleben Europas». Die Schwerkraft der Geschichte müssen vor allem die Deutschen fürchten. Hans Dietrich Genscher sagte: «Ein in der Europäischen Gemeinschaft fest verankertes Deutschland wird von niemanden als Bedrohung empfunden. Ein Deutschland der europäischen Verweigerung würde bald sehr alleine sein. Es würde kalt werden - eiskalt um Deutschland». Nur die Europäische Union bietet allen Schutz vor der Wiederkehr der Geschichte.

Wer will, daß Europa einig wird, der muß wieder «europäisch lernen». Denn zum Europäer wird niemand geboren, das will geübt sein.

Es wäre eine Aufgabe, sich darum zu kümmern, daß kluge junge Italienerinnen und Iren, Franzosen und Deutsche, Schwedinen und Schweizer lernen, vor allem dies zu werden: tüchtige Europäer! Und die bei den besten, europafreudigsten wissenschaftlichen Lehrern, die sich vom Nordkap bis Andalusien, von der Bretagne bis nach Osteuropa finden lassen. Was das sich einigende Europa außer offenen Grenzen mehr als alles andere braucht, sind Führungskräfte in allen Gesellschaftsbereichen, die sich ganz selbstverständlich als Europäer fühlen, denken und handeln, selbst wenn sie dabei immer noch Holländer, Schotten oder Polen bleiben.

Die Soziologen stellen sich ein lose verbundenes Netzwerk von zwanzig bis dreißig Europa-Universitäten oder Eurokollegien vor, die sich als Zentrum von Lehre und Forschung im europäischen Geist über den ganzen Kontinent verbreiten.

Wenn die EG dafür nur eine Milliarde ECU als ihren Anteil aufbrächte - etwa so viel, wie sie jetzt ausgibt, um aus überflüssigem Wein Industriespirit zu destillieren -, dann könnte davon, richtig eingesetzt, auf längere Frist eine gewaltige

Wirkung auf die Einigung Europas ausgehen. Denn Europa wird es nur geben, wenn es genügend Menschen gibt, die in seinem Geist erzogen sind.

NATO

Die NATO (North Atlantic Treaty Organisation – Nordatlantikpakt-Organisation) entstand 1949 im Zuge des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts, der mit der Blockade der Westsektoren Berlins 1948/49 einen ersten Höhepunkt erreicht hatte. Gründungsmitglieder waren 10 westeuropäische Staaten, die USA und Kanada. Die Bundesrepublik Deutschland trat 1955 bei. Seit 1982 gehören 16 Staaten der NATO an. Die NATO ist ein Verteidigungsbündnis. Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen «ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen» (Präambel des NATO-Vertrages) und «sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist» (Art. 1). Im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen einen oder mehrere Mitgliedsstaaten sind die anderen verpflichtet, die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, zu treffen, «die sie für erforderlich halten, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und zu erhalten» (Art. 5). Die NATO versteht sich nicht nur als militärisches Bündnis, sondern auch als eine Wertegemeinschaft. Ihr Ziel ist es, «die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten» (Präambel).

Organe

Die NATO gliedert sich in eine politische und eine militärische Organisation. Der politischen gehören alle 16 Mitglieder an. Sie bilden das politische Führungsorgan, den Nordatlantikrat aus den Regierungschefs oder den Verteidigungsministern, der zweimal jährlich unter dem Vorsitz des NATO-Generalsekretärs tagt. Ein Ständiger NATO-Rat besteht aus den NATO-Botschaftern der Mitgliedsstaaten. Höchstes militärisches Organ ist der Militärausschuß, das gemeinsame Oberkommando in Friedenszeiten. Ihm gehören die Chiefs der Generalstäbe – für die Bundeswehr der Generalinspekteur – an. Im Juni 1996 hat Frankreich seine Rückkehr in die militärische Organisation der NATO erklärt.

Deutschland in der NATO

Die Stellung Deutschlands in der NATO unterscheidet sich von der anderer Mitglieder: Alle Streitkräfte, außer der Territorialverteidigung, unterstehen der integrierten Kommandostruktur der NATO.

Die Bundeswehr verfügt über keinen Generalstab. Die Bundesrepublik hat auf die Produktion und den Erwerb von Atomwaffen verzichtet. Das wiedervereinigte Deutschland hat diese Verpflichtung im Zwei-plus-Vier-Vertrag erneuert. Deutschland hat sich im Zwei-plus-Vier-Vertrag verpflichtet, auf dem Territorium der neuen Bundesländer keine ausländischen Streitkräfte zu stationieren.

Die Zukunft der NATO

Die NATO hat mehr als 40 Jahre den Frieden in Europa gesichert. Seit dem

Ende des Ost-West-Konflikts und der Auflösung des Warschauer Pakts existiert die bisherige Bedrohung nicht mehr. Der Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens hat jedoch neue Konfliktherde geschaffen. Die enorme Ansammlung von Waffen, besonders von Atomwaffen, in diesen Gebieten verschärft die davon ausgehenden Gefahren. Eine Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder entsprechendem Material und technischen Kenntnissen an unberechenbare Fanatiker oder bedenkenlose Diktatoren in anderen Teilen der Welt ist nicht auszuschließen. Unter diesen Umständen ist der Fortbestand des Sicherheitssystems der NATO weiterhin unverzichtbar.

Unabhängig davon strebt die NATO an, im Zusammenwirken mit den Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts die Sicherheit in Europa zu erhöhen. Anfang 1994 bot der NATO-Rat allen europäischen Ländern politische und militärische Zusammenarbeit in einer Partnerschaft für den Frieden an. Bis Januar 1996 waren 27 Staaten beigetreten. Neben Rußland waren das 13 Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten sowie Schweden, Finnland, Österreich und Malta.

Vereinte Nationen – UNO

Die Vereinten Nationen (United Nations Organization – UNO) sind 1945 gegründet worden. Gründungsmitglieder waren 51 Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden hatten. 1995 gehörten den Vereinten Nationen 185 Staaten an, das sind alle Staaten der Welt mit Ausnahme der Schweiz, Taiwans, der Vatikanstadt und einiger Inseln im Pazifik.

Ziel der Vereinten Nationen ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf der Grundlage der Menschenrechte durch freundschaftliche Zusammenarbeit aller Mitglieder, durch friedliche Schlichtung aller Streitigkeiten, durch Verzicht auf Gewaltanwendung und durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens. Die Vereinten Nationen haben sich verpflichtet, das Prinzip der nationalen Souveränität zu wahren und nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die «zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören die Grundsätze, die ihre Tätigkeit bestimmen, sind in der UN-Charta vom 26. Juni 1945 sowie in den beiden Menschenrechtspakten «über bürgerliche und politische Rechte» sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» festgelegt, die 1966 verabschiedet worden sind.

Charta der Vereinten Nationen (*Präambel*)

Wir die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, und für diese Zwecke

Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern - haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.

Organe

Die **Generalversammlung**, das zentrale politische Beratungsorgan, besteht aus den Vertretern aller Mitgliedsstaaten mit je einer Stimme. Sie kann nur Empfehlungen aussprechen. Das bedeutendste Organ ist der **Sicherheitsrat**. Er kann für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, zum Beispiel Sanktionen verhängen oder UN-Friedenstruppen («Blauhelme») entsenden. Der Sicherheitsrat hat fünf ständige Mitglieder (USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Volksrepublik China) und 10 von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählte nichtständige Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 9 Mitgliedern, darunter die Zustimmung aller ständigen Mitglieder. Jedes ständige Mitglied kann also durch einen Einspruch (Veto) das Zustandekommen eines Beschlusses allein verhindern. Ausführendes Organ ist das Sekretariat mit dem **Generalsekretär** an der Spitze. Sitz der Vereinten Nationen ist New York. Der **Wirtschafts- und Sozialrat** (ECOSOC) ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, zuständig für «internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit». Er kann dazu Untersuchungen durchführen, Konferenzen einberufen, Abkommen entwerfen und «Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern» (Art. 62 UN-Charta). Die **Sonderorganisationen** der UNO sind Fachorgane auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die zum Teil schon vor Gründung der Vereinten Nationen entstanden waren (wie der Weltpostverein oder die Internationale Arbeitsorganisation). Die Sonderorganisationen verfügen über einen eigenen Haushalt, der durch Zahlungen der Mitgliedsstaaten finanziert wird. 50 Jahre nach der Gründung der Vereinten Nationen hat eine internationale Arbeitsgruppe im Auftrag der UNO **Reformvorschläge** erarbeitet. Danach soll der Sicherheitsrat durch je einen gleichgewichtigen Wirtschafts- und Sozialrat ergänzt werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den derzeitigen Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) wegen seiner «mangelnden Durchschlagskraft» abzuschaffen. Im Hinblick auf den Sicherheitsrat wird eine Aufstockung der ständigen Mitglieder um maximal fünf auf zehn Staaten diskutiert, wobei in diesem Zusammenhang vor allem Deutschland und Japan genannt werden. Außerdem wird auch eine Einschränkung des Vetorechts erörtert.

Deutschland in den Vereinten Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR traten 1973 den Vereinten Nationen bei. Mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit entfiel die Mitgliedschaft der DDR.

Die Bundesrepublik war nach ihrem Beitritt vollgültiges Mitglied der Ver-

einten Nationen mit allen Rechten und Pflichten. Sie beteiligte sich jedoch mit Rücksicht auf die Teilung Deutschlands und die eingeschränkte Souveränität nicht an «friedenserhaltenden Maßnahmen» der UN, das heißt an Einsätzen von UN-Friedenstruppen («Blauhelmen»). Vom wiedervereinigten Deutschland erwartet die internationale Staatengemeinschaft auch auf diesem Felde einen angemessenen Beitrag. Der Einsatz von deutschen Streitkräften außerhalb des NATO-Bereichs ist umstritten. Der Streit geht darum, ob hierzu die Verfassung geändert werden müsse, ob zumindest die Zustimmung des Bundestages erforderlich sei oder ob die Bundesregierung dies allein entscheiden könne. Das Bundesverfassungsgericht hat 1994 entschieden, daß grundsätzlich vorher ein Beschluß des Bundestages erfolgen müsse. Die Regierung könne «bei Gefahr im Verzuge» die Entsendung von Streitkräften anordnen, müsse aber umgehend den Bundestag mit der Angelegenheit befassen. Wenn der Bundestag nicht zustimme, seien die Streitkräfte zurückzurufen.

Internationalisierung der Polizeiarbeit

Der Grundstein für eine Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit und Justiz wurde bereits gelegt, weit bevor entsprechende Bestimmungen in das europäische Vertragswerk Eingang fanden. Mit der Unterzeichnung des Schengener Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen am 14. Juni 1985 und der Einheitlichen Europäischen Akte am 28. Februar 1986, die die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorsah, war letztlich der Weg zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit von Polizei und Justiz in der Europäischen Gemeinschaft vorgezeichnet.

Der Wegfall der Binnengrenzkontrollen und die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes ohne Kontrollen des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, verbunden mit der Freizügigkeit im Personenverkehr, wie sie die beiden Verträge vorsahen, sind schließlich nicht dauerhaft umsetzbar, ohne dass eine engere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden diesen Prozess begleitet und unterstützt. Anderenfalls würde der so geschaffene Freiraum als Tatanreiz auch vom international organisierten Verbrechen gezielt genutzt werden können. Außerdem haben die wirtschaftliche Globalisierung, die zunehmende Mobilität von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen, aber auch die Öffnung und der Wandel in Mittel- und Osteuropa, verbunden mit dem immer noch ausgeprägten Wohlstandsgefälle, Europa immer stärker zu einem kriminalgeografischen Raum zusammenwachsen lassen.

Eine kaum gehinderte Ausbreitung international agierender Verbrechersyndikate würde jedoch wiederum zu einer wirtschaftlichen Destabilisierung in Europa führen und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine zunehmende europäische Integration schwinden lassen. Daher ist die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – wie das grundlegende Ziel der europäischen Zusammenarbeit im Justiz- und Innenbereich definiert wird – für die Europäische Union eine unbedingte Notwendigkeit geworden. Raum der Freiheit meint einerseits die ungehinderte Freizügigkeit von Personen innerhalb der Euro-

päischen Union und den Schutz vor denjenigen, die diese Freiheit nicht anerkennen oder sie missbrauchen. Er umfasst andererseits aber auch die Gewährleistung der Grundfreiheiten, insbesondere den Schutz vor Diskriminierung und den Schutz personenbezogener Daten sowie der Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Raum der Sicherheit ergänzt die Freiheit dadurch, dass sich die Menschen in ihm sicher fühlen und die Vorteile der Freiheit und des Binnenmarktes auch genießen können. Der Raum des Rechts dient der Schaffung einer gemeinsamen Vorstellung vom Recht, seiner Anwendung und wie die, die Freiheit und Sicherheit missachten oder gefährden, zur Rechenschaft gezogen werden.

Kerninhalt des Schengener Übereinkommens ist die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen und die Verlagerung der Grenzkontrollen an die Außengrenzen der Teilnehmerländer. Folgerichtig war es daher, dass sich die Schengen-Staaten mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 auf sogenannte Ausgleichsmaßnahmen verständigten, zu denen u.a. die Vorschriften zur polizeilichen Zusammenarbeit (Art. 39 ff.) und die Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS) als Datenbanknetz zum EU-weiten Austausch von Informationen und Fahndungsdaten über Personen und Gegenstände (Art. 92 ff.) gehören, um Sicherheitsdefizite durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zu vermeiden.

Hinzu kam, dass die Europäischen Staats- und Regierungschefs mit dem Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 erstmals auch die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität sowie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse definierten und innerhalb des EU Vertrages die entsprechenden Strukturen für eine Zusammenarbeit auf Regierungsebene schufen. Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997 wurde die durch den Maastrichter Vertrag eingeführte Zusammenarbeit auf EU-Ebene in den Bereichen Inneres und Justiz neu geregelt. Die Bereiche Visa, Asyl, Einwanderung, die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sowie die Zusammenarbeit im Zollwesen wurden in den EG-Vertrag (Art. 61-69, 135) übernommen und voll vergemeinschaftet (= die 1. Säule), das heißt, den normalen EU-Entscheidungsverfahren unter Mitwirkung von Kommission, Rat und Parlament unterworfen.

Der Bereich polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (= 3. Säule) verblieb dagegen in der Regierungszusammenarbeit und ist in Titel VI Art. 29 bis 42 des EU-Vertrages geregelt.

Aufgrund der nicht vergemeinschafteten Regierungszusammenarbeit sind die Mitwirkungsrechte von Kommission und Parlament in der dritten Säule deutlich eingeschränkt, so dass hier eine entscheidende Bedeutung den Initiativen der Mitgliedstaaten selbst zukommt. Entscheidungen werden – mit Ausnahme der Durchführungsbestimmungen zu einfachen Beschlüssen und Übereinkommen, die lediglich eine qualifizierte Mehrheit erfordern - nur einstimmig getroffen.

Die Kommission hat allerdings durch den Amsterdamer Vertrag ein Koinitiativrecht erhalten, kann also neben den Mitgliedstaaten nunmehr selbst Initiativen im Bereich der dritten Säule einbringen. Das Europäische Parlament ist unter Ein-

haltung einer mindestens dreimonatigen Frist zu Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen und Übereinkommen sowie über die Fortschritte im Bereich polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen regelmäßig zu unterrichten. Zum anderen ist sein Einfluss auch dadurch gestiegen, dass nunmehr nicht nur die Verwaltungsausgaben, sondern auch die operativen Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft gehen, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Entsprechend dem Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union wurden auch das Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Übereinkommen), das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sowie alle darauf gestützten Beschlüsse, Erklärungen und Rechtsakte (= Schengen-Besitzstand) in den institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU (gemeinschaftlicher Besitzstand) überführt. Der Rat hat unter Mitarbeit der Kommission festgelegt, welche Maßnahmen entsprechend des EG-Vertrages Gemeinschaftsrecht und welche Bestandteile der dritten Säule sind.

Zwischenzeitlich ist das Schengener Durchführungsübereinkommen für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Großbritannien und Irland vollständig in Kraft gesetzt worden. In Großbritannien finden jedoch Teile der Schengen-Regelungen Anwendung. Norwegen und Island gehören als Nicht-EU-Mitglieder auf Grund ihrer Verbindung mit Dänemark, Finnland und Schweden in der Nordischen Passunion inzwischen ebenfalls zum Schengen-Raum.

Als allgemeines Ziel der Tätigkeit der EU im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen definiert Art. 29 EUV, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Dazu sollen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten entwickelt sowie insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Terrorismus, Menschenhandel, Straftaten gegenüber Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Bestechung und Bestechlichkeit und Betrug verhütet und bekämpft werden. Dies soll im Wege einer engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung von Europol, einer engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden und anderer zuständiger Behörden sowie einer Annäherung der Strafvorschriften erfolgen.

Das gemeinsame Vorgehen bei der polizeilichen Zusammenarbeit umfasst nach Art. 30 EUV:

- die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung,
- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, einschließlich Informationen der Strafverfolgungsbehörden zur Meldung über verdächtige finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschaltung von Europol, die Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung sowie,

➤ die gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerwiegender Formen der Organisierten Kriminalität.

Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages wie folgt (Art. 30 Abs. 2 EUV):

➤ er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern, zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern;

➤ er legt Maßnahmen fest, die es Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren, und die es gestatten, spezifisches Fachwissen zu entwickeln, das den Mitgliedstaaten zur Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen organisierter Kriminalität zur Verfügung gestellt werden kann;

➤ er fördert Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs-/Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;

➤ er richtet ein Netz zur Forschung, Dokumentation und Statistik über grenzüberschreitende Kriminalität ein.

Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 31 EUV) schließt ein:

➤ die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;

➤ die Erleichterung der Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten;

➤ die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung der Zusammenarbeit erforderlich ist;

➤ die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;

➤ die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

Der Rat legt auf der Grundlage von Art. 32 EUV auch fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit tätigen zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.

Zur Umsetzung der Ziele der Union kann der Rat auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. a) bis d) EUV einstimmig:

➤ gemeinsame Standpunkte annehmen, durch die das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird;

➤ Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen;

➤ Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen der Art. 29 bis 42 EUV in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;

➤ Übereinkommen erstellen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Der institutionelle Rahmen der EU kann auch für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden. Einzelne Mitgliedstaaten können enger zusammenarbeiten als im Rahmen des Amsterdamer Vertrages unmittelbar vorgesehen ist, wenn Zuständigkeit und Ziele der Europäischen Gemeinschaft gewahrt werden und die Union rascher entwickelt werden soll sowie der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst (Art. 40, 43, 44 EUV).

Für die Koordinierung der Ratstätigkeit, insbesondere der Tätigkeit der Ratsarbeitsgruppen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, ist ein spezieller Ausschuss (so genannter Art. 36 – Ausschuss) gebildet worden.

Der Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001 brachte demgegenüber keine grundlegenden Änderungen. Lediglich die bereits 1999 vom Europäischen Rat in Tampere beschlossene Einrichtung einer Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit EUROJUST wurde im Vertrag abgesichert und zugleich das Verfahren für eine verstärkte Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten im Bereich des Titel VI neu geregelt.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt vor allem im Rahmen von Aktionsplänen, die die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte sowie zum Teil auch den Zeithorizont für deren Abarbeitung vorgeben. Zu erwähnen sind insbesondere der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 3. Dezember 1998, der Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 28. April 1997, die Strategie zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Drogenaktionsplan 2000 bis 2004, der Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen sowie der Anzeiger der Kommission zu Fortschritten bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der EU.

Entscheidende Weichenstellungen für zukünftige Aktionen der EU im Bereich Justiz und Inneres werden auf den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union vorgenommen. Am Bedeutendsten für die Weiterentwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit waren bisher die im Oktober 1999 anlässlich des Europäischen Rates von Tampere gefassten Beschlüsse, wie z. B. die Errichtung einer Operativen Task Force der europäischen Polizeichefs. Hinzu kommen die jeweiligen Arbeitsprogramme der Präsidentschaft, in denen die Maßnahmen dargestellt werden, die das Land, das in dem Halbjahr die Präsidentschaft der EU inne hat, umsetzen will.

TESTLÖSUNGEN

Test L. 2

- 1) B
- 2) a
- 3) B
- 4) c
- 5) a
- 6) a
- 7) c
- 8) B

Test L. 3

- 1) B
- 2) c
- 3) B
- 4) B
- 5) B
- 6) a
- 7) c
- 8) B

Test L. 4

- 1) a
- 2) a
- 3) B
- 4) c
- 5) a
- 6) c
- 7) a
- 8) B

Test L. 5

- 1) a
- 2) a
- 3) a
- 4) B
- 5) a
- 6) a
- 7) c
- 8) a

ЛЕКСИЧЕСКИЙ МИНИМУМ

НЕМЕЦКИЙ АЛФАВИТ											
Aa	Bb	Cc	Dd	Ee	Ff	Gg	Hh	Ii	Jj	Kk	Ll
Mm	Nn	Oo	Pp	Qq	Rr	Ss	Tt	Uu	Vv	Ww	Xx
Yy	Zz										

УСЛОВНЫЕ ЗНАКИ

Все слова даются в алфавитном порядке.

Список сокращений приводится в конце словаря-минимума.

Для обозначения рода немецких существительных используются буквы

M мужской род
F женский род
N средний род
pl. множественное число

Изменения корневых гласных у сильных глаголов в имперфекте и причастии II даются в скобках сразу после глагола. Если слово употребляется в сочетании с другими словами, то вместо него ставится знак (—).

Aa

abändern f	изменять, вносить поправки
Abänderung	изменение, отмена
Abänderungsantrag m	поправка, предложение об изменении раз-
Abart f	новидность, вариант
Abbau f	упразднение, сокращение
Abbaurecht n	право на разработку месторождений
abberufen (ie,e)	освобождать от должности
Abberufungsfrist f	срок отзыва
abbestellen	отменять
Abbild n	отображение, отражение
abbrechen (a,o)	прекратить, прервать
Abbruchrecht n	право на снос, демонтаж
abbuchen	списать со счета
abbüßen	искупать вину, отбывать наказание
Abdeckung f	погашение, покрытие расходов
Abdruck m	отпечаток, слепок, оттиск
Abdikation f	отказ, отречение
abdingbar	подлежащий пересмотру

aberratio ictus	отклонение действия
Aberkennungsurteil n	приговор о лишении прав
abfassen	составлять, схватить преступника
Abfassung f	редактирование, поимка, оставление
Abfertigungsbehörde f	таможня
Abfertigungsgebühr f	пошлина, сбор
Abfertigungspapiere n,pl.	таможенные документы
abfinden (a,u)	возмещать, удовлетворять
Abfindungsgutachten n	экспертиза с заключением о размерах компенсации
Abfindungsguthaben n	компенсация при выходе из общества
abführen	отводить, вносить налог, арестовать
abformen	снимать слепок
Abformverfahren n	метод фиксации следов
Abführung f	уплата, задержание, арест
Abgabe f	налог, сбор, дача показаний
Abgabebescheinigung f	расписка в получении
Abgabedelikte pl.	налоговые преступления
Abgabeordnung f	положение о налогах и платежах
Abgabeverwaltung f	налоговое управление
abgeben (a, e)	отдавать, сдавать
Erklärung –	сделать заявление
Gutachten –	давать заключение
Abgeltung f	возмещение, компенсация
abgeleitet	производный
Abgeordnete m, f	депутат
Abgeordnetenversammlung f	палата депутатов
abgesondert	отдельный, обособленный
Abgrenzung f	разграничение, ограничение
Abguß m	слепок, отпечаток
Abgußanfertigung f	изготовление слепков
abhalten	удерживать
von strafbaren Handlungen	от преступлений
Abhandenkommen n	пропажа, потеря
Abhängigkeit f	зависимость
Abhängigkeitsverhältnis n	отношение зависимости
abhelfen (a,o)	устранять недостаток
einer Beschwerde	удовлетворять жалобу
Abhilfeverfahren n	производство по рассмотрению жалоб
Abhörgeheimnis n	закон о запрещении подслушивания
Abirrung f	заблуждение
Abkommen n	соглашение, конвенция
Abkömmling f	родственник по нисходящей линии

Abkürzung f	сокращение
Ablage f	место хранения дел
Ablauf m	течение, ход, истечение
Ablaufhemmung f	приостановление срока давности
Ablaufstörung f	нарушение процесса
ablegen	откладывать, составлять
ein Geständnis –	признаться
Zeugnis – von (D.)	давать показания
ablehnen	отклонять, отвергать
Ablehnung f	отклонение, отказ, отвод
Abrechnung f	отчет, расчет, соглашение
Abrechnungsbogen m	расчетная ведомость
Abriegelung f	преграждение, обрывание
Abrogation f	отмена, аннулирование закона
Absage f	отказ, отмена
Absatz m	сбыт
abschaffen (u.)	отменять, ликвидировать
Gesetze –	отменять законы
Mißbräuche –	устранять злоупотребление
abschieben	выдворять, удалять
Abschied m	отставка, увольнение
Abschiedsgesuch n	заявление об отставке
Abschnittsbevollmächtigte m	участковый инспектор
Abschlußvollmacht f	полномочия совершать юридические действия
Abschrift f	копия
abschwören	отрекаться (под присягой)
Absehen n	отказ, намерение
von der Erhebung der	от возбуждения обвинения
Anklage	
von der Einleitung des	отказ от возбуждения предварительного
Ermittlungsverfahrens	следствия
Absetzbarkeit f	сменяемость (например судьи)
Absetzung f	удаление, отстранение, отмена
Absicherung f	охранение, оцепление, ограждение
Absicht f	намерение, умысел, план, цель
Absichtsanfechtung f	предумышленное оспаривание
absichtlich	преднамеренный, умышленный
absichtslos	неумышленный
Absichtsverbrechen n	преднамеренное преступление
absolutio ad actione	отказ в удовлетворении иска по процес-
	суальным основаниям
absolutio ad instantia	полное оправдание
Absolution f	абсолютное право
Absolutrecht n	отделение, обособление

Absonderung f	принцип поглощения
Absorptionsprinzip n	заградительные меры
Absperrmaßnahmen	преграждение, оцепление
Absperrung f	уговор, договоренность
Absprache f	отказ
absprechen (,)	отказывать, оспаривать
Adhäsionsprozeß m	соединенный процесс
Adhäsionsklage f	гражданский иск
ad hoc	на данный конкретный случай
adoptieren	усыновлять, присваивать
ad libitugrarrecht	по желанию, по усмотрению
Affidavit n	письменное показание под присягой
ahnden	карать, наказывать, мстить
Akte f	дело, документ
Aktenführung f	делопроизводство
Akteneinsicht f	ознакомление с материалами дела
aktenkundig	подтвержденный документами
Alarmanlage f	сигнализация
Alibibeweis m	алиби
Alkoholkonsum m	потребление алкоголя
Allgemeingut n	общественная собственность
Alleintäter m	единоличный преступник
Altenteilsberechtigter m	иждивенец
Alternat n	очередность подписания договоров
Amtsantritt m	вступление в должность
Amtsanwalt m	прокурор при суде низшей инстанции
Amtsausübung f	исполнение служебных обязанностей
Amtsbefugnis f	служебное полномочие
Amtsdelikt n	должностное преступление
Amtsehrenbeleidigung f	оскорбление служебного лица
Amtseinführung f	ввод в должность
Amtsenthörung f	отстранение от должности
Amtsführung f	ввод в должность
Amtsfähigkeit f	способность занимать должность
Amtsgericht n	суд первой инстанции
Amtsgeheimnis n	служебная тайна
Amtsgewalt f	административная власть
Amtshaftung f	ответственность государственного служебный акт
Amtshandlung f	служебный регламент
Amtsordnung f	должностное лицо
Amtsperson f	отправление административной функции
Amtstätigkeit f	должностное лицо
Amtsträger m	должностное преступление
Amtsverbrecher n	

Amtsvergehen n	должностное преступление
Amtsverffügung f	ведомственный приказ
Amtsvermögen n	имущество государственного органа
Amtswiderspruch m	расхождение в официальных документах
anberaumen	определять срок
anbieten	делать оферту, предлагать
Anbietung f	предложение
Anbringung f	заявление, предъявление
Änderungsantrag m	поправка к закону
Anderungskündigung f	предупреждение об изменении
Androhung f	угроза
aneignen sich	присваивать, усваивать
Aneignungsrecht n	право на завладение имуществом
Anfall m	нападение, получение
anfahen	совершать наезд
Anfangstermin m	начальный срок юридического действия
Anfechtung f	оспаривание, опротестование
anfechtbar	спорный, оспоримый
anfechten (o,o)	опротестовывать, обжаловать
Anfechtungsgesetz n	закон о порядке опротестования
Anfechtungsklage f	отрицательный иск
Anfechtungsrecht n	право обжалования
Anfechtungsverfahren n	разбирательство жалобы
Anforderung f	требование, претензия
Anfrage f	запрос, справка
Anführer m eines Verbrechens	организатор преступления
Angabe f	показания
Angefälle n	наследство, имущество
Angeklagte m	подсудимый
Angeld n	здаток
Angelegenheit f	дело, вопрос
Angelobung f	приведение к присяге
Angeschuldigte m	обвиняемый, ответчик
Angestellte m	служащий
Angestelltenbestechung f	подкуп должностного лица
Angriff m	нападение, посягательство
Angriffsrichtung des Verbrechens	направленность преступления
anhalten	задерживать, арестовывать
Anhaltspunkte pl.	данные, точка отсчета
Anhaltung f	задержание
Anhänger m	сторонник, сообщник
anhängig	подсудный

Anhängigkeit f	подсудность, нахождение в суде
Anhörung f	слушание, заслушивание
Anklage f	обвинение, жалоба
Anklageakt m	обвинительное заключение
Anklagebank f	скамья подсудимых
Anklageerweiterung f	предъявление обвинения
Anklageerhebung f	расширение обвинения
Anklageerzwingung f	требование о возмещении судебных издержек
	обвинительный принцип
Anklagegrundsatz m	компетенция предъявлять обвинение
Anklagekompetenz f	обвинительный материал
Anklagematerial n	исключительное право прокуратуры воз-
Anklagemonopol n	буждать уголовные дела
	обвинитель, прокурор
Ankläger m	обвинительная речь
Anklagerede f	содержание обвинения
Anklagesachverhalt m	обвинительное заключение
Anklageschrift f	положение обвиняемого
Anklagestand m	содержание обвинения
Anklagetenor rn	обвинительный процесс
Anklageverfahren n	представитель обвинения, прокурор
Anklagevertreter m	оглашение обвинительного заключения
Anklagevortrag m	допущение обвинения
Anklagezulassung f	обязательное предъявление обвинения
Anklagezwang m	привязка (к праву)
Anknüpfung f	объявление, сообщение
Ankündigung f	причина, повод, случай
Anlaß m	охрана интересов вкладчика
Anlegerschutz m	руководство, инструктаж
Anleitung f	задача, стремление
Anliegen n	незаконное присвоение
Anmaßung f	объявление, докладывание
anmelden	явочно-нормативный порядок
Anmeledesystem n	принимать, предполагать, считать
annehmen	захватывать, присоединять
annektieren	предписывать, приказывать
anordnen	объявлять публично
annoncieren	побуждать, возбуждать
anregen	право, притязание, пай
Anrecht n	побуждение, стимул
Anreiz m	поощрительная премия
Anreizprämie f	причинять
anrichten	обращение в суд
Anrufung f des Gerichts	оседлость, место жительства
Ansässigkeit f	

Anschlag m	посягательство, покушение
Anscheinsbeweis m	очевидное доказательство
Anschlußklage f	гражданский иск
Anschlußstrafe f	дополнительное наказание
Anschlußverfahren n	рассмотрение гражданского иска
Anschuldigung f	обвинение
Ansprucherhebung f	заявление претензий
Anspruchskläger m	истец
Anstaltsordnung f	режим в исправительно-трудовой колонии
anstellen	нанимать, определять на службу
Anstellungsvertrag m	трудовой договор служащего
Ansuchen n	просьба, ходатайство, прошение
Anteil m	часть, доля, пай, участие
Antrag m	предложение, ходатайство
Antragstellung f	возбуждение ходатайства
Anwachsung f	приращение, прирост
Anwalt m	адвокат, защитник
Anwaltsgehilfe m	помощник адвоката
Anwaltsgesetz n	закон об адвокатуре
Anwaltshaftung f	ответственность адвоката
Anwaltskammer f	адвокатская палата
Anwaltskosten pl.	расходы по оплате услуг адвоката
Anwaltsnotar m	адвокат-нотариус
Anwaltspraxis f	адвокатская практика
Anwaltsprozeß m	судебный процесс с участием адвоката
Anwaltszwang m	обязательное участие адвоката в судебном процессе
Anwaltschaft f	адвокатура
Anwärter m	кандидат, претендент
anweisen	указывать, инструктировать
anwenden	применить, инструктировать
anwesend	присутствующий
Anzeichenbeweis m	косвенное доказательство
Anzeige f	извещение, уведомление
Anzeigeaufnahme f	принятие заявления
Anzeigeerstatte m	жалобщик, заявитель
Arbeitseinsatz m	привлечение заключенных к труду
Arbeitserziehungskolonie f	воспитательно-трудовая колония
Arbeitsgericht n	суд по трудовым делам
Arbeitsgesetzbuch n	кодекс законов о труде
Arbeitsnachweis m	биржа труда
Arbeitsordnung f	правила внутреннего распорядка
Arbeitsrecht n	трудовое право
Arbeitsscheu f	уклонение от работы

Arbitrage f	арбитраж, третейский суд
Argwohn m	подозрение, недоверие
Arrnenrecht n	освобождение от уплаты судебных издержек
Arrest m	секвестр, заключение под стражу
Arrestgericht n	суд, правомочный вынести решение
Arreststrafe f	арест, содержание под стражей
Arretierung f	арест, задержание
Asotialität f	антиобщественное поведение
Assekuranz f	страхование
Asservat n	вещь, принятая судом на хранение
Assesor m	асессор
ätiologisch	этиологический, причинный
Attentat n	покушение, посягательство
Attentäter m	совершивший преступление
Attest n	аттестат, свидетельство
audiatur et altera pars	пусть выслушают и другую сторону
Aufdeckung f	обнаружение, вскрытие
Aufenthaltsrecht n	право проживания
Aufenthaltsbeschränkung f	ограничение в праве жительства
Aufenthaltsgenehmigung f	разрешение на жительство
auflegen	налагать, возлагать
auffinden (a,u)	обнаруживать, находить
Aufgabenbereich m, f	сфера, компетенция
aufhalten (i,)	задерживать, арестовывать
aufheben (o,o)	отменять, ликвидировать
Aufhetzung f	подстрекательство
Aufklärung f	расследование, раскрытие
Aufklärungsquote f	раскрываемость, процент расследования
Aufkündigungsrecht n	право расторжения договора
Aufklage f	обложение налогом
auflösen	распускать, ликвидировать
Aufruf m	призыв, вызов
Aufrüstung f	вооружение
Aufschub m	отсрочка
Aufseher m	смотритель, надзиратель
Aufsicht f	контроль, надзор, наблюдение
Aufsichtsrecht n	право контроля, надзора
Aufstellung f	установка, составление
aufsuchen	разыскивать
auftreten (a,e)	выступать, наступать
Auftauchen n	появление, возникновение
Aufwand m	затрата, издержки
Aufwendungsgesetz n	закон о возмещении издержек
Augenschein m	вид

gerichtlicher –	судебный осмотр
Augenzeuge m	свидетель, очевидец
Augenzeugenbericht m	показания очевидца
Ausbleibenn	отсутствие, неявка
ausbrechen (a,o)	вырываться, убежать
Ausbruchsversuch m	покушение на побег
ausfindig machen	разыскивать
Ausführung f	выполнение, совершение
Ausgrabung f	эксгумация
Ausgangsverbot n	комендантский час
Auskunft f	сведения, справка
Auslieferang f	передача, выдача
Auslieferungsverkehr	обмен преступников
Ausmerzung f	искоренение, уничтожение
Ausnahmegericht n	чрезвычайный суд
Ausnahmezustand m ,	чрезвычайное положение
Ausnahmebestimmung f	чрезвычайная норма права
ausplündern	грабить, расхищать
ausprägen	выражать
Auspfändung f	опись, арест имущества
Ausrottung f	искоренение, уничтожение
Ausreisebewilligung f	разрешение на выезд
ausrücken	выступать, выезжать
Ausrüstung f	вооружение, снаряжение
Aussage f	показание, свидетельство
Aussagegenehmigung f	разрешение на дачу показаний
aussagekräftig	имеющий доказательственное значение
Aussagepflicht f	обязанность давать показания
Aussageverweigerung f	отказ от дачи показаний
Ausschließungsgrund m	основание для отвода
Ausschreitung f	нарушение общественного порядка
Aussetzung f	назначение, приостановка
Ausspruch m	приговор, решение, вердикт
Ausübung f	выполнение, осуществление
Ausweis m	документ, доказательство
Ausweisung f	высылка, выселение, выдворение
Auswertung f	оценка, использование, обработка
Auswirkung f	воздействие, влияние, результат
authentisch	подлинный, аутентичный
Autobahnaufsichtsamt n	служба дорожного надзора
Autobahnordnung f	правила дорожного движения
Avis m Avis n	уведомление, извещение

Bagatelldelikt n
 Bagatellklage f
 Bagatellkriminalität f
 Banditentum n
 Bahnpolizei n
 Beamter m
 beanspruchen
 beanstanden
 Beantwortung f
 Beantragung f
 Beauftragte m, f
 beaugenscheinigen
 Bedarfartikel m
 Bedienung f
 Bediengungsklausel f
 Bedrohung f
 Bedürfnis f
 Bedürfnisprüfung f
 beeinflussen
 beeinträchtigen
 beerben
 Befähigung f
 Befähigungsnachweis m
 befangen
 befehlen (a,o)
 Befehlsbefugnis f
 befolgen
 Befolgungsunfähigkeit f
 befördern
 Beförderungsvertrag m
 Befragung f
 Befragungsgegenstand m
 befristen
 Befugnis f
 Befugnisgeber m
 Befund m
 Befundprotokollierung f
 befürworten
 Befürworter m
 Begebenheit f
 Begegnungssuche f
 begehen (i,a)

Bb

мелкое преступление
 жалоба по мелкому делу
 мелкая преступность
 бандитизм
 железнодорожная полиция
 чиновник, государственный служащий
 требовать, претендовать
 оспаривать, протестовать
 ответ, объяснение
 возбуждение ходатайства
 уполномоченный, доверенный
 осматривать, освидетельствовать
 предмет первой необходимости обслужи-
 вание, расчет, команда
 условная отговорка
 угроза
 потребность, нужда
 проверка пригодности
 оказывать влияние
 причинять ущерб, вредить
 получать наследство
 способность, пригодность
 удостоверение пригодности
 пристрастный (о судье)
 приказывать, предписывать
 полномочие на отдачу приказа
 исполнять, соблюдать закон
 неспособность соблюдения
 отправлять, повышать
 договор об отправке
 опрос
 предмет допроса, опроса
 назначать срок
 право, полномочие
 уполномочивающее лицо
 данные, результат
 протоколирование результатов осмотра
 поддерживать
 защитник
 событие, происшествие
 встречный поиск
 совершать преступление

Begehung f	совершение преступления
Begehmingsweise f	способ совершения преступления
Begehungsdelikt n	преступление, совершенное действием
beglaubigen	удостоверять, свидетельствовать
Beglaubigungsvermerk m	удостоверяющая надпись
Begleichung f	уплата, погашение, покрытие
Begleitgruppe f	группа сопровождения, прикрытия
Begleitakte f	личное дело осужденного
Begleitschutz m	конвой, сопровождение
Begleitposten m	конвой
Begleitumstände pl.	сопутствующие обстоятельства
Begleitvergütung f	дополнительная оплата
begnadigen	помиловать, амнистировать
Begnadigungsgesuch n	прошение о помиловании
Begnadigungsausschuß m	комиссия по вопросам помилования
Begünstigung f	пособничество, льгота
Begünstigungsausschluß m	недопустимость предоставления льгот
Begutachtung f	освидетельствование, экспертиза
Begutachtungspflicht f	обязанность проведения экспертиз
Behandlung f	обсуждение, рассмотрение
Behandlungsbedürftigkeit f	необходимость лечения
Behinderung f	воспрепятствование, ограничение
Behelfsvisum n	временная виза
Behörde f	учреждение, орган, ведомство
Behördengutachten n	ведомственная экспертиза
beibringen	приводить, предъявлять
Beibringungsgrundsatz m	принцип вопроса о фактах
Beirat m	наблюдательный комитет
Beischreibung f	приписка
Beisitzer m	заседатель
Beistand m	содействие, взнос
Beistandperson f	общественный защитник
Bekanntgabe f	объявление, оглашение
Bekanntmachung f	опубликование, обнародование,
Bekenntnis n	признание, высказывание
Bekenntnisfreiheit f	свобода вероисповедания
Beklagtenseite f	ответная сторона
Beklagte m, f	ответчик
bekleiden: ein Amt –	занимать должность
Bekundung f	проявление, оглашение
belangen	привлекать к ответственности
belasten	обвинять, уличать
Belastungsbeweis m	обвинительное доказательство
Belastungsbeschränkung f	ограничение обременения

Belastungsmaterial n	обвинительный материал, улики
Belastungszeuge m	свидетель обвинения
Beleg m	справка, доказательство
Belegblatt n	оправдательный документ
Belegschaft f	персонал
Belegung f	занятие, загруженность
belehren	разъяснять, давать сведения
Beleidigungsklage f	обвинение в оскорблении
Beleidigungskriminalität f	преступление, выраженное в унижении достоинства
beleihen (ie,ie)	давать ссуду
Belobigung f	поощрение, награждение
bemächtigen sich G.	завладеть
Bemessung f	оценка, расчет, исчисление
beratend	совещательный, консультативный
Beratung f	совещание, обсуждение
Beratungsgeheimnis n	тайна совещательной комнаты
Beratungsstelle f	консультативное, бюро, приемная
berauben	грабить, лишать
berechtigen	давать право, уполномачивать
bereden	подговаривать, подстрекать
Bereicherungssucht f	корыстолюбие
Bereicherungsverbrechen n	корыстное преступление
Bereitschaft f	готовность, полицейское формирование
Bereitschaftspolizei f	военизированная полиция
Bereitschaftstasche f	следственная сумка
Bereitschaftswagen m	полицейская дежурная машина
bereuen	раскаиваться
Bericht m	доклад, донесение, показания обвиняемого
Berichterstatte m	член суда, докладывающий дело
Berichtigung f	исправление, поправка
berufen (ie,u)	создавать, назначать, призывать
Berufsausweis m	свидетельство о проф. образовании
Berufsfeuerwerk f	профессиональная пожарная охрана
Berufsrichter m	профессиональный судья
Berufsverbot n	запрещение заниматься определенной деятельностью
Berufsverbrecher m	профессиональный преступник
Berufsverteidiger m	профессиональный адвокат
Berufung f	созыв, назначение
Berufungsanwalt m	адвокат во второй инстанции
Berufungsaushluß m	запрещение обжалования
Berufungsbegründung f	мотивировка обжалования
Berufungsbeklagte m	ответчик по апелляционной жалобе

Berufungseinlegung f	подача апелляционной жалобы
Berufungsentscheidung f	решение по апелляционной жалобе
berufungsfähig	подлежащий обжалованию
Berufungsfrist f	срок для обжалования приговора
Berufungsgegner m	противная сторона по апелляции
Berufungsgericht n	суд второй инстанции
Berufungsklage f	кассационная жалоба
Berufungsrecht n	право обжалования
Berufungsschrift f	письменное обжалование
Berufungsverfahren n	производство в суде второй инстанции
Berufungsverhandlung f	рассмотрение дела в суде 2 инстанции
Besatzung f	экипаж, личный состав
Beschaffenheit f	состояние, свойство, качество
Beschaffung f	приобретение, поставка, доставке
Bescheid m	ответ, решение, приговор
bescheinigen	удостоверять, подтверждать
Beschlagnahme f	конфискация, арест
Beschränkung f	ограничение
beschreiten	подавать, обращаться в суд
beschuldigen G.	обвинять
benutzen	защищать
Beschwerde f	частная жалоба
Beschwerdeausschuß m	комиссия по рассмотрению жалоб
Beschwerdegericht n	суд второй инстанции
Beschwerderecht n	порядок обжалования
Beschwerdeverfahren n	порядок рассмотрения жалоб
Beschwerdeprüfung f	проверка искового требования
beseitigen	устранять, ликвидировать
Besetzung f	состав, замещение должности
Besetzungsrecht n	право оккупации
Besichtigung f	освидетельствование, инспектирование
Besichtigungsschein m	свидетельство об осмотре
Besitztum n	имущество, недвижимость
Besitzungsklage f	посессорный иск
Besserung f	поправка
Besserungsanstalt f	воспитательно-трудовая колония
Besserungsarbeitsgesetzbuch n	исправительно-трудовой кодекс
Besserungsarbeitsgesetzgebung f	исправительно-трудовое законодательство
bestätigen	утверждать, удостоверить
Bestandverhältnis n	отношение найма
bestechen	подкупать, давать взятку
Bestechung f	подкуп, взятка
Bestechungsdelikt n	взяточничество
bestellen	заказывать, назначать, вызывать

Bestellung f	заказ, назначение на должность
Besteuerung f	обложение налогом
Bestimmung f	определение, предписание
Bestimmungsort m	пункт назначения
Bestrafung f	наказание, кара
Bestreitung f	оспаривание, опровержение
Bestreitungsrecht n	право оспаривания
Betäubungsmittelgesetz n	закон о наркотических веществах
Beteiligte m	участник, сообщник
Beteiligten pl.	участвующие в деле лица
Betrag m	сумма, стоимость, итог
Betrachtung f	криминологический анализ
Betriebschutz m	вневедомственная охрана
Betroffene m	заинтересованное лицо
Betrug m	обман, мошенничество
Beugemaßnahme f	принудительная мера против свидетеля, отказавшегося от дачи показаний
Beugehaft f	арест лица, отказывающегося выполнить процессуальную обязанность
Bekundung f	засвидетельствование, документация
Beurteilung f	оценка, обсуждение, характеристика
Beurteilungskommission f	экспертная комиссия
bevollmächtigen zu D.	уполномочивать
Bevollmächtigungsvertrag m	договор поручения
Bevormundung f	опека, попечительство
bevorrechten	давать привилегию
Bewachung f	охрана, караул
bewähren, sich	оправдывать себя
bewährt	испытанный, благонадежный
Bewährungszeit f	срок условного осуждения
Bewährungsanstalt f	исправительное учреждение
bewältigen	преодолевать
Beweggrund m	повод, мотив, причина
Beweis m	доказательство, довод, улика
Beweisantrag m	ходатайство о привлечении доказательств
Beweisaufnahme f	исследование доказательств, судебное следствие
beweiserheblich	имеющий доказательное значение
Beweisgegenstand m	вещественное доказательство
Beweisperson f	свидетель
Beweiswürdigung f	оценка, доказательств
Bewilligung f	разрешение, согласие
bezeugen	свидетельствовать, подтверждать
Bezirksbehörde f	окружное управление полиции

Bezirksgericht n	окружной суд
Bezirkstag m	окружное собрание депутатов
Bodennutzung f	землепользование
Brandstiftung f	поджог
Brennpunkt m	наиболее опасное место совершения ряда преступлений
böswillig	злонамеренный, преднамеренный
brutal	грубый, жестокий
Bundesgericht n	федеральный суд ФРГ
Bundesrat m	федеральный совет, верхняя палата
Bundesfinanzhof m	федеральный финансовый суд
Bundesvorstand m	центральное правление профсоюзов
Bürge m	поручитель
Bürgerrecht n	гражданское право
Bundessiegel n	федеральная гербовая печать
Bundesstaat m	федеративное государство
Bundessteuern pl.	налоги
Bundesstraengericht n	федеральный суд по уголовным делам
Bundesstrafrecht n	федеральное уголовное право
Bundestag m	бундестаг
Bundestagsabgeordnete m	депутат бундестага
Bundestagswahl m	выборы в бундестаг
Bundesverfassung f	федеральная конституция
Bundesverfassungsgericht n	федеральный конституционный суд
Bundesverordnung f	предписание союза
Bundesversammlung f	федеральное собрание
Bundesversicherungsamt n	федеральное ведомство страхования
Bundesvertrag m	федеральный договор
Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit f	юрисдикция административного суда
Bundeswehr f	бундесвер, вооруженные силы
Bundesgenossenschaft f	территория федерации, союз государств
Bundesgesetz n	федеральный закон
Bundesgesetzgebung f	федеральное законодательство
Bundesgrenzschutz m	федеральная пограничная охрана
Bundeshaushalt m	федеральный бюджет
Bundesjustizministerium n	федеральное министерство юстиции
Bundeskabinett n	правительственный кабинет
Bundeskanzlei f	федеральная канцелярия
Bundeskanzler m	федеральный канцлер (ФРГ, Австрия)
Bundeskasse f	федеральное казначейство
Bundesland n	федеральная земля
Bundesminister m	федеральный министр
Bundesnachrichtendienst m	служба разведки и контрразведки
Bundesbehörden pl.	федеральные органы управления

Bundesparlament n	федеральный парламент
Bundespolizei f	федеральная полиция
Bundespolizeibehörde f	федеральный полицейский орган власти
Bundespräsident m	федеральный президент
Bundespräsidialamt m	канцелярия федерального президента
Bundesrat m	бундесрат
Bundesrechtspflege f	судопроизводство
Bundesregierung f	федеральное правительство
Bundesrichter m	федеральный судья

C c

Charta f	хартия, устав
Corpus: delikt	поличное, вещественное доказательство
case law	прецедентное право
Cachgeschäft n	сделка платежа наличными
casus belli	формальный повод для объявления войны
Causa f	причина, повод, дело, процесс
Cessio	уступка, требование
Charakterologie f	учение о характере
chargieren	уполномочивать
Chiffrebrief m	шифрованное письмо
Claim n	требование, рекламация
clausula	оговорка, условие
Clerk m	судебный секретарь
munis opinis	общее мнение
compensatio criminum	встречное обвинение
conditio	условие
conditio sine qua non	необходимое условие
constitutum	постановление, закон, условие
contraktus	договор
culpa	вина, неосторожность
culpa lata	грубая ошибка
culpa levis	незначительная ошибка
custodia	арест, заключение, опека

D d

Daktyloskopie f	дактилоскопия
darlegen	излагать, объяснять, доказывать
Daten pl	данные
Datenerfassung f	сбор данных
Dauerfahndung f	длительный розыск
Dauerstraftat f	длящееся преступление
Deckname m	псевдоним, кличка

Deckadresse f	конспиративный адрес
Deckung f	покрытие, обеспечение, уплата
de-facto	фактически
definieren	определять
Defmietivurteil n	окончательный приговор
Delikt n	проступок, преступление
Deliktbelastung f	обвинение в совершении преступления
Deliktbesitzer m	лицо, овладевшее имуществом преступным путем
Deliktsfahigung f	деликтоспособность
Deliktsfall m	правонарушение
Deliktsfolge f	последствие преступления
Deliktshandlung f	правонарушение
Deliktsklage f	иск из деликта
Deliktsort m	место совершения преступления
Deliktsrecht n	деликтное право
deliktsunfähig	неделиктоспособный
Deliktsurkunde f	подложный документ
Delinquent m	преступник, осужденный
Delkrede f	делькреде, ручательство
Delogierung f	выселение
demarkieren	устанавливать границу
demaskieren	разоблачать
Dementi n	опровержение
Demission f	отставка
Demolierang f	повреждение, порча
Demoskopie f	исследование общественного мнения
denunzieren	доносить
Devisenoperation f	валютная операция
Devisengesetzgebung f	валютное законодательство
Dezernat n	доклад, акты, участок работы
Diagnostizierung f	определение
Dieb m	вор, похититель
Diebesbeute f	краденое имущество
Diebstahl m	кража, воровство
Dienst m	служба, должность
Dienstaufsichtsbehörde f	надзорная инстанция
Dienstanweisung f	служебная инструкция
Dienstbarkeit f	сервитут, подчиненность
Dienststelle f	ведомство, орган, служба
dienstlich	служебный, официальный
Dienstzweig m	ведомство, род службы
Dietrich m	отмычка
dissentieren	выражать несогласие

Distrikt m	район, округ
Disziplinarrechtspflege f	дисциплинарное судопроизводство
Disziplinarausschuß m	дисциплинарный комитет
Disziplinarverstoß m	дисциплинарный проступок
Divergenz f	различное толкование правовой нормы
Drohung f	угроза
Donation f	дарение
Durchführung f	проведение, осуществление
Durchführungsgesetz n	вводный закон
Durchführungsorgan n	исполнительный орган
Durchfuhrverbot n	запрещение транзитного провоза
Durchfuhrzoll m	транзитная пошлина
Durchgangsgefängnis n	пересыльная тюрьма
Durchgangshandel m	транзитная торговля
Durchgangsrecht n	право проезда, прохода
Durchlauf m des Rechtsmittelzuges	ход служебного процесса, рассмотрения
Durchreisevisum n	транзитная виза
Durchschlag m	машинописная копия
Durchsetzung f	осуществление, проведение
Durchsicht f	просмотр, проверка
durchsuchen	обыскивать
Durchsuchungsanordnung f	назначение обыска
Durchsuchungsbefehl m	ордер на обыск
Durchsuchungsrecht n	право на обыск
Durchzugrecht n	право прохода войск
Dürftigkeiteinrede f	возражение об имущественной несостоятельности

Е е

Ebenbürtigkeit f	равенство, равноправие
Ebene f	сфера, уровень управления
echt	подлинный, настоящий
Echtheit f	подлинность
Echtheitsbeweis m	доказательство подлинности документа
Echtheitsprüfung f	установление достоверности
Edikt n	указ
Ediktalverfahren n	вызывное производство
Editionspflicht f	обязанность представления документа
Effekten pl.	ценные бумаги, личные вещи
Egalisierung f	уравнивание
Ehrenamt n	почетная должность обществ, работа
Ehefähigkeit f	брачная правоспособность
Ehegattenerbrecht n	наследственное право супругов

Ehegericht n	суд по брачным делам
Ehegesetz n	закон о браке
Ehegüterrecht n	право имущественного отношения супругов
Ehelichkeit des Kindes	брачное происхождение ребенка
Ehenichtigkeit f	недействительность брака
Eheprozeß m	бракоразводный процесс
Ehescheidungsrecht n	бракоразводное право
Eheschließung f	заключение брака
Eheungültigkeit f	недействительность
Eheverfahren n	производство по бракоразводным делам
Eid m	присяга, клятва
Eigennutz m	корыстолюбие, корысть
eigenmächtig	самовольный, насильственный
Eigenschaft f	качество, свойство
Eigentumsfreiheitsklage f	негаторный иск
Eigentum n	собственность
Eigentumsdelikte pl.	преступление против собственности
Eigenverantwortung f	ответственность
Eigenverwaltung f	самоуправление
Eignung f	профессиональная пригодность
einbrechen (a,o)	взломать, проломить, ворваться
Einbruchsdiebstahl m	кража со взломом
Einführungsgesetz n	вводный закон
Eingabe f	заявление
Eingabengesetz n	закон о заявлениях
Eingeständnis n	признание, сознание
eingestandenermaßen	по признанию
eingreifen (i, i)	вмешиваться
Eingriffsrecht n	право вмешательства
einholen	затребовать, догонять
einkerkern	заключать в тюрьму
einklagen	предъявить судебный иск
Einkommenssteuer f	подходный налог
Einlage f	взнос, вклад, вложение
Einlassung f	объяснение, возражение на иск
einlegen	вкладывать, подавать
Einlegung f einer Berufung	обжаловать приговор
einleiten	начинать, возбуждать дело
Einleitung f	введение, возбуждение дела
Einleitungsverfügung f	постановление о возбуждении дела
einnehmen (a,o)	занимать
einordnen	включать, распределять
einräumen	допускать, предоставлять

emraumungsweise	в виде уступки
Einrede f	возражение
einreichen	вносить, подавать
Einrechnung f	зачет, наказание
Einreise f	въезд
Einreisebewilligung f	разрешение на въезд
Einsatz m	введение в действие, использование
Einsatzbereitschaft f	оперативная готовность
Einsatzgruppe f	оперативная группа
einsperren	запирать, сажать в тюрьму
Einsperrung f	заключение под стражу
Einspruch m	протест, возражение
Einspruchsgesetz n	закон, не требующий ратификации
	бундестага
Eintragung f	запись, внесение в протокол
einträglich	выгодный, доходный
Einvernehmen n	согласие, согласование
Einverständnis n	согласие
Einverständniserklärung f	заявление о согласии
Einwand m	возражение, оговорка
einweisen (ie, ie)	помещать, определять
Einzelakt m	единичное действие
Einzelarrest m	арест в одиночной камере
Einzelbegnadigung f	индивидуальное помилование
Einzelhaft f	одиночное заключение
Einzelposten m	одиночный наряд, пост
Einzeltat m	единичное, конкретное преступление
einziehen (o, o)	конфисковать, изолировать
Einziehungsrecht n	право конфискации, сборов
eliminieren	исключать, удалять
Elternrecht n	родительское право
entbinden (a, u)	освобождать (от обязанности)
Enteignungserkenntnis f	судебное решение об отчуждении
enteignen	отчуждать
enterben	лишать наследства
entfliehen (o, o)	сбежать
Entgelt n	возмещение, плата
Entgeltlichkeit f	платность, оплачиваемость
enthüllen	разоблачать
entlarven	изобличать
entlassen	увольнять, освобождать
Entlassungsgrund m	основание для освобождения
Entlassungszeuge m	свидетель защиты
Entlastung f	снятие вины, утверждение отчетности

Entlohnung f	оплата, вознаграждение
Entmachtung f	лишение власти
entmündigen	устанавливать опеку
Entmündigung f	объявлять лицо недееспособным
Entnahme f	изъятие, выемка
entschädigen	возмещать, компенсировать
Entschädigung f	возмещение
Entschädigungsgesetz n	закон о возмещении судебных издержек
Entwendung f	кража, хищение
Entwertung f	обесценивание, снижение стоимости
Entziehung f	лишение, уклонение
Entzug m	изъятие, компенсация
Erbe n	наследство
Erbgang m	порядок наследования
Erblässenschaft f	наследственное имущество
Erblässungsrecht n	право завещать
erborgen	брать займы
erbrechen	взламывать, вскрывать
erbrechtlich	наследственно-правовой
Erbschaft f	наследство
Erbschaftsangelegenheit f	дело о наследстве
Erbschaftsausschlagung f	отказ от наследства
Erbschaftsbesitz m	владение наследством
Erbschaftsklage f	иск о наследстве
Erbschaftsprozeß m	процесс о наследстве
Erbschaftsverfügung f	завещание
Erbteilung f	раздел наследства
erbunfähig	неспособный к наследованию
erbunwürdig	недостойный наследства
Erbrecht n	наследственное право
Ereignisortbefundsbericht m	протокол осмотра места происшествия
Erfinderrecht n	изобретательское право
Erforschung f der Wahrheit	исследование правды
Ergreifung f	задержание
Erhaltung f	получение, сохранение
Erhebung f	поднятие, расследование
Erhebungsorgan n	орган дознания, расследования
Erkennen n	опознание, признание,
Erkenntnis f	приговор, судебное решение
Erkenntnisgrund m	основание приговора
Erkennungszeuge m	опознающий
Erlaß m	указ, предписание
erlassen (ie, a)	издавать, освобождать
Erlaubnispflicht f	обязанность по разрешительной системе

erledigen	исполнять, рассматривать
Erlöß m	выручка, доход
Ermessen n	усмотрение, мнение
mitteln	устанавливать, расследовать
Ermittler m	агент, сыщик, детектив
Ermittlungsakte f	следственное дело
Eröffnungsbeschluß m	постановление о предании суду
erpressen	шантажировать, вымогать
Erpressungsfall m	дело о вымогательстве
Ersatz m	возмещение
erstatten	доносить, сообщать
ersticken	задушить
Erschwerungsgrund m	отягчающее обстоятельство
Ersttäter m	лицо, впервые совершившее преступление
ersuchen	просить, обращаться
ertappen	застигать, поймать
Erwerb m	приобретение, доход
erzielen	достигать, добиваться
Erziehungsanstalt f	учебно-воспитательное заведение
Ethos n	моральный облик
Etat m	штат, личный состав
Eventualantrag m	вспомогательное заведение
Exekutive f	исполнительная власть
Exekutor m	судебный исполнитель
exequieren	приводить в исполнение
exulpieren	снимать вину, оправдывать
Exemption f	исключение
Exzeß m	скандал, превышение дозволенного
ex tunc	с более раннего момента
Extrahent m	лицо, по требованию которого выносится судебное решение

F f

Fachanwalt m	адвокат в определенной области права
Facharzt m f	врач-специалист
ahnden	разыскивать
Fahndungsdienst m	уголовный розыск
Fahrerlaubnis f	водительские права
Fahrlässigkeitstäter m	лицо, совершившее преступление по неосторожности
Fahndung f	розыск
Fahndungsabteilung f	отдел по розыску преступников
Fahndungsakte f	розыскное дело

Fahndungsbeamte m	сотрудник по розыску преступников
Fahndungsbevollmächtigte m	уполномоченный по розыску
Fahndungsdienst m	служба розыска, уголовный розыск
Fahndungskommissariat n	учреждение розыска
Fahndungs - und Untersuchungsdienst m	служба розыска и расследования
Fahndungsunterlagen f pl.	данные розыска, документация
Fahndungswesen n	розыск
Fahneneid m	военная присяга
Fahnenflucht f	дезертирство
Fahrnis f	движимое имущество
Fährnis f	опасность
fällen	выносить (приговор)
Fallrecht n	прецедентное право
Falschaussage f	лжесвидетельство
Falschbeurkundung f	ложное засвидетельствование
fälschen	фальсифицировать, подделывать
Falschanzeige f	ложный донос
Falschmünzerei f	фальшивомонетчество
Fälschung f	подделка, подлог
Familienrecht n	семейное право
Fassung f	редакция, формулировка
Fehlbericht m	ложное сообщение
Fehlurteil n	неправильный приговор
Feind m	враг, неприятель
Feindseligkeit f	враждебная деятельность
Femmeldegeheimnis n	тайна переговоров
Fernmeldewesen n	телеграфная и телефонная связь
Fertigstellung f des Protokolls	составление протокола
Fesseln pl.	оковы, кандалы
festhalten (ie,a)	задерживать, арестовывать
Festlegung f	установление, назначение
Festnahme f	задержание, арест
Festnahmegruppe f	группа захвата
festsetzen	назначать, устанавливать
Festsetzung f	арест, назначение
Feststellungsanspruch m	требование установления истины
Finanzgericht n	суд по налоговым делам
Finanzgerichtsbarkeit f	юрисдикция финансовых судов
Finanzgerichtsordnung f	порядок определения подсудности финансовых судов
Finanzgerichtsverfahren n	судопроизводство по финансовым делам
Finanzhoheit f	финансовый суверенитет
Finanzrecht n	финансовое право

Finanzsperre f	финансовый запрет
Finanzbehörde f	финансовый орган
Finanzstrafgesetz n	закон о финансовых нарушениях
Finanzstrafverfahren n	производство по делам о финансовых нарушениях
Finanzverfassungsrecht n	бюджетное право
Finanzverwaltung f	финансовое управление
Finanzwesen n	финансовая система, финансы
Fingerabdruck m	отпечаток пальцев
Fingerdrucksammlung f	дактилоскопическая картотека
fingiert	фиктивный, воображаемый
Fingiertheit f	фиктивность
Flucht f	бегство, побег
Fluchtversuch m	попытка к бегству
Flughafenpolizei f	полиция аэропорта
Folge f	следствие
Folgendelikt n	преступление с материальным составом
folgern	заключать, делать выводы
foltern	пытать
fördern	способствовать
Forderung f	требование, притязание
Forderungsklage f	иск по долговому обязательству
forensisch	судебный, прикладной
Forschung f	исследование, розыск
Forsftrevel m	самовольная порубка леса
Fortsetzungsantrag m	ходатайство о прекращении прерванного судебного разбирательства
Fortwirken n	сохранение
Frachtbrief m	накладная
Fragebogen m	анкета
Fragespiegel m	список вопросов
Freiheitsrecht n	охраняемая правом свобода
Freiheitsentziehung f	лишение свободы
Freiheitsentzug m	лишение свободы
Freiheitsstrafe f	арест
freilassen (ie, a)	освободить
Freilassungsgesuch n	ходатайство об освобождении
freisprechen (a, o)	оправдывать
Freispruch m	оправдательный приговор
Freistätte f	убежище
Freizeitarrest m	домашний арест
Freizügigkeit f	свобода передвижения
Freitod m	самоубийство
Fremdenrecht n	режим иностранцев

Frevel m	проступок, преступление
frevelhaft	преступный, дерзкий
freveln	совершать преступление
Freveltat m	преступление
Frevler m	преступник, правонарушитель
Frist f	срок, время, отсрочка
Fristversäumung f	пропуск, отсрочка
führen	вести, руководить
Fundm	находка
Fundort m	место обнаружения
fungieren	действовать, исполнять
Fußsohlenabdruck m	отпечаток ноги
Fußspur f	след ноги
Fußstreife f	пеший патруль
furtum manifestum	очевидная кража, грабеж
furtum usus	незаконное пользование

G g

Galgenfrist f	отсрочка казни
Gang m des Verfahrens	ход судопроизводства
Gangbiid n	дорожка следов, походка
Gangster m	гангстер, бандит
Gauner m	мошенник, плут, жулик
Gaunertum n	преступная среда, мир
gebieten (o, o)	обязывать, требовать
Gebarung f	метод ведения дела
Gebrauchssicherheit f	безопасное использование
Gebietshoheit f	территориальный суверенитет
Gebür f	налог, пошлина, сбор
Gefahr f	опасность, риск
Gefahrabwendung f	предотвращение опасности
gefährden	подвергать опасности
Gefangene m	заключенный
Gefangenenabschub m	эвакуация, этапирование заключенных
Gefangenakte f	дело заключенного
Gefangenenanstalt f	место заключения
Gefangenenaufseher m	надзиратель
Gefangenaussage f	показания заключенного
Gefangenenbefreiung f	освобождение заключенного
Gefangenenstatistik f	регистрация заключенных
Gefangenenvernehmung f	допрос
Gefangennahme f	пленение, арест, задержание
Gefängnishaft f	тюремное заключение

Gefängnisrecht n	совокупность норм, регулирующих
Gefängnisverwaltung f	задержание заключенных
Gefängniswesen n	тюремная администрация
Gefängniszelle f	тюремное дело
Gefolge n	тюремная камера
Gegenklage f	сопровождение, следствие
Gegenantrag m	встречный иск, обвинение
Gegenüberstellung f	встречное ходатайство
Gegenaussage f	очная ставка, сопоставление
Gegner m	противоположное показание
Gegenbeschuldigung f	противник, враг
Geheimdienst m	встречное обвинение
Geheimhaltung f	разведка, тайная полиция
Geheimkode f	засекречивание
Geheimnisverrat m	секретный шифр
Geheimprozeß m	разглашение тайны
Geisel m	негласный процесс
Geiselhaftung f	заложник
geisteskrank	задержание заложников
Geldstrafe f	психически больной
Geldfälscher m	штраф
Geldstrafensystem n	фальшивомонетчик
gelten (a, o)	система штрафов
Geltungsbereich m	иметь силу, действовать
Geltungsdauer f	действие закона, сфера действия
Gemeinde f	действие закона
gemäß	община, магистрат
Gemeindevertretung f	согласно, соответственно
Gemeingut n	общинное представительство
Gemeindepolizei f	общественное достояние
Gemeinschaftszelle f	общинная полиция
genehmigen	общая камера
Genehmigung f	разрешать, одобрять
genehmigungsbedürftig	разрешение, согласие
genießen (o, o)	нуждающийся в разрешении
Genuß von Rauschgift	пользоваться (правами)
gerecht	употребление наркотиков
Gerechtigkeit f	справедливый
Gericht n	законность, правосудие
gerichtlich	суд
Gerichtsaufbau m	судебный
Gerichtsbarkeit f	судоустройство
Gerichtsbeamte m	юрисдикция, подсудность
	служащий суда

Gerichtsbehörde f	судебное ведомство, инстанция
Gerichtsbehehl m	судебный приказ
Gerichtsbeisitzer m	судебный заседатель
Gerichtshof m	суд, трибунал
Gerichtshoheit f	судебная власть, правосудие
Gerichtskritik f	частное определение суда
Gerichtsklage f	судебный иск
Gerichtsurteil n	приговор суда
Gerichtskostengesetz n	закон о судебных расходах
gerichtsnotorisch Gerichts-	известный суду
ordnung f	порядок судопроизводства
Gerichtspersonen pl.	состав суда, судьи
Gerichtspraxis f	судебная практика
Gerichtsprozeß m	судебный процесс
Gerichtsrecht n	судебное право
Gerichtsreferendar m	судья - стажер
Gerichtssage f	судебное дело
Gerichtssachverständige m	судебный эксперт
Gerichtssiegel n	судебная печать
Gerichtssitzung f	заседание суда
Gerichtssprache f	язык судопроизводства
Gerichtsspruch m	приговор, решение суда
Gerichtsstand m	подсудность
Gerichtstermin m	день судебного разбирательства
Gerichtsurteil n	приговор, решение суда
Gerichtsverfahren n	судопроизводство, судебное раз-
	бирательство
Gerichtsverfassung f	судоустройство
Gerichtsverhandlung f	судебное разбирательство, слушание
Gerichtsvorsitzende m	председатель суда
Gerichtsweg m	судебный порядок рассмотрения дел
Gerichtswesen n	суд, судоустройство
Geringfügigkeit f	маловажность, незначительность
Geschädigte m	потерпевший, пострадавший
geschäftsfähig	дееспособный
Geschäftsgang m	ход дела, делопроизводство
Geschäftsordnung f	регламент, распорядок
Geschäftsrecht n	совокупность норм
Geschworene m	присяжный заседатель
Geschworenengericht n	суд присяжных
gesellschaftsgefährlich	общественно-опасный
Gesellschaftsdiebstahl m	кража, совершенная в соучастии
Gesetz n	закон
Gesetzantrag m	законодательное предложение

Geetzesausgabe f	издание законов
Gesetzbuch n	кодекс, свод законов
Gesetzentwurf m	законопроект
gesetzgemäß	в соответствии с законом
Gesetzverletzung f	нарушение закона
Gesetzesvorlage f	законопроект
Gesetzeswerk n	кодекс, свод законов
gesetzgebend	законодательный
Gesetzgebung f	законодательство
Gesetzgebungsrecht n	право издавать законы
Gesetzgebungsrecht n	право издавать законы
Gesetzlichkeit f	законность
Gesetzrecht n	статутное право
gesetzlos	беззаконный
Gesetzkunde f	законоведение
gesetzwidrig	противозаконный
Gesetzvertretung f	нарушение закона
Gestaltung f	формирование, развитие
Geständnis n	признание, сознание
Gesuch n	прошение, заявление
gewahren	давать, предоставлять
Gewährleistung f	гарантия, поручительство
Gewahrsam m	арест, тюрьма
Gewahrsambruch m	нарушение ареста на имущество
Gewalt f	власть, сила, насилие
gewaltsam	насильственный
Gewalthandlung f	насильственное действие
Gewalttäter m	насильник, опасный преступник
gewalttätig	насильственный
Gewaltsverbrecher m	преступник-насильник
Gewehr n	винтовка
gewinnsüchtig	корыстный
Gewohnheitsverbrecher m	рецидивист
Gift n	яд, отравы
Glaubenbekenntnis n	вероисповедание
Gläubiger m	кредитор, заимодавец
glaubwürdig	достоверный, правдоподобный
Glaubwürdigkeit f	достоверность, правдоподобность
gleichberechtigt	равноправный
Gleichbehandlungsgrundsatz m	равенство перед законом
gleichsetzen	приравнивать
Gliederung f	деление, подразделение
Gnade f	милость, помилование
Gnadenerlaß m	амнистия

Gnadenbehörde f
 Gnadenerweis m
 Gnadengesuch n
 Grad m: der Schuld
 grausam
 Großfahndung f
 großjährig
 Grundbesitzer m
 Grundrechte pl.
 Grundsatz m
 Grundgesetz n
 Grungrechtsfähigkeit f
 Grundvermögen n
 gültig
 Gutachten n
 güterrechtlich
 Gutachter m
 Gutdünken n
 Güteverhandlung f
 Gutswert m

орган, правомочный выносить
 помилование
 ходатайство о помиловании
 степень вины
 жестокий
 общий обыск, облава
 совершеннолетний
 землевладелец
 основные права
 принцип, основное положение
 основной закон, конституция
 основная правоспособность
 земельная собственность
 действительный, законный
 заключение, отзыв, экспертиза
 имущественно - правовой
 эксперт
 усмотрение
 примирительное разбирательство
 стоимость имущества

Nh

Habe f
 Habgier f
 Haft f
 Hafenrecht n
 Haftanstalt f
 Haftantritt m
 Haftbefehl m
 Haftbedingungen pl.
 haften
 Haftentlassung f
 Häftling m
 Haftpflicht f
 Haftprüfung f
 Haftpflichtgesetz n
 Haftregime n
 Haftstrafe f
 Haftung f
 Haftbeschränkung f
 Haftfesseln pl
 handhaben: die Rechtspflicht
 Handlungsfähigkeit f

имущество, собственность
 корыстолюбие, жадность
 арест, заключение под стражу
 портовое право
 тюрьма, место заключения
 начало отбывания наказания
 приказ об аресте
 условия заключения
 отвечать, быть ответственным
 освобождение из-под ареста
 осужденный, арестованный
 ответственность
 проверка необходимости ареста
 закон о материальной ответственности
 режим предварительного заключения
 арест
 материальная ответственность
 ограничение ответственности
 наручники
 отправлять правосудие
 дееспособность

handlungsunfähig	недееспособный
Handelsarbitrage f	арбитраж по торговым конфликтам
Handlungsalternative f	альтернатива действия
Handlungsart f	способ действия
Handlungsbefugnis f	полномочия по совершению действия
Handlungseinheit f	идеальная совокупность преступлений
handlungsfähig	дееспособный
Handlungshaftung f	ответственность за деяние
Handlungserire f	учение о преступном деянии
Handlungsmehrheit f	реальная совокупность преступлений
Handlungsmerkmal n	признак деяния
Handlungsunrecht n	противоправность деяния
Handlungsunwert m	незначительность деяния
Handlungsverbot n	запрет действия
Handlungsvollmacht f	полномочие на совершение юридически значимых действий
Handlungsweise f	образ действия
Handpfand m	ручной залог
Handschein m	расписка, долговое обязательство
Handschellen pl.	наручники
Handschriftkunde f	почерковедение, графология
Hang m	склонность, влечение, расположение
Härte f	жестокость, суровость
Häufigkeit f	частота, частотность
Häufigkeitskriminalität f	преступность в местах скопления людей
Hauptabteilung f	главное управление
hauptamtlich	штатный
Hauptbeweis m	главное доказательство
Hauptstrafe f	основное наказание
Haupttat m	основное преступление
Hauptverfahren n	судебное заседание
Hauptverhandlung f	судебное разбирательство
Hausarrest m	домашний арест
Hausfriedensbruch m	нарушение неприкосновенности жилища
Haushalt m	бюджет
Hausordnung f	правила внутреннего распорядка
Haussuchung f	домашний обыск
Hehlerei f	укрывательство, утаивание
heimlich	тайный, секретный
Helfershelfer m	сообщник, пособник
Herabwürdigung f	оскорбление достоинства
heranziehen (o,o)	привлекать, вовлекать
heraufbeschwören (o,o)	вызывать
Herausforderung f	вызов

Herausgabe f
herbeiführen: Verkehrsunfall

Hetze f
Hetztätigkeit f
Hilfsrichter m
hindern
Hinrichtung f
Hinzuziehung f
Hochverrat m
Hoheit f
höherstehend
Holzfrevel m
Hulsensammlung f
Hypothek f
Hygienüberwachung f

выдача, выпуск
совершать дорожно-транспортное происшествие
травля
провокационная деятельность
вспомогательный судья
препятствовать, затруднять
казнь
привлечение (переводчика)
государственная измена
верховенство
вышестоящий
самовольная порубка леса
гильзотека
ипотека, залог, закладная
Санитарный надзор

I i

Idealkonkurrenz f
identifizieren
Identität f
Identitätsüberprüfung f
ignoratio juris neminem excusat
Illegalität f
illegal
illegitim
Inanspruchnahme f
Inbrandsetzung f
Immaterialguterecht n
Immaterialschaden m
Immadiateingabe f -gesuch n
Immigration f
Immission f
Immisionsschutz m
Immissionsschutzrecht n
Immobilienbeschlagnahme f
Immobilien pl.
immun
Immunitätsrecht n
Importsteuer f
Imputation f
inapplabel
indemnisieren

идеальная совокупность преступлений
устанавливать личность, опознавать
идентичность, тождество
проверка идентичности
неведение закона никого не извиняет
нелегальное положение, незаконность
нелегальный
незаконный
использование
поджог
неимущественное субъективное право
моральный ущерб
заявление в вышестоящую инстанцию
иммиграция
нарушение чужого владения
охрана окружающей среды
экологическое право
наложение ареста на недвижимость
недвижимость
пользующийся неприкосновенностью
право на неприкосновенность
налог на импортируемые товары
(ложное) обвинение, вменение
не подлежащий обжалованию
возмещать ущерб

Indikation f	показание, признал
indirekt	косвенный
Indiz n	косвенная улика, примета
Informationsspeicher m	накопитель информации
Inhaber m	владелец, обладатель
inhaftieren	брать под стражу, арестовывать
Inhaftierte m	заключенный
Inhaftnahme f	арест
Inkraftsetzung f	введение в силу
inkriminieren	вменять в вину
Innenministerium n	министерство внутренних дел
Inselbildung f	островок (папиллярных линий)
Inserat n	газетное объявление
inspirieren	вдохновлять
Integrität f	целостность, неприкосновенность
intern	внутренний
Interessenausgleich m	компромисс
irreführen	вводить в заблуждение
Irrtum m	ошибка, заблуждение
Irrweg m	заблуждение, ложный путь
Isolierzelle f	одиночная камера
ipso facto	в силу самого факта
ipso jure	по закону

J

Jagdwilderei f	браконьерство
judizieren	судить
Jugendamt n	орган надзора над несовершеннолетними
Jugendführsorge f	попечение о малолетних
Jugendgefängnis n	тюрьма для несовершеннолетних
Jugendgericht n	суд по делам несовершеннолетних
Jugendgesetz n	закон о правах молодежи
Jugendkammer f	отделение суда по уголовным делам несовершеннолетних
Jugendkriminalität f	преступность несовершеннолетних
Jugendrichter m	судья по делам несовершеннолетних
Jugendschutz m	охрана прав молодежи
Jugendstrafanstalt f	исправительно - трудовое учреждение для несовершеннолетних
Jugendwerkhof m	трудовая воспитательная колония
Jugendwohlfahrt f	попечение о молодежи
judizium	судебное решение, приговор
Judicat n	судебный прецедент, решение
Judication f	правосудие, осуждение

Judicatur f	судебная практика, заседание
Jugendarbeitsschutz m	охрана труда несовершеннолетних
Jugendaufsichtsorgan n	орган надзора за несовершеннолетними
Jugenddelinquenz f	преступность несовершеннолетних
Jugendgericht n	суд по делам несовершеннолетних
Jugendhaus n	исправительный дом для несовершеннолетних
Jura pl	правоведение
Jurist m	юрист, правовед
Jurisprudenz f	юриспруденция
Justitiar m	юрисконсульт
Justiz f	юстиция, правосудие, судопроизводство
Justizbehörde f	судебное учреждение, ведомство
Justizdienst m	юридическая служба
Justizgebäude n	здание суда
Justizbarkeit f	подсудность дела суду
Justizgewährungsanspruch m	притязание на судебную защиту права
Justizgewalt f	судебная власть
Justizirrtum m	судебная ошибка
Justizministerium n	министерство юстиции
Justizorgan n	орган правосудия
Justizpflege f	правосудие
Justizrat m	советник юстиции
Justizpraxis f	судебная практика
Justizverfassung f	судоустройство
Justizverwaltung f	управление юстиции
Justizvollzug m	осуществление правосудия

Кк

Kabinettsbildung f	формирование правительства
Kaderabteilung f	отдел кадров
Kaduzierung f	признание недействительным
Kameradschaftsgericht n	товарищеский суд
Kammer f	судебная палата
Kammermitglied m	депутат палаты, парламента
Kammergericht n	высший суд
Kammerverhandlungen pl.	парламентские прения
Kaskoversicherung f	страхование транспортных средств
Kassation f	кассация
Kassationsantrag m	кассационная жалоба, протест
Kassationsbeschluß m	кассационное определение
Kassationsgericht n	кассационный суд
Kassationsurteil n	приговор в порядке надзора
Kassiber m	тайная записка заключенного

kasuel	вытекающий из данного случая
kausal	причинный
Kaution f	поручительство, порука, залог
Kavent m	поручитель
kavieren	выступать поручителем
Kenntnisnahme f	ознакомление
Kerker m	тюрьма
Kerkerhaft f	тюремное заключение
Kette f von Beweisen	цепь доказательств
Kindesannahme f	усыновление
Kindschaftssache f	права и обязанности ребенка по отношению к родителям
klagbar	подлежащий обжалованию
Klage f	жалоба, иск, прошение
Klageabweisung f	отклонение иска
Klagebefugnis f	право обжалования
Klageantrag m	исковое заявление
Klageerhebung f	подача иска
Klageerweiterung f	увеличение иска
Klageerwiderung f	возражение иска
Kläger m	истец, жалобщик
Klagerecht n	право на иск
Klageschrift f	исковое заявление
Klageverjährung f	исковая давность
Klageweg m	исковый порядок
Klagezurücknahme f	отмена иска
Klausel f	оговорка, условие
komplementär Kom-	дополнительный
plexverbrechen n	сложное преступление
Komplize m	сообщник, соучастник
Komplott n	заговор
Konfliktkommission f	конфликтная комиссия
Konfrontation f	очная ставка
Konnex m	взаимосвязь
Konnivenz f	снисхождение, пособничество
Konsequenz f	последовательность, вывод
konstituieren	учреждать, организовывать
Konto n	счет
Konvergenz f	конвергенция, сходимость
Körperstrafe f	телесное наказание
Körperverletzung f	телесное повреждение
Korruption f	разложение, подкуп, взяточничество
Kostbarkeit f	ценность
Kostendeckung f	покрытие расходов

Kostenersatz m	возмещение издержек
Kostenfestsetzung f	установление судебных издержек
Kostenvoranschlag m	смета расходов
Kränkung f	обида, оскорбление
Kreisamt n	районный отдел полиции
Kreisgericht n	районный суд
Kreuzverhör n	перекрестный допрос
Kriegsgericht n	военный трибунал
Kriegsverbrecher m	военный преступник
Kriminal	уголовный
Kriminalabteilung f	уголовный розыск
Kriminalbeamter m	служащий криминальной полиции
Kriminaldienst m	служба уголовного розыска
Kriminaldirektor m	начальник уголовной полиции
Kriminalgericht n	уголовный суд
Kriminalgerichtsbarkeit f	подсудность по уголовным делам
Kriminalgesetzbuch n	уголовный кодекс
Kriminalgesetzgebung f	уголовное законодательство
Kriminalinspektor m	инспектор уголовной полиции
Kriminalistik f	криминалистика
Kriminalität f	преступность
Kriminalitätsbekämpfung f	борьба с преступностью
Kriminalitätstyp m	тип преступности
Kriminalitätsverhütung f	предотвращение преступности
Kriminalpsychiatrie f	судебная психиатрия
Kriminalstrafe f	уголовное наказание
Kriminalsuchdienst m	уголовный розыск
Kriminalverbrechen n	уголовное преступление
Kriminalverfahren n	уголовный процесс
Kriminologie f	криминология
Kripo-Leitstelle f	руководящий орган уголовной полиции
Kündigungsrecht n	право расторгнуть трудовой договор
Kündigungsverbot n	запрещение необоснованного увольнения
Kundmachung f	объявление, обнародование
Kunstdiebstahl m	похищение произведений искусства
Kunstschutzgesetz n	закон об охране произведений искусства
kurzfristig	краткосрочный
Küstenschutz m	береговая охрана
KZ-System n	система концлагерей
kundigen	расторгать, увольнять

L I

labil	неустойчивый
laden: vor Gericht	вызывать в суд

Ladung f	вызов, повестка
Ladungsfrist f	срок вызова
Laienrichter m	народный заседатель
Laiengerichtsbarkeit f	подсудность суду из непрофессиональных судей
Landbesitz m	землевладение
Landbezirk m	сельский округ, район
Landeigentum n	земельная собственность
Länderparlament n	парламент земель
Landesamt n für Verfassung	земельное ведомство по охране конституции
Landesangehörigkeit f	гражданство, подданство
Landesanwaltschaft f	органы прокуратуры в землях ФРГ
Landesarbeitsgericht n	суд земли по трудовым делам
Landesbürgerschaft f	гражданство земли
landesflüchtig	эмигрировавший
Landesgesetz n	закон, принятый законодательным органом земли
Landesgesetzgebung f	законодательство земли
Landeshoheitsrecht n	суверенное право страны
Landeskriminalamt n	управление уголовной полиции земли
Landespolizei f	полиция земли
Landesverrat m	шпионаж, посягательство на безопасность страны
Landesverteidigung f	оборона страны
Landstreicherei f	бродяжничество
Landtag m	ландтаг, представительское собрание земли
langfristig	долгосрочный
Last f	груз, нагрузка
zur Last legen	вменять в вину
latent	скрытый, невидимый
Laufmündung f	дуло ствола
lauten	гласить, звучать
Lebensgefahr f	опасность для жизни
Lebensgefährdungslelikte pl.	преступления, создающие опасность для жизни
lebenslänglich	пожизненный
Lebensunterhalt m	содержание
Lebensweise f	образ жизни, быт
Legalität f	легальность, законность
leges	законы
Legislative f	законодательная власть
legitim	законный, законнорожденный
legislativ	законодательный
Leibesstrafe f	телесное наказание
Leibesvisitation f	личный обыск, досмотр

Leiche f
 Leichenöffnung f
 letal
 leugnen
 Leumund m
 Lieferang f
 Liniengabelung f
 lokal
 Lokalberiorde f
 Lokaltermin m
 löschen
 lose
 lösen
 Lösung f
 Luftfahrrecht n

 Luftrecht n
 Luftverkehrsgesetz n

труп
 вскрытие трупа
 смертный
 отрицать, оспаривать
 репутация
 поставка, доставка
 разветвление, ветка
 местный
 местные власти
 выезд суда
 тушить, гасить
 свободный, неорганизованный
 решать, расторгать, растворять
 расторжение, отмена
 совокупность норм, регулирующих
 воздушное движение
 воздушное право
 закон о правилах воздушных перевозок

M m

Machenschaften pl.
 Macht f
 Machtbefugnis f
 Machtergreifung f
 Mahnung f
 Mandant m
 Mangel m
 mangels
 Manko n
 Maßregel f
 Maßregelung f
 Meldeamt n
 Meldefrist f
 melden
 Meldeverpflichtung f
 Meldung f
 Menschenmenge f
 Menschenrechte pl.
 Menschenrechtsschutz m
 Merkblatt n
 Meuterei f
 Miete f
 mietefrei
 Mietengesetz n

махинация, происки, интриги
 сила, мощь, власть
 власть, правомочие
 захват власти
 предостережение
 доверитель, подзащитный
 недостаток, отсутствие, дефект
 за отсутствием
 недочет, дефицит
 мероприятие, распоряжение
 репрессивное мероприятие, наказание
 паспортный стол, бюро прописки
 срок прописки
 докладывать, сообщать
 подписка о невыезде
 сообщение, рапорт
 толпа
 права человека
 защита прав человека
 записка
 мятеж, бунт
 наем, аренда, плата за наем
 бесплатный
 закон о жилищном найме

Mieterschutz m	охрана прав квартиросъемщиков
Mietgegenstand m	предмет аренды, проката
Mietgericht n	суд по спорам об арендной плате
Mietrecht n	правовые нормы, регулирующие наем
mild	мягкий, снисходительный
Milderungsrecht n	право смягчения наказания
mildernd	смягчающий
Milieu m	среда, обстановка, окружение
Militärgericht n	военный суд
Militärgerichtshof m	военный трибунал
Militärstaatsanwalt m	военный прокурор
Militärkriminologie f	криминология воинских преступлений
Militärperson f	военнослужащий
Militärrecht n	военное право
Militärstrafgesetzbuch n	военно-уголовный кодекс
Militärstrafrecht n	военно-уголовное право
Militärstraftat f	воинское преступление
Militärstrafverfahren n	военно-уголовное судопроизводство
Militärverwaltungsrecht n	военно-административное право
Minderung f	смягчение, уменьшение
Minderheitsrechte pl.	права национальных меньшинств
Ministerpräsident m	премьер - министр
Ministerrat m	совет министров
Ministerium n	министерство
Minorität f	меньшинство
Mißbrauch m	злоупотребление
Missetat f	злodeяние, преступление
Mißgunst f	зависть, недоброжелательство
Mißhandlung f	жесткое обращение
Mißverständnis n	недоразумение
Mitbeschuldigte m	сообвиняемый
Mitbestimmungsrecht n	право участвовать в совместном решении
Mitbeteiligte m	сообщник
Mitgestaltung f	участие в отправлении чего-либо
Mitschuld f	соучастие
Mittäter m	сообщник
mittelbar	косвенный
modus operandi	способ совершения преступления
Mord m	убийство
Mordanschlag m	покушение на убийство
Mörder m	убийца
Morduntersuchungskommission f	комиссия по расследованию убийств
Mordversuch m	покушение на убийство

Mordverdacht m
multilateral
mündig
Münzfälschung f
Musterstatut n
Musterrecht n
mutwillig
Musterschutz m
Mutterschutzgesetz n

подозрение в совершении убийства
многосторонний
совершеннолетний
фальшивомонетничество
типовой устав
право дизайна
нарочно, преднамеренно
охрана образцов
закон об охране материнства

N n

Nachabstimmung f
Nachahmung f
Nachbildung f
Nachdruck m
Nachermittlung f
Nachforschung f
Nachfolger m
nachgeordnet
Nachlaß m
Nachlaßgericht n
nachmachen
Nachprüfung f
Nachrichtenverkehr m
Nachrichtendienst m
Nachschlüssel m
Nachteil m
Nachteilzufugung f
Nachuntersuchung f
Nachtraggesetz n
Nachwahl f
Nachweis m
nachweisbar
Nahschuß m
Namenskarte f
Namensmißbrauch m
Namenspapier n
Namensrecht n
Namenszeichen n
namhaft
Nation f
Nationalität f
Naturrecht n
Naturschutzrecht n

повторное голосование
подражание, подделка
подделка, копия
перепечатка
доследование
расследование, розыск
преемник, последователь
нижестоящий
наследство
суд по наследственным делам
фальсифицировать
обследование, проверка
связь
разведывательная служба
поддельный ключ
убыток, ущерб, недостаток
причинение, ущерб
доследование
новелла
дополнительный выбор
доказательство
доказуемый, подтверждающийся
выстрел в упор
визитная карточка
злоупотребление именем
именной документ, бумага
право на имя
подпись
известный, значительный
нация
национальность, гражданство
естественное право
закон об охране природы

Naturschutz m	охрана природных ресурсов
nebenberuflich	по совместительству
Nebenklage f	частное обвинение
Neuwahlen pl.	перевыборы
Nichteinmischung f	невмешательство
nichtig	недействительный
Nichtverjährlichkeit f	неприменение срока давности
Niederlage f	поражение
Niederlassungsrecht n	право получения местожительства
Notar m	нотариус
Nötigung f	принуждение, вымогательство
Nötigungsstand m	состояние принуждения
Notlage f	затруднение
Notrecht n	право на необходимую оборону
Notstandgesetz n	чрезвычайный закон
Notstandverfassung f	чрезвычайная конституция
Notwehr f	необходимая оборона
Notwehrexzes m	превышение пределов обороны
Notzucht f	изнасилование
novellieren	дополнять, изменять закон
Nutzung f	пользование, использование
Nullifikation f	аннулирование, отмена закона
Nuntiant m	заявитель, жалобщик

О о

Obdach n	кров, приют
Obdachlosigkeit f	бездомность
Obduktion f	вскрытие трупа
Oberappellationsgericht n	высший апелляционный суд
Oberaufsicht f	верховный надзор
Oberbehörde f	высший орган власти
Oberbundesanwalt m	главный прокурор при Федеральном суде
Obergewalt f	верховная власть
Oberhaus n	верховная палата
Oberhofgericht n	высший апелляционный суд
Oberhoheit f	верховная власть
Oberrichter m	старший судья
Oberverwaltungsgericht n	высший административный суд земли
Obhut f	надзор, присмотр
obliegen	вменять в обязанность
Obrigkeit f	начальство, власть
Observation f	наблюдение, слежка
obiter dictum	мнение суда
offenbaren	обнаруживать

offenkundig
Opfer n
Ordnungseinsatz m

Ordnungsgeld n
Ordnungsdienst m
Ordnungshüter m
Ordnungsstrafe f
Ordnungspolizei f
ordnungswidrig
Ordnungswidrigkeit f
Organ n: das vollziehende und
verfügende
Ortschaft f
ordre public
Ortsgesetz n
Ortung f

явный, очевидный
жертва
действия по обеспечению
общественного порядка
административный штраф
служба по поддержанию порядка
блюститель порядка
административное взыскание
полиция охраны общественного порядка
неправильный, противозаконный
нарушение порядка
исполнительно-распорядительный
орган
населенный пункт
общественный порядок
местный закон
определение местонахождения

P p

Pachtrecht n
Parentel n
Parität f
parken
Pariwert m
Parlament n
Parlamentarier m
Parlamentarismus m
Parlamentbeschluss m
Parlamentsimmunität f
Parlamentsrecht n

Parlamentswahlen f pl.
Parteienaussagen f
Parteienbetrieb m
Parteienabrede f
Parteilanhörung f
Parteienstreit m
Parteienvorträge m pl.
parteifähig
Parteifähigkeit f
parteilich
Parteinachfolge f
partial
Partialrevision f

арендное право
линия родства
паритет равенства
стоять на стоянке
номинальная стоимость
парламент, съезд
член парламента
парламентская комиссия
решение парламента
парламентская неприкосновенность
совокупность норм, регулирующих дея-
тельность парламента
парламентские выборы
показания сторон в процессе
ведение спора по инициативе сторон
соглашение сторон
заслушивание сторон в процессе
состязание сторон в процессе
прения сторон
процессуально правоспособный
процессуальная правоспособность
пристрастный
процессуальное правопреемство
частичный
частичная кассация

Passierschein m	пропуск
Passivstand m	состояние ответчика
Paß- und Meldewesen n	паспортное дело
Pasinhaber m	владелец паспорта
peinlich	мучительный, уголовный
Perseveranz f	совершение преступления одним способом
Personalakte f	личное дело
Personalien pl.	анкетные данные
Personendurchsuchung f	личный обыск
Personenfahndung f	преследование разыскиваемых лиц
Personenstand m	гражданское состояние
Persönlichkeitsforschung f	исследование личности
Pfand n	заклад, залог
pfändbar	подлежащий наложению ареста
Pfändbarkeit f	возможность наложения ареста
Pfandbesitzer m	залогодатель
Pfandbrief m	закладная
Pfanddelikt n	правонарушение, связанное с залогом
Pfandgeber m	залогодатель
Pfandklage f	иск по залогоу
Pfandrecht n	право залога
Pfändung f	судебная опись имущества
Pfändungsbefehl m	исполнительный лист
Pfandungsverfahren n	процедура наложения ареста на имущество
Pfandvertrag m	договор о залоге
Pflege f	попечение, присмотр
Pflegegericht n	суд по делам опеки
Pflichtverletzung f	нарушение долга
plädieren	произносить речь перед судом
Pflichtanwalt m	защитник по назначению
Pflichtversicherung f	обязательное страхование
Pflichtversäumnis n	нарушение долга
Plädoyer n	прения сторон перед судом
plädieren	участвовать в прениях сторон
Pflichtsanwalt m	защитник по назначению
Plünderung f	грабеж, ограбление
Polizeiaufsicht f	надзор полиции
Polizeigewahrsam m	полицейский арест
Polizeirazzia f	полицейская облава
Polizeirevier n	полицейский участок
Polizeistreife f	полицейский патруль
Polizeiverfügung f	полицейское распоряжение
Polizeiverordnung f	постановление полиции
Polizeiwache f	полицейский участок

Polizist m	полицейский
Polizeiburo n	полицейский участок
Polizeidelikt n	мелкое правонарушение
Polizeidienst m	полицейская служба
Polizeieinheit f	полицейское подразделение
Polizeierlaubnis f	разрешение полиции
Polizeigefängnis n	помещение для временно задержанных, арестованных
Polizeigesetz n	закон о полиции
Polizeimann m	полицейский
Pönologie f	учение о наказании
Postgeheimnis n	тайна переписки
Prägnanz f	меткость, точность
Präsenz f	постоянное присутствие в общественных местах
Präsumption f	презумпция
präzisieren	уточнять
Preisgabe f: von Staatsgeheimnissen	разглашение государственной тайны
primär	первичный
Privatklage f	частное право
Privatrecht n	частное право
Prohibition f	запрещение торговли спиртными напитками
Primärrecht n	первичное право
Prozeß m	процесс, судебное дело
Prozeßfähigkeit f	процессуальная дееспособность
Prozeßkosten pl.	судебные издержки
Prozeßpartei f	сторона в судебном деле
Prozeßverfahren n	судебное производство
Prozeßvollmacht f	процессуальные полномочия
<u>Q q</u>	
quälen	мучить, истязать
Qualifikationsmerkmal n	квалифицирующий признак
qualitativ	качественный
Quantität f	количество
Quelle f	источник
Quellenforschung f des Rechts	исследование источников права
quittieren	расписываться, увольняться
Quote f	квота, доля
Querulation f	жалоба, кляуза
Quotenrückversicherung f	долевое перестрахование

Rabatt m
 Rache f
 Rahmengesetz n
 Radeisführer m
 Radialschlinge f
 raffiniert
 Ränke pl.
 Ratef
 Ratio f
 Raub m
 Raubkriminalität f
 Raubüberfall m
 Raubabsicht f
 Rausch m
 Rauschdelikt n
 Rauschgift n
 Rauschgiftsüchtige m
 Razzia f
 Rebellion f
 Rechenschaft f
 Rechenschaftspflicht f
 Recht n
 Rechtsfertigung f
 rechtlich
 Rechtsmäßigkeit f
 Rechtsanwalt m
 Rechtsanwaltschaft f
 Rechtsakt m
 Rechtsauskunft f
 Rechtsbefehl m
 Rechtsberater m
 Rechtsberatungsstelle f
 Rechtsbeugung f
 Rechtsbewußtsein n
 Rechtsbrecher m
 Rechtsfähigkeit f
 Rechtsfall m
 Rechtsgeschäft n
 Rechtsgrundlage f
 rechtsgültig
 Rechtskraft f
 Rechtsmäßigkeit f

R r

скидка
 месть
 общий закон
 зачинщик
 радиальная петля
 хитрый, изощренный
 интриги, поиски
 часть, частичный платеж
 аргумент, довод, основание
 разбой, грабеж
 преступность, связанная с разбоем
 разбой
 намерение совершить разбой
 опьянение
 преступление в состоянии опьянения
 наркотик
 наркоман
 полицейский налет, облава
 мятеж, бунт
 отчет
 подотчетность
 право
 оправдание
 правовой, юридический
 законность, легальность
 адвокат, защитник
 адвокатура
 юридический акт
 справка по правовым вопросам
 жалоба
 юрисконсульт
 юридическая консультация
 нарушение закона
 правосознание
 правонарушитель
 правоспособность
 судебное дело
 правовая сделка
 правовое основание
 законный
 законная сила
 легитимность, законность

Rechtsmittel n	средство обжалования
Rechtsmittelgericht n	апелляционный суд
Rechtsmittelverfahren n	апелляционное судопроизводство
Rechtsordnung f	правопорядок
Rechtspflege f	правосудие, судопроизводство
Rechtsprechung f	правосудие, судопроизводство
Rechtssetzung f	правотворчество
Rechtssicherheit f	обеспечение правового порядка
Rechtsspruch m	судебное решение, приговор
Rechtsstreit m	судебная тяжба
Rechtsverkehr m	правовой оборот
Rechtsverletzer m	правонарушитель
Rechtsverfahren n	судопроизводство
Rechtsvorschrift f	законодательный акт
Rechtsweg m	общесудебный порядок
rechtswidrig	противозаконный
Rechtswirkung f	юридическая сила
Rechtswissenschaft f	юриспруденция
Rechtszug m	ход дела по судебным инстанциям
Rechtzustand m	правовое состояние
reduzieren	сокращать
rege	оживленный
regeln	регулировать, упорядочивать
Regelverfahren n	общеисковой порядок
Regelverletzung f	нарушение правил
Regiekosten pl.	управленческие расходы
Regierung f	правительство
regierungsamtlich	правительственный, официальный
Regierungsbeamte m	правительственный чиновник
Regierungsbehörde f	правительственное учреждение
regierungsfeindlich	антиправительственный
Regierungsmacht f	правительственная власть
Regierungspräsidium n	окружное управление
Regierungsrat m	правительственный совет
Regierungsverfahren n	метод правления
Regierungsverordnung f	постановление правительства
Regionalabkommen n	региональное соглашение
Register n	реестр, регистр
Registergericht n	суд, ведущий реестр
Regreßhaftung f	регрессивная ответственность
Regreßklage f	обратный иск
Reihe f	ряд, очередь
Reisepaß m	заграничный паспорт
Repräsentant m	представитель

Reservat n	сохранение права
Reskript n	указ, письменное распоряжение
Ressort n	управление, ведомство
Reue f	раскаяние
reviedieren	ревизовать, проверять
Revolt f	мятеж
richten	направлять, судить
Richter m	судья
Richterrecht n	прецедентное право
Rotwelsch n	воровской жаргон
Rowdy m	хулиган
Rückfall m	рецидив
Rückfallstraftat f	рецидивное преступление
Rücknahme f	отмена, изъятие
Rückwirkung f	придание обратной силы
Rüge f	порицание, выговор
ruhestörend	нарушающий общественное спокойствие
Rüstung f	вооружение

S s

Sachbeweis m	вещественное доказательство
Sachantrag m	иск об уплате суммы
Sachaufklärung f	расследование дела
Sachbearbeiter m	лицо, ведущее дело
Sachbeschädigung f	повреждение имущества
Sache f	дело, предмет судебного разбирательства
Sachenrechtsverhältnis n	вещное правоотношение
Sachbefugnis f	активная легитимация истца
Sacherledigung f	улаживание дела
Sachenrecht n	вещное право
Sachkenntnis f	компетентность, осведомленность
Sachleitung f	ведение дела в суде
Sachschaden m	материальный ущерб
Sachverhalt m	положение вещей, обстоятельства
Sachverständige m	эксперт
Sachverständigeswesen n	экспертное дело
Sanktion f	санкция, утверждение
Sanktionsverfahren n	процедура применения санкций
Satzung f	положение, устав, статут
satzungsgemäß	уставный, в соответствии с уставом
Säumnis f	неявка
Säumnisurteil n	заочный приговор
Säumnisverfahren n	заочное рассмотрение дела
Schaden m	вред, ущерб, убыток

Schadenersatz m	возмещение ущерба
Schadenklage f	иск о возмещении ущерба
Schadenszufügung f	нанесение ущерба
Schadloshaltung f	возмещение убытков
Schändung f	осквернение, поношение
Scheidungsklage f	иск о разводе
Schartenspur f	след инструмента
Schauprozess m	показательный процесс
Scheidung f	развод
Scheingrund m	фиктивная причина
Schein m	свидетельство, документ
Schiedsgericht n	арбитраж, третейский суд
Schiedskommission f	третейская комиссия
Schiedsrichter m	третейский судья
Schiedsgutachten m	эксперт третейского суда
Schiedsspruch m	арбитражное соглашение
Schlendrian m	волокита, халатность
Schlußbericht m	заключение
Schlußbestimmung f	заключительное постановление
Schlußfolgerung f	вывод, заключение
Schlußurteil n	окончательное решение, приговор
Schlußvortrag m	заключительное выступление
Schlußwort n	заключительное слово
Schmähung f	поношение, оскорбление
Schmarotzer m	паразит, тунеядец
Schmiergeld n	взятка
Schmuggel m	контрабанда
Schnellverfahren n	ускоренное судопроизводство
Schöffe m	народный заседатель
Schrifteigentümlichkeit f	частный признак почерка
Schriftgutachter m	эксперт–почерковед
Schriftstück n	документ, официальная бумага
Schriftwechsel m	переписка
Schuld f	вина, долг, обязательство
Schuldbegriff m	понятие вины
Schuldbeitreibung f	взыскание долга
Schuldbeweis m	доказательство вины
Schuldbewertung f	оценка вины
Schuldbrief m	долговое обязательство
Schuldenabkommen n	соглашение о долгах
Schuldenregelung f	урегулирование долговых обязательств
Schulderlaß m	освобождение от долгов
Schuldfähigkeit f	вменяемость
schuldfrei	невиновный

schuldhaft	виновный
Schuldrecht n	обязательственное право
Schuldspruch m	обвинительный приговор
Schuldverhältnis n	обязательство
Schuldvermutung f	презумпция виновности
Sozialversicherung f	социальное страхование
Spaltung f	раскол, деление
Spionagedienst m	шпионская служба
Spitzel m	шпик, шпион
Spitzname m	кличка
Sprechtag m	приемный день
Sprengstoff m	взрывчатое вещество
Spruch m	приговор, решение
Spurf	отпечаток, след
Spurenabdruck m	отпечаток следа
Spurenauswertung f	оценка, анализ следов
Spurenkunde f	трассология, следоведение
Spurnsuche f	разыскивание следов
Staatsangehörigkeit f	гражданство, подданство
Staatsanwalt m	прокурор
Staatsanwaltschaft f	прокуратура
Staatsarbitrage f	государственный арбитраж
Staatsaufbau m	государственное устройство
Staatsbürgerschaft f	гражданство, подданство
Staatsgewalt f	государственная власть
Staatshandlung f	государственный акт
Staatsrat m	государственный совет
Staatsrecht n	государственное право
Staatssicherheit f	государственная безопасность
Staatsverbrechen n	государственное преступление
Staatsverwaltung f	управление государством
Staatsobrigkeit f	городские власти
Stadtgericht n	городской суд
Stadtrecht n	правовое положение города
Stadtverordnetenversammlung f	городское собрание депутатов
Stand m.	положение, состояние, уровень
Standesamt n	отдел записи актов гражданского состояния
stattgeben (a, e)	удовлетворять иск
statuieren	закреплять
Steckbrief m	приказ об аресте преступника
Steckschuß m	слепое повреждение
stehlen (a, o)	воровать, красть
Schuldvertrag m	обязательственный договор
Schuß m	выстрел

Schußwaffe f	огнестрельное оружие
Schutz m	охрана, защита
Schutzaufsicht f	предохранительный надзор
Schutzhaft f	арест, превентивное заключение
Schutzmann m	полицейский
Schutzpolizei f	охранная полиция
Schutzverhältnis n	протекторат
Schweigepflicht f	обязанность хранить тайну
Schwere f	тяжесть вины
schwerwiegend	веский
Schwindel m	обман, мошенничество
schwören (0, 0)	клясться, присягать
Schwur m	присяга, клятва
Schwurgericht n	суд присяжных
Seearbitrage f	морской арбитраж
Selbstanklage f	самообвинение
Selbstanzeige f	явка с повинной
Selbstbestimmungsrecht n	право на самоопределение
Selbstbezeichnung f	явка с повинной
Selbstmord m	самоубийство
Selbstjustiz f	самосуд
Selbstverteidigung f	самооборона
Sexualverbrechen n	половое преступление
Sicherheit f	безопасность, гарантия
Sicherungsanlage f	охранная сигнализация
Sicherungsmittel pl	меры обеспечения иска
Sicht f	видимость, срок
Signatarmacht f	держава, подписавшая соглашение
Sitzung f	заседание суда
Sittlichkeit f	нравственность
Sofortmaßnahmen pl.	срочные меры
Sollvorschrift f	обязательное предписание
Sorgerecht n	право опеки
Sonderfahndung f	специальный розыск
Sozialfürsorge f	социальное обеспечение
Stellenplan m	штатное расписание
Stellvertreter m	заместитель
Steuer f	налог
Stichprobe f	выборочная проверка
Stichwaffe f	холодное оружие
Stimmrecht n	право голоса
Strafänderung f	изменение наказания
Strafandrohung f	санкция, угроза наказания
Strafanstalt f	тюрьма, место заключения

Strafantrag m	жалоба потерпевшего
Strafanzeige f	донесение о совершении преступления
Strafart f	вид наказания
Strafarrest m	уголовный арест
Strafaufschub m	отсрочка исполнения приговора
Strafausspruch m	назначение
strafbar	наказуемый, караемый
Strafdrohung f	санкция, угроза наказания
Strafe f	наказание, взыскание
strafen	наказывать карать
Straferlaß m	амнистия, помилование
Straffälligkeit f	преступность
Straffall m	уголовное дело
straffrei	безнаказанный
Strafgericht n	уголовный суд
Strafgesetz n	уголовный закон
Strafhaftabteilung f	отдел по исполнению уголовного ареста
Strafkammer f	отделение по уголовным делам районного суда
Sträfling m	арестант
Strafmaß n	мера наказания
strafmildernd	смягчающий вину
Strafprozeß-	уголовно-процессуальный кодекс
ordnung f	уголовно-процессуальное право
Strafprozeßrecht n	уголовное право
Strafrecht n	норма, уголовного права
Strafrechtsnorm f	уголовное судопроизводство
Strafrechtspflege f	уголовное судопроизводство
Strafrechtssprechung f	уголовный реестр
Strafregister m	уголовное дело
Strafsache f	преступление
Sraftat f	преступник
Straftäter m	обвинительный приговор
Strafurteil n	отбытие наказания
Strafverbüßung f	уголовный процесс
Strafverfahren n	уголовно-процессуальное право
Strafverfahrensrecht n	уголовное преследование
Strafverfolgung f	защитник по уголовным делам
Strafverteidiger m	приведение приговора в исполнение
Strafvollstreckung f	исполнение наказания
Strafvollzug m	уголовно-исполнительное право
Strafvollzugsrecht n	пенитенциарная система
Strafvollzugssystem n	определение меры наказания
Strafzumessung f	наказуемый
strafwürdig	нарушение правил безопасности движения
Straßenver-	
kehrsgefährdung f	

Straßenverkehrsordnung f
 Straßenverkehrsunfall m
 Streit m
 Streitkräfte pl.
 strikt
 strittig
 stürzen
 subversiv
 Suchtgiftgesetz n
 Suchtmittel n
 süchtig
 Süchtige m
 Suggestivfrage f
 suspendieren
 Suspension f
 Syndikus m, Syndikusanwalt m

правила уличного движения
 дорожное происшествие
 дело, процесс
 вооруженные силы
 точный, строгий
 спорный
 сбрасывать, свергать
 подрывной
 закон о запрещении наркотиков
 наркотическое средство
 одержимый наркоманией
 наркоман
 наводящий вопрос
 отстранять от должности
 освобождение от должности
 юрисконсульт предприятия

T t

Tadel m
 Tagesordnung f
 Tarnung f
 Taschendieb m
 Tat f
 Tatausführung f
 Tatbegriff m
 Taibefundsaufnahme f
 Tatbestand m
 tatbezogen
 Tateinheit f
 Täter m
 Täteranalyse f
 Täteranteil m
 Täterbefragung f
 Täterbegriff m
 Täterbegutachtung f
 Tätereigenschaft f
 Täterermittlung f
 Täterfolg m
 Täterhandlung f
 Täterlichtbild n
 Täter-Opfer Beziehung f
 Täterregistrierung f
 Täterschaft f
 Täterspur f

порицание, выговор, упрек
 повестка дня, порядок
 маскировка
 карманный вор, карманник
 преступление
 совершение преступления
 понятие преступного деяния
 сбор материалов по делу
 состав преступления
 связанный с преступлением
 единое деяние, совокупность преступлений
 преступник, виновник
 анализ примет преступника
 доля исполнителя в деянии
 опрос преступника
 определение, понятие преступника
 освидетельствование преступника
 свойство преступника
 выявление преступника
 результат преступления
 действие исполнителя
 сигналитический фотоснимок
 отношение между преступником и жертвой
 уголовная регистрация
 исполнительство
 след преступника

Täterstrafrecht n	уголовное право
Täterschaft f	причастность к преступлению
Tatgeschehen n	события преступления
Tathergang m	ход совершения преступления
Tätigkeitsverbot n	запрещение заниматься определенной деятельностью
Tätigwerden n	вступление в действие
tätlich	насилованный
Tatmehrheit f	множественность деяний
Tatort m	место происшествия
Tatortbefundsbericht m	протокол осмотра места происшествия
Tatsache f	факт
Tatsachenfeststellung f	установление обстоятельств дела
tatsächlich	фактически, действительно
Tatumstände pl.	обстоятельства дела
Tatverdacht m	подозрение в совершении преступления
Tatvorsatz m	преступный умысел
Tatwerkzeug n	орудие совершения преступления
Tatvorwurf m	обвинение в совершении преступления
täuschen	обманывать, вводить в заблуждение
Tatzusammenhänge pl.	обстоятельства дела
teilhaben	участвовать
Teilnahme f	соучастие в преступлении
Teilzahlung f	уплата в рассрочку
Teilungsverfahren n	производство по разделу имущества
Teilnahmrecht n des Verteidigers	право на участие в процессе защитника
Teilnahmevorschrift f	норма, касающаяся соучастия
Teilnichtigkeit f	частичная недействительность
Teilnovelle f	частичное дополнение к закону
Teilpriorität f	частичный приоритет
Teilrevision f des Gesetzes	частичное изменение закона
Teilschuldverhältnis n	долевое обязательство
Teilanspruch m	право раздела
Teilungsklage f	иск о разделе собственности
Teilungswirksamkeit f	частичная недействительность
Teilurteil n	решение суда по части иска
Teilvollstreckung f	принудительное исполнение части требования
Termin m	срок слушания дела
Terminbestimmung f	назначение срока
Territorialrecht n	территориальное право
Testament n	завещание
tilgen	погашать
Tilgungsforderung f	требование погашения
Tod m	Todesfall m

Todesstrafe f	смертный приговор, смертная казнь
Todesverurteil n	смертный приговор
Todeszeichen n	признак смерти
Tötung f	убийство
Tötungsdelikt n	преступление против жизни
Tresor m	сейф
Treubruch m	вероломство, измена
Treuhändler m	доверенное лицо
Triebtäter m, Triebverbrecher	половой преступник
triftig	уважительный, убедительный
Trinker m	алкоголик
Trittspur f	след ступни
Trug m	обман
Truppe f	воинская часть
Truppendienstgericht n	военный суд
Tun n	действие
Trappenstatut n	статут войск
Tutel f	опека

U u

Übeltat f	злодеяние, преступление
Überbringer m	предъявитель
Überbleibsel n	пережиток
Übereinkommen n	соглашение, договор
übereinstimmen	соответствовать, совпадать
Überfall m	нападение, налет
Überfallkommando n	оперативная группа
Überführung f	уличение, изобличение
übergeordnet	вышестоящий
Übergewicht n	перевес, превосходство
überholt	устаревший
überkommen (a,o)	унаследовать
Überlegenheit f	превосходство
Überlegung f	умысел
Übernahme f	принятие на себя
überprüfen	пересматривать, проверять
Überrest m	остаток, пережиток
Überschreitung f	превышение, нарушение
Überschrift f	надпись, заглавие
Überstunde f	сверхурочный час
Übertretung f	нарушение, проступок

Umbildung f	преобразование
Umfrage f	опрос, анкета
Umgang m	обращение, сокращение
Umgegend f	окрестность
umgehen (i,a)	обходить закон
Umstand m	обстоятельство, условие
Umwandlung f	превращение, преобразование
unabhängig	независимый
unabwendbar	неизбежный, неотвратимый
Unachtsamkeit f	небрежность, неосторожность
unaufhebbar	непреодолимый
Unbefugte m	постороннее лицо
Unduldsamkeit f	нетерпимость
unehelich	внебрачный
unentgeltlich	бесплатно, безвозмездно
Unfall m	несчастный случай, авария
Unfalldienst m	аварийная служба
Unfug m	бесчинство, безобразие
Unglücksfall m	несчастный случай
Unkosten pl.	издержки, расходы
unmündig	несовершеннолетний
unparteilich	беспристрастный
Unrecht n	несправедливость
Unschuldige m	невиновный
unstatthaft	неприемлемый, недопустимый
Untat f	преступление, злодеяние
unterbinden	пресекать
unterbrechen	прерывать
unterbreiten	представлять, докладывать
Unterbindung f	пресечение
unterdrücken	угнетать, подавлять
Untergang m	гибель, крушение
untergeordnet	подчиненный, нижестоящий
Untergericht n	суд низшей инстанции
Unterhalt m	содержание, алименты
Unterkunft f	общежитие, казарма
Unterlagen pl.	данные, документация
Unterlassen n	бездействие, отказ
Unterordnung f	подчинение
Unterpfand n	залог, гарантия
untersagen	воспрещать
	растрата

Unterstellung f	подчинение
Unterstellungsverhältnis n	соподчинение
unterstützen	поддерживать, помогать
untersuchen	расследовать
Untersuchungsführer m	следователь
Untersuchungshaft f	предварительное заключение
Untersuchungshandlung f	следственное действие
Untersuchungsrichter m	судебный следователь
Unterwelt f	преступный мир
unterwerfen (a,o)	подвергать, подчинять
unterzeichnen	подписывать
unterziehen (o,o)	подвергать испытанию
Untreue f	измена, неверность
unvereinbar	несовместимый, непримиримый
Unverletzlichkeit f	неприкосновенность
Unvermögen n	неспособность
Unversehrtheit f	неприкосновенность
unverzüglich	немедленный, безотлагательный
unvoreingenommen	непредубежденный
unwiderlegbar	неопровержимый
unzulänglich	недостаточный
Unzurechnungsfähigkeit f	невменяемость
Urheber m	автор, инициатор
Urheberrecht n	авторское право
Urkunde f	документ, акт, грамота
Urkundefälschung f	подлог, подделка
Ursache f	причина, повод
Ursprung m	происхождение
Urteil n	приговор, судебное решение
urteilen über A.	судить, отзываться
Urteilsfindung f	вынесение приговора

V v

verabreden	обуславливать, договариваться
verabschieden	принимать, утверждать закон
verallgemeinern	обобщать
verändern	изменять
verankern	закреплять, укреплять
veranlassen	побуждать, поручать, способствовать
Verantwortlichkeit f	ответственность
Verantwortungsbereich m	компетенция
verausgaben	израсходовать
Veräußerung f	отчуждение, продажа

verbahnen	высылать, изгонять
verbergen	скрывать
verbieten	запрещать
verbindlich	обязательный
Verbot n	запрещение, запрет
Verbrauch m	потребление, расход
Verbrechen n	преступление
Verbrechensbekämpfung f	борьба с преступностью
Verbrechensverhütung f	предупреждение преступлений
Verbrecher m	преступник, уголовник
Verbreitung f	распространение, разглашение
verbürgen sich	ручаться
Verbürgung f	ручательство
Verdacht m	подозрение
Verdächtige m	подозреваемый
verdrängen	искоренять, вытеснять
Verdunkelung f	сокрытие, утайка
Verdunkelungsgefahr f	опасность сокрытия следов
vereinbar	совместимый
Vereinbarung f	соглашение, договоренность
vererben	передавать по наследству
Verfälschung f	подделка, подлог
Verfahren n	способ, процесс, разбирательство
Verfassung f	конституция
Verfassungsgerichtshof m	конституционный суд
Verfassungsschutz m	охрана общественно-политического устройства
verfassungsmäßig	конституционный
verfassungswidrig	антиконституционный
Verfehlung f	проступок, нарушение
verfolgen	преследовать
verfügen	постановлять, предписывать
verführen	соблазнять, совращать
Vergehen n	проступок, преступление
vergeuden	расточать, промотать
Vergünstigung f	льгота, привилегия
vergüten	платить, возмещать
Verhaftung f	арест
Verhaltensregel f	правила поведения
Verhaltensvorschrift f	инструкция
verhältnismäßig	относительный, сравнительный
verhandeln	вести дело
Verhandlung f	судебное разбирательство
Verhängung f	наложение

Verhehlung f	укрывательство
Verheimlichung f Verhinderung f	утайка, сокрытие
Verhör n	предотвращение, препятствие
verhüten	допрос
verjären	предотвращать, предупреждать
Verkehrsgefährdung f	терять силу за давностью
Verkehrsmiliz f	нарушение правил на транспорте
Verkehrspolizei f	государственная автоинспекция
Verklagte m	дорожная полиция
verkünden	ответчик
verlangen	оглашать, объявлять, опубликовывать
Verlassung f böswillige -	требование
verleiten	злостное оставление без помощи
verlesen (a,e)	уговаривать, подстрекать
verletzen	зачитывать вслух, оглашать
Verletzer m	ранить, нарушать
verleugnen	нарушитель
verleumden	отрицать вину
Verlust m	оклеветать, дискредитировать
Vermächtnis n	потеря, утрата, убыток
vermeiden (ie, ie)	завещание
Vermißte(r) m	избегать, уклоняться
Vermittlerschaft f	пропавший без вести
Vermögensentziehung f	посредничество
Vermögensrecht n	конфискация имущества
vermuten	имущественное право
vernehmen	предполагать, подозревать
vernichten	допрашивать
verordnen	уничтожать
Verrat m	приказывать, предписывать
Versäumnis n	измена, предательство
verschärfen	упущение, пропуск, прогул
Verschollene (r) m	обострять, усиливать
Verschulden n	пропавший без вести
Verschwendung f	виновность, вина
Versehen n	расточительство
Version f	ошибка, недосмотр
Versteck n	версия, вариант
Verstoß m	тайник, убежище
Verstümmlung f	проступок, нарушение
Versuch m	искажение текста
Vertragung f	попытка, покушение, эксперимент
verteidigen	отсрочка, перенесение
	защищать, оборонять

Vertragsgericht n	арбитраж
Vertrauensmann m	доверенное лицо, агент
vertraulich	секретный, конфиденциальный
Vertreter m	представитель, заместитель
verüben	делать, совершать
verursachen	причинять, вызывать
verurteilen	осуждать, приговаривать
Verurteilte(r) m	осужденный, приговоренный
Verurteilung f	осуждение, обвинительный приговор
vervollkommen	совершенствовать
vervollständigen	дополнять, совершенствовать
Verwahrsam m	место заключения
Verwahrung f	сохранение, возражение
Verwaltung f	управление, администрация
Verwaltungsgericht n	административный суд
Verwaltungsrecht n	административное право
Verwandschaft f	родство
Verwarnung f	предостережение, замечание
Verweigerung f	отказ
Verweis m	замечание, выговор
Verweisung f	ссылка, передача, возвращение дела
verwerfen (a,o)	отклонять, отвергать
Verwerflichkeit f	предосудительность, неприемлемость
verwirken	питаться, предусматривать
Verzeichnis n	опись, список, указатель
Verzerrung f	искажение
Völkerrecht n	международное право
Volksbesitzer m	народный заседатель
Volksentscheid m	референдум
Vollmacht f	полномочия, доверенность
vollstrecken	приводить в исполнение
Vollzug m	приведение в исполнение
Vollzugsart f	вид исполнения наказания
voraussetzen	предполагать
Vorbefehl m	предварительный приказ
vorbestraft	имеющий судимость
vorbeugen	предупреждать
Vorfall m	случай, инцидент
Vorführung f	представление, привод
Vorgang m	происшествие, дело, процесс
Vorhalt m	упрек, выговор, осуждение
Vorhaltung f	предупреждение
vorhanden	имеющийся, наличный
Vorkommen, n	случай, факт, наличие

Vorkommnis n
 Vorladung f
 vorläufig
 Vorlage f
 Vormund m
 Vorrecht n
 Vorsatz m
 Vorschrift f
 Vortauschung f
 Voruntersuchung f
 vorweisen, vorzeigen vorwie-
 gend
 Vorzug m

происшествие
 повестка
 предварительно
 проект, предложение
 опекун
 преимущественное право
 намерение, преступный замысел
 предписание, устав
 симуляция
 предварительное следствие
 предъявлять, показывать
 преобладающий
 предпочтение, преимущество

Ww

Wache f
 Wachdienst m
 Waffe f
 wahlberechtigt
 wählen
 Wahlrecht n
 wahren
 wahrhaft
 Wahrheitsfindung f
 wahrnehmen (a,o)
 Wahrung f
 Währung f
 warnen
 Wasserschutzpolizei f
 Wegnahme f
 Wehrdienst m
 Wehrpflicht f
 Weigerung f
 Weise f
 Weisung f
 Weisungsrecht n
 Widerklage f
 widerlegen
 widerrechtlich
 Widerruf m
 widersetzen, sich
 Widerstreit m
 wiederaufnehmen (a,o) ein

караул, стража
 караульная служба
 оружие
 имеющий право голоса
 избирать
 избирательное право
 хранить, беречь
 истинный, подлинный
 установление истины
 замечать, воспринимать
 соблюдение, охрана
 валюта, ценность
 предостерегать, предупреждать
 речная полиция
 конфискация, похищение
 военная служба
 воинская повинность
 отказ, сопротивление
 способ, манера
 указание, инструкция
 право давать указания
 встречный иск, жалоба
 опровергать, оспаривать противозакон-
 ный
 отмена, опровержение
 сопротивляться, противиться
 коллизия
 возобновлять дело

Wiedererkennen n
Wiedergabe f
wiedergutachten
Willensbekundigung f
Willkür f
Wirkung f
Wirtschaftskriminalität f
Wirtschaftsrecht n
Wirtschaftsschädigung f
Wirtschaftstat f
Wohl n
wohnhaft
Wohngebiet n
Wohnungsdurchsuchung f
Wortlaut m
würdigen
Würdigung f

опознание
воспроизведение
исправлять, возмещать
волеизъявление
произвол д
ействие, влияние
экономическая преступность
хозяйственное право
хозяйственный ущерб
хозяйственное преступление
благо, благополучие
проживающий
место жительства
обыск помещений
дословный текст (закона)
оценивать, ценить
оценка (доказательств)

Z z

Zahlungsmittel n Zehnfinger-
abdruck m
Zeichen n
Zerschlagung f
zerstören
Zerstörungsarbeit f
Zeuge m
Zeugenaussage f
Zeugnis n
zivil
Zivilgesetzbuch n
Zivilkammer f

Zivilklage f
Zivilrecht n
Zivilverfahren n
Zollamt n
Zollverwaltung f
Zuchthaus n
Zueignung f
Zufall m
zuführen
Zugang m
Zugeständnis n

платежное средство, деньги
оттиски десяти пальцев
знак, признак, примета
разгром
разрушать
подрывная работа
свидетель
показания свидетеля
свидетельские показания
гражданский
гражданский кодекс
отделение по гражданским делам окружного
суда
гражданский иск
гражданское право
гражданское судопроизводство
таможня
таможенное управление
каторжная тюрьма
присвоение
случай, случайность
подавать, подвергать приводу
доступ, вход, прибытие
признание, уступка

Zulassung f	допущение, прием
zumessen (a,e)	назначать, отмерять
zuordnen	придавать, подчинять
Zurückhaltung f	задержание, предостережение
zurücktreten	уходить в отставку
zurückverweisen (ie,ie)	отклонять, отводить
Zusage f	обещание, согласие
Zusammenbruch m	крушение, катастрофа
Zusammenfassung f	обобщение, резюме
Zusammenhang m	связь
Zusammenrottung f	скопление народа, сборище
Zusammensetzung f	состав
Zusammenwirkung f	взаимодействие
Zusatz m	дополнение, добавка
Zusatzstrafe f	дополнительное наказание
Zuschlag m	прибавка, надбавка
zuschreiben (ie,ie)	приписывать
Zustandbekommen n	осуществление, проявление
zuständig	компетентный, подсудный
Zuständigkeit f	компетентность, подсудность
zuteilen	назначать, давать
zutreffen (a,o)	относиться, соответствовать
Zuverlässigkeit f	надежность, достоверность
Zuweisung f	распределение, назначение
zuwiderhandeln	нарушать, противодействовать
Zwang m	принуждение, насилие
Zwangsmaßnahme f	мера принуждения
Zweck m	цель
Zweckbestimmung f	определение цели
zweifelfrei	неопровержимо
Zweig m	отрасль, ветвь
zwingen (a,u)	принуждать, заставлять
zwingend	обязательный, принудительный

СПИСОК СОКРАЩЕНИЙ

a.a.O.	am angegebenen Ort	в указанном месте
Abb.	Abbildung	изображение, рисунок
Abg.	Abgeordneter	депутат
Abs.	Absatz	абзац, красная строка
Abt.	Abteilung	отдел, отделение
ABV	Abschnittsbevollmächtigter	участковый инспектор
a.D.	außer Dienst	в отставке
AG	Amtsgericht	районный суд
AG	Agentur	агентство
AGB	Arbeitsgesetzbuch	кодекс законов о труде
Änd G	Änderungsgesetz	закон об изменениях и поправках
Angeld.	Angeklagter	обвиняемый, подсудимый
Ahn.	Anhang	приложение
Ankl.	Anklage	обвинение
Anw.	Anwalt	адвокат
AO	Anordnung	предписание, распоряжение
AÖK	Allgemeine Örtliche Krankenkasse	общая больнично-страховая местная касса
A.P.B.	Allgemeine Polizeiliche Bestimmungen	всеобщие полицейские постановле- ния
Art.	Artikel	статья
Ast	Amtsstelle	служебная инстанция, официальное учреждение
Ausg.	Ausgabe	печатное издание
ÄVO	Änderungsverordnung	распоряжение об изменениях в зако- нодательстве
begl.	beglaubigt	удостоверенный
bes.	besonders	особенно
betr.	betreffs	относительно
BGH	Bundesgerichtshof	Федеральный суд
BRD	Bundesrepublik Deutschland	Федеративная Республика Германии
BLZ	Bankleitzahl	код банка
BVG	Bundesverfassungsgericht	конституционный суд
bzw	beziehungsweise	или, иначе, соответственно
DB	Durchführungsbestimmung	инструкция по применению
dgl	dergleichen	подобный тому, такого рода
d.h.	das heißt	то есть, это означает
d.i.	das ist	то есть
d.J.	dieses Jahres	этого года
d.s.	das sind	как-то (при перечислении)
E B	Eigener Berichterstatter	от собственного корреспондента
ebd	ebenda	там же

EDV Elektronische Datenverarbeitung	электронная обработка данных
EG Einfuhrungsgesetz	вводный закон
E. G. Ergänzungsgesetz	дополнительный закон
einschl. einschliesslich	включая, включительно
etc. et cetera	и так далее
evtl. eventuell	возможно, при случае
f.d. für den	за такого-то
f. D.G. für Dienstgebrauch	для служебного пользования
f. d. R. für die Richtigkeit	верно
ff. folgende Seiten	следующие страницы
FG Familiengesetzbuch	кодекс законов о семье
GBA Gesetzbuch der Arbeit	кодекс законов о труде
geb. geboren	родился, урожденный
gez. gezeichnet	подлинник подписал
GG Grundgesetz	основной закон, конституция
ggf. gegebenenfalls	в данном случае
GGG Gesetz über Gesellschaftlichen Gerichte	закон об общественных судах
GOB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	официально установленные принципы ведения бухучета
GRV gesetzliche Rentenversicherung	пенсионное страхование, установленное законом
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung	общество с ограниченной ответственностью
GS Gesetzsammlung	собрание (свод законов)
GVG Gerichtsverfassungsgesetz	закон о судоустройстве
GUS Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Содружество Независимых Государств СНГ
HV Hauptverwaltung	главное управление
i.A. in Auftrag	по поручению
i.D. im Durchschnitt	в среднем
i.d.R. in der Regel	как правило
IGH Internationaler Gerichtshof	Международный суд
i.N. im Namen	от имени
i.G. in Gründung	в стадии учреждения (об обществе, не получившем статус юридического лица)
IKRK Internationales Komitee vom Roten Kreuz	Международный комитет Красного Креста
i.V. in Vertretung	исполняющий обязанности
Jgg. Jugendgerichtsgesetz	закон о судах по делам несовершеннолетних
j.P. juristische Person	юридическое лицо

jur.	Juristisch	юридический
K.	(Abteilung) Kriminalpolizei	криминальная полиция, полиция уголовного розыска
Kap.	Kapitel	глава, статья
KG	Kammergericht	апелляционный суд
KPA	Kriminalpolizeiamt	управление уголовной полиции
Kripo	-Kriminalpolizei	криминальная полиция, полиция уголовного розыска
Krs	Kreis	район
KV	Kriegsverbrecher	военный преступник
KVdR	Krankenversicherung der Rentner	страхование пенсионеров по болезни
I.J.	laufenden Jahres	сего года, текущего года
LVA	Landesversicherungsanstalt	земельное страховое учреждение
M	Mark	марка (денежная единица)
m.E.	meines Erachtes	по моему мнению
MUK	Morduntersuchungskommission	комиссия по расследованию убийств
n.f.D.	nur für Dienstgebrauch	только для служебного пользования
Nr.	Nummer	номер
o.a.	oben angegeben	указанный ранее
OLG	Oberlandesgericht	высший кассационный суд
OAE	Organisation der Afrikanischen Einheit	Организация Африканского Единства
OR	Obligationenrecht	обязательственное право
OSZE	Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	организация по безопасности и сотрудничеству в Европе
Pf	Pfennig	пфенниг (монета)
rd.	Rund	округленно
S.	Seite	страница
s	Sieh!	Смотри!
Schupo	Schutzpolizei	охранная полиция
StGB	Strafgesetzbuch	уголовный кодекс
StPO	Strafprozeßordnung	уголовно-процессуальный кодекс
StrK	Strafkammer	палата по уголовным делам
StVO	Straßenverkehrsordnung	правила уличного движения
s.u.	sieh unten	смотри ниже
S.W.I.F.T.	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications	Международная межбанковская организация по валютным и финансовым расчетам по телексу
Trapo	Transportpolizei	транспортная полиция
u.a.	und andere	и другие
ung.	ungefähr	приблизительно
U.R.	Urheberrecht	авторское право
Urk.	Urkunde	документ, акт, грамота

vo	Verordnung	постановление, распоряжение
WEZ	westeuropäische Zeit	западно-европейское время (по Гринвичу)
z.P.	zur Person	по поводу лица
z.V.	zur Verfügung	в распоряжении
zw.	zwecks	с целью, в целях
z.Z.	zur Zeit	в настоящее время

БИБЛИОГРАФИЧЕСКИЙ СПИСОК

Literatur

1. Andersen U., Woyke W. Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Bonn, 1995
2. Avenarius H. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Politische Bildung, Bonn, 1995
3. Alltag, Beruf & Co. Hueber Verlag. 2010.
4. Beck'scher Ratgeber Recht/Gesamtred. Rainer Stephan. Bearb. Von Michael Bartsch – 4., überar. Auf. – München: Beck, 1991.
5. Billina, Anneli Hören & Sprechen A2. Huber Verlag. 2012.
6. Blumöhr, Fritz; Hübner, Emil, Maichel, Alois Die politische Ordnung in Deutschland. Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München. 2004.
7. Buscha, Anne Das Oberstufenbuch – Deutsch als Fremdsprache: ein Lehr- und Übungsbuch für fortgeschrittene Lehrner/von Anne Buscha; Gisela Linthot. – 2. Aufl. – Leipzig: Schubert, 2010.
8. Buscha, Anne; Linthout Gisela Geschäftskommunikation. Verhandlungssprache. Verlag Hueber. 2007.
9. Gaidosch, Ulrike; MüllerChristin Zur Orientierung. Basiswissen Deutschland. Hueber Verlag. 4- Aufl. 2006.
10. Gaidosch, Ulrike; Müller Christin Zur Orientierung. Basiswissen Deutschland. Lehrerhandbuch. Hueber Verlag. 4- Aufl. 2009.
11. Creifelds Rechtswörterbuch. Verlag C.H. Beck München. 1997.
12. Greifelds M., Lichtenberger Z. Staatsbürger Taschenbuch. Beck, München, 2005.
13. Europa in Stichworten. Berlin, 2008
14. Fabritius G., Geierhos W., Palmer C. Politische Bildung, Kommentierte Materialsammlung für die Fachhochschule, Richard Booberg Verlag, Liepzig, 2007
15. Deutscher Bundestag. Fakten. Der Bundestag aus einen Blick. Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit. Koordination: Herbert Fleischhauer Redaktion: Georgia Rauer, Berlin. 2012.
16. Deutsch-Russisches Juristisches Wörterbuch. Gesamtreaktion: verdienter Wissenschaftler der RF, Prof. Dr. sc. jur. P. Grischajew und Prof. Dr. sc. jur. M. Benjamin. „Russo“. Moskau. 2007.
17. Duden Die deutsche Rechtschreibung. Dudenverlag. Mannheim – Leipzig – Wien – Zürich. 2004.
18. Daum-Schenk «Schulwörterbuch» Russisch Langenscheidt Verlag Enzyklopedie Leipzig 1995
19. Freudenberg, Christine Hast Du Worte? Vokabeln und Quizfragen zu Landeskunde Deutschland. Verlag für Deutsch 2012. Renate Luscher. 2012.
20. Hesselberger, Dieter Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. 10. Auflage. Bonn. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied. 1996.

21. Höffgen, Adelheid Deutsch lernen für den Beruf. Kommunikation am Arbeitsplatz. Hueber. 2009.
22. Luscher, Renate Übungsgrammatik Deutsch als Fremdsprache. Hueber. 2009.
23. Martini Maddalene Trip durch D-A-CH. Deutschsprachige Länder sehen und verstehen. CIDEB Editrice, Genua. 2009.
24. Politische Bildung: kommentierte Materialsammlung für die Fachhochschule/von Georg Fabritius; Wolfgang Geierhos; Christop-Palmer- Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar; Dresden: Boorberg. 2010.
25. Pötsch, Horst Die deutsche Demokratie. Bonn. Bundeszentrale für politische Bildung. 1995.
26. Polizei Sachsen. Dresden, 2011.
27. Polizeiliche Kriminalstatistik Freistaat Sachsen 2011, Landeskriminalamt. 2011.
28. Präventionsfibel, Dresden, 2009.
29. Schäfers, Bernhard Politischer Atlas Deutschland: Gesellschaft, Wirtschaft, Staat/Bernhard Schäfers. Unter Mitarb. von Yvonne Bernart. – Orig. Ausg., 2. Aufl. – Bonn: Dietz, 2007.
30. Tangramm aktuell. Kursbuch und Arbeitsbuch. Hueber Verlag. 2014.
31. Thiel Elke Europäische Union. Herausgeber: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München. 2011.
32. Themen neu. Zertifikatsband. Lehrwerk für Deutsch als Fremdsprache. Kursbuch von Michaela Perlmann-Balme, Andreas Tomaszewski, Dörte Weers. Max Hueber Verlag. 2002.
33. Testheft- Lehr- und Übungsbuch der deutschen Grammatik. Neubearbeitung. Hueber. 2010.
34. Unser, Günther; Wimmer Michaela Die Vereinten Nationen. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn. 1997.
35. mail@bka.bund.de
36. www.bka.de
37. www.interpol.int
38. www.bundespolizei.de
39. www.europol.europa.eu
40. www.polizei.sachsen.de

УЧЕБНОЕ ИЗДАНИЕ

Кравчук Людмила Станиславовна,
доцент

Немецкий язык для полицейских

(издание второе, с изменениями и дополнениями)

Учебное пособие

Редактор
Комп. верстка

М.К. Козырева
И.Ю. Чернышева

Подписано в печать 2024. Формат 60х90/16
Усл. печ. л. 16 Тираж 49 экз. Заказ 2

Отпечатано в отделении полиграфической и оперативной печати
Белгородского юридического института МВД России имени И.Д. Путилина
г. Белгород, ул. Горького, 71

ISBN 978-5-91776-526-6

